Ausgaben.

Rechnung.

1865.

J 2
188

6. März 1865.

Urkundl. Beleg.

№ 1.

Das k. bezirksgericht Rheinpfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Durch Aufforderung des k. Staatsprocurators, welche auf den Grund einer ärztlichen Bescheinigung über Antrag Hallstein, der wegen des k. Rheinpfalzgerichts gefallen, den als Gefangenen niederzusetzenden Wilhelm Schweickert, beinahmen in Rheidt wohnhaft, für die Dauer der gegenwärtigen Session zu dispensiren;

Durch fürsprach des anwesenden durch den k. bezirksarzt Dr. Baumann in Landau am 2ten dieses Monats ausgestellten Zeugnisses;

In erwägung, daß aus wesentlich diesem ärztlichen Zeugnisse der Gefangene Wilhelm Schweickert an einer fortdauernden entzündung der linken Hand leidet, in Folge der selben wenigstens der Finger nicht wieder gebraucht können;

daß dem gedachten Gefangenen dessen für die Dauer der gegenwärtigen Session zu dispensiren ist;

Durch fürsprach des Art. 103 und 107 des

Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche von den Präsidenten vorzulegen und also lautet:

Art. 105.

„Jeder Geschworene, welcher auf die ihm „zugestellte Ladung ungehorsam „ist, wofern sein Ausbleiben auf zulängliche „Weise nicht entschuldigt hat, verfällt in „eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige „zu betrachten, welcher eine Excusirungsur„sache, die ihn unmöglich „machen, an dem festgesetzten Tage zur „Sitzung zu erscheinen, oder bis zum Schlusse der „Sitzung zu verweilen.

„Der Assisenhof hat über die „Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschul„digung zu entscheiden und, wenn „er solche verneint, verhängt die Strafe „auszusprechen."

Auf diesen Grunde

Ernennt der Assisenhof zum „Geschworenen Michael Schreickert für „die ganze Dauer der gegenwärtigen „Assisenperiode von der Geschwo„renenliste.

für einen Geschworenen.

Also geschieht und verkündet in der „öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der „Pfalz zu Zweibrücken vom sechsten Mai „achtzehnhundert siebenundsechzig, wo„zugegen waren: Perini, Präsident, Appellationsgerichts-Rath der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Boecking, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Molitor, Foell, Dercum, Richter an diesem Bezirksgerichte, — Letzterer nur als Richter des Assisenhofes, — Schmidt, 1. Staatsprokurator und Besnard, 1. Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Perini
Constant Foell Molitor Dercum
Besnard

6. März 1865.

No. 2.

Der k. bäyerische Gesandte hat nachfolgendes Verlangen gestellt:

Eine Aufforderung der k. Staatsbehörde, welche auf den Grund einer ärztlichen Bescheinigung den Antrag stellte: es wolle der k. Gesandte gefallen, den als Irrenarzt aufgestellten Herrn Friedrich Kircher, Gemeindearzt und Lotteriearzt in Grünstadt vorhanden, für die Dauer der gegenwärtigen Session zu beurlauben;

Eine Eingabe des genannten durch den gerichtsärztlichen Arzt Dr. Hessert in Grünstadt am 3ten dieses Monats ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß dem auf diesen ärztlichen Zeugnisse hin der Irrenarzt Herr Friedrich Kircher, an akutem Rheumatismus leidend, den Gesandten ersucht hat, ihn auf seinem Wunsche sich befindet, eine Reise hierher zu unternehmen, um dem an ihn ergangenen Rufe als Irrenarzt Folge zu leisten;

Daß derselbe daher für die Dauer der gegenwärtigen Session zu beurlauben ist;

Nach Einsicht der Art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 105.

„Jeder Vorgeladene, welcher auf die ihm „gegebene Ladung weder erscheint noch „sich, wofern sein Ausbleiben auf zulängliche „Weise entschuldigt hat, wird in eine „Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige „zu betrachten, welcher eine Vorschreibung „darüber beibringt, daß ihm unmöglich „war, an dem festgesetzten Tage sich einzu„finden, oder bis zum Schluß der Sitzung „zu verweilen.

„Der Schwurgerichtshof hat über die „Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschul„digung zu entscheiden und, wenn er solche „verwirft, sofort die Strafe auszusprechen."

Aus diesen Gründen

Vizepräsident des Schwurgerichts Franz Xaver Kircher für die ganze Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssession von dem Amte eines Geschworenen.

Also genehmigt und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sechsten Monat Juni achtzehnhundert neunzig, wo zugegen waren: Serini, Präsident des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Boecking, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Molitor, Foell, Dercum, Richter am dortigen Bezirksgerichte, Letztere wirkende als Richter des Schwurgerichts, Schmidt, I. Staatsprokurator und Bernard, I. Substitut des nämlichen am benannten k. Appellationsgerichte.

Serini

Boecking

Molitor

J. Foell

Dercum

Bernard

6. März 1865.

N: 3.

Der L. bayer. Pfarrer Pfannenschmidt hat wegen Pfandzu Zurückbehaltung seiner Mobilien folgende Klage eingereicht:

Durch Zuschrift des Herrn Johann Abresch, Zimmermann in Neustadt, welcher unter Vorlage eines von dem gerichtlichen Arzte Dr. Hauck in Neustadt am 27. Februar 1865 ausgestellten Zeugnisses bey der Bitte an den Herrn Pfarrer Pfalbe, ihm wegen Dringlichkeit von der Verrichtung seiner Herrschaft für die Dauer gegenwärtiger Krankheit zu dispensiren;

Durch Zuschrift der L. Pfarrey Gemeinde, welche auf Verfassung des gerichtlichen Zeugnisses antrug;

In Erwägung, daß dem dem allegirten ärztlichen Zeugnisse zufolge, daß der Herrschaft Johann Abresch wegen während der ganzen Dauer an heftigem Husten leidet, der öfters häufig mit augenblicklichen Erstickungen verbunden ist, welche Anfälle oft einen solchen Grad erreichen, so daß derselbe nicht im Stande ist, die Fußbekleidung eines Herrschaftlichen zu verrichten;

daß dieser seiner Bitte zu entsprechen ist;

Vergleichen Art. 105 und 107 der

Einführungsgesetz vom 10. November 1861, welches von den Präsidenten vorgelesen wurden und also lautet:

Art. 105.

„Jeden Gerichtsmann, welcher auf die ihm „gegebene Vorladung ausbleibt, ohne genügliche „Ursache, oder trotz Ausbleiben auf zulängliche „Weisung entschuldigt hat, wird in eine „Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist jener Hinderung „zu betrachten, welche eine Vorschreibung „Jemanden hindert, daß er sich innerhalb „zwanzig von der festgesetzten Tage sich einzu„finden, oder bis zum Schluß der Sitzung „zu verweilen.

„Der Strafgerichtshof hat über die „Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschul„digung zu entscheiden und, wenn er solche „vernimmt, sofort die Strafe aufzuheben.

Aus diesen Gründen

Hat der Präsident des Gerichtshofes Herr Joseph Abrech für die ganze Dauer der gegenwärtigen Strafgerichtssitzung die Aufrechthaltung einer Ordnungsstrafe.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Strafgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom sechsten Februar achtzehnhundert fünfundsechzig, wo zugegen waren: Serini, Präsident des Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken, Boecking, Präsident des Strafgerichtshofes, Boeckem, Präsident des Bezirksgerichtes Landau, Molitor, Follé, Dercum, Richter von diesem Bezirksgerichte, – Letzterer nur als Richter Ersatzmann, – Schmidt, Staatsprokurator und Bernard, Gerichtsschreiber am Appellationsgerichtshofe der Pfalz zu Zweibrücken.

Serini

Boecking

Molitor

Follé

Dercum

Bernard

6. März 1865.

N. 4.

Der k. bayerische Rechtsanwalt der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil vernommen:

Nach Anhörung des Gerichtsvollziehers Friedrich Schneider, hierdurch zu Sitzungszwecken requisitionirt, welcher unter Vorlage seiner von dem Königlichen Friedensgericht Zweibrücken am 4ten dieses Monats ausgestellten Zeugnisses die Bitte stellte, den Requisitionirt wollen ihn wegen seinen bevorstehenden häuslichen Geschäften für die Dauer der gegenwärtigen Sitzung dispensiren;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators, welche auf Willfahrung dem gestellten Gesuche antrug;

In Erwägung, daß dem von dem obengenannten Königlichen Friedensgerichte ausgestellten Zeugnisse des Gerichtsvollziehers Friedrich Schneider nichts Gegründetes entgegen steht, welches Gesuch derselbe allein vorbringt, und daß seine Anwesenheit zu diesen in gegenwärtiger Zeit unumgänglich nothwendig nicht erscheint;

Daß derselbe dieser für die Dauer der gegenwärtigen Sitzung zu dispensiren ist, indem er unter den vorliegenden Umständen offenbar den Requisitionszwecken nicht

der nöthigen Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit, sein ergangenes gerichtsärztliches Gutachten zu bestätigen, wünscht beigetreten können;

Dieß findet sich Art. 105 und 107 der Instruktionsgesetze vom 10. November 1861, welche wir dem Präsidenten vorgelegen zu werden und also lauten:

Art. 105.

„In den Sitzungen, welche auf die jetzt „festgestellte Ladung wieder zu versammeln „ist, wo sein Ausbleiben auf zulässige „Weise entschuldigt hat, wird fällt in einen „Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige „zu betrachten, welcher eine Verspätigung „durch eine unmögliche „Handlung beibringt, durch die ihm unmöglich „war, an dem festgesetzten Tage sich ein- „zufinden oder bis zum Beschluß der „Sitzung zu verweilen.

„Der Obergerichtshof hat über die „Zulänglichkeit der vorgebrachten Ent- „schuldigung zu entscheiden und, wenn „es solche wahrscheinlich, so setzt die Strafe „aus zu geschehen."

Auf diesen Gründen

Dirigent der Obergerichtshof den Antrag

Schneider für die ganze Dauer der gegen- wärtigen Obergerichtssitzung von der Verrichtung seiner Geschworenen.

Also geschehen und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Obergerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom sechsten Monat fünf und sechszig, wo zugegen waren: Perini, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Obergerichts, Baecking, Präsident des 2. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Molitor, Foell, Dereum, Räthe an diesem Bezirksgerichte, — die Letztgenannten nur als Räthe des Obergerichts — Schmidt, 1 Adjunkt-Notar und Besnard, 1 Gerichtsschreiber am benannten k. Appellationsgerichte.

Perini

Gaertner Foell Dereum Molitor

Besnard

6. März 1865.

No. 5.

In der K. bayerischen Rheinpfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nachdem in der Rechtssache der Anklage-kammer der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 10. Februar 1865, wodurch:

Jacobine Graeff,

44 Jahre alt, Wittwe von Johann Philipp Ballweber, geboren zu Dirmstein, wohnhaft zu Herxheimberg im Canton Annweiler, der Entwendung im Rückfalle angeklagt und zur Aburtheilung vor den Rheinkreisgerichtshof verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der K. Staatsbehörde zur mündlichen Lage verfügten Anklageakte;

Nach Statt gehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung der Vertheidigerin der Angeklagten, dann der Letzteren selbst, welche auf Befragen erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung gar nichts weiters beizufügen habe;

Auf diesen Grund der von den Geschworenen
bejahten Schuldfrage, also lautend:

„Ist die Angeklagte Jacobine Graef, 44 Jahre
„alt, geboren zu Dinkelsbühl, wohnhaft zu
„Schwarzenberg, Witwe von Johann Philipp
„Ballweber, schuldig:

„in der Absicht, sich einen rechtswidrigen
„Vermögensvortheil durch Vorspiegelung falscher Thatsachen
„und falscher Urkunden, mittelst Vorspiegelung
„einer falschen Thatsache

„1, am 26. September 1864 bei der Johannette
„Rauch, Ehefrau des Kaufmanns Franz Joseph
„Fournier zu Arbon,

„2, im Februar des Vorjahres bei der Barbara
„Kraemer, Ehefrau des Musikanten Philipp
„Gericud zu Hungspach in Tannenhausen,

„einen Täuschung hervorzurufen und dadurch
„die ersteren an ihrem Vermögen um 42 Gulden
„24 Kreuzer und die Letztere um 16 Gulden
„20 Kreuzer benachtheiligt zu haben."

Auf diesen auf den Geschworenen-
aussprüchen abgegebenen Schuldigung, also lautend:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig, so lautet
„die Antwort der Geschworenen auf beiden
„Fragen."

Nach Verlesung der 2. Staatsbeschwerde in
ihrem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem
Gerichtshofe, die Angeklagte Jacobine
Graef, Witwe von Johann Philipp Ballweber,
auf den Grund der Erklärung der Geschworenen
und unter Anwendung der Art. 314. 315. Ziff. 2,
319 und 16 des Strafgesetzbuches, dann der Art.
366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren
in Strafsachen zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer, sowie zu den Kosten des
Verfahrens zu verurtheilen, auf die Entschädigungsansprüche der zu Gunsten stehenden genommenen Zeugen
Kenntniß zu nehmen und hierüber Erkenntniß zu erlassen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten, so wie der Letzteren selbst in
ihren Erklärungen,

Nach Einsicht der Art. 314. 315. Ziffer 2.,
319. 16. des Strafgesetzbuches, dann der Art.
366. al. 2. und 368 der peinlichen Prozeßordnung,
welche vor den Präsidenten in öffentlicher
Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

Art. 314 des Strafgesetzbuches.

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten
„einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen,
„mittels Vorspiegelung falscher oder mittels
„Entstellung wahrer Thatsachen oder
„mittels Anwendung arglistiger Täuschungsmittel
„eine Täuschung hervorruft oder unterhält
„und dadurch Jemanden an seinem Vermögen
„benachtheiligt, macht sich des Betrügs schuldig.

Art. 315 ibidem.

„Wo durch falsche Vorstellungen der Art. 316,

„ 319 und 320 soll der Betrug,
„ 1, wenn der Schaden zehn Gulden nicht übers-
„ steigt und der Thäter fremder noch nicht wegen
„ Betrugs oder Falschung verurtheilt worden
„ ist, mit Arrest, welcher auf zu rechnen ist
„ von drei, oder an Geld bis zu 150 Gulden,
„ 2, ausnahmsweise mit Gefängniß nicht unter einem
„ Monat, womit Geldstrafe bis zu 500 Gulden
„ verbunden werden kann, und wenn der
„ Schaden tausend Gulden übersteigt, mit
„ Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Art. 319 ibidem.

„ Wer wegen Betrugs oder Falschung bereits
„ einmal zu einer Freiheitsstrafe oder zweimal
„ zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens
„ einem Jahre, verurtheilt worden ist und sich
„ neuerdings eines Betrugs schuldig macht,
„ soll, wenn dieser neuerdings verübte
„ Betrug mit Gefängnißstrafe bedroht ist,
„ mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn
„ derselbe mit Zuchthausstrafe bedroht ist,
„ mit acht- bis vierzehnjährigem Zuchthause
„ bestraft werden.

art. 16. ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„ oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„ im letzteren Falle nicht über zwanzig
„ und nicht auf weniger als zwei Jahre.

art. 84 ibidem.

„ Hat Jemand in verschiedenen Handlungen
„ mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertre-
„ tungen begangen, oder in einer und derselben
„ Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder
„ ein und das selbe Strafgesetz in mehrfacher
„ Weise übertreten, so soll nur derjenigen
„ Strafgesetze, welches die schwerste Strafe
„ nach seiner Natur zuläßt, in Anwendung gebracht
„ werden.

Art. 366. al. 2.

Der peinliche Proceß-Ordnung.

„ Den Gerichtshof beschäftigt, daß die zu Gerichtshanden
„ genommenen Gegenstände dem Eigenthümer
„ zurückzugeben worden sollen.

Art. 368 ibidem.

„ Der untersuchungsrichterliche Theil, gleichviel ob der
„ Angeklagte oder der Einzelkläger sie, wird
„ allemal in die drei Theile zu theilen als drei
„ verschiedene Partei genommen Lasten verurtheilt."

Nach Einsicht der durch das k. Zuchtpolizeigericht
zu Landau früher wider Peter Urtheils, wo-
durch die Angeklagte:
1, am 21. Mai 1841 wegen Diebstahl zu Gefängniß
und Polizeiaufsicht zu 18 Monaten Gefängniß;
2, am 13. September 1852 wegen Betrugsversuch zu
und Polizeiaufsicht zu zwei Jahren und
3, am 7. November 1856 wegen Polizeiaufsicht und
Landesverweisung zu 6 Jahren Gefängniß ver-
urtheilt worden ist;

In Erwägung, daß die Thathandlungen, deren die Angeklagte durch den Assisenhof der Gattenmordes für schuldig erklärt worden ist, durch Art. 315 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind;

daß, da die Angeklagte sich im Zuchthause in Diez befindet, indem sie bereits anderweitig wegen Fälschung (: escroquerie :) mit dem Grund des Art. 405 des Code pénal, somit wegen einer Übertretung, verbunden mit Ehrenstrafen der Leistungen, eingestellt im Art. 318 des Strafgesetzbuches sanktioniert ist, auf gleiche Linie zu setzen ist, jedenfalls zu einer mehr als einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, überdies die Strafverfolgung des Art. 319 cit. zur Anwendung zu kommen hat;

daß die Aufrechnung der Angeklagten das Gericht bestimmen, das Minimum der gesetzlichen Strafe zu überschreiten;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzes Artikel,

demzufolge das k. Assisenhof die für schuldig erklärte Jacobine Graef, 44 Jahre alt, geboren zu Birkenfeld, wohnhaft zu Oberemmelberg, Wittwe von Johann Philipp Ballweber, mehr 5 Fuß 4 Zoll groß ist, schwarze Haare, niedere Stirne, schwarzbraune Augenbrauen, blaugraue Augen, große Nase, kleinen Mund,

ovales Kinn, bräunliche Gesichtsfarbe, unterpflegte Statur, und als besondere Kennzeichen einen kleinen Warzen am Kinn hat,

zur Zuchthaus-Strafe in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu einhundert einundzwanzig Gulden zwanzig drei Centimen.

Verordnet die Restitution der zu Gunsten fraudem genommenen Gegenstände an ihren Eigenthümer.

Also gerichtet und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken, wo gegenwärtig waren: Herrn, Präsident des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Assisenhofes, Boecking, Präsident des königlichen Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Molitor, Foell, Dercum, Richter am Bezirksgerichte, — Letztere nur als Richter des Assisenhofes, — Schmidt, Staatsprokurator und Bernard,

I. Abtheilungspräsidenten und Vorsitzenden der Appellationsgerichte der Pfalz.

Contzen

Heintz

Molitor

Jolly

Bermann

Betmann

7. März 1865.

№ 6.

Das K. bayerische Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Der Senat des Appellationsgerichtes der Kammer des K. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom 16. Januar 1865, wodurch:

Johann Jacob Kunzer,

27 Jahre alt, ledigen Standes, zuletzt Schmiedgeselle und Wirthsknecht, geboren und wohnhaft zu Bergzabern, des Brandstiftungsversuches angeklagt und zur Abhörung von der Oberappellationsgerichtskammer ernannt worden ist;

Der Beschluß des von der K. Staatsprokuratur am 18ten nämlichen Monats erhobenen Anklage;

Der Akt öffentlicher Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Der Antrag des K. Staatsprokurators in der Entwickelung der Gründe, auf welchen die Anklage beruhet;

Der Aussage des Zeugen Christoph Lellbach in seiner Vernehmung mittelst Requisitorium vom 20. Januar letzthin, dann der Letzteren selbst, nämlich auf Befragen nochmalige Vernehmung, durch welche der für ihn vorgetragenen Vertheidigung zu wesentlich mehr Klarheit beizufügen sahen;

Das Geschworenen-Gericht hat den Geschworenen zur Beantwortung gegebenen Fragen, also lautend:

„1. Ist der Angeklagte Johann Jacob Kunzer, „27 Jahre alt, ledigen Standes, zuletzt Schuhmacher „und Metzgerknecht in Bruggen wohnhaft, auch „allda geboren, schuldig:

„Als Handelsmann, welcher seine Zahlungen „eingestellt hat,

„1, seinen Gläubigern wissentlich Betrug „vorgespiegelt und zu begehen versucht und „2, in der Absicht, seine Gläubiger zu be„trügen, die Führung seiner Geschäftsbücher „seinen Geschäften nicht der gesetzlichen Vorschrift „entsprechend eingerichtet zu haben?"

Das Geschworenen-Gericht hat auf diese Fragen abgegebene Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist bezüglich der Frage 1. Ja, der Angeklagte „ist schuldig.

„bezüglich der Frage 2. Nein, der Angeklagte „ist nicht schuldig."

Nach Anführung der 2. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: Es gefalle dem Schwurgerichte, in der Antwortung gegebenen Erklärung den Johann Jacob Kunzer von Bruggen wegen Betrug und Grund der Art. 329 und 16 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 368. 366. des Strafgesetzbuches, subsidiarisch mit Art. 28 des Strafgesetzbuches, zur Zuchthausstrafe, eventuell zu Gefängnisstrafe zu anderthalb Jahren und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, und die Aufhebung der Verhaftung des Angeklagten an den Kreisgerichtshof des Handelsgerichtes in Innsbruck vom 3. November 1864 einsichtlich Augustin Jacob Hallstatter zu verordnen;

Nach Anführung der Vertheidigung des Angeklagten, so wie der Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der Art. 329. Ziffer 3. und Absatz 2, Art. 28 und 17 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 366 al. 2 und 368 der peinlichen Prozessordnung, welche von den Gerichtshöfen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 329 des Strafgesetzbuches.

„Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher „seine Zahlungen einstellt, soll vorgenommenen betrügerischen Bankerott mit Zuchthaus „bis zu zwölf Jahren bestraft werden,

„3, wenn er wissentlich seinen Gläubigern „vorspiegelt oder den Gläubigern nutzlose „oder eingenützigen Absicht einzelnen „Gläubigern vor den andern begünstigt.

„In beiden Fällen ist auch Geldstrafe

„ nicht unter zwei Jahren zu erkennen, worauf
„ die Straffolgen des Art. 28 zu verbinden sind.

Art. 28 ibidem.

„ In Folge der rechtskräftigen Aberkennung
„ zum Dienst- oder Amtsunfähigkeit verliert
„ der Verurtheilte kraft des Gesetzes:
„ 1, den Adel und alle von demselben abhängi-
„ gen Rechte,
„ 2, alle Aemter, Dienste, Würden und Aus-
„ zeichnungen, welche unmittelbar oder mittel-
„ bar von Staate rühren oder einer Ge-
„ nehmigung von Seite des Staates vorausge-
„ setzen,
„ 3, alle von solchen Aemtern, Diensten, Würden
„ und Auszeichnungen abhängenden oder aus
„ denselben erfließenden Befugnisse derselben,
„ den Besitz derselben,
„ den Titel,
„ 4, die Fähigkeit zum Erwerbe der Adels
„ und der unter Ziffer 2. bezeichneten Aemter,
„ Dienste, Würden und Auszeichnungen,
„ 5, die Fähigkeit, Vormund, Kurator,
„ Curator, gerichtlicher Beistand oder Mit-
„ glied einer Familienversammlung zu sein, — es
„ sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder
„ handle und die obervormundschaftlichen
„ Befugnisse, beziehungsweise der Familienrath,
„ die Genehmigung ertheile.

Art. 17 ibidem.

„ Die Strafe der Gefängnißhaft kann mit Aus-
„ nahme der in den Art. 77. 164 und 167
„ bestimmten Fälle nicht auf mehr als fünf Jahre
„ und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt
„ werden.

Art. 366. al. 2.

Der peinlichen Prozeßordnung.

„ Der Gerichtshof beschließt, daß die zu gerichtlich
„ verfolgen genommenen Injurien Sache
„ Eigenthümer zurückzugeben seien.

Art. 368 ibidem.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„ allemal in die dem Staate verursachten
„ Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren
der Angeklagte durch den Beschwerdeführer
angeschuldigt worden ist, durch Art. 329 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches
vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht
sind;

daß indessen bei der beschränkten Zurechnungs-
fähigkeit des Angeklagten und seinem
niederen Bildungsgrade, so wie bei dem
Umstande, daß dem hiesigen neuen umbrischen
Strafgesetzbuche noch nicht Kraft
verliehen ist, Gründe für den Gerichtshof
bestehen, den unterliegenden Theil als einen
Irrenden im Sinne des allegirten Art. 329
Absatz 2. anzusehen, und somit die ihm

vorgezogenen mildern Strafe zu erkennen
sind;

Auf diesen Grunde

Und in Anwendung obigen Gesetzes Artikel,
wonach statt das K. Oberappellationsgericht den Bürger
redlich erkannten Johann Jacob Kunzer,
27 Jahre alt, ledigen Standes, zuletzt Schmidts-
und Maschinenbauer, geboren und wohnhaft zu
Speyer, zur Gefängnisstrafe in der Dauer
von drei Jahren und in die Kosten des Appel-
lationsverfahrens, liquidirt zu zwei hundert sieben und
zwanzig Gulden sechszehn Kreuzer.

Derselbe zufolge die im Art. 28 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafolgen gegen sich selbst auch und wenden hat die Substitution der zu gemeinschaftlichen genommenen Gegenstände an die Gattin und den Ehemann statthaben.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des K. Oberappellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenzehnten März achtzehn hundert fünf und sechszig, wo zugegen waren: Perini, Direktor des K. Appellationsgerichtes der Pfalz, Präsident des Oberstaatsprocurators, Boecking, Präsident des K. Landcapitalgerichtes, Besian, Molitor, Focke, Justizrath und Eberhard, Assessor an diesem

Landcapitalgerichte, Substitut des Oberstaatsprocurators und Bednarek, Substitut des Appellationsgerichtes.

Perini
Molitor
Boecking
Focke
Eberhard
Bednarek

A

Exped. für Kunzer (Ernst Carl Kieser). d. 21. 1826.
Registrirt zu Zweibrücken den 27. April 1867, Band 123, folio 84, case 2, empfangen 28 Kr.
Conrad Bonda.

8. März 1865.

N° 7.

Das k. bairische Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der gerichtlichen Untersuchungs-Sache gegen den der Blutschuld angeklagten

Michael Desch,

39 Jahre alt, Taglöhner in Rappenalb wohnhaft, wegen der öffentlichen Verhandlungen der Sache bis zum Beginnen des Zeugenverhörs vorbereitenden Maßnahmen, folgendes Urtheil erlassen:

Durch Aufhebung des k. Staatsprocurators, welcher den Antrag stellte: es gefallen die k. Bezirksgerichte, auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von jetzt an bis zum Beginn der Debatten zu beseitigen;

Durch Einsicht der Art. 1. 2 und 3 des oben angezogenen Gesetzes vom 23. Mai 1846, wo diese die beiden ersten Fragen der Präjudizialien vorgelegen worden sind also lautet:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in
„Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316.
„317 und 330 bis einschließlich Nro 339 des Straf-
„gesetzbuches von den Gerichten sowohl auf
„eigenen Antrieb, als auf Ansuchen der
„k. Staatsbehörde durch ein von den

„ mündlichen Verhandlung Urtheil für jeden einzelnen
„ Fall, jedoch nur vom Beginn der Beweis-
„ aufnahme bis zum Schlusse der Debatten,
„ ausgeschlossen werden.

Art. 2.

„ Von den Verhandlungen dürfen nicht
„ mündlich gefolgert werden:
„ 1. Gerichtsbeamte,
„ 2. Anwälte und Kandidaten der Rechtswissenschaft,
„ 3. Aerzte,
„ 4. Gemeindevorsteherschaftsbeamten,
„ 5. Verwandte, Verschwägerte und sonstige
„ dem Freunde des beschuldigten und des
„ beschuldigten, wenn der beschuldigte
„ einen beschuldigten Namen Anzeige macht
„ worden ist,
„ 6. die Aussagenverhandlungen sämmtlicher
„ einberufenen Sachverständigen.
„ Dem Präsidenten steht es zu, selbst während der
„ Verhandlungen, sowohl den obgenannten
„ Personen, als auf jedem Theile des Ver-
„ fahrens zu gestatten.

Durch diesen Artikel wurde der Art. 17. al. 1. der Einführungsgesetze vom 10. November 1861, welcher gänzlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden, und also lautet:

„ Alle bestehende Gesetze oder Verordnungen über Bestimmung der Strafart, welche Abweichung sie auch enthalten, sind auf die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Verbrechen und Vergehen, welche allgemeine Bestimmungen enthalten, sind auf die nach der Abfassung dieses Gesetzes begangenen Verbrechen und Vergehen zu beziehen."

In Erwägung, daß der Fall im vorliegenden Falle von Abwesenheit einer durch Art. 331 des Code pénal vorgesehenen Strafhandlung handelt, welcher Artikel der Art. 204 des neuen Strafgesetzbuches entspricht, und daß ob gesprochener Sitzung entspricht, einer Verletzung der Oeffentlichkeit in dieser Sache nicht weiter zu besorgen;

Auf diesen Gründen

Advokat-Anwalt des K. Generalprocurators des Königs, das Urtheil der Verhandlungen in dieser Sache von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten bei wo verschlossenen Thüren stattfinden sollen.

Also gerichtet und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom ersten Mai zweitausend fünf und sechzig, wo zugegen waren: Serini, Präsident Kayl,

Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident
des Assisengerichts, Molitor, Foell, Dercum,
Lutzer und Eberhard, als Beisitzern am 2. Bezirks-
gerichte daselbst, – Letzterem nunmehr als Beisitzer
des Assisengerichts, – Löe, II. Staatsprocurator
und Besnard, I. Untersuchungsrichter desselben
am besagten 2. Appellationsgerichte./.

Lerins Foell

Molitor Dercum Eberhard

Besnard

8. März 1865.

No. 8.

Das 2. bayerische Assisengericht der Pfalz
zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil
erlassen:

Thatbestand des Urtheils der Anklage-
kammer des 2. Appellationsgerichts der
Pfalz zu Zweibrücken vom 10. Februar
1865, wodurch:

Michael Desch,

39 Jahre alt, Taglöhner und Bürgermeister,
geboren und wohnhaft zu Meisenheim, im Canton
Kirn, Bezirksamts Kusel, angeklagt und
zur Aburtheilung vor das Assisengericht
verwiesen worden ist;

Thatbestand des vom 2. Staatsprocurator
am [illegible] Tage erhobenen Anklageactes;

Thatbestand geschehener Verhandlung des
Falles in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Thatbestand der 2. Staatsprocurator
in der Repliquirung der Gründe, auf denen
die Anklage beruhet;

Thatbestand der Advocaten Loew
in seiner Vertheidigung, mittels der
der Angeklagten, dann der Letzteren selbst,
welcher auf befragen erklärte, daß denen
das für ihn vorgetragene Vertheidigung
zu vollen mache Erklärung beizufügen habe;

Durch Einigkeit der Geschworenen zur
Verantwortung gezogenen Fragen, also
lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Musikant Desch, 39
„Jahre alt, Tagelöhner und Tagewächter
„zu Münzlau ansässig und allda geboren,
„schuldig:
„am 28. Januar 1865, d. h. Mittags zwischen
„12 und 1 Uhr, auf der Strecke von Hirnaspurg
„nach Münzlau den 73 Jahre alten Landsiz
„Magdalena Aspbeck aus Vorsatz in
„Verbindung mit Gewalt zum Widerstande
„Beschlag mit Messer zu haben.

II. Frage.

(: Für den Fall der Verneinung der I. Frage :)
„Ist der genannte Angeklagte nicht wegen
„schuldig:
„am 28. Januar 1865, Mittags zwischen
„12 und 1 Uhr, auf der Strecke von Hirnaspurg
„nach Münzlau in Ausübung der Polizei an der
„abgedachten Magdalena Aspbeck Widerstand
„zu haben, dadurch in der Absicht, dieselbe
„Person mit Gewalt zum widerstandleisten
„Beschlage zu misshandeln, mittelst Anwen-
„dung von Gewalt gegen die selbe solche
„thätliche Handlungen vorgenommen hat, welche

„eben den Anfang der Ausführung der Noth-
„wendigkeit (: der Nothzucht :) enthalten, unterblieben ist
„die Vollendung der letzteren nur wegen
„thätlichen, von Seiten des Angeklagten
„entgegengesetzten Widerstandes unterblieben ist.

III. Frage.

„War bei dem obgenannten Angeklagten zur
„Zeit der Verübung der in dem I^ten Anfragepunkte
„bezeichneten II^ten Frage wegen Geistesstörung
„die Fähigkeit der Willensbestimmung oder die
„zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That
„nöthige Wurtheilskraft oder die Fähigkeit
„der Willensbestimmung des Angeklagten
„zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch
„in wesentlichem Grade gemindert?"

Durch Einigkeit der Geschworenen abgegebene Erklärung, also lautend:
„Die Erklärung der Geschworenen ist:
„Frage 1. Ja, der Angeklagte ist schuldig,
„Frage 3. Nein."

Durch Aufforderung der k. Staatsbehörde in
ihrem Antrage, dahin gehend: es möchte
den Geschworenen, in Anwendung der Art.
204 und 16 des Strafgesetzbuches, wo nach der
Art. 366. und 368 der peinlichen Prozessordnung
den Musikant Desch von Münzlau zum Zuchthause-
strafe in angemessener Dauer und in der

Lo[illegible] den Angeschuldigten zu verurtheilen, [illegible] die Restitution der Abhandlungs-Kosten an denen Eigenthümern zu verordnen;

Nach Anführung der Aussagen der Angeklagten, so wie der Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

Nach Inhalt des Art. 204. Absatz 1. und 16 Absatz 1. des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 366. al. 2. und 368 der peinlichen Proceß-Ordnung, welche man dem Präsidenten zu öffentlicher Ablesung vorgelegen worden sind also lautet:

Art. 204 des Strafgesetzbuches.

" Wer einen Todtschlag mit Vorsatz zum
" verbrecherischen Endzwecke mit Ueberlegung
" zur Leichtigkeit der Thäter durch Verletzung
" mit einer gefährlichen Waffe für Leib
" oder Leben nöthigt, soll einen Kettenstrafe
" mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft
" werden.

Art. 16 ibidem.

" Die Zuchthaus-Strafe kann auf Lebens Dauer
" oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
" in letzteren Fällen nicht auf weniger als zwanzig,
" und nicht auf weniger als vier Jahren.

Art. 366.

Der peinlichen Prozeßordnung.

" Der Gerichtshof befindet, daß die zu gerichtlich-
" gefundene genommenen Gegenstände dem Eigen-
" thümer gerichtlich zurückzugeben einzuleiten sollen.

Art. 368. ibidem.

" Der entscheidende Theil, gleichviel ob er den
" Angeklagten oder den Civilklägern sei, wird
" allemal in den dem Staate sowohl als den
" andern Parteien gemeinschaftlichen Vorlesen
" verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren der Angeklagte dringend des Diebstahls mit Gewaltthätigkeit, Einbruch und Verbrechen für schuldig erkannt worden sind, ein Verbrechen bildet, welches die oben allegirten Gesetzes-Artikel mit Zuchthaus-Strafe (mit Zuchthaus-Strafe) belegen;

Daß unter Berücksichtigung der Umstände, unter welchen die That verübt worden, und der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten die Verurtheilung zu fünf Jahren, das Minimum der gesetzlichen Strafe in einem solchen Falle zu überschreiten;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzes-Artikel,

verurtheilt der 2. Ordnungsrichter den schuldig erklärten Klassen Deich, 39 Jahre alt, Lediger Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Memmelo, welcher 5 Fuß 8 Zoll 2 Linien groß ist,

verfügen zu können, wird dem Herrn Präsidenten Ungnade, Ihnen Gnade, und Ihrer Familie, Ihrem Hause, Ihrer Familie, Ihrem Hause, Ihrer Familie, Ihrem Hause,

8. März 1865.

№ 9.

Der L. Bürgerrath Schmerzenreich der Pfalz zu Zimmerbrunnen hat nachfolgendes Gesuch eingereicht:

Durch Zuschrift des Professoren Franz Braun, Einwohners in Adolfsthun, unterm Vorlage eines von dem k. Bezirks-Arzt Dr. Semler daselbst am heutigen Tage ausgestellten Zeugnisses bey die Litte Pallta, der Schmerzenreich wolle ihr wegen Abnahme seiner für die nächstkünftige Dauer der gegenwärtigen Schmerzensreise zu bewilligen geruhen;

Durch Zuschrift der k. Bezirksbehörde in ihrem Antrage auf Bewilligung des Gesuches Gutachten;

In Erwägung, daß Franz unbestritten der ohne allegirten ärztlichen Zeugnisse des Professoren Franz Braun an einem entzündlichen Catarrhe leidet, und es nothwendig ist, daß er warme Bäder brauche, um in gehöriger Pflege zu kommen;

Daß der selbe sich dabei in der Abwesenheit befindet, den Abwesenheiten eines Professoren Abwesenheit nachzukommen, und seinen Bitte demnach zu entsprechen ist;

Durch hierauf der Art. 105 und 107 der Instruction gegeben vom 10. November 1861,

welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 105.

„Jeder Geschworene, welcher auf die ihm „zugekommene Ladung weder erscheinen noch „sich, wofern er ausbleiben auf gesetzliche „Weise entschuldigt hat, verfällt in „eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige „zu betrachten, welcher eine Bescheinigung „darüber beibringt, dass er ihm unmöglich „war, an dem festgesetzten Tage sich einzu„finden oder bis zum Schlusse der Sitzung „zu verweilen.

„Der Geschworene hat über die Zu„länglichkeit der vorgebrachten Entschuldig„ung zu entscheiden und gegen solche „wahrheitswidrige sofort die Strafe auszusprechen."

Aus diesen Gründen

Liberspricht das k. Schwurgericht den vorgenannten Franz Braun über die vorübrigen Laufen der gegenwärtigen Schwurgerichtssitzung von den Geschworenen-Listen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts

Der Pfalz zu Zweibrücken vom ersten März achtzehn hundert fünf und sechzig, der Ordnung 12 Uhr, und zugegen waren:

Perin, Präsident d. Appellations-Gerichts der Pfalz, Präsident des Schwurgerichts, Molitor, Foell, Dorrum, Lichtenberger und Eberhard, Assessoren am k. Landgerichte in Zweibrücken, - Letzterer nur als Listenführer des Schwurgerichts, - Loé, II Staatsprocurator und Bernard, I Gerichtsschreiber am besagten k. Appellations-Gerichte.

Perin
Molitor
Foell
Dorrum
Eberhard
Bernard

Die Confirmation des Gastwirthen Gustav Steinmetz.

9. März 1865.
Steinmetz.

№ 10.

Das k. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators, welcher Vorlage eines Gesuches des Haupttheilhabers Gustav Steinmetz, Bierbrauers zu Forst, nebst einem Zeugnisse des k. Bezirksarztes Dr. Stemmler dahier vom 6. März 1865, dann Antrag stellte: das k. Appellationsgericht wolle gestatten, daß Gastwirth Steinmetz für die noch übrige Dauer seiner gegenwärtigen Pachtung fortwirthschafte;

Nach Einsicht des übergebenen Gesuches nebst ärztlichem Zeugnisse vom fraglichen Tage, sodann des Art. 107 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welcher in öffentlicher Sitzung verlesen wurde und welche lautet:

" Als gültig entschuldigt ist nur Derjenige zu betrachten, welcher eine vorübergehende unüberwindliche Hinderniß darthut, daß er zu dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

" Das Appellationsgericht hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und, wenn es solche anerkennt, sofort die Strafe wieder aufgehoben.

[illegible] Verwaltung, daß Herr [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] bestimmt wird,
daß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
selbes [illegible] ist, für die [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Aus diesen Gründen

Diesem hat der Schwurgericht den Geschworenen Gruber Heinrich [illegible] für die [illegible] [illegible] [illegible]

Gütliche Übereinkunft des Gutsbesitzers Martin Schlosser.

9. März 1865
Ausfertigung.

№ 11.

Das k. bayerische Obergericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Vorstandes des Obergerichtshofes, Herrn Schlosser, Berichterstatter, des Antrages des k. Oberstaatsanwalts, welcher das Urtheil mit Rücksicht auf die lange Dauer der gegenwärtigen Debatten, auf die jetzige Geschäftszeit und die Anstrengung seiner Kräfte, die Entscheidung dieser Sache, deren Leitung so gefährlich in der Hand sich befindet, auf zwei Tage zu verlegen, um, wenn seine Kräfte es gestatten, den Vortrag selbst übernehmen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche die Stellvertretung des Gerichtshofes übernommen;

Eingesehen den Art. 107 des Gesetzes vom 29. April 1849 zum Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welches in Gemäßheit dieser Bestimmung erlassen wurde und also lautet:

"Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Abhaltung darlegt, die ihn unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

"Der Gerichtshof hat über die Zulänglichkeit der angebrachten Entschuldigung zu entscheiden und, wenn er solche nicht für genügend erachtet, die Strafe entweder sofort zu erkennen oder

zu bewirken, daß die von dem Gerichtsvollzieher angelegten und durch die bestimmten Absperrungsmittel genügend beaufsichtigt werden, ob dieselben bis zur gerichtlichen Aufhebung, die ganz davon abhängig ist, daß die Kosten für die Versteigerung, die angeordneten Ausgaben, die vom Gerichtsvollzieher, dieselben zu beaufsichtigen, in Rechnung gestellt werden, bezahlt sind, dieselben zu beaufsichtigen,

Auf diesen Gründen

Gegenstand der Versteigerung ist der Gerichtsvollzieher Martin Schlosser von Pfaffenhausen auf zwei Tage (Montag und Dienstag) von seinem Amtslokale abgesperrt. –

Als gemeldet und angeordnet in der öffentlichen Sitzung des Versteigerungsgerichts des Königl. Landgerichts Neuenburg vom Inn, Montag, den zweiundzwanzigsten Januar eintausend achthundert fünf und sechzig

Anwesenheit drei Uhr, in Gegenwart: Serini, Assessor des Königl. Appellationsgerichts des Isarkreises, Vorsitzender des Versteigerungsgerichts, Böckung, Landrichter des Königl. Landgerichts Neuenburg, Molitor und Löll, Rechtsanwälte, Eberhard, Assessor von demselben Gerichtshofe, letzterer als Protokollführer, Schmidt, Rechtsanwalt, Prokurator von Pfaffenhausen, Gerichtsvollzieher des Königl. Landgerichts Neuenburg, Gerichtsvollzieher, in diesem Versteigerungsgeschäfte

Serini

Böckung

Molitor

Löll

Eberhard

Schmidt

Margaretha Breitenbach.

9. März 1865.

№ 12.

Zeugenschafts-Ordonnanz.

Der unterzeichnete Philipp Jakob Serini, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts für das erste Quartal 1865,

Nach Einsicht der in der Untersuchungssache gegen

Margaretha Breitenbach,

30 Jahre alt, ledig und ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Edenkoben in Bayern, des Lesens und Schreibens der Landesüblichen kundig, also lautend:

"Ist die Angeklagte Margaretha Breitenbach 30 Jahre alt, ledig und ohne Gewerb, "geboren und wohnhaft in Edenkoben in "Bayern, schuldig:

"inländisches Metallgeld, welches im "gemeinen oder Handelsverkehr Geltung "hat, wissentlich Falschgeldmünzstücke begrüßen "Empfange mit der Absicht 1860 als den "Brustbild des König Maximilian II, "welche Geld eine dritte Person mitbetrügen "wäre, zu welchen in den Verkehr zu "bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen, "nachgewusst hat, – im Laufe des Jahres "1864 wissentlich als vollgültige in den "Verkehr gebracht und als solche gebraucht "und dabei im Einverständniß mit derjenigen Person gehandelt zu haben, welche "dieses Geld verfälscht hat?"

Nach Einsicht der vor der Assisenverhandlung gegebenen Erklärung, also lautend:

"Der Thatbestand der Beschuldigung ist
"nun die Angeklagte ist nicht Schuldig."

Nach Inhalt des Art. 358 des Gesetzbuches
über das Verfahren in Strafsachen welcher
in öffentlicher Sitzung verlesen wurde und
welche lautet:

"Ist der Angeklagte für nicht schuldig
"erklärt, so hat der Präsident den Ge-
"schworenen sag, und bestimmt, daß er in Frei-
"heit gesetzt werden insofern er nicht im
"einer andern Ursache willen in Haft ist."

Erklärt,

daß die abgenannte Magdalena Bréa-
denbach nun der gegen sie erhobenen An-
klage losgesprochen ist und bestimmt daß
dieselben sofort in Freiheit gesetzt werden
insofern sie nicht um einer andern Ur-
sache willen in Verhaft ist. —

Also geschehen und gesprochen in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichts
am neunten März achtzehnhundert
fünf und sechzig. —

Siriné

Carl Drexler.

9. März 1865.

№ 13.

Das k. bürgerliche Schwurgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Verdikt erlassen:

Nach Einsicht des Verdikts der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 27. Januar 1865, wodurch:

Carol Drexler,

28 Jahre alt, Schneider, gebürtig aus Speyer, zuletzt Landschaftsgartner in Kusel, wegen der Münzfälschung im Jahre 1864 angeklagt und zur Oberschreitung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Anklagebehörde vorliegenden Anklageakts;

Nach Einsicht der registrirten Zeugen und Sachverständigen-Vorladungen des k. Gerichtsvollziehers Schmerbeck in Zweibrücken vom 12. Februar 1865, wodurch dem jetzt flüchtigen Angeklagten in seiner letzten Wohnung zu Landschaft zu Kusel bezeichnet Anklageakt nebst Anklageakt vorschriftlich zugestellt worden ist;

Nach ferner Anschrift der Herren Präsidenten des Schwurgerichts-Präsidenten vom 23. Februar über die Eigenschaft des Art. 465 und 466 des peinlichen Prozessordnung gegen den des angeklagten wegen dieser Kontumaz-Erkenntnis;

Nach registrirten Akten der k. Gerichtsvollzieher Hasemann aus Kusel und Brenner aus Landstuhl über die am 26. Februar vorgenommenen Zeugen- und Sachverständigen-Publikation nebst angehefteter Contumaz-Ladung zur Kontumazsitzung, und der Anheftung derselben zu Kusel und Zweibrücken;

welche sämtliche Aktenstücke seien und die auf obigen Raubmord bezüglichen Gerichtsakten, namentlich die einschlägigen Protokolle und Zeugenaussagen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen werden;

Nach Anhörung der Parteivorträge in der Beweisaufnahme bezüglich der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten und der öffentlichen Verhandlung vorausgegangenen Voruntersuchung, sowie in seinem Vortrage zur Unterstützung der erhobenen Anklage, und in seinem schriftlich zu den Akten gegebenen Antrage, also lautend:

"Es gefalle dem Gerichtshofe, den Carl Anton Gregor, zuletzt Fuhrknecht in Kirchingen, für regelmäßig zu erklären, sofort demselben eine Gefängnisstrafe in angemessener Dauer sowie den Verlust des Rechtes zu aberkennen, auch die Confiskation der beschlagnahmten gefälschten Geldstücke zu verordnen, - alles dieses in Anwendung des Art. 169 Absatz 1 n. 4, und Art. 16 des Strafgesetzbuches, denn der Art. 368 und 470 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß der Angeklagte sich bisher nicht gestellt hat, und daß das Strafgesetzbuch Contumacial-Verfahren vorgeschrieben, daher gegen ihn in contumaciam eine Todesstrafe zu erkennen ist;

In Erwägung zur Anklage selbst, daß nach Anhörung der in der Voruntersuchung festgestellten Thatsachen der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Münzfälschung durch anbefugte Anfertigung von Halbguldenstücken beziehungsweise Gepräge, in der Absicht solche in Verkehr zu bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen, - schuldig erscheint und dieser zur gesetzlichen Strafe zu verurtheilen, auch das weitere Gesetzliche anzuordnen ist;

Daß auch in den Umständen der That Gründe liegen, welche das Ausmaß der Strafe bestimmend, über das Minimum der Strafe hinauszugehen;

Nach Anhörung des Urtheils zur Anwendung kommenden Art. 169 Absatz 1 n. 4, Art. 16 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 470, 471, 472, 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche sämtliche Gesetze in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und lauten:

Art. 169 Abs. 1 n. 4 des Strafgesetzbuches:

"Wer in einer nachbarschaftlichen Verbindung oder Freundschaft, welche in gemeinen oder öffentlichen Gefahren Hilfe hat, anbefohlene Dienstleistungen verweigert, um dadurch in den Verdacht zu kommen, um dadurch in den Verdacht zu gerathen, bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen;

" Falschmünzerei oder in Bezug auf Abschluß ächten Metall-
" oder Papiergeldes durch Verwendung von
" demselben der Schein eines höheren Münzfuß
" oder im Verkehre mit gültigem Metall-
" oder Papiergeld das Ansehen eines gültigen
" gibt, soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren
" dessen bestraft werden.

" Die zur Verübung der Fälschung ver-
" brauchten oder bestimmt gewesenen Münz-
" zeuge, sowie die gefälschten Geldstücke und
" Noten unterliegen der Konfiskation.

Art. 16 desselben.

" Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder
" oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden.
" im letzteren Falle nicht auf mehr als
" zwanzig und nicht auf weniger als vier
" Jahre.

Art. 470 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Betreff

" Außer diesem Falle schreitet zum Zwecke
" zur Abfassung des Verfalls wegen die Unter-
" suchungs- oder Special-Gerichtshof
" zu der Ansicht, daß über die Notifikation
" genügen werden, das über die Bestimmung der
" Verhandlung, welche das Zeugniß der Ver-
" geblichkeit zum Zweck hatte, aufgenommene
" Protokoll, sowie über die
" gehörige Bekanntmachung und der öffentlichen
" Anschlag dieses Urtheils abgefaßt
" worden sind.

" Nachdem dieses alles abgelaufen worden,
" macht der Kaiserliche Generalprocurator
" oder dessen Substitut seinen Antrag, und
" der Gerichtshof spricht über das Verfallen
" des Angeklagten das Verfallurtheil.

" Ist das bisherige Verfahren nicht dem

" Gesetze gemäß, so wird es an den Gerichtshof
" für nichtig erklärt, und derselbe hat es an
" den untersten gesetzgemäßigen Akten zu er-
" neuen, an welchem angefangen worden soll.

" Ist das Verfahren regelmäßig, so er-
" kennt der Gerichtshof über die Anklage und
" spricht zugleich über das Civil-Interesse der
" Entschädigten, ohne daß übrigens Letzteren
" zu der einen oder der anderen Entscheidung
" Zutritt gestattet wird.

Art. 471 desselben.

" Wenn der Angeklagte verschollen ist, so werden
" seine Güter von dem Augenblicke an, wo
" er verschwunden, da das Verfallurtheil selbst erst nach
" alle Güter eines Abwesenden beschlagnahmt und
" verwaltet, und wird endlich die Theilung
" Theilung durch Ablauf der Frist, welche dem
" Angeklagten gestattet ist, um sich persönlich
" zu stellen, (Frist von dem Augenblicke
" zu rechnen), unwiderruflich, so wird die
" Besitzung über das sequestrirte Vermögen
" derjenigen abgelaufen, der sich verbor-
" gen hat.

Art. 472 desselben.

" Die Aufhebung des Verfallurtheils
" wird in den nächsten drei Tagen, nach-
" dem sie verkündet worden, auf Betreiben des
" Kaiserlichen Generalprocurators oder
" seiner Substituten an den Thüren
" von einem Theil ausgehängen, der in der
" Hauptstadt des Arrondissements, wo
" das Verbrechen begangen worden, auf im-
" der öffentlichen Plätze errichtet wird.

" Die gleiche Aufhebung wird ebenfalls in

" derselben Zeitschrift den Direktor des Do-
" mänen- und Forstgesetzgebung: Gebühren
" ein Honorar des Vorgesetzten
" eingeschickt.

Art. 368 daselbst:

" Der untersuchungsrichterliche Theil, gleichviel ob
" der Angeklagte oder der Civil-Kläger sich
" wird allemal in die dem Staats-Gerichtshofe
" als der andern Partei verursachten Kosten
" verurtheilt."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der obigen Gesetzesstellen

erkläret das Schwurgericht die gegen
Carl Drexler, 28 Jahre alt, Schneider, geboren
zu Bingen, zuletzt Aufschlagpassirer, in
Kreuznach - Canton Stromberg - wohnhaft
dermalen flüchtig, angeklagten, des in
heutiger öffentlicher Sitzung verübten
Verbrechens vorsätzlicher Entfernung
aus dem Verbande für ungehorsam;

erkläret sofort über die Civil-Klage
ad actum, den genannten Carl Drexler
in contumaciam für schuldig: "inländischen
" Metallgeld, welches im gemeinen oder
" Conventionsfuße Geltung hat, nämlich solche
" guldenstücke bayerischen Gepräges mit
" der Jahrszahl 1860 und dem Brustbilde
" des Königs Maximilian II, ordinairer
" Schrot, im Gesammtbetrage zu bringen,
" oder sonst als Gold zu gebrauchen, nachge-
" macht zu haben -; und zwar im Laufe des
" Jahres 1864;"

Verurtheilt sofort denselben zur

× Streiche die Civil-Klage gegen den in der Klage genannten Carl Drexler, weil dieser nicht angeklagt ist.

Serini

Bomkinny Mollitor

Corbad Bolle

Zuchthausstrafe in die Dauer von sechs
Jahren sowie in die Kosten des Verfahrens,
liquidirt zu Einhundert acht Gulden dreißig
Kreuzer zwei Pfennig;

× Verordnet durch denselben den Angeklagten von morgen an in Haftung genommen
zu haben, bis Vollzug gegenwärtigen Urtheils durch den Gerichtsvollzieher an einem öffentlichen Platze in der Stadt
Lauterecken an einem Pfahl angeschlossen werde;

Verordnet zugleich, durch den Vorsitzenden des Verurtheilten den Angeklagten des
Vollziehung dieses Urtheils an alle dazu
nöthigen und Obrigkeiten behufen und
ersuchen, und dass zu diesem Ende in
derselben Zeitschrift wie bei Eingang
die öffentliche Sitzung des Schwurgerichts
gerichts des Pfalz zu Zweibrücken vom
neunten März achtzehnhundert sechzig
und sechzig, wo zugegen waren:
Serini, Rath am Appellationsgerichte
der Pfalz, Präsident des Schwurgerichts,
Böcking, Präsident des Appellationsgerichts
in Zweibrücken, Mollitor und Boelly,
Richter, Eberhard, Assessor am nämlichen
Landgerichte, - Letzteren die volle
Richter des Schwurgerichts, - Schmidt,
erster Staatsprocurator am Königl.
Appellationsgerichte der Pfalz, und

Thomas Obergerichtsschreiber am gedachten
k. Appellationsgerichte. —

Eberhard

Protokoll

Das k. bürgerliche Schwurgericht der Pfalz
zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen.
Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer
vom 5ten k. Appellationsgerichts der Pfalz zu
Zweibrücken vom 5 Dezember 1864, wodurch

Andreas Minrath,

30 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft
zu Obermoschel, des Diebstahls an den Ge-
meinden von zehn Gulden übersteigenden betrag
geb z. N. des Handlungsdiener und Schwiegersohn
Michael Stern von Rockenhausen in der
Nacht vom 6/7 September 1864 in dem Orte
Obermoschel an gethaner und zur Abur-
theilung verwiesen worden.

Nach Einsicht
Nach Einsicht der am 8 Dezember 1864 vom
der k. Staatsbehörde verfassten Anklageakte,
Nach stattgehabter Hauptverhandlung der Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung,
Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der
Entwicklung der Gründe, welche dieselbe
Anklage bestätigt,
Nach Anhörung des Vertheidigers
Rosenberger in seinem Vertheidigungsvor-
trage für den Angeklagten, worauf dieser
selbst, der auf Befragen erklärte, dass
er sich für ganz unschuldig halte,
nichts beizufügen gehabt;

Vorschriftsmäßig wurden die Geschworenen zur Abstimmung gestellten Fragen also lautend:

I Frage:

„Ist der Angeklagte Andreas Mikrath, 30 „Jahre alt, Schneider, ledig und wohnhaft „in Oberlichtenfels schuldig,

„in der Nacht 6/7 September 1864 in Unter-„Oberlichtenfels z. N. des Händlers und „Schankwirthes Michael Sturm von Raulei, „einige ein und dreißig Gulden „über stattgefundenen Verwandtschaftsgrades „raubend zu haben?"

II Frage:

„Wurden bei dem Angeklagten Mikrath zur „Zeit der Verübung der in der I Frage an-„geführten That die Zurechnungsfähigkeit „selbst bestimmende oder die zur Erkennt-„niß der Strafbarkeit der That nöthige Un-„terscheidungskraft oder die Freiheit der Willens-„bestimmung des Angeklagten zwar nicht „völlig aufgehoben aber doch in erheb-„lichem Grade vermindert?"

Nachdem sich der Geschworenen-Obmann mit der Erklärung also lautend: „Auf die erste Frage: Ist der Angeklagte „ist schuldig, auf die zweite Frage: Nein," „Nachfragung der k. Bezirksbehörde in „seinem Antrage, dessen gedacht, „Ob gegen den Beschluß zu wissen, daß für

„schuldigen erklärten Angeklagten Andreas „Mikrath auf den Grund der Art. 281, Z. 1, „276 und 16 des Strafgesetzbuches, sowie der „Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das „Verfahren in Strafsachen zur Zuerkennung der „in solchen Fällen, sowie zu den „Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auf „die Einziehung der in Beschlag genommenen „Gegenstände an den Eigenthümer zu ver-„ordnen?"

Nach Anführung des Inhaltes des Angeklagten, sowie des Entscheidungsgrundes selbst in ihren Erklärungen:

Nachdem die Art. 276, 282, Z. 1, und 16 des Strafgesetzbuches, Art. 366 und 368 der zu diesen Verhandlungen, welche nun dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung wurden und also lautend:

Art. 276 des Strafgesetzbuches.

„Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Erpres-„sung bereits einmal zu einer Verbrechens- oder „wer zum zu Gefängnißstrafe, jedoch „wer wenigstens einen Jahr, wenn Schuld „worden ist und sich neuerdings einen Dieb-„stahls schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis „zu zehn Jahren bestraft, wenn der neuen „einen mehrfachen Diebstahl nach Art. 281, Ziff. „1 und 2, begangen haben."

Art. 282 ibidem.

„Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestim-
„mungen der Art. 274-276 und 284-287 fällt,
„ist mit Gefängniß bis zu einem Monat
„zu bestrafen."

„Wenn der Werth des Gestohlenen die Summe
„von zehn Gulden übersteigt."

Art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder
„auf eine bestimmte Zeit zu erkannt werden,
„im letzteren Falle nicht unter sechs oder zwanzig
„und nicht über fünfzehn oder dreißig Jahre."

Art. 366

der neuen Strafprozeßordnung.

„Wenn Jemand betroffen wird, daß er zu gewerblichen
„Zwecken gegenwärtige Gegenstände seine Eigenschaft
„einer zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 ibidem.

„Der Entscheidung auf Theil, gleichviel ob ab der
„Angeklagte oder der Civilklägerin sei wird alle
„mal in die dem Staate erwachsenen, als auch in
„sonstigen verursachten Kosten verurtheilt;"

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeit, deren
der Angeklagte durch den Wahrspruch der Ge-
schworenen für schuldig erkannt wurde, in Ver-
bindung mit:

1, einem Protokolle der k. Kreispolizeidirektion zu
Landau vom 12 November 1847, wodurch der-
selbe wegen Diebstahls zu einer Gefängniß-
strafe verurtheilt wurde;

2, einem Protokolle der k. Kreispolizeidirektion zu
Landau vom 23 Juli 1850, wodurch derselbe wegen
Entwendung in einem Gefängnißhause von drei
Personen verfällt, und
3, einem Protokolle der Assisengerichts der
Pfalz vom 23 November 1854, wodurch derselbe wegen
Diebstahls zur Strafe der Zuchthausarbeiten in
der Dauer von sieben Jahren verurtheilt wurde,

dann ist-

ein Verbrechen bildet, daß durch die oben ange-
führten Gesetzbestimmungen vorgesehen ist;

daß auch ein Grund gegeben ist, über das ge-
setzliche Minimum der angedrohten Strafe hin-
aus zu gehen, da der (Wiederholungs-) Betrag des mit
Recht zu Gunsten der Angeklagten berücksichtigten Geldbetrages
zu klagte bei Verübung der That, nämlich nicht
in gesetzmäßigen Grade, betrachtet werden;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der obigen Gesetzbestimmungen
wurde Seitens des Gerichtshofes der für schuldig
erkannte Angeklagte Simrath, 30 Jahre alt,
katholischer Religion, Maurer zu Obersteinfeld,
gebürtig und wohnhaft zu Obersteinfeld, Kreis
Landau, 5 Fuß 9 Zoll 3 Linien groß, schwarzhaarig,
schmale Stirn, braunen Augenbrauen, blauen
Augen, kleiner Nase, mittelmäßigem Mund,
breitem Kinn, schwarzem Bart, länglichem Gesichts-
form, gelblicher Gesichtsfarbe, einer kurzen hohen Bör-
perhaltung und einer besonderen Art zu sehen,
zur Zuchthausstrafe in der Dauer von sieben
Jahren, sowie in die Kosten des Verfahrens, hier-
durch festgesetzt zu Gulden fünfzig zwei Kreuzer;

Abwesendheit auf die Kassirbücher der zur Ge-
richtsstunden genommenen Gegenstände an
deren Eigenthümer;

Also gantheilt und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des K. Tribunals zu Trier den 15ten Februar
Jahrs achtzehnhundert neun und zwanzig, und zugegen waren: Loew,
Kassations-Appellationsgerichts-Präsident, Eberhard, Ap-
pellationsgerichts-Präsident, Molitor, Foelk, Richter, und Eberhard, Ap-
pellationsgerichts-Präsident, Böckingsfrä-
s

11. März 1865.

N: 15.

Das K. bayerische Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Ansicht der Geschworenen Heinrich Maria Horn, k. Notär in N. Inculpat wegen Verbrechens, welches vorliegt: an Leben in der Nacht vom 13. 14 und 15. März – mittels einer unterscheidbaren Schusswaffe, namentlich einer gewöhnliche Aufstützgewehr, einer Feuerwaffe und einer Pistolenaufstützgewehr, welche er bereits vor seiner Entfernung als Geschworener gehabt hatte, zu verlassen, und zu seiner Entfernung, über die Thatsache des Schwurgerichtes, über die Fragen die Fragen von den Inculpaten zu bejahen;

Nach Absetzung der K. Staatsbehörde, welche auf Verwilligung der gestellten Strafe

antrag;

Eingesehen den Art. 107 der Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welchen von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde

und also lautet:

„Als gültig entschuldigt ist ein Verjährung „Geschworener zu betrachten, welcher einer Verurtheilung Schaden beibringt, der [illegible]

„unmöglich war, an dem festgesetzten Tage
„sich einzufinden oder bei dem Schlusse der
„Sitzung zu erscheinen.

„Der Disciplinarhof hat über die Zu-
„lässigkeit der vorgebrachten Entschuldigung
„zu entscheiden und, wenn sie solche erachtet,
„sofort die Strafe auszusprechen."

In Erwägung, daß Günther Jos. von Hom vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel nicht als unzulässig erscheinen, an dem oben angesetzten zwei Tagen sein zu erscheinen, dieselben diesen die genügende Entschuldigung zu enthalten scheinen;

Auf diesen Gründen

beschließt der k. Disciplinarhof den Gerichtsassessor Heinrich Maria Horn auf drei Tage — dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten März — von seiner Functionen als Gerichtsassessor.

Also gerathschlagt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Disciplinarhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom siebzehnten März achtzehnhundert fünfundsechzig, wo zugegen waren: Serini, Vorsitzender k. Appellationsgerichtspräsident der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Disciplinarhofes, Boecking, Präsident des k. Landgerichtes,

zu Zweibrücken, Molitor, Foell, Listemann und Eberhard, Assessor an diesem Landgerichte, Letzteren qua als Listemann des Disciplinarhofes, Loé, k. Staatsprocurator und Bernard, k. Staatsprocuratorsubstituten an besagtem k. Appellationsgerichte.

Serini

Comtesse

Foell

Molitor

Eberhard

Bernard

11. März 1865.

Nro. 16.

In der h. bayerischen Besitzergreifts der Pfarrei zu Zweibrücken sich verpflichtenden Amtsveranlassung:

Klage-Einreichung der Amtsstelle der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 13. Februar 1865, wodurch

Anna Maria Koenig,

32 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Lichtenstein an der Lauter, im Canton Wolfstein, der Kindsmordes angeklagt und zur Abwürdigung vor den Besitzergreifts-Assisen verwiesen ist;

Klage-Einreichung der vom der h. Staatsbehörde vom 14ten neuen Monats an die Anklagekammer;

Klage-Verfügung der Präsidentin der Assisen in der festigenden öffentlichen Sitzung;

Klage-Annahme der K. Staatsbehörde in der festigenden der Gründe, welche die Anklage begründet;

Klage-Annahme des Advocaten Vollmar in seiner Vertheidigungsmittel für die Angeklagte, dann der Letzteren selbst, welche auf Befragen erklärte, daß sie den für sie vorgetragenen Vertheidigung der gänzlich nichts Erhebliches beizufügen habe;

Nach Einsicht der Gerichtsakten zur Hauptverhandlung gestellten Antrag, welche also lautet:

I. Antrag.

„Ist die Angeklagte Anna Maria Koenig,
„32 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren zu
„Lichtenfels am Lauter, wohnhaft zu Lichtenfels am Lauter,
„schuldig:
„am 4. Januar laufenden Jahres in Orte
„Lichtenfels am Lauter in dem Abtritt,
„ihr neugeborenes Kind männlichen Geschlechts
„zu tödten, wodurch dieses den Tod der Geburt
„gleich nach der Geburt unmittelbar zu sehen.

II. Antrag.

„Wäre bei der genannten Angeklagten zur
„Zeit der Verübung der in der I^ten Frage
„näher bezeichneten That die Fähigkeit
„der Selbstbestimmung oder die zur Er-
„kenntniß der Strafbarkeit der That
„nöthige Einsichtskraft oder die Fähigkeit
„der Willensbestimmung der Angeklagten
„zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch
„in erheblichem Grade vermindert.

Nach Einsicht der sämmtlichen von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist
„folgende:
„Auf die erste Frage: Ja, die Angeklagte
„ist schuldig.
„Auf die zweite Frage: Nein."

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinem Antrage, dahin gehend: Es gestalte der k. Gerichtshof, auf Grund der Art. 231 und 16 des Strafgesetzbuches und der Art. 366. 368 der peinlichen Prozeßordnung die schuldig erklärte Anna Maria Koenig wegen Tödtung ihres an der Lauter zur Welt gekommenen Kindes in angeborenem Grade und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, und die Substitution der Veröffentlichung des Urtheils an einer Tafel zu verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, so wie der Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht des Art. 231. Absatz 1 und Art. 16 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 366 al. 2 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Artikel 231 des Strafgesetzbuches.

" Leben Absicht, erhalte in der Absicht, sich
" Land zu stellen, nachherzeitig den Tod des
" selben während oder gleich nach der Geburt
" unwissentlich, ist mit Zuchthaus bis zu zwan-
" zig Jahren zu bestrafen.

Art. 16 ibidem.

" Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
" oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
" im letzteren Falle nicht auf weniger als zwanzig
" und nicht auf mehr als dreißig Jahre.

Art. 366. al. 2.

Der gerichtliche Prozess der Injurie.

" Der Gerichtshof befindet, daß die zu Gerichts-
" handen eingekommenen Injurienklagen dem
" Eigenthümer zurückzugeben seien.

Art. 368 ibidem.

" Der entscheidende Theil, gleichviel ob er der
" Anklage oder der Einstellung sei,
" wird allemal in den Staatsjournale
" als der andere Theil genannt."

In Erwägung, daß die Thatsache, daß
die Angeklagte durch den Advokaten
Gerstenmann für gesetzlich verkauft wurde,
ein Verbrechen bildet, welches auf den
oben angeführten Gesetzesartikeln mit

Zuchthaus bestraft ist;

Auf diesen Gründen

Und in Anwendung der oben allegirten
Gesetzesartikel, verurtheilt das k. Assisen-
gericht die für gesetzlich verkaufte Anna Maria
Koenig, 32 Jahre alt, ledige Dienstmagd,
geboren und wohnhaft zu Lützenweiler an der
Lauter im Canton Wolfstein, erhalte nur
5 Fuß 8 Zoll groß, dunkelblonde Haare,
bedeckte Stirne, blonde Augenbrauen,
blaue Augen, breite Nase, kleinen Mund,
gute Zähne, runden Kinn, gesundes
Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, runde Gesichts-
form, kurze Statur und keine besondere
Kennzeichen hat, -

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von
acht Jahren und in die Kosten des Ver-
fahrens, liquidirt für den k. Assisen-
hof zu einhundertneunzig Gulden 20 Kreuzer,
für den k. Bezirksarzt Dr. Krafft in Wolf-
stein zu sieben Gulden 30 Kreuzer.

Demnach hat die Constitution der zu
Gerichtshanden genommenen Injurienklage
an deren Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des k. Assisengerichts

Der Pfalz zu Zweibrücken vom ältesten Adverz
setzten sind vor fünf und sechzig, wo gegen
waren: Serini, Zellen der 2. Appellationsge-
richts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident
der Polizeigerichts, Boecking, Präsident der
k. Lehnhofgerichts zu Zweibrücken, Moldor,
Foell, Richter und Eberhard, Assessor an diesem
Lehnhofgerichte. – Letztere waren als Richter
der Polizeigerichts – Loé, II Staatsprokurator
und Bernard, I Substitutsprokurator
bei gedachten 2. Appellationsgerichte /.

Serini

Boecking

Moldor

Foell

Eberhard

Bernard

13 März 1865

№ 17.

Der k. bayerische Pfarrer zu Rinn im Bezirk Hall hat folgendes Ansuchen an die k. Kreisregierung der k. Kreisbehörde, weil, es auf den Grund der vorgenommenen Zeugenverhöre den Anstand stellte, ob wollen dem k. Pfarrer zu Rinn zu gestatten, dem Gastwirthen Carl Cullmann, der zu Amras, in Amras, das verschaffte, für die verschiedene Abreise der zu gegenwärtigen Pfarrer zu Rinn zu lieb, zu sein.

Nachdem bestätigend Zeugnisse, wie gestellt durch den k. Bezirksarzt Dr. Gergens in Innsbruck vom 12. Dec. M. 5,

In Erwägung, dass durch das vorgenommene Zeugniss nachgewiesen ist, dass der Pfarrer und Gastwirth Carl Cullmann gleichfalls an Krankheit, dessen prüfung Stande ist, unter welchen Umständen ihn vorgenommen werden, dass er vollständig anerkennt, denselben sofort nachhause zu entlassen und dem Antrag der k. Kreisbehörde entsprechend von seinem Dienste als Gastwirth zu Rinn zu sein;

Nachdem laut Art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10 November 1861, die vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen der Gesetze, folgendes:-

Art. 105.

„Jeder Gastwirth, welcher auf sein

„Zuzustellende Verfügung wird hier vorgenommen ist, und sind Rechtsbehelfe auf zulässige Weise „nicht entschuldigt sind, und fällt in eine Geldstrafe „von 100 bis 200 Gulden."

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu „betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, dass ihm unmöglich gewesen „den festgesetzten Tag sich einzufinden, oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen. „Der Gerichtshof hat über die Zulänglichkeit „der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und, wenn sie solche unzureichend befindet, die „Strafe nochmals festzusetzen."

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Gerichtshof der gemeinten Carl Cullmann von den Vorrichtungen einer Geschworenen von heute an für die ganze verübrige Dauer der gegenwärtigen Sitzung zu entschlagen.

Also gemacht und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom dreizehnten März achtzehnhundert fünfundsechzig, wo zugegen waren die Herren, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Gerichtshofes Fitting, Beyer, Rath an diesem Appellationsgerichte, Böcking, Präsident des k. Bezirksgerichtes der Pfalz, Molitor, Foell, Richter an diesem Bezirksgerichte,

zu wissen Schmidt, erster Staatsprocurator, und Schultz, zweiter Substitut zu wissen, und dann beizutreten der Appellation zu wissen.

Fitting
Molitor
Foell
Beyer
Schultz

13 März 1865

No 18.

Das k. Bezirksgericht Pfronten gerichtet den Pfalz zu Zwangsbürgschaft folgendes Urtheil an Ursachen. Nach Einsicht des Urtheils des Rechtsgerichts und des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu vom 13 Februar 1865, wodurch

Elisabetha Conrad,

28 Jahre alt, ledige Dienstmagd, gebürtig und wohnhaft zu Hornberg, des Kindsmords zu gerichtlich angeklagt und zur Abwürdigung vorgelegt worden ist,

Nach Anhörung des zum mündlichen Vortrag über das k. Bezirksgerichtes verfassten Rechtsgutachtens;

Nach stattgehabter Abstimmung der Richter in öffentlicher Sitzung;

Nach Anführung der k. Bezirksbehörde in der Entscheidung der Strafbarkeitsfrage in das Rechtsgutachten;

Nach Anführung des Rechtscandidaten David über gemeinschaftlichen die Angeklagte, dann der Letzteren selbst, die auf befragen gaben, klärten, dass sie dass für sie vorgetragene Vertheidigungsvorbringen nichts Thatsächliches beizufügen haben;

Nach Einsicht der den Gegenstand betreffenden Akten;

Verkündet gestellten Fragen also lautend:

I Frage:

„Ist die Angeklagte Elisabetha Conrad, ledige „Dienstmagd, 28 Jahre alt, gebürtig und wohnhaft „zu Hornberg schuldig, in der Nacht vom 15/16 oder „16/17 Januar dieses Jahres in der Absicht, ihre neuge-

„Gewalt Kind zu tödten, wenn sie mit Wissen und Willen der Geburt nachtheilig sein sollte?“

II. Frage.

„Ist der bei der obgenannten Elisabetha Conrad „zur Zeit der Verübung der in der I. Frage erwähnten That die Zurechnungsfähigkeit der Bewußtlosigkeit oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung der Angeklagten zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in wesentlicher Weise vermindert?“

„Nach Ansicht der Zuziehung der Geschworenen „abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Auf die erste Frage: Ja, die Angeklagte ist „schuldig – auf die zweite Frage: Nein;“

Nach Anführung der St. Gerichtsbehörde in ihrem Rechtsgutachten gefunden:

„Es seien alle zum Schuldigspruche der Angeklagten „auf den Grund der Feststellung der Geschworenen „und nach Maaßgabe der Art. 231 und 16 des Strafgesetzbuchs, sowie des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, zur Zurechnungsfähigkeit der That in mehrerer Hinsicht, sowie zu den Kosten des Prozesses zu verurtheilen;“

Nach Anführung der Schuldigsprechung der Angeklagten, sowie dieser selben in ihren Feststellungen;

Nach Ansicht der Art. 231, Abs. 1 und 16 des Strafgesetzbuchs, Art. 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, endlich auch des Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesenen und verlesen wurden und vernommen, so lautend:-

Art. 231 des Strafgesetzbuchs.

„Jeder Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu „tödten, während oder gleich nach der Geburt handelt, „oder gleich nach der Geburt, wenn dieselbe mit Wissen „und Willen der Geburt nachtheilig ist, mit Zuchthaus „bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.“

Art. 16 ibidem

„Die Zurechnungsfähigkeit auf Zurechnungsunfähigkeit „wird immer dann angenommen, wenn der Angeklagte „zur Zeit der That sich in einem Zustande krankhafter „Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher die freie „Willensbestimmung ausschloß.“

Art. 366 des Strafprozeßgesetzbuches.

„Der Gerichtshof hat festzustellen, ob die zur Entscheidung „der gegen den Angeklagten erhobenen Anklage „nöthigen Thatsachen erwiesen seien oder nicht.“

Art. 368 ibidem.

„Der entscheidende Spruch wird mit Stimmenmehrheit „gefällt und der Präsident hat seine Stimme zuletzt „abzugeben.“

Zur Entscheidung gelangt die Schuldfrage, ob die Angeklagte Elisabetha Conrad, 28 Jahre alt, ledig, Dienstmagd, zu Hornberg wohnhaft zu Hornberg, Bürgerin von Hornberg, katholischen Bekenntnisses, Kindsmutter, Gefängnißsträflingin, Gefängnißstrafe zu verbüßen, 5' 8" groß, schlanker Statur, ovalen Gesichtsform, blonden Haares, blauer Augen, kurzer Nase, kleinen Mundes, kleinen Kinnes und Gesichtsfarbe gesund, Körperbau mittlerer Größe, besonders Kennzeichen,

zum Zuchthause [illegible] in der Dauer von [illegible] Jahren
sowie in die Kosten des Rechtszuges, eigentlich für
den Beklagten erstinstanzlich Gulden dreißig Kreuzer
zum Affirmativ und für den k. bezirksarzt Dr. Martin
in Homburg zu dreizehn Gulden -
Urtheilend auf die Restitution der zur Gerichtsstelle
sub. no. 2 genommenen Gegenstände, auf die Eigenschaft
als gemeine Gegenstände und die Eigenschaft
Also gemäß Theilurtheil vom heutigen in der öffentlichen
Sitzung des k. Bezirksgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
Brücken vom dreizehnten März achtzehnhundert
fünfundsechzig, wo zugegen waren: Seine,
Kassam k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident
des k. Bezirksgerichts, Fetting, Vorsitzender des
Appellationsgerichts, Böcking, Präsident des
k. bezirksgerichts Assessor, Molitor, Zoll, Richter
an diesem bezirksgerichte, Zeitungsschreiber
Richter des k. Bezirksgerichts, Schmidt, Assessor
Gerichtsprocurator, und Scheltz, gewesener Ver-
theidiger des gerichtsbeschriebenen und abwesenden Appellaten,
sind gerichtsbeschrieben.

Seine
Fetting
Boecking
Molitor
Zoll
Scheltz

A

14. März 1865.

No. 19.

Das k. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen
in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Joseph Schlindwein,

33 Jahre alt, Schuhmacher in Offenbach wohnhaft,
dem Urtheilsspruch angehört, nachdem die öffentlichen Verhandlungen der Sache bis zum Beginne des Zeugenverhörs vorangegangen waren:

Nach Ablesung des k. Staatsprocurators,
welcher den Antrag stellte: es gefalle dem
k. Appellationsgerichte, auf den Grund des Gesetzes
vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der
Verhandlungen von jetzt an bis zum Schlusse
der Verhandlung zu beseitigen;

Nach Anhörung der Art. 1. 2 und 3 des oben
angezogenen Gesetzes vom 23. Mai 1846,
von denen die beiden ersten durch den
Präsidenten vorgelesen wurden und also
lauten:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in
„Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316.
„317 und 330 bis einschließig Nro. 339 des Strafgesetzbuches von den Gerichten vorerst auf einen
„zum Antrieben, oder auf den Antrag des k. Staats-

„besonders dienlich sein, den Angeklagten mündlich gehört
„Antheil für jeden einzelnen Fall, jedoch nur
„vom Beginn der Hauptverhandlung bis zum
„Schluß der Debatten, beschränkt werden.

Art. 2.

„Von den Verhandlungen dürfen nicht ausgeschlossen werden:
„1. Gemeindebeamte,
„2. Anwalts- und Candidaten der Rechtswissenschaft,
„3. Aerzte,
„4. Gemeinderathsmitglieder,
„5. Verwandte, Verschwägerte und Hausgenossen
„des Angeklagten, des Beschuldigten und des
„Beschädigten, wenn der Beschuldigte
„oder Beschädigte darum ansucht
„wünscht,
„6. bei Ehescheidungsverhandlungen sämmtliche
„nicht ausdrücklich Ausgeschlossene.
„Dem Gemeindepräsidenten steht außerdem
„die Befugniß zu, solche wegen Ordnungsstörung
„Abgeschmacktheiten, sowohl den abgeurtheilten
„Personen, als auch jedem Dritten den
„Eintritt zu verwehren."

Durch diesen Artikel kommen der Art. 17. al. 1. des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welcher gleichfalls von dem Präsidenten

in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Wo der Strafrichter oder Untersuchungsrichter
„Anlaß auf Verschärfung der bisherigen
„Strafhaft nimmt, ist dieser Verfügung
„nämlich auf die entgegenstehenden Vorschriften
„der im Art. 1 genannten Strafgesetzbücher, und
„zwar, wenn es sich um allgemeinen Verschärfungen handelt, auf jene der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuches zu beziehen."

In Erwägung, daß den sich vorliegenden Falle nach Ansicht des Art. 331 des Code pénal vorgesehenen Uebertretung handelt, welchem Artikel der Art. 204 des neuen Strafgesetzbuches entspricht, und daß es nothwendig erscheint, einen Verhaftungsbefehl in öffentlicher Sitzung in dieser Sache einstweilen zu hinterlegen;

Auf diesen Gründen

Vernommen den Herrn Vertreter des Staatsanwalts, welcher die Verfügung in dieser Sache nach jetzigen bis zum Schlusse der Debatten bei verschlossenen Thüren statt finden sollen.

Also gänzlich und nochmals in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes zu Gunsten des eingezogenen Klagz

No. 20.

Das k. bayerische Disciplinargericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 20. Februar 1865, wodurch:

Joseph Schlindwein,

33 Jahre alt, Pfarrer, geboren und wohnhaft zu Pfeffer (Bezirk Landau), des zu Pfeffer (Bezirk Landau) angeklagt und zur Aburtheilung vor das Disciplinargericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom k. Staatsprocurator zur mündlichen Verhandlung der Anklagesache;

Nach Lesung gepflogener Verhandlung der Parteien in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Conclusionen, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtsanwalt Pellbach in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen erklärte, daß derselbe für sich vorgetragenen Vertheidigung gar nichts weiteres beizufügen habe;

Das Geschworenen-Gericht über den Geschworenen zur Beantwortung der vorliegenden Fragen, also lautend:

I. Frage.

„ Ist der Angeklagte Joseph Schleindrein,
„ 33 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft
„ zu Pfaffenstadt, schuldig:
„ am Abende des 3. Februar 1865
„ im Walde zwischen Brünn und Igelsau,
„ die Katharina Zeller, Ehefrau des Augustin
„ Johann Zeller III von Igelsau, mit Vorsatz
„ zum Beischlafe mit Gewalt zu haben.

II. Frage.

„ Wenn bei den abgenannten Angeklagten
„ zur Zeit der Verübung der in der ersten
„ Frage näher bezeichneten That die Fähigkeit
„ der Selbstbestimmung oder die zur Er-
„ kenntniß der Strafbarkeit der That
„ nöthige Willensfreiheit aber die Zurechnung
„ der Willensbestimmung der Angeklagten
„ zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch
„ in erheblichem Grade gemindert?"

Das Geschworenen-Gericht hat auf die Ge-
schworenen abgegebene Erklärung, also
lautend:

„ Der Ausspruch der Geschworenen ist:
„ Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte

„ ist schuldig.
„ Auf die zweite Frage: Nein."

Das Ausschuß-Gericht der k. Kreisgerichte in
seinem Antrage, also lautend: Es gestatten
der k. Staatsanwaltschaft, den für schuldig
erklärten Angeklagten wegen des Verbrechens
Art. 206 und 16 des Strafgesetzbuches, sowie
des Art. 368 des Gesetzbuches über das
Verfahren in Strafsachen zum Zuchthause
von zwei Jahren, sowie zu
den Kosten des Prozesses zu verurtheilen;
das Ausschreiben der Angeklagten und
seiner Vertheidigung, welche erklärten,
der Sache in Beziehung auf die Strafzumessung
nichts zu bemerken hätten;
das Gesetz, der Art. 206 Absatz 1. Art.
16 des Strafgesetzbuches, sowie der Art.
368 der gesetzlichen Prozeßordnung, welche
von den Geschworenen in der Hauptsache
Bejahung wahrgenommen wurden und also
lauten:

Art. 206 des Strafgesetzbuches.

„ Wenn eine Entführung mit Gewalt
„ zum außerehelichen Beischlafe mit Gewalt
„ oder zur Schändung derselben durch Entmannung
„ mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib

„ oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht
„ mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft
„ werden.“

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„ oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„ im letzteren Falle nicht auf mehr als zwan-
„ zig und nicht auf weniger als zehn Jahre.“

art. 368.

der gemeinschaftlichen Prozessordnung.

„ Der rücksichtlich der Thatsache, gleichviel ob er
„ der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„ wird allemal in die dem Obsiegenden
„ als den anderen Theile zuerkannten Kosten
„ verurtheilt.“

In Erwägung, daß die Thatsache, daß
der Angeklagte durch den Besitz gewisser
Gegenstände für verdächtig erkannt wurde,
ein Merkmal bildet, welches die Zuchthaus-
strafe voraussetzt;

daß bei dem geständigen Bekenntniß des
Angeklagten der Gerichtshof gehörig befugt
findet, über das Minimum der gesetz-
lichen Strafe hinauszugehen;

Aus diesen Gründen
Und in Anwendung der oben allegirten

Gesetzes-Artikel, verurtheilt der k.
Assisenhof den rechtskräftig erkannten
Joseph Schleindrein, 33 Jahre alt, Schuster,
geboren und wohnhaft zu Offenbach,
ein Individuum, welches 5 Fuß 10
Zoll groß ist, braunen Haaren und Augen-
brauen, hohe Stirne, braunen Augen,
schmale Nase, breiten Mund, ovalen
Kinn, ovalen Gesichtsform, blasse Gesichts-
farbe und gesunden Naturell hat,

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von
sechs Jahren und in die Kosten des Ver-
fahrens, liquidirt für den k. Ankläger
zu einhundert sechzig sechs Gulden 32 Kreuzer,
für den k. Untersuchungsarzt Dr. Nockher
zu Zweibrücken zu 1 fl. 30 kr.

Also erkannt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Assisenhofes
der Pfalz zu Zweibrücken vom vier-
zehnten März achtzehnhundert fünf
und sechzig, wo zugegen waren:
Perini, Präsident k. Appellationsgerichts
der Pfalz, Präsident des Assisenhofes,
Mobilor, Foell, Duy, Richter und Eberhard,
Adjunkt vom k. Untersuchungsgerichte daselbst,

Letzteren wier als Zeugen der Verkündigung unsers
Schmidt, I Staatsprokurator und Bernard,
I Gerichtsschreiber am besagten
h. Appellationsgerichte /.

Motitor

Lerchard

Bernard

A.

15. März 1865.

No. 21.

Das K. bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Anklage-kammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 13. Februar 1865, wodurch

Nicolaus Eichhorn,

33 Jahre alt, Fischer und Lakirer, geboren und wohnhaft zu Lahr im Canton Oberkastl, des Diebstahls im Rückfalle angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom K. Staatsprokurator am 14ten ejusdem verfassten Anklageakts;

Nach stattgehabter Abfassung der Fragen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Aufforderung des K. Staatsprokurators in der Vertheidigung der Fragen, auf denen die Anklage beruht;

Nach Aufforderung des Rechtscandidaten Krieger zu seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welchem nach Entfernung des Vertheidigers das Wort für seine vorgetragenen Vertheidigungsmittel nochmals ertheilt worden ist;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 13. Brumaire Jahr II, alsdann einstimmig erkannt:

„ I. Der Angeklagte Nicolaus Eichhorn,
„ 33 Jahre alt, Tüncher und Lackirer, geboren und
„ wohnhaft zu Lauda, verheirathet:
„ I. am 18. Dezember 1864 zum Nachtheile des
„ Dr. Franz Armand Buhl, Gutsbesitzers in
„ Sindolsheim, wegen Beschädigung in Tatbestand
„ Widerhandlung einer Polizeibehörde gegebenen Befehle
„ durch sogenannten Widerziehen, ein Vergehen
„ nach 15 Gulden, und einem nöthigen Beamten
„ Widerstand nach Tagespolizeistrafen angegebenen
„ Vergehen;
„ II. am 26. Dezember des Vorjahres, des
„ Mittags zwischen 12 und 1 Uhr, in der Gemeinde
„ Lauda, bei einem auf der Straße von Vorbei-
„ gehenden, die Angeklagten bestätigten Tätlichkeiten
„ gegen
„ A. zum Nachtheile des Johann Heinrich Jünger I.
„ zu Lauda wegen Beschädigung:
„ 1 neun Franken grün und schwarz gestreifte Hosen
„ im Werthe von 3 Gulden;
„ 1 einen blauen Tuchmantel im Werthe von 6 Gulden,
„ B. zum Nachtheile des Johann Adalbert Jünger
„ 1 ein Paar baumwollene halbleinene Hosen im
„ Werthe von 2 fl. 30 kr.,
„ 1 ein dunkles Cassenet-Röckchen im Werthe
„ von 2 Gulden,
„ 1 einen schwarzen Sammetmantel im Werthe von
„ Zwanzig Kreuzern,

„ C. zum Nachtheile des ledigen Johannes Jacob
„ Widmayer aus Lauda wegen Widersetzung daselbst
„ 1 ein graues Röckchen, sogenanntes Bäckerhose,
„ im Werthe von 36 Kreuzern,
„ 2 ein altes Bachtuch im Werthe von 4 Kreuzern,
„ jedenfalls vermöge die unter I, als die unter II
„ bezeichneten Gegenstände in einem Gesammtwerthe
„ von jedenmal über 10 Gulden gestohlen zu haben."

Nach Inhalt der sämmtlich von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:
„ Ist Erklärung der Geschworenen ist:
„ Auf die Frage I: Ja, der Angeklagte ist
„ schuldig.
„ Auf die Frage II: Ja, der Angeklagte ist
„ schuldig."

Nach Anordnung des 2. Staatsanwaltes in seinem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem k. Schwurgerichte, in Anwendung der Art. 276 mit 282 Ziff. 1. und 16 des Strafgesetzbuches, und Art. 366 und 368 des Strafprozessgesetzbuches und Art. 84 des Einführungsgesetzbuches den schuldig erklärten Nicolaus Eichhorn von Lauda zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer und den Verlust der Befähigung zu öffentlichen Aemtern, auf die Konstitution der Polizeiaufsicht statthaft und die Eigenschaften zu verweisen;

Nach Anhörung der Angeklagten und seiner Vertheidigung in ihren Erklärungen;

Urtheilsspruch der Art. 276. 282. Ziffer 1. 273. Abs. 1. 84 und 16 des Strafgesetzbuchs, 366 Al. 2 und 368 der gerichtlichen Prozessordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 276 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl, Raub oder Hehlerei „bereits einmal zu einer Zuchthausstrafe oder „zweimal zu Gefängnissstrafe, jedesmal „von wenigstens einem Jahre, verurtheilt „worden ist, und sich innerhalb einer „Diebstahl verübt, wird mit Zuchthaus „bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn „der neuen Thätigkeit gemäss der Diebstahl weder „Art. 282 Ziffer 1 und 2, mit Zuchthaus von „acht bis zwanzig Jahren, noch derselbe weder „Art. 274 oder 275 strafbar sei.

Art. 282 ibidem.

„Der Diebstahl, welcher nicht unter die „Bestimmungen der Art. 274–276 und „284–287 fällt, ist mit Gefängniss nicht unter „einem Monat zu bestrafen:

„1, wenn der Thäter den Diebstahl die „Früchte von fremden Feldern überschritt.

Art. 273 ibidem.

„Gestohlen sei bei einer und derselben Diebs„gesellschaft mitgenommene Personen „zur Mitausführung mitgebrachte Waffen „oder gefundenen Behausungen, so ist der „Diebstahl nicht auf weniger als zwanzig „und nicht auf weniger als zwei Jahre.

Art. 84 ibidem.

„Hat Jemand in verschiedenen Handlungen „mehrere Verbrechen, Vergehen oder Mehr„Uebertretungen begangen, oder in einer und der„selben Handlung mehrere Strafgesetze „zugleich oder wo und dasselbe Strafgesetz „in mehreren Richtung übertreten, so soll „nur das ausgiebigste Strafgesetz, welches die „grösste Strafandrohung zulässt, in „Anwendung gebracht werden.

Art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit „oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, „im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig „und nicht auf weniger als zwei Jahre.

Art. 366. al. 2.

Der gerichtlichen Procedur.

„Der Gerichtshof befindet, das die zu Gerichts„handen genommenen Gegenstände dem „Eigenthümer zurückzugeben seien.

Art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der „Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird „allemal in die Kosten verurtheilt, welche „neuen Verbrechen verursacht worden sind."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte Tünnes des Diebstahls schuldig erkannt worden, in Verbindung mit dem Umstande, daß der Angeklagte bereits fünfmal wegen Diebstahls zu Zuchthausstrafen verurtheilt worden ist, und namentlich durch Urtheil

1, des k. Zuchtpolizeigerichts zu Saarlouis vom 15. April 1854 zu 5 Jahren Gefängniß,

2, des k. Assisenhofs zu Metz vom 10. Dezember 1859 zu neun Jahren Zuchthaus oder zu zwölf Jahren einzelhaft,

3, des k. Assisenhofs zu Trier vom 2ten Dezember 1860 zu 6 Jahren Zuchthaus oder 4 Jahren einzelhaft,

die Eigenschaft eines Verbrechens bildet, welches durch die oben erwähnten Gesetzesstellen mit einer bis zwölfjährigen Zuchthausstrafe bedroht ist;

In Erwägung der üblen Aufführung des Angeklagten das Gericht mildernde Umstände, das gesetzliche Straf-Minimum zu überschreiten;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzesstellen, namentlich des Assisenhofs den für rechtlich erkannten Nicolaus Eichhorn, Tünnes genannt Lehnen, geboren und wohnhaft zu Lehnen, alt 33 Jahre, welcher 6 Fuß 3 Zoll groß ist, blonde Haare, hohe Stirne, blaue Augen, runzlige Wangen, breiten Mund,

ovalen Kinn, ovale Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe und einen gesunden Körperbau hat,

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von sieben Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu ein hundert und vierzig Gulden fünfzig Cents Zwanzig.

Demnach ist die Restitution der zu Gunsten seines genommenen Gegenstände an ihren Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs der Pfalz zu Zweibrücken vom fünfzehnten Monat sechs und siebzig, wo zugegen waren: Perini, Präsident d. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisenhofs, Molitor, Foell, Duy, Richter und Eberhard, Assessor am k. Bezirksgerichte daselbst, Letzterer nur als Richter des Assisenhofs, Loé, II Staatsprokurator und Bernard, I Substitut des Assisenhofs, welche unterzeichnet.

Appellationsgerichts p.

Perini Foell

Molitor

Eberhard

Bernard

15. März 1865.

No 22.

Das k. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Thatbestand des Urtheils des Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 20. Februar 1865, wodurch:

Jacob Adam Fuchs,

27 Jahre alt, ledigen Taglöhners, geboren und wohnhaft zu Lettweiler im Canton Obermoschel, des Diebstahls mit Einbruch angeklagt und zur Aburtheilung vom dasigen Gerichte verwiesen worden ist;

Thatbestand des von dem k. Staatsprocurator zum mündlichen Vortrag gebrachten Anklageakts;

Thatbestand der stattgehabten Verhandlung des Falls in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Thatbestand der Aufforderung des k. Staatsprocurators zur Entscheidung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Thatbestand der Vertheidigung des Angeklagten durch seinen Vertheidiger, Herrn Rechtsanwalt Hemmer in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen erklärte, daß er für sich vorzubringen Vertheidigungsgründe beizufügen habe;

Thatbestand der Aufforderung des Präsidenten zur

Urtheilsverkündung gestellten Antrags, also
lautend:

„Ist der Angeklagte Jacob Adam Fuchs,
„27 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft
„zu Lutzenweiler, schuldig:
„am 26. August 1864 in dem benachbarten
„Orte Steinbach durch Einsteigen, Einer-
„lei Nachschlüssel und Holzspaltung Jacob
„Beutscher zu Spitzenberg in Verübung,
„und zu der Strafe Verhaftniß:
„1, mittelst gewaltsamen Einbrechens einer
„unverschlossen Kiste neun Thaler
„sechzig Gulden von 102 Thalern — 178 Gulden
„30 Kreuzer — und neun Obligationsblätter,
„in Betreff aber einer Obligation von
„über 100 Gulden,
„2, zu gleicher Zeit zum Nachtheile des-
„selben Jacob Beutscher eine Uhr mit
„unter der Versicherung Urkunde Diebe
„nachgemacht zu haben."

Nach Einsicht der von der Gerichtsbehörde
stimmt abgegebenen Erklärung, also
lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist
„folgende:
„Zur ersten Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig."

„Zur zweiten Frage: Nein, der Angeklagte
„ist nicht schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in
ihrem Antrage, also lautend: Es gestalte
der Schwurgerichtshof, der Schuldigerklärung
Jacob Adam Fuchs von Lutzenweiler
zum Zuchthause in angemessener Dauer
Strafe und zu den Kosten des Verfahrens
zu verurtheilen und zu erkennen, daß
die zu Gunsten seiner gebrauchten Urkunden-
Fälschung Rücksicht auf die bemerkbare Ein-
wirkung zurückgegebene Obligation
Alles in Anwendung der Art. 274 Ziffer
2 und 16 des Strafgesetzbuchs und 366 und
368 des Gesetzbuchs über das Verfahren
in Strafsachen;

Nach Anhörung des Angeklagten und
seiner Vertheidigung, welcher Letzterem
den Antrag stellte, es gefallen den Geschwo-
renen, die von dem Angeklagten in
Preußen verübten Thatsache mit der
Strafe gegen ihn erkannt zu haben
Strafe in Abwesenheit zu bringen;

Nach Einsicht der Art. 274 Ziffer 2.
und 16 des Strafgesetzbuchs, denn der
Art. 366 al. 2 und 368 des Gesetzbuchs über

den Uebertretern in Strafsachen, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

Art. 274 des Strafgesetzbuches.

„Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist zu be-
„straffen der Art. 284 - 287
„des Diebstahl zu bestrafen, wenn
„1, der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude
„oder in dem dazu gehörigen und mit dem
„bewohnten Gebäude in unmittelbarer Verbindung stehenden
„Behältnissen oder Einfriedigung oder wachtba-
„rer Gebäude oder Einfriedigung eines festen Platzes
„verübt worden ist und der Werth des Gestohlenen
„den Betrag von fünfhundert Gulden übersteigt.

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden
„im letzteren Falle nicht auf weniger als zwanzig
„und nicht auf mehr als zwei Jahre.

art. 366. al. 2.

Der peinlichen Procedur.

„Der Gerichtshof befindet, der Eid zu Gerichts-
„handen genommen Zeugen Beweis einen
„Reinigungseid zuerkannt werden sollen.

art. 368 ibidem.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob er der

„Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„allemal in die dem Urtheile vorgesetzte oder der
„andern Partei zu entrichtende Kosten verurtheilt."

Die Voraussetzung, daß die Thatsache, deren
der Angeklagte durch den Wahrspruch der
Geschworenen für schuldig erklärt worden
ist, ein Verbrechen bildet, welches durch
die obenerwähnten Gesetzesartikeln vorgesehen
und mit Zuchthausstrafe bedroht ist;

Daß, was den Antrag der Staatsanwaltschaft
auf Verurtheilung der in Prozessen wegen Ehrverletzung
Klagt anbelangt, auf diesen nicht eingegangen
werden kann, da der besagte einen Theil
meines Urtheilsspruches nicht in Acht
genommen hat;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Gerichtshof den geschworenen
erklärten Jacob Adam Fuchs, Taglöhner, geboren
und wohnhaft zu Lottenweiler, 27 Jahre alt,
katholisch, 5 Fuß 8 Zoll groß, gesundheitlich
gesund, mit braunen Augenbrauen,
braunen Augen, gewöhnlicher Nase, kleinem Mund,
gewöhnlichen Zähnen, rundem Kinn, gewöhnlicher Form,
braunem Haar, kleiner Statur, blasser Gesichtsfarbe mit
Sommersprossen und gespaltenen Ohrläppchen ist,
Zum Zuchthausstrafe in der Dauer von
fünf Jahren und in die Kosten der Verfolgung,

beigeordnet zu einzig einen Gulden neun
und zwanzig Kreuzer.

Hiernach hat die Constitution der zu Ge-
richtsstunden genommenen Gegenstände an
seinen Eingang:

Also geschehen und verhandelt in der
öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der
Pfalz zu Zweibrücken vom fünfzehnten März
achtzehn hundert fünf und siebenzig, wo zugegen
waren: Serini, Präsident k. Appellations-
gerichts der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts,
Molitor, Foell, Duy, Richter und Eberhard,
Assessor am k. Bezirksgerichte daselbst, -
Letzterer nun als Richter des Appellationsgerichts, -
Loé, II Staatsprokurator und Besnard, I Ver-
hörgerichtsschreiber am besagten k. Appel-
lationsgerichte ./.

Serini Foell

Molitor

Duy

Eberhard

Besnard

16 März 1865.

No. 23.

Das k. bayerische Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

In der Anklagesache des Gastwirthes Ludwig Pasquay, k. Notär in Bergzabern betreffend, welcher wegen Trunkenheit bereits, als ihm seine Einberufung als Geschworener bekannt gegeben worden, drei nächsten Donnerstag und Montag - 18 und 20 März - gerichtliche Verstrickungsstrafen sich zugezogen, welche neun abzuhalten nöthigt zu verfügen, weshalb an die Bitte Statt, das k. Bezirksgericht sich für die gedachten beiden Tage gemäß den Vorschriften eines Geschworenen zu dispensiren;

In der Anforderung der k. Staatsbehörde, welche auf Verweigerung des gestellten Gesuches antragt, hinzugefügt das Art. 107 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10 November 1861, welches von dem Präsidenten nächstfolgender Sitzung vorgelesen werde und welches lautet:

„Abgültig entschuldigt ist nur derjenige
„Geschworene zu betrachten, welcher seine Loosung
„nigung darüber beibringt, daß es ihm unmög-
„lich war, an dem festgesetzten Tage sich einzu-
„finden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu ver-
„weilen."

„Der Geschworene gerichtlich soll seine über die Zulässig-
„keit der vorgebrachten Entschuldigung zu
„entscheiden und, wenn er solche unerheblich fin-
„det, die Strafe dann zu verhängen."

zu Erwägung, daß Beklagter dem von dem Ge-
richtsvollzieher Pasquay vorgenommenen Abpfän-
dungsakt widersprochen hat, und daß es nunmehr
Sache des Klägers ist, auf dem eben
angeführten Wege die Aufhebung dieses
Widerspruches zu bewirken, und
daher die nachgesuchte Widerspruchserklärung zu ver-
fügen ist; -)

Auf diesen Gründen

Erkennt das k. Friedensgericht des Gerichtsbezirks
Ludwigshafen für Recht:

Es sei Beklagter schuldig, dem Gerichtsvollzieher
Ludwig Pasquay für die vorgenommene Pfändung
Pfändung der zu Assenheim auf dreißigsten
März- neuen Styles als Gerichtstag.

Also gethan und verkündet in der öffentlichen
diesem Sitzung des k. Friedensgerichts des Kantons
zu Frankenthal, neun und zwanzigsten März acht-
zehnhundert fünfundsechzig, von Seiten der
Herren Richter des k. Appellationsgerichtshofes
der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Friedens-
gerichts, Böcking, Präsident des k. Bezirksgerichts
zu Frankenthal, Molitor, Foell, Richter, und
Eberhard, Assessor an diesem Bezirksgerichte,
letztere zwei als Richter des Friedensgerichts, -
Hoh, gewesener Gerichtsvollzieher, und Schultz,
gewesener Gerichtsschreiber am besagten
k. Appellationsgerichte.

Molitor

Foell

Eberhard

Schultz

17 März 1865

No 24.

Das k. bayerische Bezirksgericht der Pfalz
zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen,
Kraft dessen das Verfahren der Ehescheidungsklage
des k. Oberlieutenants a. D. Hahn der Pfalz zu Zwei-
brücken vom 20 Februar 1865, wodurch
Friedrich Hahn,
41 Jahre alt, Bezirksgeometer in Pirmasens,
Bruder und Gesellschaft, dem vorgesetzlichen Ehebande
Pirmasens angehörig und zum Aufenthalte von da
Bezirksgerichts Landau bestimmt, 2/4
Kraft dessen das am 24 Februar 1865 von dem
k. Bezirksgerichte Landau verfügten Endurtheil
Kraft Bestätigung der Thesis in
der heutigen öffentlichen Sitzung und der gestrigen
Kraft Aufhebung der k. Bezirksgerichte in der Ehe-
scheidungsklage, auf den von der Klägerin
Gerichtes;
Kraft Aufhebung des Kostcandidaten Rosen-
berger in seinen Amtspflichtigungsmittelen sein
den Ehegattenschein der Beklagten selbst, und
von Aufbewahrung und Übertragung des Zeugen von
Pirmasens gegen Amtspflichtigung gerichtlich nicht Klä-
gerin gegen Amtspflichtigung gerichtlich nicht Klä-
gerin und beizufügen haben,
Kraft Urtheils über den Gerichtsvorsitzenden zur Beurt-
heilung vorgelegten Fragen, welche also lautet:
„Ist der Ehegatte Friedrich Hahn, 41 Jahre
„alt, Bezirksgeometer, in Pirmasens gebürtig und
„verheirathet schuldig:
„am 17 Januar 1865 Abends zwischen 6-
„und 7 Uhr sein eigenes in der Wohnung,

„[illegible] an der Kasernen- oder Kranzgasse gele-
„genes Wohnhaus vorsätzlich in Brand gesetzt
„zu haben, und zwar unter Umständen, daß mit
„der Brandstiftung Gefahr für Menschen oder das
„Eigenthum Dritter verbunden war." –

Nach Einsicht der hierüber von den Geschworenen
abgegebenen Erklärung, also lautend:
„(Auf sämtl.) Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, dessen gesandt:

„Es gefalle dem k. Strafgerichtshofe, den schuldig
„erklärten Friedrich Rahn von Firnsenbach gemäß
„der Art. 347 und 350, dann 16 des StGb., sowie Art.
„366 und 368 des Gesetzbuches über die Verbrechen
„zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer
„und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtei-
„len und die Konfiskation der Abänderungsstücke
„an das Eigenthümer zu verfügen."

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklag-
ten sowie des Letzteren selbst in seinen Erklä-
rungen;

Nach Einsicht der Art. 350, 347 und 16 des Str.-
gesetzbuchs, sowie der Artikel 366, Abs. 2 und 368
des Gesetzbuchs über die Verbrechen und
Vergehen, welche von den Geschworenen in öffentli-
cher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 350 des Strafgesetzbuches.

„Die Bestimmungen der Art. 347 bis 349 kom-
„men auch bei Brandstiftung gegen einen
„Gebäude, welche in diesen Artikeln bezeich-
„net sind, wenn mit der Brandstiftung
„Gefahr für Menschen oder das Eigen-
„thum verbunden war."

Art. 347 ibidem.

„Wer fremde Gebäude oder Gegenstände, welche
„den gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten
„(Art. 277) vorsätzlich in Brand setzt, daß gleichfalls
„eine solche Brandstiftung an anderen Räumlichkei-
„ten verübt, in welcher sich zur Zeit der Anlegung
„oder des Ausbruchs des Feuers Menschen befinden,
„soll mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren be-
„straft werden."

Artikel 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe dauert lebenslänglich oder
„auf bestimmte Zeit zu erkennen, und
„letztere nicht über zwanzig und
„nicht unter Zehn oder als zwanzig und
„nicht auf weniger als vier Jahre."

Abs. 2, Art. 366 des Strafgesetzbuches lautet:

„Der Gerichtshof bestimmt, daß die zu Gerichtshanden
„genommenen Gegenstände den Eigenthümern
„zurückzugeben seien."

Art. 368 ibidem.

„Den unterliegenden Theil, gleichviel ob der Ver-
„klagte oder der Civilkläger sei, wird allemal
„in die dem Staate erwachsenen oder von
„ihm vorgeschossenen Kosten verfällt,"
„soweit solche durch seine Vertheidigung, wenn der
Angeklagte durch den Klagbeweis der Geschworenen
schuldig erklärt worden, eine Vermehrung bildet,
das dieß in den vorgeschriebenen Gesetzartikel vor-
gesehene Maß übersteigt. Das übrigens keine Gründe vorhan-
den, die den Gerichtshof veranlassen könnten, das Ge-
setz [illegible] Minimum [illegible] zu überschreiten, sagt der ver-
urtheilten Person zu übersenden:

Acta Läsen Gründen

und in Abwesenheit der angeklagten Gastwirthsfrau Stallmann
nur Vertheidiger Rechtsanwalt Schulz zu Wissen erschienen ist,
Friedrich Klahn, 41 Jahre alt, Fischereibesitzer, geboren
und wohnhaft zu Simmern, Größe 6'-7''', graue blonde
Haare und Augenbrauen blond, Augen blau, Stirn
gewöhnlich, Mund p.p. Bart dunkelblond, Kinn
spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau
schlank, wegen Betruges und Kontravention gegen die Kreis-
ordnung in der Berufungsinstanz in die Kosten
des Verfahrens und einfache Gebühr des K. Amtes
Simmern, Angeklagter und Berufungskläger,
gegen
Wilhelm Stallmann, Gastwirthsfrau zu Simmern,
Angeklagte und Berufungsbeklagte,
wegen Uebertretung der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 11. März
1850 über die Polizeiverwaltung und die Handhabung der
Ortspolizei in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Gesetzes vom
12. März 1851 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen
der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes
vom 9. März 1852 betreffend die Ausdehnung der Gewerbe-
ordnung vom 17. Januar 1845 auf die Provinz Rheinland
und Westphalen und des Gesetzes vom 24. Mai 1861 betreffend
die Einführung der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845
in den älteren Provinzen der Preußischen Monarchie mit Ausnahme
der Provinz Rheinland und Westphalen, auf die Berufung
des K. Staatsanwalts gegen das Urtheil des K. Königlichen
Gerichts zu Simmer vom 17. März d.J., wodurch dasselbe
die Angeklagte freigesprochen hat, in der Sitzung vom
heutigen Tage, an welchem Termine Zeugen nicht vernommen
worden sind, Recht erkannt:

Appellation ist verworfen.

Gründe.

Das Urtheil des K. Königlichen Gerichts zu Simmer vom 17. März d.J. ist der Angeklagten, Fischereibesitzerin Simmern, aus den Gründen des Klagantrags der Gastwirthsfrau Wilhelm Stallmann zu Simmern, wegen Uebertretung der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und die Handhabung der Ortspolizei in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 12. März 1851 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes vom 9. März 1852 betreffend die Ausdehnung der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 auf die Provinz Rheinland und Westphalen und des Gesetzes vom 24. Mai 1861 betreffend die Einführung der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in den älteren Provinzen der Preußischen Monarchie mit Ausnahme der Provinz Rheinland und Westphalen, auf die Berufung des K. Staatsanwalts gegen das Urtheil des K. Königlichen Gerichts zu Simmer vom 17. März d.J., wodurch dasselbe die Angeklagte freigesprochen hat, in der Sitzung vom heutigen Tage, an welchem Termine Zeugen nicht vernommen

die sie nach vorgenommener Prüfung der Beschaffenheit der
gaben, dass sie auf den Art. 416, Abs. 1 des Gesetzbuches über
der Klassifizierung in Betracht gezogenen Risikofaktoren
schwerer bezeichnet ist.

Auf die in Gemäßheit des Art. 337 des abgeänderten Gesetzes
wieder einstimmend mit der Anklage auf den Geschworenen
gestellte Frage ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden,
dem 17 Januar 1865 des Abends zwischen 6-7 Uhr seine
und die der Wittwe und der Kinder des Konrad
Frosch zu Kleinfeld vorsätzlich in Brand gesetzt zu
haben und zwar Umständen, die mit der Brandstiftung
Gefängniss für Menschen oder Todesstrafe bedroht sind
Auf diese Feststellung hat der Gerichtshof mit Anwendung
250 und 347 des StGb. zur Anwendung gebracht.

Nach Art. 347 soll namentlich die vorsätzliche und rechtswidrige
Brandstiftung an fremden Wohngebäuden oder solchen
baulich gleich gestellten Gebäuden oder Räumlichkeiten
tum (Art. 277) oder an Räumlichkeiten, in welchen sich zur
Zeit der Anlegung oder des Ausbruches des Brandes Men
schen aufhalten, mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahre bestraft
werden und der Art. 350 sind diese Strafbestimmungen auch
dann anzuwenden erklärt worden, wenn der
solche Brandstiftung an seinem eigenen Hause verübt hat, wenn
mit derselben Gefängniss für Menschen oder Todesstrafe
bar verbunden war. Ausserdem Klassifizierung der Geschworenen
wurde durch den Wahrspruch der Geschworenen
nicht nur zweifellos festgestellt, dass Beschuldigte
der die Anwendung des Art. 347 auf die Brandstiftung an
eigener Person bedingenden Absicht verübt habe,
dass mit der seiner Angeklagten begangenen That sie abge
fasste Gefängniss für Menschen sie das Gefängniss für Todesstrafe
bedroht war, wenn dann jede einzelne der hierauf
lung des Art. 347 zu subsumiren

Die Klassifizierung selbst war also und zu erwägen, dass
auf die durch den Klassifizierung der Geschworenen festgestellten
Thatsachen nur der Art. 348 des StGb. Anwendung
werden könnte und dass durch die Klassifizierung einer

4jährigen Zuchthausstrafe das Gesetz nicht unrichtig angewandt worden sei, da die Strafe des Art. 347 bei der Brandstiftung an eigenen Häusern mit denen Anwendung finden dürfe, wenn die eigenen Häuser mit Gefängniss für Menschen bedroht wären, sie einen solchen aber nicht in gleichem Falle nicht festgestellt worden.

Allein wenn die Beschuldigten durch Anwendung des Art. 347 nicht mehr als 8jährige Zuchthausstrafe verwirkt haben, so ist doch die Strafe des Art. 348 des Gesetzes zu Recht verhängt worden. Dieser Artikel droht in Abs. 1 die Bestimmungen des Art. 347-349 auf diejenigen an, welche an einem Gebäude, Schiffe oder einer Hütte, in welchen sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruches des Brandes Menschen aufhalten, oder einem Behältnisse, in welchem sich Menschen befinden, eine Brandstiftung verübt haben, wenn auch der Thäter nicht wusste, dass sich Menschen in dem Gebäude befanden. Nach diesem Artikel kommt also bei der Brandstiftung an eigenen Häusern, Schiffen, Hütten oder Behältnissen, in welchen sich zur Zeit der Anlegung des Brandes Menschen befinden, nicht die Strafe des Art. 347, sondern die des Art. 348 zur Anwendung, wenn auch der Thäter nicht wusste, dass sich Menschen in dem Gebäude befanden. Nach Art. 348 ist auf Zuchthaus nicht unter 8 Jahre, im Falle des Art. 347 auf Zuchthausstrafe einzutreten hat, wenn bei der Brandstiftung an einem eigenen Hause unter der Voraussetzung der durch den Art. 350 statuirten Gefahr für fremdes Eigenthum Gefängniss für Menschen oder Todesstrafe bedroht ist. Nach dem Wahrspruch der Geschworenen steht also fest, dass der Angeklagte durch vorsätzliche Brandstiftung an seinem eigenen Hause mit Gefängniss für Menschen oder Todesstrafe bedroht ist.

Der k. Landrichter Pfennigmann in der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Durch Ausfertigung der Gerichtsvorladung des Gerichtsdieners Ehrbar, Adjunkten in Ballheim, welcher unter Vorlegung einer an ihn zu vollstreckenden Pfändung des k. Notärs Köster von Ballheim d. d. 15. März abhin vorkündete, und seine bis heutigen Montag den 20ten dieses Monats in einem gerichtlichen Termine zu bezeichnen, welcher unmittelbar Exekutor zu sein, gerichtlich vorgeladen worden sei, und der gerichtlichen Vorladung nicht eher für die noch übrigen drei gegenwärtigen Tage Folge zu leisten;

Durch Ausfertigung des k. Staatsprokurators, welcher seine Einwilligung der Gerichtsverfügung;

Hingesehen den Art. 107 der Gerichtsordnung, gegeben zum Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welcher von dem Gerichtsdiener in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige

„Gerichtsmann zu betrachten, welcher eine Be-
„rufung dagegen beibringt, das Urtheil
„unmöglich war, an dem festgesetzten Tage
„Recht zu finden, oder bei dem Urtheil Rath
„Sitzung zu nehmen.

„Der Berufungsgerichtshof hat über die Zu-
„lässigkeit der vorgebrachten Entschuldig-
„ung zu entscheiden und, wenn sie gültig
„war, einen neuen Termin
„anzusetzen, sofort die Strafe aufzuheben.

In Erwägung, daß Beiden von den
Geschworenen Ehrbar vorgetragenen Akten
hervorgeht, daß Derselbe unmöglich in
der bestimmten Weise zu Gericht sitzen
konnte, die Geschworenen daher die vorgelegte Frage
Nein zu verneinen hatte;

Aus diesen Gründen

Erkennt der K. Berufungsgerichtshof den
Geschworenen Friedrich Ehrbar für die vorl.
Ihnen diesem Verdict von der
Anklagekammer auferlegten

Also geurtheilt und verhandelt in der
öffentlichen Sitzung des K. Berufungsgerichts
des Kantons Zug, wovon ausfertigen
Akten ausfertigen lassen und versiegelt,
Akten ausfertigen lassen und versiegelt, Präsident: Perini, Gerichtsschreiber K.
Appellationsgerichts des Kantons Zug
bekannt, Präsident des Berufungsgerichts,

Molitor, Hoell, Dercum, Gerichtsschreiber Eberhard,
als Beisitzer des K. Criminalgerichts Luzern,
Gerichtsschreiber Hoell, Beisitzer des Berufungsgerichts,
Luzern, Gerichtsschreiber Eberhard,
Loé, II Staatsprokurator und Bernard,
I Kantonsgerichtsschreiber des Appellationsgerichts.

Perini

Molitor

Hoell

Dercum

Eberhard

Bernard

18. März 1865.

No. 26.

Fleischschau-Ordonnanz.

Der unterzeichnete Polizei Jacob Serini,
Distrikts k. Appellationsgerichts der Pfalz,
Präsident des Polizeigerichts für das
erste Quartal 1865,

Nach Einsicht der in der Untersuchung
ernannten:

Heinrich Mauser,

33 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft
zu Callbach, den Gerichtseid zur Erfüllung
übertragen, also lautend:

I Eid.

„Ich der Angeklagte Heinrich Mauser, 33
„Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu
„Callbach, schwöre:
„in der Nacht vom 13ten auf den 14ten
„Novembers 1864 in der Wirthschaft von
„Peter Conrad III zu Callbach dem Feldschützen
„Franz Koerper von der durch seinen Dienst
„mit seinem Pferdefuhrwerk verletzten Lage
„und Verfassung und vorsätzlich oder böser
„Absicht keine Körperverletzung
„zugefügt zu haben, der Art, daß durch
„dieselben ein bleibender Krankheitsfall an der
„Gesundheit des Verletzten verursacht
„und dieselben in seine Lebens bezüglichen

„Arbeitsunfähigkeit vorgenommen worden ist."

II. Zeuge.

(: Im Falle der Verneinung der I. Frage :)

„Ist der genannte Angeklagte nicht vorübergehend
„geisteskrank: in der Nacht vom 13ten auf den 14ten
„November 1864 in der Strafanstalt von Peter
„Conrad III zu Callbach dem Aufseher Georg
„Cooper von da durch einen Messerstich mit einer
„Besorgnißerregung auf den Tod vorsätzlich oder
„fahrlässig eine lebensgefährliche Verletzung
„der Art, daß durch dieselbe der Verletzte
„in eine mehr als fünf- jedoch nicht mehr als
„sechszig Tage dauernde Krankheit oder
„(: gänzliche oder theilweise :) Arbeitsunfähigkeit
„versetzt worden ist?"

III. Zeuge.

(: Im Falle der bejahung der I bezeichneten
Fragen II Frage :)

„Hat der genannte Angeklagte bei der in
„der I bezeichneten Frage II Frage bezeichneten
„That in Nothwehr gehandelt, um nämlich
„sich gegen einen bereits begonnenen oder
„unmittelbaren bevorstehenden rechtswidrigen
„Angriff auf seinen Vater zu schützen und
„hat er nur die Grenzen der Nothwehr
„geschuldlos überschritten.

IV. Zeuge.

(: Im Falle der bejahung der I bezeichneten
Fragen II Frage :)

„Hat der genannte Angeklagte
„durch den unterzeichneten Gerichtsarzt
„Dr. Conrad von dem Gerichtshofe Georg
„Cooper über seine Geisteskrankheit
„bei Abgebung der gefragten Erklärung
„gehört und darüber zu der in der I
„bezeichneten II Frage näher bezeichneten
„That Gutachten abgegeben?"

Hierauf wurde der von dem Geschworenen
Simmerich abgegebene Erklärung, also
lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist:
„Auf die beiden ersten Fragen: Nein,
„der Angeklagte ist nicht geisteskrank."

Hierauf wurde der Art. 358 der Gerichts-
ordnung über das gerichtliche Verfahren,
welcher in öffentlicher Sitzung verlesen
worden und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht geisteskrank
„erklärt, so steht der Vorsitzende der
„Ausgeschworenen sie, und befindet, daß der
„Vorgetragene sie, und befindet, daß der
„in Haft gehalten, einstweilen
„so muß ein anderer Arzt gehört werden
„in Anwendung ist."

erklärt,

daß der obgenannte Heinrich Bauer
von der gegen ihn erhobenen Anklage los-
gesprochen sei, und beantragt, daß derselbe
sofort in Freiheit gesetzt werde, insofern
er nicht um einer anderen Ursache willen
in Haft sei."

Also gesprochen und gesprochen in der
öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts
der Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten
März achtzehnhundert fünf und sechzig.

Wirth

No 27.

Das K. Bezirksgericht der Pfalz
zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen,

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagerathes
vom 2ten K. Appellationsgerichts der Pfalz zu
Zweibrücken vom 2 März 1865, wodurch

Georg Troeber

42 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft
zu Rinderthirschen, der wegen böswilliger Körper-
verletzung mit nachfolgendem Tode angeklagt
und zur Erörterung vor das Gericht gewie-
sen worden ist;

Nach Anhörung des mündlichen Vortrags vom
K. Staatsprocurator in Anwendung der Anklagesache
K. Staatsbehörde in der
Rechtsentwicklung der Thatsachen und
Rechtsentwicklung der Gründe, auf denen die
Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Petri
in seinen Vertheidigungsmitteln für den
Angeklagten, sowie des Letzteren selbst, der
sich zu Letzterem erklärte, daß er für
sich keine Vertheidigung vorzubringen
wisse Mittel zu beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur
Berathung gestellten Fragen, und
der also lautet:

I Frage:

„Ist der Angeklagte Georg Troeber, 42 Jahre

„alt, Maurer, wohnhaft und geboren zu Rinder„kirchen, schuldig: in der Nacht vom 15 Januar „1865 in dem Hause No. 5 des Klosters Thorne zu „Rinderkirchen gelegentlich seines mit dortigen „Gefangenen gemeinschaftlichen Ballspiels, welches an „jenem Mitspieler und Mitgefangenen Michael Rau III vom Leben zum Tode, indem er demselben „zweck- und absichtlich, jedoch ohne überlegten Entschluß „und ohne Absicht zu tödten, mittelst eines Messers „versetzte, in die linke Seite des Unterleibes der „Art verletzt zu haben, daß der Tod des Verwundeten „laut in Folge dieser Verletzung in der Nacht „vom 27/28 Januar d. J. erfolgt ist?

II Frage.

„Wird der Angeklagte Schuhmacher vom Rinderkirchen „wegen Michael Rau ohne selbst vorsätzlich „schwerere Verletzungen seinem Opfer zugefügt zu „haben, durch Mißhandlung oder Körperbeschädigung, „welche den Tod zur Folge hatte, des „Todtschlags schuldig erklärt?"

Nach Ansicht der Gesetzesvorschriften, „aber unter Verneinung der Schuldfrage,

„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig, auf zweite Frage: Nein."

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrer rechtlichen Ausführung, dahin gehend:

„Es gehalte dem Verurtheilten Joseph Fischer von Rinderkirchen „zur Last, durch Mißhandlung und Körperbeschädigung „mit Gift, dessen Verabreichung den Tod des Michael „Rau III vom Leben zum Tode zur Folge hatte, „absichtlich, jedoch ohne Vorbedacht, diesen Tod „verursacht zu haben, und sei demnach derselbe „des Todtschlags nach Art. 233 mit 234, Ziff. 1 und 16 „des StGb., dann Art. 366 und 368 des Gesetzbuches „über die Strafverfahren in Strafsachen zur Zuerkennung „der Kosten des Verfahrens zu verurtheilen „und die Herausgabe des Obduktionsprotokolls „an die bezüglichen Eigenthümer zu verordnen."

Nach Anführung des Vertheidigers und des Angeklagten, sowie des letzten von selbst in ihren Erklärungen;

Nach Ansicht der Art. 234, Ziff. 1, 235, Abs. 1 und 16 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366, Abs. 2 und 368 der peinlichen Strafverfahrungsordnung, welche dem Präsidenten in Öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

Ziff. 1 von Art. 234 des StGbuchs

„Wer, wenn die Absicht zu tödten mit überlegtem „Entschluß und ohne Androhung eines körperlichen „Mißhandlung oder Beschädigung vorhergegangen ist, „jedoch weder den Tod des Verletzten oder eines „bleibenden Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit „noch sonst eine der daran oder Krankheit oder Geschäftsunfähigkeit versetzt „oder dessen Tod oder Krankheit oder Geschäftsunfähigkeit vorsätzlich „verursacht hat, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft wurde."

Art. 235 ibidem.

„Wenn die Mißhandlung oder Beschädigung „eine überlegte Entschluß nicht hatte, so ist in „Falle des Art. 234, Ziff. 1 auf Zuchthaus bis zu „acht Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängniß „von einem bis zu zwei Jahren, in Falle „des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu zwei

„ jedesmal oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert
„ Gulden zu erkennen."

Artikel 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder
„ auf bestimmte Zeit zu erkennen sein,
„ im letzteren Falle nicht über zwanzig
„ und nicht unter zwanzig aber als zwei Jahre."

Art. 366 des Strafgesetzbuchs.

„ Der Gerichtshof befindet, daß die zu Gerichtsfand
„ gezogenen Gegenstände dem Eigenthümer
„ zurückzugeben seien."

Art. 368 ibidem.

„ Wenn ein Verbrechen auf Geld, gleichviel ob auf den
„ Angeklagten oder auf Civilpartheien gerichtet ist,
„ kann sich mit Vorbehalt seiner Rechte
„ Partei wegen des Kostenpunkts vernehmen lassen."

Zur Feststellung, daß die Thatsache einer, gegen
den Angeklagten durch den Klageantrag dem Ge-
richte vorgelegten Schuld in Klagestand versetzt,
sowie der Beschluß, daß die oben angeführten
Gesetzesartikel anzuwenden sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetze,
stellen wir Endunterzeichnete k. Regierung als Gericht
dahin und wofern sich zu Kindesleibern, 5 Fuß
10 Zoll groß, schwarze Augenbrauen haben,
Nase spitz, Augen blau, Mund proportionirt,
Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Haare
braun, Backenbart, Kinn rasirt, Gesichtsform
rund, keine Besonderheit auf der

Verordnete des Gerichts, zum Zuchthausstrafe
in der Dauer von fünf Jahren, sowie in den
Kosten des Verfahrens, Liquidirt;
auf die k. Kasse zu Zweibrücken
Fünfhundert siebzig Gulden und zwanzig Kreuzer;
für den Regierungsanwalt Dr. Flersberger zu ein und
dreißig Gulden;

v. auf Execution sind zu 39 fol 182 vom 13. Juni 1865 in den Akten

Also verhandelt und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des k. Regierungsgerichts der Pfalz zu
Zweibrücken vom zwanzigsten März achtzehn
hundert fünf und sechzig, wo zugegen waren,
Herr Präsident des k. Regierungsgerichts der Pfalz,
Präsident des k. Tribunals erster Instanz, Molitor, Beisitz,
Herren Richter, Eberhard, Assessor, und k. Staats-
Prokurator daselbst, diese beide Richter des
Tribunals daselbst, Lotz, zweiter k. Staatsprocu-
rator, und Schultz, zweiter Gerichtsschreiber
Schreiber, der beeidigt an Eggallerations gewiesen.

Präsident

Molitor

Lotz

Herrmann

Eberhard

Schultz

29. Mai 1865.

N°. 28.

Das K. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anforderung des K. Staatsprocurators, welcher auf den Grund seiner ärztlichen Zeugnisse das Amt eines Vertheidigers übernommen hatte: Es erhalte das k. Bezirksgericht gefallen, den als Expertsperson vernommenen Pfleger Jacob Wagner, Oekonom und Gemeinderathsmann in Hornbach, für die Dauer der gegenwärtigen Session zu entlassen;

Nach Einsicht des verlesenen, durch den K. Bezirksarzt Dr. Baumann in Landau ausgestellten Zeugnisses vom 15. Mai abhin;

In Erwägung, daß Angeschuldigte die ihm von ärztlichen Zeugen bei der Expertsperson Pfleger Jacob Wagner in vorigen Jahren lange Zeit an seinem sogenannten verfolgenden Wahnsinn gelitten hat und in Folge dieser Krankheit noch in dem Irrenasyle bis befindet, dem an ihn ergangenen Rufe als Expertsperson Folge zu leisten;

Daß demselben dieser für die Dauer der gegenwärtigen Session zu entsprechen ist;

Nach Einsicht der Art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche von dem Präsidenten wörtlich verlesen und also lauten:

Art. 105.

„Jeder Expertsperson, welche auf die ihr zuge-

„ Falls Ladung nicht erfolgen ist, noch
„ kein Ausbleiben auf zulängliche Weise
„ entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe
„ von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„ Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„ zu betrachten, welcher eine Verhinderung
„ darüber beibringt, daß sie unmöglich
„ war, an dem festgesetzten Tage sich einzu-
„ finden, oder bis zum Schluß der Sitzung
„ zu verweilen.
„ Der Assisengerichtshof hat über die Zu-
„ länglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung
„ zu entscheiden, und wenn er solche unzureicht,
„ sogleich die Strafe auszusprechen."

Auf diesen Grund

hat der Assisengerichtshof den Ge-
schworenen Philipp Jacob Wagner
für die ganze Dauer der gegenwärtigen
Assisengerichtssitzung von der Ausübung
seiner Geschworenenpflichten entbunden.

Also geurtheilt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichtshofs der
Pfalz zu Zweibrücken vom neun und
zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünf
und sechszig, wo zugegen waren: Hecht,
Präsident des Assisengerichtshofs der Pfalz,

Präsident des Assisengerichtshofs, Molitor,
Poell, Dercum, Lichtenberger und Eberhard, Assessoren
am k. Bezirksgerichte daselbst, — Letzterer
einer als Substitut des Assisengerichtshofs, —
Loé, I. Staatsprocurator und Besnard,
I. Substitutsgerichtsschreiber am besagten
k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Hecht

Molitor

Dercum

Eberhard

Besnard

29. Mai 1865.

N. 29.

Der L. Regierung ersucht der Holz zu Zimmerbauten folgendes Urtheil abzugeben:

Durch Verordnung der L. Staatsbehörde, ergeht auf den Grund einer ärztlichen Zeugniß der Antrag, daß: Es wolle der L. Regierung gefallen, den als Professionisten niederwärtigen Jacob Bossert, Oekonom in Sennhausen, für die ganze Dauer der gegenwärtigen Regierungsperiode zu Seligenstadt zu lassen;

Durch ein gerichtliches und amtliches durch den L. Bezirksarzt Dr. Baumann in Landau am 25. Mai abgegebenes Zeugniß;

In Erwägung, daß aus gedachtem Zeugniß hervorgeht, daß der Professionist Jacob Bossert an Lebensschwäche leidet und deshalb genöthigt ist, das Zimmer zu setzen und Arzneien zu gebrauchen, und selbst in der Umgebung besteht, dann er in ungünstigen Lüften als Professionist folgen zu leisten;

Daß der gedachte Professionist diesen für die Dauer der gegenwärtigen Periode zu Seligenstadt ist;

Durch in Gemäßheit des Art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, amtlich von den Präsidenten mitgetheilten erkannt und also lautet:

art. 105.

„Indem Versäumniß, welches auf die ihm
„zugestellte Ladung erneuert versäumen
„ist, noch kein Ausbleiben auf zukünftige
„Termine entschuldigt hat, verfällt in eine
„Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„zu betrachten, welchem eine Versäumung
„unmöglich beigebracht, daß es ihm unmöglich
„war, an dem festgesetzten Tage sich einzu-
„finden oder bis zum Schlusse der Sitzung
„zu verweilen.

„Der Versäumungsrichter hat über die
„Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschul-
„digung zu entscheiden und, wenn sie falsch
„befunden wird, sofort die Strafe aufzuerlegen.

Von diesen Gründen

lehnt der Versäumungsrichter den Versuch
von Jacob Bossert für die ganze Dauer der
gegenwärtigen Versäumungsrichterstelle von
der Ausübung einer Verrichtung.

Also gerichtet und erkannt in der
öffentlichen Sitzung des Versäumungsrichters
des Kreises zu Zweibrücken vom neun und
zwanzigsten Mai achtzehn hundert fünf
und sechzig, wo zugegen waren: Hecht,
Präsident des Appellationsgerichts des Kreises,

Präsident des Versäumungsrichters, Molitor,
Foell, Dercum, Richter, und Eberhard, Actuar
am Bezirksgerichte daselbst, — Letzterer
allein als Richter des Versäumungsrichters, — Löb,
Prokurator und Besnard, Kanzler
Gerichtsschreiber am besagten Appellationsgerichte.

Molitor

Foell

Dercum

Eberhard

Besnard

29. Mai 1865.

N°. 30.

Der L. Gemeinderath der Holz zu Zwei-
brücken hat folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Berichterstatters Landrichter
Hardenecks, Beisitzers in Zweibrücken, welcher den Inhalt
der ihm gewordenen Instruktion: Thatsächlich den
diesem gestellten Beschuldigungen zugekommenen Tat-
sachen gemäß an diesem Tage seine jüngsten Be-
kundungen abzugeben und der Entscheidung darüber
darüber zu hören notwendig sei, so wie nach
der Gemeinderath, über den Inhalt dieser Angaben
den Verhandlungen eines Gemeinderathes zu
Beschluß gelangen;

Nach Anhörung der L. Staatsbehörde, welche
auf Willfahrung der gestellten Leitan-
trägen;

In Erwägung, daß Beschuldigten von dem Ge-
meinderathe vorgehaltene Thatsachen durch den
Angaben beinahe sämmtlich bestätigt und durch
diesen Umstanden dem nun über gestellten
Gesuche zu entsprechen ist;

Nach Einsicht der art. 105 und 107 der
Gemeindeordnung vom 10. November 1861,
welche von dem Gemeindrathe vorgelesen
worden und also lauten:

art. 105.

„Jeder Gemeinderath, welcher nicht drei ihm
„zugefallene Ladungen unbefugt versäumt hat,

„ nachgewiesen, ausgeblieben und zuständige Strafe
„ entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe
„ von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„ Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„ zu betrachten, welcher eine Bescheinigung
„ darüber beibringt, daß ihm unmöglich
„ war, an dem festgesetzten Tage sich einzu-
„ finden, oder bis zum Schluß der Sitzung
„ zu verweilen.
„ Der Gerichtshof hat über die
„ Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschul-
„ digung zu entscheiden, wenn er solche
„ wesentlich, sofort die Strafe auszusprechen."

Aus diesen Gründen

Diejenigen der Geschworenen genannten Ferdinand Hartenecks für heute, morgen und übermorgen — 29. 30 und 31. Mai — von den Verrichtungen einer Geschworenen.

Also gerichtet und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Mai achtzehn hundert fünf und sechszig, wo zugegen waren: Hecht, Präsident am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Geschworenengerichts, Molitor, Foell, Dereum, Lichtenberger und Eberhard, Räthe vom

am k. Bezirksgerichte daselbst, — Lutzenberger als Richter des Geschworenengerichts, — Loé, I Staatsprokurator und Bernard, I Substitut gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Molitor Foell Loé

Dereum Eberhard

Bernard

29. Mai 1865.

No. 31.

Der L. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der heutigen Urtheilsprüfungssache gegen den der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgtem Tode des Verletzten angeklagten

Jacob Bangert,

20 Jahre alt, ledigen Bürstenmachers, wohnhaft zu Steinwiller, folgendes Urtheil verkündet:

Thatbestand der an die Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Jacob Bangert, 20 Jahre alt,
„ledigen Bürstenmachers, geboren und
„wohnhaft zu Steinwiller, schuldig:
„am Abende des 6. Merz 1865 in der Wirthschaft
„zur Krone zu Steinwiller dem Flurschützen und
„beeidigten Polizeidiener Heinrich Förster und
„Mitbetheiligten vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht
„zu tödten und ohne überlegter Ueberlegung,
„einen Messerstich in der rechten Seite des
„Unterleibs unterhalb der Rippenbogen und den
„Leib rechts durchdringend so versetzt zu haben,
„daß Letzterer in Folge des Stiches den Tod des
„Verletzten unmittelbar erlitten hat?

II. Frage.

„Hat der genannte Angeklagte bei der in
„der ersten Frage bezeichneten That in Nothwehr
„gehandelt, um unmittelbar gegen einen
„Angriff begangenen oder unmittelbar

„ unsittlichkeitswidrigen und gewaltthätigen Angriff
„ auf Personen, Besitz oder Eigenthum zu schützen
„ und hat nur unter die Grenzen der Nothwehr
„ schuldhaft überschritten."

III. Frage.

„ Ob der Angeklagte Forstmann von Stein
„ Gutsbesitzer Heinrich Foerster ohne vorher
„ schuldhafte Provocation von seiner Seite
„ zugefügte Mißhandlung gewagt und darauf
„ zu ihm in dem nahen Walde nicht bezüglich
„ seines Thuns hingewiesen worden."

Durch Ausspruch hat von den Geschworenen hinaufgegebenen Thatsachenfragen, also lautend:

„ Die Erklärung der Geschworenen ist folgende:
„ Auf die erste Frage: Nein.
„ Auf die zweite Frage: Ja.
„ Auf die dritte Frage: Ja."

Durch Aussprung der 2. Staatsbehörde, welche folgenden Antrag stellte: es gefalle dem Gerichtshofe, zu erkennen, daß die Erklärung der Geschworenen der Thatsachen dem Gesetze beizufügen und die selben in gemeinsamer Berathung zu verwerfen;

Nach Aussprung der Vertheidigung des Angeklagten, Rechtsanwalt Zellbach, welcher Ausführung Inhalt erklärte, daß sich dem Antrage der 2. Staatsbehörde beitrete;

In Erwägung, daß der Thatsachenspruch der Geschworenen, welche die erste Frage verneint,

die beiden anderen Fragen aber bejaht haben, einen nicht zu vereinigenden Widerspruch enthält, indem die Verneinung der Hauptfrage über die dem Angeklagten zur Last liegende That mit der Bejahung der beiden anderen Fragen über Nothwehr und Excess derselben, und über Reiz, welche bei Verübung dieser That vorhanden gewesen sein könnten, eine mögliche Verbindung haben muß, und bei der Verneinung der ersten Frage die Bejahung der beiden anderen Fragen allen Werth verliert;

Daß aber auch diesem Widerspruche und der Bejahung der beiden letzteren Fragen entfallt, daß es nicht die Absicht der Geschworenen war und sein konnte, den Angeklagten von aller Schuld freizusprechen, sondern der Thatsachenspruch nur auf einem Irrthum in der Auffassung der Fragen beruhen kann, indem sie glaubten, sollten sie den Angeklagten von aller Schuld freisprechen wollen, nicht sollten die Erklärung dessen abgeben können, daß er bei Verübung dieser That sich im Zustande der Nothwehr befunden, aber dabei die Grenzen derselben schuldhaft überschritten, oder daß er sich im Zustande des Reizes dabei befunden habe;

Daß deshalb den Geschworenen aufzugeben ist, sich auseinanderzusetzen in ihrer Berathung zum Einverständnisse und den Widerspruch in ihrem Thatsachenspruche aufzuklären resp. zu rectificiren;

Angeklagten Jacob

Assessor das Assisengericht, das die Geschworenen sich vorerst einmal in das Berathungszimmer zurückzubegeben habe, um ihren Obmann zu constituiren.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten März achtzehn hundert sechs und sechzig, wo zugegen waren: Hecht, Präsident des Assisengerichts der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Molitor, Foell, Dercum, Richter und Eberhard, Assessor am k. Bezirksgerichte daselbst, Substituten ihrer als Richter des Assisengerichts, Löe, I. Staatsprokurator und Besnard, I. Gerichtsschreiber am besagten Appellationsgerichte.

Hecht

Molitor Löe

Dercum

Eberhard

Besnard

29. März 1865.

N° 32.

Das k. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 12. April 1865, wodurch

Jacob Bangert,

20 Jahre alt, ledigen Professionsalters, geboren und wohnhaft zu Steinwenden im Canton Landstuhl, der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Opfers angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vor der k. Staatsbehörde am 18. April abgehaltenen Anklageverhörs;

Nach Statt gehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Absonderung der k. Staatsbehörde in der Feststellung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Absonderung des Vertheidigungsmittels für den Angeklagten, dem der Letztere selbst, welcher auf Befragen erklärte, daß er sich für ihn vorgetragenen Vertheidigung gänzlich zustimmend beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zum Verantwortungsstellen Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Jacob Bangert, 20 Jahre alt,

„ Endigung Verhandlung, geboren und wohnhaft
„ zu Steinweiler, verpflichtet:
„ Am Abende des 6. März 1865 in dem Platzgar-
„ ten zu Neustadt dem Polizeidiener und
„ beurlaubten Soldaten Heinrich Foerster auf
„ Manlichkeit vorgehalten, daß er die Absicht
„ zu tödten und offen überlegter Entschluß,
„ einen Menschen in der nächsten Zeit des
„ Thatbestandes wissentlich beigebracht und daß dabei
„ Todesfolge wahrscheinlich zu erkennen begangen zu
„ haben, daß sie thatsächlich der Tod des Mannlichen
„ verursacht worden ist?

„ II. Frage.

„ Hat der genannte Angeklagte bei der in
„ der ersten Frage bezeichneten That in Nothwehr
„ gehandelt, um nämlich sich gegen einen bevorste-
„ henden aber unmittelbar drohenden
„ rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff
„ auf Person, Besitz oder Eigenthum zu schützen
„ und hat er nur die Grenzen der Nothwehr
„ verschuldet überschritten?

III. Frage.

„ Wenn der Angeklagte Heinrich Foerster ihn selbst ohne
„ tödtlichen Ausgang in augenblicklicher Erregung seiner Sinne
„ zugefügten Mißhandlung gereizt und dadurch
„ zu der in der ersten Frage bezeichneten
„ That hingerissen worden?

Nach Anzeige der Feierstunde von der Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„ Die Erklärung der Geschworenen ist folgende:
„ Auf die erste Frage: Nein.
„ Auf die zweite Frage: Ja.
„ Auf die dritte Frage: Ja."

Nach Empfang der Antwort des Vorsitzenden von der Geschworenen abgegebener Erklärung, abzuurtheilen nicht zu erkennen, Widerspruch entfaltend, zu protokolliren;

Nach Anzeige der Feierstunde von der abgegebenen protokollirten Erklärung, also lautend:

„ Auf die erste Frage: Ja.
„ Auf die zweite Frage: Ja.
„ Auf die dritte Frage: Ja."

Nach Aufforderung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: Es gefallen den Geschworenen, den pflichtig erklärten 2. Beschuldigten, den pflichtig erklärten Jacob Bangert von Steinweiler auf Grund der Art. 234 Ziff. 1. mit 235. Abs. 2. dann 73 und 68 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung zu einer Haftstrafe in angemessener Dauer und in die Kosten zu verurtheilen, auf die Zuerkennung der Anwendung dieser Artikel auf die betreffenden Eigenthümer zu erkennen;

Nach Aufforderung des Angeklagten, welcher erklärte, daß er nichts weiteres zu bemerken habe;

Nach Aufforderung der Vertheidigung des Angeklagten

schlagsteu, welcher der Hinterziehung sich schuldig gemacht hat, einen möglichst genauen Anhalt gegeben und dazu die Steuerbehörde, welche das Verfahren abzugeben hat, in den Stand gesetzt werden, die Abgabe zu bemessen;

Hierfür kommt der Art. 235 Abs. 1. in Verbindung mit Art. 234 Ziffer 1, dann der Art. 73 und 68 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes, sowie der Art. 366 und 368 des Strafgesetzbuches, über das gerichtliche Verfahren, welches von den Strafbehörden in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden, und also lautet:

Art. 235 des Einkommensteuergesetzes.

„Wenn die Nichterklärung oder Verheimlichung
„eines übernommenen Gutbesitzes gemäß Art. 234 Ziffer 1. mit Zuschätzung bis
„zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf
„Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im Falle
„des Art. 234 Zif. 2. mit Gefängniß bis zu zwei
„Jahren oder auf Geldstrafe bis zu zwei hundert Gulden
„zu erkennen.

„Ist der Thäter dienstlich von der Entdeckung
„eines oder Ermittelung seiner selbst oder einer
„seiner in Art. 61 genannten Angehörigen
„eines verschwiegenen Klassenerhöhung von ihnen
„Brüche zugehörigen Nichterklärung oder verheimlichten
„Veranlagung gewinnt und dadurch zur That
„hinzugezogen worden, so soll in Fällen des Art.
„234 Zif. 1. mit Gefängniß nicht unter vier

„Monaten, im Falle des Art. 234 Ziffer 2.
„mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder
„mit Geldstrafe bis zu zwei hundert Gulden
„erkannt werden.

Art. 234 ibidem.

„Wenn, ohne die Absicht zu hinterziehen, mit übrigen
„Angaben fortgefahren in einem Anderen eine
„körperliche Nichterklärung oder Verheimlichung
„an der Grundfläche nachstehender Art, voll:
„1, wenn Veränderung der Art des Bewirthschaftens
„oder in bleibenden Hilfsmitteln an den Bäumen
„Lagern oder Grundfläche gemäß oder
„derselben in einem mehr als sechzig Tagen
„dauernden Krankheit oder (gänzliche oder
„theilweise) Arbeitsunfähigkeit verursacht
„worden ist, mit Zuschätzung bis zu sechszehn
„Jahren
„bestraft werden.

art. 73 ibidem.

„Wenn durch die Listen der Thatbestand ersichtlich
„ist, daß der Thäter in Absicht gehandelt
„und über die Grenzen der selben gefahren
„über gestritten hat, so ist die auf die That
„gesetzte ordentliche Strafe und Klassgabe
„der Hinterziehungen des Art. 68 herabzusetzen.

art. 68 ibidem.

„3, bei allen anderen strafbaren Handlungen
„wenn nicht über die schwerste der höchsten Strafe

„ der ungerechtfertigten Strafe freizusprechen, so kann aber
„ wegen Fehlens des Vorsatzes, wegen der in den Art. 17. 20
„ und 26 bestimmten Rechtfertigungs- oder Strafausschließungs-
„ oder niedrigeren Maßstab dieser Strafe freigesprochen
„ gesprochen werden. Wegen fahrlässiger Handlungen, welche durch
„ Übertretung der Strafgesetze zu verhindern, welche durch
„ Übertretung nicht übertroffen, so kann statt der in
„ selben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch
„ nicht über fünfzig Gulden, verhängt werden.
„ Bei Übertretungen kann statt der ordentlichen
„ Strafe auf eine Geldstrafe bis zu zehn
„ Gulden erkannt werden.

Art. 366.

Der peinlichen Prozeßordnung.

„ Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichts-
„ handen genommenen Gegenstände dem Eigen-
„ thümer zurückzugeben seyen, wenn dem sollen.

Art. 368 ibidem.

In der fraglichen Thatsache, daß entweder gegen den
Angeschuldigten, sey es in der entlastenden Absicht,
„ gleichviel ob ob den Angeklagten oder den Civil-
„ kläger sei, wird allemal in die dem Beweis-
„ pflichtige Partei zu verfassen
„ Vorschrift ertheilt."

In Erwägung, daß die Thatshandlung,
deren der Angeklagte für schuldig erklärt
worden, ein Verbrechen bildet, welches
nach den angezogenen Artikeln 235 Abs. 1.
in Verbindung mit Art. 236 Ziffern 1. des

Strafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe auf
bestimmte Zeit bedroht ist;

daß aber durch den rechtlichen Thatbestand
der Geschworene, daß der Angeklagte im
Zustande der Nothwehr gehandelt, dadurch
aber die Grenzen derselben verschuldet
überschritten habe, nach dem bezüglich ebenfalls
anzuwendenden Art. 73 und 68 des Strafgesetzbuchs
der Gerichtshof in der Lage ist, die
Strafe in geeigneter Weise herabzusetzen;

daß jedoch durch die bejahende Antwort
der zweiten Frage auf Nothwehr und Excess
derselben die Bejahung der dritten Frage
auf Ja oder Nein alle Erheblichkeit und bei
Begründung der Strafe gegen den Angeklagten
nicht in Betracht kommen kann;

In Erwägung, wegen der Antrag der Ver-
theidigung betrifft, die Absetzung der Thatsache
des Angeklagten als eine entschuldigte ab-
zuweisen, daß derselben gesetzlich nicht be-
gründet erscheint, da nicht blos objektive,
sondern auch subjektive Gründe die provi-
sorische Haft des Angeklagten rechtfertigt
haben;

aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben allegirten
Gesetzes-Stellen, gemäß Antrag der K. Staats-
anwalt den schuldig erklärten, Jacob Bangert,
20 Jahre alt, ledigen Schuhmachers, geboren

und unterfertigt zu Straubing, zu einer Haft-
strafe in der Dauer von fünf Tagen
und in die Kosten des Rechtsmittels, liquidirt
für den k. Anwalt zu

für den k. Bezirksarzt Dr. Reisch in Neu-
stadt zu zehn Gulden.

Demnach ist die Restitution der zu Gunsten
fraglicher gerichtlicher Zeugen erkannten
Liquidationen.

Also gerichtet und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des Berufungsgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Mai
achtzehn hundert fünf und sechszig, an welchem
waren: Hecht, Präsident des Berufungsgerichts
der Pfalz, Präsident des Berufungsgerichts,
Molitor, Faell, Dercum, Richter und Eberhard,
Assessor am k. bezirksgerichte daselbst, —
Letzterer war als Richter des Berufungsgerichts, —
Lae, I. Staatsprokurator und Bernard, I.
Gerichtsschreiber am besagten k. Appel-
lationsgerichte. /.

Hecht. Lae.

Molitor Dercum

Eberhard

Bernard

45 Num. 265 187

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

verkündet der obenste Gerichtshof des Berufungsgerichts in Sachen des Jakob Bangert, Zeugen Gebührenangehörigen von Dimmelstadt wegen Zeugenentschädigung zu Recht:

Das Urtheil des Berufungsgerichtshofes der Pfalz vom 29ten Mai l. Js. wird annullirt und die Sache unter Aufrechthaltung des Urtheilspruches der Gerichtsmannen zur weiteren Verfügung an die nächste Berufungsinstanzbehörde der Pfalz verwiesen, und die Entscheidung des gegenwärtigen Urtheils in der bekannten appellationsgerichtlichen Taxe stad genommen.

Gründe.

Dieses Urtheil des Berufungsgerichtshofes der Pfalz vom 29ten Mai l. Js. ist der vorgenannte Jakob Bangert von Dimmelstadt, der Handelsmann 6ten Klasse l. Js. von dem Müller dortigen Heinrich Forster von Altenkleinach, ohne indessen Endschluß und im Namen der Partheyen, jedoch mit schriftlicher Rechtfertigung Vorhalten worüber Zeugenentschädigung, die von Land des Marktes zur Pfalz selbst zu einem Gerichtshofe von einem Orte, so wie in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden.

Gegen dieses Urtheil haben gegen die vom Berufungsgerichtshofe der pfälzischen Kreise bei der Verhandlung verlesenen, wovon die Gerichtsmannen zu nehmen wünschen, sowie die zwei gestellt gewesenen Zeugen schriftliche Beschwerde zu protokolliren, Jakob Bangert vom 1. Juni die Nichtigkeitsbeschwerde

Abschrift in Appellationsgerichtlicher Kanzlei

verwaltung und der Gemeindevorstand Hellbach, Kreis Lauenburg-Hellbach übereinstimmend bei Termin zur Beschlußfassung für den 27. Mai vorgesehen, die Beschwerdepunkte dagegen sind:

I. Berechnung der Anl: 350 und 358 des Gemeindeabgabengesetzes, indem der zweite Beschwerdeführer mit Anwalt als auf seinem angrenzenden arbeitend und den Beschwerdeführer die Verpflichtung zu Hilfeleistungen treffen, einerseits der Anzahlkreise und Grund der verschiedenen Arbeitsmenge und die zweite Anzahl der Arbeiter verschieden werden sollen;

II. Berechnung bezüglich genauer Befolgung Anmerkung zu Anl. 235 Abs. 2 und Anl: 73 mit Anl. 68 Ziff. 3 des Abgabengesetzes, indem bei der Einschätzung der Abgabe die Frage des Beschwerdeführers festgestellt, ob Anzahlkreise zur Arbeit genügt worden, mit Anwalt verschiedene Auffassungen vorliegen sei.

In der zur Abstimmung über die Rechtsbeschwerde verbundenen Sitzung vom 15 Dez. d. Js. hat zunächst der Kl. Abgeordnete Dämm als Beisitzer und Herr Kl. Gemeindevorsteher Steiger mit seinem Stellvertreter: Der verschiedenen Verhältnisse zu unterrichten und die Frage der Einschätzung des Beschwerdeführers zu verdeutlichen und Übereinstimmung über die nächste Beschwerdeentscheidung der Abgabe zu erwarten, – sich erwiesen beraten. – Hierauf wurden die Verhältnisse in die heutige Sitzung verlegt. –

Bei der Abstimmung sind sich Folgendes ergeben.

I.

Anlangend den ersten Punkt der Beschwerdeführer sich beziehenden Rechtsfragen, so besteht zwar die in der Gemeindeabgabe in Bezug genommene Anl. 350 des Abgabengesetzes, durch die Einführung der Beschwerdeführer nämlich einem „Betriebe" insbesondere nicht vorliegt, allein ferner ist, daß nicht ersichtlich ist, ob der Beschwerdeführer zur Einführung der Abgabe und Berechtigung der Einführung derselben zu verpflichten, wenn durch die Einführung einzelne Betriebe, durch die Beschwerdeführer festgestellt, Vorteile, daß die Anzahlkreise zur Arbeit genügt worden, mit Anwalt seiner Berücksichtigung gekommen sei.

Hierauf wurden die Anlagen verlesen.

Auf die erste Frage: Nein.
Auf die zweite Frage: Ja.
Auf die dritte Frage: Ja.

Übereinstimmend einigte sich Termin Beschwerdeführer mit zu einer Gemeindevorsteherversammlung und wegen Zeitfall die Zeit gegeben die Berichtigung zu verlesen.

Der Antrag auf die erste Frage ist selbstverständlich an sich klar und bestimmt; die Zeit die sich allein maßgebend zur Einschätzung der Anzahlkreisen stehen müssen und weil die zweite und dritte Frage nur regelmäßig – für den Fall der Einführung der ersten Frage gestellt worden konnten, sind die Überlegungen der beiden letzten Fragen, sobald die erste Frage verneint war. Allein die Beschwerdeführer haben hinsichtlich der Verneinung der ersten Frage weder die zweite noch die dritte Frage verschieden verstanden, sie haben auf diese Fragen auch mit ja geantwortet. Durch diesen Antrag kann nun nicht als erwiesen sein, daß die Beschwerdeführer durch die Einführung der Abgabe in ihren Betrieben verletzt sind. Die Einführung müssen die Beschwerdeführer sich gefallen lassen, weil sie nicht nachgewiesen haben, daß die Einführung der Abgabe in ihren Betrieben verletzt sind.

Unerachtet dieses Ergebnisses hat sich Termin Beschwerdeführer mit zu einer Gemeindevorsteherversammlung und wegen Zeitfall die Zeit gegeben die Berichtigung zu verlesen.

Der Antrag auf die erste Frage ist selbstverständlich an sich klar und bestimmt; die Zeit die sich allein maßgebend zur Einschätzung der Anzahlkreisen stehen müssen und weil die zweite und dritte Frage nur regelmäßig – für den Fall der Einführung der ersten Frage gestellt worden konnten, sind die Überlegungen der beiden letzten Fragen, sobald die erste Frage verneint war. Allein die Beschwerdeführer haben hinsichtlich der Verneinung der ersten Frage weder die zweite noch die dritte Frage verschieden verstanden, sie haben auf diese Fragen auch mit ja geantwortet. Durch diesen Antrag kann nun nicht als erwiesen sein, daß die Beschwerdeführer durch die Einführung der Abgabe in ihren Betrieben verletzt sind. Die Einführung müssen die Beschwerdeführer sich gefallen lassen, weil sie nicht nachgewiesen haben, daß die Einführung der Abgabe in ihren Betrieben verletzt sind.

I. Frage: Ist der Anzahlkreis schuldig vom 6 März 1865 dem Heinrich Förster und Mitarbeiter verpflichtet, jährlich über die Abgabe zu Lübeck und über überlegten Einfluß eine Abstimmung in dem ersten Teile die Gehalte angeschlossen beigelegt und deshalb Bedingungen Eingenommene schon beschäftigt zu haben, Zweck findet, der Teil die Anzahlkreis verpflichtet worden ist?

II. Frage: Hat der genannte Anzahlkreis bei der in der ersten Frage bezeichneten Akt in Betracht gekommen, ein wenig für gegen einen bestimmten Beschwerdeführer von Einzelheiten verschiedenen verschiedenen Angriff auf Personen, Besitz oder Eigentum zu schützen und sei es nur die Grenzen der Polizeigewalt überschritten?

III. Frage: Haben der Anzahlkreis durch einen von ihm Beauftragten Heinrich Förster ihm selbst ohne schriftliche Anweisung von seinem Recht gegebenen Abstimmung gegen Bezahlung zu der in der ersten Frage näher bezeichneten Akt hingewirkt?

Hierauf wurden die Anlagen verlesen.

Auf die erste Frage: Nein.
Auf die zweite Frage: Ja.
Auf die dritte Frage: Ja.

Übereinstimmend einigte sich Termin Beschwerdeführer mit zu einer Gemeindevorsteherversammlung und wegen Zeitfall die Zeit gegeben die Berichtigung zu verlesen.

Der Antrag auf die erste Frage ist selbstverständlich an sich klar und bestimmt; die Zeit die sich allein maßgebend zur Einschätzung der Anzahlkreisen stehen müssen und weil die zweite und dritte Frage nur regelmäßig – für den Fall der Einführung der ersten Frage gestellt worden konnten, sind die Überlegungen der beiden letzten Fragen, sobald die erste Frage verneint war. Allein die Beschwerdeführer haben hinsichtlich der Verneinung der ersten Frage weder die zweite noch die dritte Frage verschieden verstanden, sie haben auf diese Fragen auch mit ja geantwortet. Durch diesen Antrag kann nun nicht als erwiesen sein, daß die Beschwerdeführer durch die Einführung der Abgabe in ihren Betrieben verletzt sind. Die Einführung müssen die Beschwerdeführer sich gefallen lassen, weil sie nicht nachgewiesen haben, daß die Einführung der Abgabe in ihren Betrieben verletzt sind.

Das Hofgerichtsarchiv Innsbruck ersucht, ihm gefälligst bekannt geben zu wollen, welche der angeführten Personen noch am Leben sind, wo die einzig vorgemerkte, und welche Adresse ihre Verehelichung ist bekannt geben wenn sich Verehelichte, welche Fälle vorgemerkt waren haben sollen, einen dem Anzeigenden günstigeren Wohnsitz als den vorgemerkten beschützt.

Hiernach wird gemäß Erl: 138 Zahl: A das Ersuchen gestellt zu erklären.

Diese Verhandlung wird verkündet in öffentlicher Sitzung des Ober Land Gerichtshofes am siebenzehnten Juli achtzehnhundert fünf und sechzig, unter Beisitzung des Herrn Ober Landgerichtsrath Beisitzenden, von Floerman, Braun, Damm, Kunsberg, Schebler Decrignis; Ober Landgerichtsanwalt Glaubenschmied, und Protokollführer Mayer.

(wird unterschrieben sind)

Floerman. Braun. Damm. Kunsberg. Schebler. Decrignis.

Mayer

№ 11,799.

Ber. m. an die Kanzlei des K. Appell Gerichtes zur Anzeige in der appell. gerichtlichen Registratur zu besorgen.

Innsbruck am 22. Juli 1865

für den abwesenden K. Ober Landesgerichtspräsidenten

Col. R. pf.

30. Mai 1865.

Nro 33.

Das k. Disciplinargericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Anklagssache des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 11. Mai 1865, wodurch:

Georg Hornung,

42 Jahre alt, Barbier, gebürtig zu Wachenheim, k. Landgerichts Alzenau in Unterfranken, wohnhaft zu Kindsmühlbach im Canton Zweibrücken, seit Mainerdy angeklagt und zur Aburtheilung von das Disciplinargericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 12. Mai abhin erlassenen Anklageaktes;

Nach Vollziehung der Oeffentlichkeit der Sitzung in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Vertheidigung der Angeklagten, auf dessen die Anklage benützt;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rodenberger in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welchen auf Verlangen verblieben, der Herr Vertheidiger für sich vorgetragenen Vertheidigung gerichtlich nichts weiteres beizufügen habe;

Hierauf wurde der Geschworenen-Hauptliste, also lautend:

„Ist der Angeklagte Georg Hornung, 42 „Jahre alt, Landwirth, geboren zu Niederlob, „k. Landgerichts Alzenau in Unterfranken, „wohnhaft zu Kleinwallstadt, schuldig:

„am 17. Januar 1865 in der öffentlichen Sitzung „des K. Landgerichts Obernburg in einem „zwischen ihm, als Klägern einerseits – und den „Conrad Baumann, Wittwer von Elsenfeld „Weber, Ackersmann in Klosterschmitten wohnhaft, „als Beklagten andererseits – anhängigen Rechts „streite in Betreff der Zahlung von 66 Gulden „Kosten und 33 Gulden Entschädigung – „den ihm von den Beklagten zugefügten „Meineid durch Abschwörung des gerichtlich „vorgelesenen Landgerichts „Eides vom 17. Januar 1865 wissentlich – „gegen besseres Wissen und in folgenden „Worten eidlich wissentlich ausgesagt „zu haben, als:

„Schwöre zu Gott dem Allmächtigen „und Allwissenden, daß ich nicht weniger, „als das reine Wahrheit, „gesagt, meine schriftliche Aussage noch mündlich „vervollständigt habe, daß die Beklagten „weder in dem Lambertzgeschäft auch noch „in den Klopfleisch zu viel genommen und in dem „Punkte bei dem Tanzmeisters, wobei ich mit

„einem, nichts genommen; – das schwöre ich, „So wahr mir Gott helfe!"

Hierauf wurde der sämmtlichen Geschworenen abgegebene Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist folgende: Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: es gefallen den Herren Geschworenen, in Gemäßheit der Art. 192 und 16 des Strafgesetzbuchs und 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren den des Meineids für schuldig erklärten Georg Hornung, Bauer von Kleinwallstadt, zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, endlich in der Befugniß, einen sich selbst Zeugen oder Sachverständigen von einer öffentlichen Behörde wahrheitsgemäß zu erklären;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, so wie des Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

Hierauf wurden der Art. 192 und 16 des Strafgesetzbuchs, so wie der Art. 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 192 des Strafgesetzbuchs.

„Wer durch einen Eid von einem öffentlichen

„ besonders abgenommenen Eid seines Diensts
„ sich wissentlich einer falschen oder unvollständigen
„ oder deutlich unwahren Aussage bekräftigt,
„ soll wegen Meineids mit Zuchthaus bis
„ zu acht Jahren bestraft werden.
„ Der wegen Meineids Angeklagte
„ Verurtheilte verliert die Fähigkeit, einen
„ Eid als Zeuge oder Sachverständiger vor
„ einem öffentlichen Gerichte abzulegen.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„ oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„ im letzteren Falle nicht unter als zwanzig
„ und nicht über fünfzig Jahre.

art. 368.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„ wird allemal in die dem Staate so wie
„ als dem andern Theile verursachten Kosten
„ verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsache, daß
der Angeklagte durch den Besitz gestohlener
Gegenstände sich wissentlich verhehlt
zu Schulden kommen hat, welche durch den
art. 192 cit. des Strafgesetzbuches vorgese-
hen und mit Zuchthausstrafe bedroht ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzesstellen,

verurtheilt der k. Assisenhof den schuldig
erklärten Georg Hornung, 42 Jahre alt, barbier,
geboren zu Altdorf, Landgerichts Alzenau
in Unterfranken, wohnhaft zu Aschaffenburg,
evangelisch, 5 Fuß 8 Zoll groß, dunkelbraunen
Haaren und Augenbrauen, breite Stirne,
braunen Augen, spitze Nase, proportionirtem
Mund, dunkelbraunem Bart, ovales Kinn,
längliches Gesicht, gesunde Gesichts-
farbe, gesunde Statur und kann beson-
dere Kennzeichen hat, —

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von
vier Jahren und in die Kosten des Ver-
fahrens, liquidirt zu fünfzig acht Gulden
einundzwanzig fünf Kreuzer.

Erklärt ihn der Fähigkeit, einen Eid als
Zeuge oder Sachverständiger vor einem
öffentlichen Gerichte abzulegen, verlustig.

Also geurtheilt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Assisenhofs der
Pfalz zu Zweibrücken vom dreißigsten
Mai achtzehn hundert fünf und sechzig,
wo zugegen waren: Hecht, Rath am
k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsi-
dent des Assisenhofs, Molitor, Fabll,
Detcum, Richter und Eberhard, Assessor am
k. Bezirksgerichte daselbst, — Letzterer zwar
als Richter des Assisenhofs, — Finkgraf,

II Vicekonsulatsprokurator und Bednard, I Mutatorgewerkschreibender am benannten L. Appellationsgerichte ./.

Motitor

Bednarz

Exp. für den Gemeinschaften (Erste Cand. Rotenbergsch. No. 2619. Angestellt zu Freiburg den 29. August 1867, Band 125, folio 31, cat. 2, mm Stempel 28 Kr. (pro) Bednarz.

17 Juni 1865.

N° 34.

Das k. Bezirksgericht Schwandorf hat auf Grund der Hauptverhandlung vom 11 Mai 1865, an welchem

Adalbert van den Broeck,

22 Jahre alt, ledig, Müllersohn, geboren und wohnhaft zu Blindenmarkt, katholischer Religion, des Diebstahls und der Hehlerei zu zweien Diebstahlsversuchen angeklagt und zur Aburtheilung von dem k. Staatsanwalte an Amt verwiesen worden ist,

Nach Einsicht des von dem k. Bezirksgerichte Amberg unterm 16ten desselben Monats an Amtsstatt erlassenen Anklagebeschlusses,

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der gestrigen öffentlichen Sitzung,

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in der Entwicklung der Gründe, auf welchen die Anklage beruhet,

Nach Anhörung des k. Advocat-Anwalts Gink in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen erklärte, daß er für sich weitere Vertheidigung persönlich nicht vorzubringen habe,

Nach Einsicht der dem Geschworenengerichte vorgelegten Fragstellung, also lautend:

Ist der Angeklagte Adalbert Van den Bröck, 22 Jahre alt, Müller, geboren und wohnhaft in Blindenmarkt, katholischer Religion, der Entwendung in Beziehung auf folgende Thatsachen schuldig:

1, im Jahr 1862 in Verbindung mit einem
andern Knaben zum Nachteil des Müllers Joseph
Goepp mehrere Diebstähle im Betrag von
zusammen mehr als 2000 Franken, jedenfalls aber
einen Betrag von mehr als hundert Gulden übersteigende Summen Geldes in der Absicht rechtswidriger
Zueignung aus dessen Gewahrsam genommen
und zu haben und zwar aus dem in der Wohnstube des Müllers befindlichen verschlossenen
Schreibtische mittelst falschen Schlüssels, den sie
sich dazu verschaffen mussten, indem sie mittelst
List verschafft hatten und womit sie diesen Schreibtisch geöffnet hatten, und

2. bei zweimal, am 10ten und 11ten Oktober 1862 jedesmal Abends um 10 Uhr von der nämlichen oberen
verwahrten andern Kasse zum Nachteil des bestohlenen Müllers Joseph Goepp gemeinschaftlich
und dessen Gewahrsam und dasselbe in der Absicht
des Müllers rechtswidriger Zueignung für sich
oder einen Dritten mittelst falschen Schlüssels, den sie
dazu verschafft hatten, in der Absicht rechtswidriger Zueignung
eines Geldbetrages von mehr als hundert Gulden weg-
genommen, bei welchen Diebstählen jedes Mal der
Ausführungshandlungen vorgenommen, welche den An-
fang der beabsichtigten Diebstähle enthalten und die
Vollendung des letzteren nur wegen äußerer von
Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist, - dadurch Theil genommen zu haben,
dass er in der Absicht auf ihre vorbezeichnete Ver-

tretung das Verbrechen jedesmal vor dem bis
zum der Ausführung der That dieselben vorbereitend
helfend vorbereitet, Beihilfe zur Ausführung
geleistet und im Zeitpunkte der bestrittenen Aus-
führung durch Verschaffung des Schlüssels Beihilfe geleistet?"

Nach Aufforderung des Vorsitzenden von den Geschworenen ab,
zu geben nun folgende Erklärung, also lautend:
„Die Geschworenen bejahen die ihnen vorgelegten Fragen und zwar ad 1. mit Nein, ad 2 mit
Ja!"

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren
Anträgen, dahin gehend: Es gefalle dem Schwurgerichtshofe, den schuldig erklärten Adalbert von
Brück auf Grund der Art. 274, Ziff. 2, 281, 47, 48,
49, 54 Ziff. 4, 52 und 16 des StGBs, sowie 368 des Strafgesetzbuches zu einer Zuchthausstrafe in angemessener
Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurteilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten,
sowie des Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der Art. 271, 274, Ziff. 2, 281, 47, 49, Abs. 1,
55, Ziff. 2, Abs. 2 und 3, und 28 des Strafgesetzbuches, sowie Art. 368 der peinlichen Prozessordnung, die
vor den Schwurgerichten in öffentlicher Sitzung
verlesen wurden und welche lauten:

Art. 271 des Strafgesetzbuches.

„Wer einen Gewalt an einer Person anwendet oder
drohende Worte in der Absicht rechtswidriger
Zueignung gegen den Gewahrsam eines Andern
anwendet, ist des Diebstahls schuldig."

„Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb den

Taschen zu öffnen genommen oder sonst in seinen Gewahrsam gebracht hat."

"Bei dem Diebstahle ist auch der Versuch einem Thäter oder einer Thäterin gleich."

Art. 274 ibidem.

"Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 284-287 der Diebstahl zu bestrafen:

2, wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in unmittelbarer Verbindung stehenden umschlossenen Raume mittelst Einbruch oder Einsteigung oder nachgemachter, gestohlener oder unbefugt gebrauchter Schlüssel verübt worden ist und der Werth des Gestohlenen die Summe von sechzig Gulden übersteigt."

Art. 281 ibidem.

"Ein wegen widriger Gebrauch von Schlüssel einer genannt, wenn Jemand falsche oder nicht für das geöffnete Schloß bestimmte Schlüssel, Dietriche, Hauptschrauben oder andere zur Eröffnung von Schlössern geeignete Werkzeuge verwendet oder sich eines fremden Schlüssel bedient, nachdem er sich desselben wovon heimlich oder mit List bemächtigt hat."

Art. 47 ibidem.

"Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche vor der Ausführung der Absicht des Verbrechens eintritt, und die Vollendung des beabsichtigten verhindert oder wenn Willen des Thäters ein

abhängiger Umstände Eintritt unterblieben ist."

"Die Bestimmung an der Absetzung findet auch Anwendung auf Übertretungen mit Vorbehalt abweichender Anordnungen."

Art. 49 ibidem.

"Der Versuch wird aus den gesetzlichen Bestimmungen gegen die Vollendung bestraft."

Art. 55 ibidem.

"In den Fällen des Art. 54, Ziff 2-4 hat der Richter die Befugniß zu, die Strafe des Schuldigen:

2, bei allen andern strafbaren Handlungen bis zu einem Viertheile der nächsthöheren Strafen, welche in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist, herabzusetzen."

"In Falle der Schuldigen auch einem Strafbaren Versuche darf die Strafe nicht nach Maßgabe der auf die Vollendung gesetzten Strafe gemildert werden."

"Wird in Folge der in Absatz 1 den Gerichten eingeräumten Befugniß einzelne Theilnehmer, Begünstigung, die mit Zuchtstrafe bedroht ist, mit Gefängnißstrafe belegt, so sind mit denselben die im Art. 28 bezeichneten Folgen zu verbinden."

Art. 28 ibidem.

"In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte stets das Gesetzes:

1, den Adel und alle von demselben abhängigen Rechte;" –

2, alle Aemter, Dienste, Würden und Auszeich-

...ungen, welche unmittelbar oder mittelbar ...
...von Beamten ausgehen oder einen Gehorsam ...
...von Seiten des Beamten voraussetzen;"
3, alle von solchen Aemtern, Aemtern, Klöstern ...
...und Auszeichnungen absehungsweise oder einst ...
...und sonstigen Besitz derselben sowie Pfründen ...
...Rechte;"
4, die Fähigkeit zur Bekleidung des Adels und ...
...der unter Ziffer 2 bezeichneten Aemter, Dien...
...ten, Würden und Auszeichnungen;"
5, die Fähigkeit, Vormund, Beistand, Gutsvorsteher, gerichtlicher Beistand oder Mitglied ei...
...nes Familienrathes zu sein, - ausgenommen, daß ...
...sie nun die eigenen Kinder sowie und die ob...
...vormundschaftliche Aufsicht, bezeichnete Vormundschaft, die Ehrenpflicht ausüben.

Art. 368 des Strafprozeßgesetzes.

Wenn unter Eingehung Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, entweder lediglich in die dem Staate erwachsenen Kosten verurtheilt" ...
...zu Erwägung, daß die Verhandlung, daß der Angeklagte für schuldig erklärt worden, zwar ein Verbrechen bildet, welches mit ...
...eingerichteten Gefängnißstrafe mit Zuchthaus ...
...Strafe auf bestimmte Zeit bedroht ist,
...Derselbe muß demnach gemäß §§ ...
55 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches der Gerichtshof ...
...berufen ist, die Strafe bis zu einem Viertheile der ...
...niedrigsten Strafe, welche zu erkennen wäre, zu ermäßigen, wo...

welcher Erwägung hier nach ... Gebrauch zu machen ist, da der Angeklagte in der letzten Zeit eine sehr gute Aufführung gezeigt hat;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzbestimmungen ertheilt das K. Schwurgericht dem früheren Gendarmerie-Lieutenant Adalbert von dem Broeck, 22 Jahre alt, ledig, katholischer Religion, gebürtig und zuletzt wohnhaft zu Bleibenmühlen, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Strafanstalt zu Hasenheide, wegen Verbrechens ...
...und in die Kosten des Verfahrens, bestehend in einer Geldstrafe von fünfundzwanzig Gulden, die ...
...zu erkennen.
Es ist zugleich die in Art. 28 des Strafgesetzbuches vorgesehene Straffolge gegen denselben ...

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des K. Schwurgerichts für Hasenheide zu Bleibenmühlen, am ersten Juni achtzehnhundert fünfundsechzig, wo zugegen waren: Präsident des Schwurgerichts, Molitor, Foell, Dereum, Richter, und Eberhard, Assessor am K. Bezirksgericht daselbst, diese nur als Richter des Schwurgerichts, Loé, ersatzweise Staatsprocurator, und Schultz, zweiter Vertreter der Staatsprocuratur, und beigezogen K. Appellationsgerichtsrichter.

Molitor
Dereum
Foell
Eberhard
Schultz

1. Juli 1865.

№ 35.

Das K. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der peinlichen Strafuntersuchungssache gegen den Volksjüngst angeklagten

Peter Scholl,

28 Jahre alt, Taglöhner, zu Landsberg angesessen, wegen die öffentlichen Verhandlungen der Sache bis zum Endurtheil das Erforderliche verfügt, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsprokurators, welcher den Antrag stellte: es gefalle dem k. Bezirksgerichte, auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von jetzt an bis zum Beschlusse der Instruktion zu den peinlichen;

Nach Einsicht der art. 1. 2. und 3 des oben angezogenen Gesetzes vom 23. Mai 1846, wegen den beiden ersten Absätzen von denen die beiden ersten Präjudizien vorgelesen worden sind und also lautet:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen im „Strafverfahren kann in den Fällen des art. 316 „317 und 330 bis einschließlich Ziff. 339 des Strafgesetzbuches von den Gerichten sowohl auf „eigenen Entschluß, als auf Anrufen der „K. Staatsbehörde durch ein von den Urtheilen

„ rücksichtlich jeder Urtheil für jeden einzelnen
„ Fall, jedoch nur von Beginn der Zeugenver-
„ hör bis zum Schluß der Debatten, befeitigt
„ werden.“

Art. 2.

„Von den Verhandlungen dürfen zulässig
„ folgende Personen:
„ 1. Gerichtsbeamte,
„ 2. Anwälte und Candidaten der Rechtswissenschaft,
„ 3. Aerzte,
„ 4. Gemeinderathsmitglieder,
„ 5. Verwandte, Verschwägerte und Pflegebefohlene
„ jenes Angeklagten der beschuldigten und der
„ beschuldigten, insoweit der beschuldigte oder der
„ beschuldigte seine Anwesenheit verweigert,
„ 6. bei Assisenverhandlungen gewöhnliche
„ Zuhörer, soweit Platz vorhanden.
„ Dem Gerichtspräsidenten steht außerdem
„ die Befugniß zu, selbst während der Ver-
„ handlungen, jeweilen die obgenannten Personen,
„ ab auch jedem Dritten den Eintritt zu ver-
„ sagen.“

Durch die gleiche Formel das Art. 17. al. 1. des Einführungsgesetzes vom 10. November 1801, welches ebenfalls von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde, wurde also beurtheilt:

„Diese besondere Gesetze oder Verord-
„ nungen über Bestimmungen des hiesigen
„ Strafverfahrens, ist diese Vorschrift
„ nunmehr auf die entsprechenden vorgeschriftnen
„ der im Art. 1 genannten Gesetzbücher und
„ zwar, wenn nöthig, die allgemeinen Bestimmungen
„ enthält, auf jene der vierten Abtheilung des
„ Strafgesetzbuchs zu beziehen.“

In Erwägung, daß es sich im vorliegenden Falle von Abwesenheitsurtheilen durch Art. 331 des Code pénal vorgesehenen Strafverfahren handelt, welches Artikel der Art. 204 des neuen Strafgesetzbuchs aufhebt, und daß es angezeigt erscheint, eine Einschränkung der Oeffentlichkeit in dieser Sache eintreten zu lassen;

Aus diesen Gründen

Verordnet der Vertheidiger, daß die Verhandlungen in dieser Sache von jetzt an bis zum Schluß der Debatten bei verschlossenen Thüren Statt finden sollen.

Also gerichtet und verhandelt in der öffentlichen Sitzung der Assisengerichte der Pfalz zu Zweibrücken vom vierten Juni achtzehnhundert neunzig, wo gegenwärtig waren: Hecht, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident der Assisengerichte, Molitor, Noell, Decurtins, Richter und Eberhard, Assessor am Landgerichte daselbst, — Letzteren wirken als Richter

Der Oberamtsanwalt, - Finkgraf, II Staatsprokurator Mahler und Schultz, II Assessor als beigeordneter Appellationsgerichts-Assessor.

Mahler Finkgraf Faber

Darum

Eberhard

Schultz

17 Juni 1865.

No 36.

Das k. bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in öffentlicher Sitzung folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Akten zusammen des k. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom 12 Mai 1865, wurde es:

Peter Schott,

28 Jahre alt, ledig, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Carlsberg, der Nothzucht angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsbehörde am 13 Mai 1865 verfaßten Anklageakte;

Nach stattgehabter Abwendung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des k. Advocat-Anwalts Finkgraf in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann der Letzteren selbst, welcher auf Befragen erklärte, daß er durch die von seinem Vertheidiger vorgebrachten Thatsachen nichts Neues, was beizufügen sei, habe;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Peter Schott, 28 Jahre alt, ledig, Taglöhner, in Karlsberg wohnhaft, schuldig, die Christina geborene Bohn, Ehefrau des Zimmermanns Johann Haas von hier, tätlich angegriffen zu haben, am 17 April laufenden Jahres des Abends zwischen 7-8

Also in der Frage: Kann zum Gemeinde-Platzanweiser
gehörigen Personen gegenüber Gewalt zum Widerstand
gegen die Diensthandlung mißbraucht zu haben?"

II. Frage.

„Klar die Tüchtigkeit der Selbstbestimmung oder
die zur Tatsumstände der Strafbarkeit der Tat nötige
Verschuldungsfähigkeit oder die Freiheit der Willensbe-
stimmung des Angeklagten zur Zeit der in der
ersten Frage bezeichneten Tat zwar nicht völlig
ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade ge-
mindert?"

Nach Einsicht der Anklageschrift und den Gerichtsverhandlungen
abgegebenen Erklärung, also lautend:

„die Erklärung der Geschworenen ist folgende: auf
die Frage I ja, auf die Frage II ja."

Nach Anführung der 4 Strafbehörde in ihrem Antrage,
dahin gehend: Nach Anleitung der Art. 204 Abs.
1 und 2, 214, 16 und 68 Ziff. 3 des StGB, sowie des Art. 368
des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen zu
erkennen und den Schuldigen nach Abtrennung der Untersuchungshaft
den Kostenersatz für schuldig erklärten Peter Schott zu
einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten, sowie zu den Kosten des Ver-
fahrens zu verurteilen;

Nach Anführung des Verteidigers des Angeklagten
dahingehend: Der Angeklagte selbst in seiner Erklärung
Nachsicht des Art. 204, Abs. 1 und 68, Ziff. 3 des
Strafgesetzbuches, sowie Art. 368 der peinlichen Straf-
verordnung, welche von dem Präsidenten in
Fassung dieser Sitzung vorgelesen wurden und wel-
chen Inhalt:

Art. 204 des Strafgesetzbuches.

„Wer mit Gewalt zum Widerstand gegen Personen, welche
Amtshandlungen vornehmen oder zur Beförderung derselben durch Aufforderung mit einer gesetzlichen, mündlichen Ordnung für sich oder einen Dritten eine Leistung mit Zwangsmittel bis zu acht Tagen bestraft worden."

Art. 68 ibidem.

„Ist durch den Richter in der Tatumstände, daß die
Tüchtigkeit der Selbstbestimmung oder die zur
Tatsumstände der Strafbarkeit der Tat nötige
Verschuldungsfähigkeit oder die Freiheit der Willensbe-
stimmung des Handelnden zwar nicht völlig
ausgeschlossen (Art. 67), aber doch in erheblichem
Grade gemindert war, so ist eine gesetzliche
oder die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar
nach folgenden Maßgaben zu verfügen:
3, bei allen andern Verbrechen und Vergehen darf
nicht über die Hälfte des größten Maßes der ange-
drohten Strafe gemindert, aber auch nicht unter das
Maß, welches in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt
ist, bis zu einem Viertel des niedrigsten Maßes
dieser Strafe herabgegangen werden."

Art. 368

der peinlichen Strafverordnung.

„Wer ein tätliches Angriff, Widerstand, oder der
Angeklagte oder der Civilkläger bei einer
Amtshandlung in die dem Richter gemäß, oder
verordneten Personen mit Schlägen, oder
Verwundungen."

In Erwägung, daß die Tatsachenfrage, daran

der Angeklagte für schuldig erklärt worden, zwar ein Verbrechen bildet, welches durch das gegen dasselbe eingeschlagene Gesetz gestellt mit Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit bedroht ist;-

Daß aber nach dem obenerwähnten Art. 68, Ziff. 3 des Gesetzes in der Regel, diese Strafe nicht erkannt werden soll;-

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung der obigen Gesetze

erkennen:-

wir Geschworne des K. Rheinkreises den für schuldig erklärten

Peter Schott,

28 Jahre alt, ledigen Standes, geboren und wohnhaft zu Landau;-

zur Gefängnißstrafe in der Dauer von neun Jahren, sowie in die Kosten des Verfahrens, welche sich beziffern im Betrage von fünfzig neun Gulden einundzwanzig 1/2 Kr, worunter 4 fl 30 kr für den K. Untersuchungsrichter D. Schenk in Zweibrücken

Also gethan und verkündet in der öffentlichen Sitzung des K. Rheinkreises des Pfalz zu Zweibrücken, wo wir unsere Sitzungen halten, heute achtzehnhundert fünf und sechzig, wo zugegen waren: Recht, Präsident des Rheinkreises, Pfalz, Vorsitzender des Assisenhofes, Motor, Poell, Dorcum, Richter, und Eberhard, Assessor am K. Untersuchungsgerichte Landau, - Katz,

Richter des Rheinkreises, Zinkgraf, zweiter K. Staatsprokurator, - und Schultz, zweiter Untersuchungsrichter, beim - wo dem beigeordneten K. Appellationsgerichte.

Motor
Poell
Eberhard
Dorcum
Schultz

2. Juni 1865.

Nro 37.

In der L. Verhandlungssache der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des L. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am 16. Mai 1865 erlassenen Urtheils

wodurch:

Franz Gruber,

43 Jahre alt, Verleger, geboren zu Blaichammer, zuletzt in Leipersbrücken wohnhaft, des Betrugs in Wiederholungsfalle angeklagt und zur Aburtheilung von der Verhandlungssache verwiesen ist;

Nach Einsicht der von der L. Staatsbehörde am resultirenden Tage erhobenen Anklageakte;

Nach Statt gehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der L. Staatsbehörde in der Fortsetzung der Gründe, auf welche die Anklage basirt;

Nach Anhörung des Advokaten Loew in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher erklärte auf Ernennung eines Vertheidigers für die von ihm vorzutragenden Vertheidigung persönlich nicht erscheinen beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

„Ist der Angeklagte Franz Gruber, 43 Jahre alt,

„ Schubart, geboren zu Blankenburg, wohnhaft
„ zu Leipzig-Lindenau, schuldig:
„ in der Absicht, sich einen rechtswidrigen
„ Vermögensvortheil zu verschaffen, mittelst Vorspiegelung
„ falscher Thatsachen, insbesondere mittels
„ der nachbenannten angeblichen Vorspiegelung
„ einer nicht zu rechtlich geschuldeten Ehrenschuld
„ zur Zahlung und mittelst Anwendung einer und
„ der Sache angeblich eigenen Zuständigkeit, nämlich
„ der nachgemachten Angabe, daß sich der Zeuge
„ Hermann aus dem bedeutenden Vermögen
„ seiner Eltern zurücke, bei verschiedenen
„ Personen einen Darlehnen sich verschaffen
„ und rechtswidrig sich aneignen, als:
„ 1, der ledigen Klempnerin Gottliebe Mohr
„ von Hainichen und
„ 2, der ledigen Anna Heck von Leipzig-Lindenau,
„ und dieselben dadurch, und zwar die ge-
„ nannte Mohr an ihrem Vermögen im Gesamt-
„ betrage von 150 Gulden in der Zeit zwischen
„ Herbst 1863 und Herbst 1864, und die
„ ledige Heck an ihrem Vermögen um
„ Gesammtbetrage von etwa 22 Gulden in
„ der Zeit von Januar 1864 bis Januar
„ 1865 beeinträchtigt zu haben.

II. Anklage.

„ Ist der Angeklagte ferner schuldig:
„ in der Absicht, sich einen rechtswidrigen

„ in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil
„ zu verschaffen, mittelst Vorspiegelung falscher
„ Thatsachen, insbesondere abermals der nam-
„ haften, einen Dienstknecht, sich zu halten nur in der
„ Absicht, seine Schuldner Gulden zu bezie-
„ hen und ab beziehungsweise sich in Besitz seiner
„ von Mehrgenannten schuldigen Einnahmen
„ zum Zahlungsversuche, während Abschied und
„ Verzicht von ihm, dem Angeklagten, schriftlich ge-
„ genüber ausgesprochen, ab gingen sich von seinen
„ andern Personen ging- bei dem Klempnermeister
„ Carl Nicolaus Albert von Leipzig-Lindenau
„ eine Darlehnssumme zu verschaffen und rechts-
„ widrig sich anzueignen, und zwar in der Zeit von Ja-
„ nuar 1864 bis Oktober 1864 nach und nach zu
„ seinem Vermögen die Summe von etwa
„ 70 Gulden beeinträchtigt zu haben.

III. Anklage.

„ Ist der Angeklagte weiter schuldig: in der
„ Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu
„ verschaffen, mittelst Vorspiegelung falscher
„ Thatsachen, insbesondere mittels der nambaften
„ Vorspiegelung, ihnen eine rentenpflichtige Stelle
„ als Hausmeister oder Materialverwalter
„ in einer Fabrik usw. verschaffen zu wollen, und
„ mittelst der nambaften angeblichen Zuständigkeit,
„ sogenannten ihnen einen bezüglichen Contract
„ über einen angeblichen Eintritt in das Fabrikbesitzer-

„ oder wegen einem angeblich von ihnen herrührenden
„ neuen Spielunternehmen, welches Verschiedenes
„ Verstöße von ihnen, Angeklagten, früherhin vor-
„ genommen, als wegen ihm von neuem anberaumten
„ Termine abgenommen worden, – wenigstens
„ hat, bei nochmaligem Vorkommen eine Täu-
„ schung herzuführen und unterhalten, als:
„ 1, Franz Conrad Zepp, Pächter von Leisach
„ bestraft und durch Erkenntniß Löblich Land-
„ gericht Lienz, Bezirk Lienz
„ 2, Martin Tröstlich, Bauer von Lavant-
„ tauern,
„ 3, Johann Theato, Pächter von da und
„ 4, Joseph Malblanc, Bäckermeister in Lienz,
„ und diese Personen daselbst in der Zeit
„ von August 1864 bis Januar 1865 an ihrem
„ Domicilio benachrichtigt zu haben, und zwar
„ 1, den genannten Zapf um 5 fl. 30 kr. und
„ den genannten Brod-Taxirung um 6 fl.
„ 45 kr, im Ganzen um 13 fl. 15 kr,
„ 2, den bestraften Tröstlich um 1 fl. 30 kr,
„ 3, den genannten Theato um 6 bis 8 fl. und
„ 4, den bestraften Malblanc um 1 fl. 32 kr."

IV. Thatsache.

„ Ist der Angeklagte endlich verschuldig:
„ in der Absicht, sich einen rechtswidrigen
„ Vortheil zu verschaffen, mittels Vorspiegelung
„ falscher Thatsachen, insbesondere

„ als habe er seine Pässe in Amerika, zwei-
„ mal Geld mitbekommen und als er wieder an
„ die Pässe von Franz Mohr von Jamburg
„ heimsetzen, bei dem Metzger Friedrich Seitz
„ in Jamburg eine Täuschung hervorzubringen
„ und unterhalten und dadurch Betrug in
„ der Zeit vom Winter 1863 bis Sommer 1864
„ mehrmals an seinem Vermögen um die
„ Summe von 39 fl. 46 kr. für Wein, Brannt-
„ wein und ein Paß sich bereichert zu haben?"

Nach hierauf der von der Geschworenen
Obmann abgegebenen Erklärung, also-
lautend:

„ Die Erklärung der Geschworenen ist
„ folgende:
„ Auf die erste Frage: Ja,
„ auf die zweite Frage: Ja,
„ auf die dritte Frage: Ja,
„ auf die vierte Frage: Ja."

Nach Verlesung der k. Staatsbehörde in
ihren Anträgen, also lautend: Es gefalle dem
Herrn Vertheidiger, den rechtlichen Anklagten
Franz Gruber von Maishammer auf Grund
der Art. 314. 315. Zif. 2, 316 Zif. 4, 319. 320.
Zif. 2. 321. 16 des Strafgesetzbuches, 366
und 368 der peinlichen Prozeßordnung
zur Hauptverhandlung in angemessener Dauer

und in die Kosten zu verurtheilen, auch die Restitution der dritten Personen zugehörigen Beschlagstücke und Verbrauchungsobjekte an die Eigenthümer zu verordnen;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer Vertheidigung in ihren Erklärungen,

Nach Inhalt der Art. 314. 315 Ziff. 2., 316. Ziff. 4. 319. 320. Absatz 2., 321 und 16 des Strafgesetzbuches, 366. al. 2 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche Gesetze Vorlesen und Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgehalten worden, und also lautet:

Art. 314 des Strafgesetzbuches.

„Wenn in den Absätzen, welche den zweiten Dritten
„einen nachtheiligen Vortheil zu verschaffen,
„mittels Vorspiegelung falscher oder mittels
„Unterdrückung wahrer Thatsachen oder
„mittels Anwendung unerlaubter Kunst-
„griffe eine Täuschung hervorruft oder
„unterhält und dadurch Jemanden an seinem
„Vermögen beschädigt, macht sich der
„Betrügerei schuldig.

Art. 315 ibidem.

„Wo nachstehend keine Bestimmungen der
„Art. 316-319 und 320 voll der Betrug,
„wenn dem Werthe zwei Gulden übersteigt,
„mit Gefängniß nicht unter einem Monat,
„womit Geldstrafe bis zu fünfhundert
„Gulden verbunden werden kann, und
„wenn der Werth zwei Gulden übersteigt,
„mit Zuchthaus bis zu acht Jahren
„bestraft werden.

Art. 316 ibidem.

„Mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten,
„womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden
„verbunden werden kann, ist der Betrug
„zu bestrafen, wenn er verübt ist:
„1. durch Fälschung, Verunstaltung, Unbrauch-
„barmachung oder Entwendung eines
„öffentlichen oder Privatverbandes.

Art. 319 ibidem.

„Wer wegen Betrugs oder Falschung be-
„reits einmal zu einer Freiheitsstrafe oder
„zweimal zu Geldstrafe, jedesmal
„von wenigstens einem Jahre, rechtskräftig
„verurtheilt und die Strafe verbüßt worden ist, und die neuerdings eines
„Betrugs schuldig macht, soll, wenn dieser
„neuerdings verübte Betrug mit Gefäng-
„nißstrafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis
„zu acht Jahren, wenn derselbe mit Zucht-
„hausstrafe bedroht ist, mit acht- bis
„zwölfjährigem Zuchthaus bestraft werden.

Art. 320 ibidem.

" Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren
" steht, wenn an dem Betrügen gleichzeitig
" drei oder mehrere Betrugshandlungen zu
" bestrafen sind, von denen jede einzelne
" mit Zuchthausstrafe bedroht ist.
" Sind an demselben gleichzeitig drei oder
" mehrere Betrugshandlungen zu bestrafen,
" von denen jede einzelne mit Festungsstrafe
" bedroht ist, so soll auf Zuchthausstrafe
" bis zu acht Jahren erkannt werden."

art. 321 ibidem.

" Hat sich Jemand in einem und demselben
" Gerichts- oder Verwaltungsbezirke oder
" mittels der nämlichen vorgespiegelten
" oder Täuschungen mehrere Betrugshandlungen
" verübt, wegen deren auf Zuchthausstrafe
" erkannt werden müsste, so sind diese Betrügereien als eine ein-
" zige Handlung zu bestrafen.
" Dieser Fall tritt, wenn keine mehr
" einzelnen betrügerischen Thatsachen
" mehrere Personen benachtheiligt
" haben."

art. 16 ibidem.

" Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens-
" dauer oder auf bestimmte Zeit zuerkannt
" werden, im letzteren Falle nicht auf mehr
" als zwanzig und nicht auf weniger als drei Jahre.

art. 366.

Das Strafgesetzbuch über das gemeine Verfahren.

" Der Gerichtshof beschließt, dass die zu Gunsten
" seiner gemeinsamen Sache dem Eigenthümer
" zurückgegebenen Sachen dem selben
" verbleiben sollen."

art. 368 ibidem.

" Der untersuchungsrichterliche Theil, gleichviel ob er
" der Anklagekammer oder der Civilklägerin sei,
" wird allemal in die dem Staate vorbehaltene
" oder der andern Partei zuerkannten Vortheile
" vertheilt."

In Erwägung, dass die Thatsachen,
deren der Angeklagte für schuldig erklärt
worden, zwar nach dem oben eingerückten
Strafgesetzbuchs-Artikel zu ziehen beistehen;

Dass aber, da der Angeklagte schon einmal durch Urtheil des Appellationsgerichts der Pfalz vom 20. Mai 1856 wegen Fälschung zu einer zuchthäuslichen Strafe verurtheilt worden ist und demselben neue Betrugshandlungen zu bestrafen sind, diesen Thatsachen, welche als neue einzige Handlung zu bestrafen sind, die Natur einer Rückfallsverbrechens zuzusprechen (s. Art. 2 des Strafgesetzbuchs), welchen nach dem oben angeführten Artikel mit Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit bedroht ist;

Aus diesen Gründen

Wird in Anwendung der oben allegirten Gesetzesstellen, erkennt Recht, der Assessor des Bezirksgerichts Landau, Franz Gruber, 43 Jahre alt, verheirathet, geboren zu Blaikammer, zuletzt in Landau wohnhaft, wohlbekannt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat, grauen Haaren, niedere Stirne, braune Augenbrauen, blaue Augen, kleine Nase, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsform, kurze und röthliche Nasen- und kleine Barthaare hat, –

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von acht Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu Ein hundert sieben und vierzig Gulden fünfzig acht Kreuzer.

Verordnet die Exekution der gegenständlichen genommenen Beschlagnahme an die Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des K. Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom zwölften Juni achtzehn hundert fünf und siebzig, wo zugegen waren: Hecht, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Molitor, Foell, Beisitzer, Lauer und Eberhard, Adjunkten am K. Landgerichte daselbst, – Letztere wie alle

Listen des Assisenhofes, – Loé, I. Staatsprocurator und Besnard, I. Gerichtsschreiber am benannten k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Molitor Foell Loé

Lauer

Eberhard

Besnard

Exp. für Fruhen (Barb. Klemmayer – Ehefrau) – 6. Mai 1870, Nr. 1019. Taxfreiheit zu Gunsten der Armen. Fol. 135, folio 42, acte 8, 9 und 10. Taxe Bonda.

3. Juni 1865.

Nro 38.

In K. Ehegerichtssache des Holzs zu Zermatt
beklagten Theils in der gerichtlichen Ehetrennungs-
sache gegen den Landsmann Beklagten

Philippina Sutter,

40 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Ehegerichts
angehörig, Abtheilung des allda wohnhaften
Ehemannes Simon Jaeger, folgenden Inhalts
erkannt:

Nach Anhörung des von dem Vertheidiger
des Angeklagten, Substitutadvocat David,
genommenen Antrags, also lautend:

Es gefalle dem K. Ehegerichte, zu be-
kunden, daß dem Vertheidiger des Ange-
klagten gegen die Abweisung des K. Ehe-
gerichtspräsidiums Herrn Friedrich Christian
Hebel von Zeugenverhören Umgang
erlaubt hat, und zu verordnen, daß der-
selbe als Zeuge nicht vernommen werde;

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts in
seinem Antrage, also gelautet: Es gefalle
dem Ehegerichte, den gegen den gedachten
Zeugen erhobenen Einwand als ungegründet
zu verwerfen;

In Erwägung, daß durch allgemeinen
Rechtsgrundsatz jede Person als Zeuge
vor Gericht gehört werden kann, wenn
Abweisung nicht ausdrücklich vom Gesetze
verboten ist;

Der Herr beim gerichtlichen Verbot gegen die Verrichtung der Untersuchungsrichter, welcher die betreffende Untersuchung geführt hat;

Der Lauf der Verjährung nicht entgegen stehen kann, daß der Untersuchungsrichter Ladungen vom Gericht dekretiert, wenn ihm von den von ihm vernommenen Zeugen mitgetheilt worden ist, nicht alle Zeugen nicht bloß Ladungen, wenn es von der betreffenden Thatsache weiß, sondern auch, wenn er von Anderen hierüber genau hat, dem Gerichte mitzutheilen vergessen hat;

Der Gerichtsschreiber ist und bleibt in der öffentlichen Sitzung des Berufungsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom dritten Juli achtzehnhundert fünf und sechzig, wo zugegen waren: Hecht, Präsident des k. Appellationsgerichtes der Pfalz, Präsident des Berufungsgerichtes, Molitor,

Foell, Decrum, Lister, und Eberhard, assessoren am k. Bezirksgerichte daselbst, - Letzterem als Lister des Berufungsgerichtes, - Loé, I Staatsprokurator und Besnard, I Substitut des Generalprokurators bei besagtem L. Appellationsgerichte der Pfalz;

Molitor

Hecht

Foell

Decrum

Eberhard

Besnard

3. Juni 1865.

No. 39.

Das k. Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Durch Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am 19. Mai 1865 erlassenen Urtheils, wodurch:

Philippina Fuller,

40 Jahre alt, ohne Gewerbe, zu Schwarzfeld im Canton Oberwohrschl wohnhaft, Mittwoch den zu Schwarzfeld wohnhaften Schäfer Simon Jaeger, den Kindsmords angeklagt und zur Aburtheilung vom das Schwurgericht verwiesen ist;

Durch Einsicht des von der 2. Strafkammer am 20. Mai 1865 ernannten Anklagevertreters;

Durch den gestellten Antrag auf Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Durch Ausscheidung des k. Strafgerichts in der Untersuchung der Gründe, aus denen die Anklage beruht;

Durch Abstimmung des Rechtscandidaten David in Gemäßheit der Beantwortungsmittel für die Angeklagte, denen der Letztere selbst, welche auf Bejahung erkannte, das für den fernen mongolischen Antrag zu wesentlich erachtete beizufügen habe;

Durch Einsicht der den Geschworenen zur Berathung vorgelegten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Pfleiderer Sattler,
„40 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Oberndorf
„wohnhaft, auf allen gehabten, Mittags der
„Getödtete mutmaßliche Ehefrau Simon
„Jaeger, schuldig:
„am 19. April ermordeten Jahres um die
„Mittagszeit in seiner Wohnung zu Oberndorf
„seine Ehefrau Luise geborene Jäger
„vorsätzlich, überlegter Weise mit der Absicht,
„sie zu tödten, rechtswidrig verübt
„zu haben?

II Frage.

„War bei der abgeurtheilten Angeklagten
„zur Zeit der Verübung der in der ersten
„Frage dieser bezeichneten That die Fähigkeit
„der Selbstbestimmung oder die zur Er-
„kenntniß der Strafbarkeit der That nöthige
„Urtheilskraft oder die Freiheit der Will-
„ensbestimmung der Angeklagten zwar
„nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in
„wesentlich vermindertem Grade gemindert?"

Nach Inhalt der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Ausspruch der Geschworenen ist:
„Auf die erste Frage: Ja.
„Auf die zweite Frage: Ja."

Nach Aussage der K. Staatsbehörde in ihrem Antrage, also lautend: Es gestalten sich

Oberamtsgerichts, in der Strafsache wider die verehelichte Pfleiderer Sattler, Christine der Simon Jaeger von Oberndorf, in Gemäßheit der Art. 231. 233. 16. und 68 des Strafgesetzbuchs, wo unter Art. 368 des Strafprozeß-Gesetzbuchs zur Wahrung der Geschworenen in angemessener Dauer und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen;

Nach Aussage der Vertheidigung der Angeklagten und der Letzteren selbst in ihrer Erklärung;

Nach Inhalt der Art. 231. 16. 68. Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs, und 368 der gemeinschaftlichen Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden sind also lautet:

Art. 231 des Strafgesetzbuchs.

„Wer Vorsatz, welche in der Absicht, sie zu
„tödten, rechtswidrig den Tod der Leibes-
„frucht während oder gleich nach der Geburt verur-
„sacht, ist mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren
„zu bestrafen.

Art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens-
„dauer oder auf bestimmte Zeit zuerkannt
„werden, im letzteren Falle nicht auf weniger
„als zwanzig und nicht auf mehr als dreißig
„Jahre.
„Wo Zuchthausstrafe von mehreren als

„ nur Jahren zuzuerkennen wäre, ist auf
„ Gefängnisstrafe von gleicher Dauer zu
„ erkennen.

art. 68 ibidem.

„ „Ist durch den Zustand der That ausgeschlossen,
„ daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung
„ oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit
„ der That nöthige Entschlußkraft oder die
„ Freiheit der Willensbestimmung des
„ Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen
„ (: art. 67 :), aber doch in erheblichem Grade
„ vermindert war, so ist nur auf
„ eine Verringerung
„ der gesetzlich bestimmten Strafe und
„ zwar nach folgenden Maßstäben zu
„ erkennen:
„ 1, bei Verbrechen, die unbedingt mit Zuch-
„ thaus oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, ist auf Zuchthaus, man statt
„ dessen auf Gefängniß von gleicher Dauer
„ bis zu fünfzig Jahren zu erkennen,
„ 2, bei Verbrechen, die im höchsten Maße
„ nur mit lebenslänglichem, im mindesten
„ aber mit zeitlich bestimmtem Zuchthause
„ strafbar sind, darf höchstens auf
„ acht Zuchthaus oder verhältnißmäßige Jahre erkannt,
„ es kann aber bis zu einem Viertheile des
„ niedrigsten Maßes der angedrohten
„ Strafe herabgegangen werden;
„ 3, bei allen anderen strafbaren Handlungen
„ darf nicht über die Hälfte des höchsten
„ Maßes der angedrohten Strafe hinaus,
„ es kann aber mindestens bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes der angedrohten Strafe herabgegangen werden."

art. 368.

Der gerichtliche Prozeßordnung.

„ Der entscheidende Theil, gleichviel ob der
„ Angeklagte oder der Einzelrichter sei, erwägt
„ vielmehr in den Gründen prozessualisch, ob der
„ andere Theil materiellen Recht
„ verletzt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, dessen
die Angeklagte für schuldig erklärt worden,
zwar ein Verbrechen bildet, welches nach
dem oben mitgetheilten Art. 231 des Strafgesetzbuchs mit Zuchthaus bis zu
fünfzehn Jahren bedroht ist;

daß aber nach dem oben ebenfalls angeführten Art. 68 desselben Gesetzbuches
das Gericht in der Lage ist, die Strafe
angemessen zu ermäßigen, wobei die besonderen Umstände, unter welchen die That
begangen worden, zu berücksichtigen sind;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung der oben allegirten
Gesetzbestimmungen, namentlich des Erkenntnisses
die gesetzlich erklärte Pflichtzahl Sutter, 40

Taxen alt, ohne Gewerbe zu Ottersweier
wohnhaft, Mitglied der allhier wohlöbl.
Rechtsanwalts Simon Jaeger, zu einer Ehrung
mit Schwarz in der Trauer von drei Tagen
und in die Kosten der Appellation, liquidirt
für den k. Amar zu fünfundvierzig acht
Gulden zwanzig Kreuzer,

für den k. Bezirksarzt Dr. Frank in Achern
vorerst zu vierzehn Gulden.

Also erkannt und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom dritten Juni achtzehnhundert fünfundsechzig, wo zugegen waren: Heckt, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Rheingerichts, Molitor, Hoell, Dercum, Lüster und Eberhard, Appellationsgerichtsräthe am k. Bezirksgerichte daselbst, - Letzteren nicht als Lüster des Rheingerichts, - Zinkgraf, II. Vicepräsident, Prokurator und Bernard, I. Rheingerichtsrath beim besagten k. Appellationsgerichte.

Molitor

Heckt

Hoell

Dercum

Eberhard

Bernard

3. Juni 1865.

No. 40.

In d. Appellationsinstanz der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

In Nachsuchen des Urtheils der Anklagekammer des d. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 8. Mai 1865, wodurch

Maria Magdalena Scheuerle,

genannt Schild, 28 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken, des Kindsmords im Verbrechensfalle angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom d. Staatsprokurator am 10. Mai 1865 erlassenen Anklageverfügung;

Nach Ablesung gedachter Verfügung in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seiner Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigungscandidaten Boecking in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, dann der Letzteren selbst, welche auf Befragen erklärte, daß sie dem für sie vorgetragenen Vertheidigung zu Nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Assisenakten zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also lautend:

„Ist die Angeklagte Maria Magdalene „Scheuerle, genannt Schild, 28 Jahre alt, ledige

" Tagelöhnerin, geboren und wohnhaft zu Zeyer-
" bräuken, schuldig:
" in der Zeit vom 20. August vorigen Jahres
" bis 5. April dieses Jahres ein Buch welches
" einen Schaden von beiläufig 50 Kreuzer und
" Werth von 30 Gulden in der Absicht
" rechtswidriger Zueignung aus dem Garnha-
" men des Färbers und Tuchmachers Friedrich
" Bebenbruch zu Zeyerbrücken wegzunehmen
" versucht zu haben.

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft abgegebenen Erklärung, welche also lautet:

" Die Staatsanwaltschaft beantragt die
" gegen vorgenannte Frauen mit: Ja."

Nach Anhörung des 2. Staatsprokurators in seinem Antrage, also lautend:

" Der 2. Staatsanwalt Staatsprokurator
" Nach Einsicht der Schuldigungsschrift
" der Staatsanwaltschaft gegen Maria Magdalena
" Scheuerle, genannt Schild, von hier,
" Nach Einsicht eingeholter Vollzugs-
" Urkunden, des k. Bezirkspolizeiamtes
" zu Zweibrücken vom 22. März 1865,
" welche die genannte Scheuerle wegen
" einer der später in Anklage versetzten That
" rechtskräftig Diebstahls schuldig erklärt
" hat und wegen dieser später neuen Gesammt-
" Strafe ausgesprochen worden ist;
" Auf Grund der art. 282. Ziff. 1, 276. 84
" 85 und 16 des Strafgesetzbuchs, 368 und 366
" des Strafprozessgesetzbuchs;
" Hält den Antrag:
" Festhalten ob dem Beschuldigungsschreiben, gegen
" die gedachte Angeklagte auf neun Zuchthaus-
" Strafe in angemessener Dauer und auf
" Anwendbarerklärung in die Kosten zu verurtheilen,
" auf die Zulässigkeit der Veröffentlichung
" dieses Urtheils zu erkennen.
" Zweibrücken den 3. Juni 1865.
" Unterzeichnet: Loé, St. Pr."

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten, sowie der Letzteren selbst in ihren Erklärungen,

Nach Einsicht der art. 282 Ziffer 1, 276, 84. 85. 16 des Strafgesetzbuchs, 366 al. 2. und 368 der peinlichen Prozess-Ordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

art. 282 des Strafgesetzbuchs.

" Der Diebstahl, welcher nicht unter die
" Bestimmungen der art. 274 – 276 und
" 284 – 287 fällt, ist mit Gefängniß nicht
" unter einem Monat zu bestrafen:
" 1, wenn der Werth des Gestohlenen die

„ Summen von harte Gelder übersteigt.

art. 276 ibidem.

„ Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Erpressung
„ bereits einmal zu einer Freiheitsstrafe oder
„ zweimal zu Gefängnisstrafe, jedesmal
„ von wenigstens einem Jahre, verurteilt
„ worden ist, und sich innerhalb eines
„ Diebstahls schuldig macht, wird mit Zucht-
„ haus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn
„ der innerhalb eines Diebstahls mit
„ Art. 282 Ziffer 1 und 2, mit Zuchthaus von
„ acht bis zwanzig Jahren, wenn der gleich
„ mit art. 274 oder 275 Strafbar wäre.

art. 84 ibidem.

„ Hat Jemand
„ 1, in verschiedenen Handlungen mehrere
„ Übertretungen, Vergehen oder Verbrechen
„ begangen, oder
„ 2, in einer und derselben Handlung mehrere
„ Strafgesetze zugleich oder in und durch
„ Strafgesetz in mehreren Richtung über-
„ treten,
„ so soll nur das jüngste Strafgesetz, welches
„ die schwerste Strafandrohung zuläßt,
„ in Anwendung gebracht werden.

art. 85 ibidem.

„ Wer wegen einer Handlung rechtskräftig
„ zu einer Strafe verurteilt worden ist,

„ durch wegen einer anderen Übertretung, Ver-
„ gehen, wegen der er sich vor seiner Abverurteilung
„ gleichfalls schuldig gemacht hat, vor dem
„ zuständigen verfolgt und bestraft werden,
„ wenn sich ausweisen läßt, daß beide
„ Strafen zusammen bei gleichzeitiger Ab-
„ urteilung eine zulässige der Gattung oder
„ der Höhe nach oder den Folgen gesetzlich
„ der Verurteilung nicht hätten sein würden, als
„ jene wegen der zuerst abgeurteilten Hand-
„ lung erkannt werden.

„ In diesem Falle hat das Gericht in der
„ späteren Verurteilung die für beide
„ Straffälle nach den vorgeschriebenen der art. 84
„ strafende Gesamtstrafe auszusprechen.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthaus Strafe kann auf Lebens-
„ dauer oder auf eine bestimmte Zeit zuer-
„ kannt werden, im letzteren Falle nicht auf
„ mehr als zwanzig und nicht auf weniger
„ als zwei Jahre.

art. 366. al. 2.

Der gerichtliche Prozeßordnung.

„ Der Gerichtshof bestimmt, daß die zu Ge-
„ richtshandlungen genommenen Zeugen Tauben
„ dem Eigentümer zurückzugeben wenden sollen.

art. 368 ibidem.

„ Der unterliegende Teil, gleichviel ob er der

„Angeklagte aber der Civilklagerin pei, erwird
„erkannt in die dem Staate verwirkte Hauptstrafe
„rechtlich maßgebenden Vorkehrungen verur-
„theilt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren die Angeklagte für schuldig erklärt worden, zwar nur ein Vergehen bilden,

daß aber dieselben durch verschiedene Urtheile wegen Diebstahls schon wiederholt zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und darüber verurtheilt worden, nämlich:

1, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 11. März 1857, bestätigt durch Urtheil des Appellationsgerichts der Pfalz vom 16. April 1857, zu einer Gefängnißstrafe von 13 Monaten,

2, durch Urtheil des Selben Zuchtpolizeigerichts vom 25. Januar 1860 zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahre,

3, durch Urtheil des Selben Gerichts vom 28. März 1860 zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahre und

4, durch Urtheil des nämlichen Gerichts vom 14. Januar 1863 respective des Appellationsgerichts vom 30. Januar 1863 zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahre,

in Folge wovon dieselbe nach dem bezüglich angeführten Art. 276 des Strafgesetzbuchs zu einem Jahre

Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit verurtheilt ist;

In Erwägung, daß die Angeklagte wegen am 18. Februar dieses Jahres verübten Diebstahls durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 22. März 1865 wiederholt zu einer Gefängnißstrafe von 9 Monaten verurtheilt worden und daß dieses Urtheil bis heute noch nicht vollzogen ist;

daß zwar die Angeklagte den bei Begehung dieses Diebstahls vor dieser Verurtheilung begangen hat;

daß daher dieselbe mit Fug nach den bezüglich angeführten Bestimmungen des Art. 85 des Strafgesetzbuchs wegen dieses letzteren Diebstahls gerichtlich verfolgt und von diesem Gericht gestellt werden;

daß jedoch nach den selben gesetzlichen Bestimmungen das Gericht für beiden Straffälle eine Gesammtstrafe nach den Vorschriften des obenbezeichneten Art. 84 des Strafgesetzbuchs auszusprechen hat;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung besagter Gesetzesstellen,

verurtheilt das K. Assisengericht die schuldig erklärte Maria Magdalena Scheuerle, genannt Schild, 28 Jahre alt, ledige Taglöhnerin,

gabonn und moshorsell zu Zweibrücken, welches
4 fuß 10 Zoll 6 Linien groß ist, pechschwarzbraun
Haaren, pechschwarz Bärten, braunen Augenbrauen,
braunen Augen, klein und spitzer Nase, gewöhn-
lichem Mund, ovalen Kinn, kränklichen
Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, mittlerem
Körperbau und kleiner besonderer Kennzeichen
sei, –

somost für den bei Ausfertigung mancherlei
Irrthümer, als für jenen, wegen der Ver-
wechslung zu besorgen durch den obenbe-
rührten Urtheil vom 22. März 1865 zu
einer neunmonatlichen Gefängnißstrafe
verurtheilt worden ist, zu einer Ge-
sammtzuchthausstrafe von sechs Jahren
und zu den Kosten des Verfahrens, hinrei-
chend zu zwei und zwanzig Gulden sieben und
zwanzig Kreuzer.

Verordnet die Restitution der zu
Gunsten sowohl genommenen Effekten zu
den betreffenden Eigenthümern.

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Appellationshofes der
Pfalz zu Zweibrücken vom dritten Juni
achtzehn hundert fünf und sechszig, wo zugegen
waren: Hecht, Präsident d. Appellationsho-
fes der Pfalz, Präsident des Assisenhofes,
Molitor, Foell, Dercum, Lister und Eberhard,
Assessoren am d. Appellationshofe daselbst, –

Lutz stets wie als Lister des Assisenhofes,
Loé, I Landgerichtsassessor und Besnard, Gref-
fier des Assisenhofes, am Appellationshofe der Pfalz.

Hecht.

Molitor

Foell

Dercum

Eberhard

Besnard

6. Juni 1865.

No. 41.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz, Kammer des K. Appellationsgerichts-Präsidenten vom 12. April 1865, erkennt:

Valentin Adam,

22 Jahre alt, Schreiber, zu Lemberg an der Lauter im Canton Pirmasens, wohnhaft, dermalen flüchtig, des Diebstahls angeklagt und zur Abwesenheit von dem Schwurgerichte verurtheilt;

Nach Einsicht des von dem K. Staatsprocurator beim K. am 19. April abhin vorgelegten Anklageactes;

Nach Einsicht der registrirten Urkunden des Gemeindebaum Handel in Pirmasens vom 25. April 1865, womit dem jetzt flüchtigen Angeklagten in seinem Wohnsitze zu Lemberg an der Lauter bezeichneten Urtheil der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 12. April 1865 nebst dem vorgehabten Anklageacte abschriftlich zugestellt worden ist;

Nach genommener Einsicht des Schlußverhörs des Schwurgerichts zu Frankenthal vom 8. Mai 1865 in Gemäßheit der Art. 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung

gegen den Angeklagten wegen der Verschuldung erlassenen Ordonnanz;

denn der vereidigten Akten des Gerichtsboten Hasemann in Zerstreibungen und des stellvertretenden Gerichtsboten Candidaten Voelkel von Grünstadt vom 14. Mai 1865, über die an diesem Tage zu Zerstreibungen und Zerstreuung an der Gerichtstafel geschehene Publication vorbenannter Contumacial-Ordonnanz bei Contumazialfall resp. Contumazialstrafe und die Anheftung derselben zu Zerstreibungen und Zerstreuung an der Thür;

sowie sämmtlichen Akten, so weiter auf obigen Verbrechen bezüglichen betreffenden Schriftstücken, namentlich die weitläufigen Protokolle und Zeugenaussagen durch den Gerichtspräsidenten vorzulesen und zu erwägen;

Nach Absonderung der L. Strafgesetze in der Untersuchung der Gründe bezüglich der Zurechnungsfähigkeit des in der öffentlichen Verhandlung vorausgegangenen Verhaftung, so wie in seinem Verhältnisse zum Untersuchungsrichter und in seinem Schriftlichen zu den Akten gegebenen Antworten, also lautend:

Es ergeben sich keine Gründe, das gegen den Angeklagten abwesenden Gerichtsschreiber Adam ausgesprochene Verhaftung aufzuheben und dem Gesetze entsprechend zu erklären, dasselbe in contumaciam des im Kassationsurtheil des k. Appellationsgerichts vom 12. April dieses Jahres näher präcisirten Diebstahls schuldig zu erkennen und zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten und Verfassung zu verurtheilen, sodann weiter zu verfügen wegen Darstellung;

Allein in Anwendung der Art. 470. 472. des Strafgesetzbuchs, der Art. 274. Ziffern 2. 281. 283. 273. 84 und 16 des Strafgesetzbuchs und 368 der peinlichen Prozessordnung;

In Erwägung, daß in der öffentlichen Verhandlung vorausgegangenen Contumacial-Verfahren vollkommen regelmäßig ist;

In Erwägung zur Anklage selbst, daß die Akten der Voruntersuchung ist, daß der Angeklagte Gerichtsschreiber Adam

am 21. Januar 1865 in dem von dem L.

Inwohnerschaft Heinrich Kommich zu Grimmelshausen hierzu und zum Diebstahl des Baldachins, bei welchem er als qualificirter Diebstahl angesehen hat, zugekommen war, folgende Strafbestimmungen, nämlich:

1, wegen Raubes mittels Gebrauchs einer für den geöffneten Schloss- oder Thürriegel oder sonstigen Werkzeuges mittels verschiedenen Gebrauchs einer Diebskatze oder Nachschlüssel, der Einbringung von mindestens 200 Gulden baaren Geldes in den Absicht rechtswidrigen Zueignung zum Inne haben des Kommich genommen und gestohlen hat;

2, bei demselben Gelegenheit und dem zugekommenen Schlosse Raum Diebstahls des Baldachins Heinrich Kommich und zu Lasten Christ ein frei an dem Wand hängende silbernen Tafelaufsatz im Werthe von etwa 8 Gulden in derselben Absicht genommen und gestohlen hat;

In Erwägung, dass die Thathandlung unter N.°1. in dem Art. 274 Ziffer 2. des Strafgesetzbuchs als Raubmord und die Thathandlung unter N.°2 in dem Art. 283 des Strafgesetzbuchs als Nebenentwendung vorgesehen und pronocirt ist, erwähnte beide nach dem im Art. 84 dieses Gesetzbuchs angegebenen Principien zusammen abzuurtheilen sind;

Nach Einsicht der Art. 271. 274. Ziffer 2.,

281. 283. 273. 16. 84 des Strafgesetzbuchs, und 368 der peinlichen Prozessordnung, welche Gesetzbestellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 271 des Strafgesetzbuchs.

"Wer ohne Gewalt an einer Person eine "fremde bewegliche Sache in der Absicht "rechtswidriger Zueignung aus dem Ge- "wahrsam einer Andern wegnimmt, ist "des Diebstahls schuldig.

"Der Diebstahl ist vollendet, sobald der "Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst "in seinen Gewalt gebracht hat.

Art. 274. ibidem.

"Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist "vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. "284 – 287 der Diebstahl zu bestrafen:

"2, wenn der Diebstahl in einem bewohnten "Gebäude oder in dem dazu gehörigen und "mit dem bewohnten Gebäude in unmittel- "barer Verbindung stehenden umschlossenen "Raume mittels Einbruchs oder Einsteigung "oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüssel "verübt worden ist und der Werth des "gestohlenen die Summe von fünfzig Gulden "übersteigt.

Art. 281. ibidem.

"Ein rechtswidriger Gebrauch von Schlüssel

„ einer gemacht, wenn jemand falsche oder
„ nicht für das größtmöglichste Schloss bestimmte
„ Schlüssel, Dietriche, Werkzeuge oder
„ andere zum Eröffnung von Schlössern zu
„ eignete Werkzeuge anwendet oder sich
„ der wissentlich Schlüssel bedient, welchem er
„ sich derselben wenigstens heimlich oder mit
„ List bemächtigt hat.

art. 283 ibidem.

„ Die Diebstähle, der andere unter die Be-
„ stimmungen der art. 274–276 noch unter
„ die der vorhergehenden art. 282 fällt,
„ ist vorbehaltlich der art. 284–287 mit
„ Arrest zu bestrafen, welcher aufgehoben
„ werden kann.

art. 273 ibidem.

„ Personen die bei einer und derselben
„ diebischen Handlung entdeckten
„ Personen wechselseitig beraubigten, so
„ ist der Diebstahl als eine einzige Hand-
„ lung zu bestrafen.

„ Der Gleiche gilt von Fortsetzungen, welche
„ unter Benutzung einer und derselben Ge-
„ legenheit oder als allmähliche Ausführung
„ einer und derselben rechtswidrigen Ent-
„ schließung an den nämlichen Personen mehrere
„ male verübt werden.

art. 84 ibidem.

„ Hat Jemand
„ 1, in mehreren selbstständigen Handlungen mehrere
„ Diebstähle, Raubanfälle oder Erpressungen
„ begangen, oder
„ 2, in einer und derselben Handlung mehrere
„ Strafgesetze zugleich oder nie und derselben
„ Strafgesetze in mehrfacher Richtung über-
„ treten,
„ so soll nur diejenige Strafgesetz, welches
„ die schwerste Strafandrohung zuletzt,
„ in Anwendung gebracht werden.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthaus-Strafe kann auf Lebens-
„ dauer oder auf bestimmte Zeit zuerkannt
„ werden, im letzteren Falle nicht auf mehr
„ als zwanzig und nicht auf weniger als zwei
„ Jahre.

art. 368.

der peinlichen Prozessordnung.

„ Der entscheidende Theil, gleichviel ob es
„ der Anklagte oder der Einzelklagte sei,
„ wird allemal in die dem Urtheile vorher
„ als der andere Theil wegen seiner Forderung
„ abgewiesen."

Nach sämmtlich sowohl der art. 471 und 472 ibidem, welche von dem Präsidenten ebenfalls vorgelesen wurden und also lauten:

art. 471 ibidem.

„ Wird der Angeklagte freigesprochen, so werden
„ seine Güter von dem Augenblicke an zu restituiren,

„ da der Urtheil vollstreckt werden, also
„ gegen einen Abwesenden bestraft und
„ verhaftet; und wird endlich die Urtheil-
„ fung durch Ablauf der Frist, welche dem
„ Angeklagten gestattet ist, um noch Gehorsam
„ zu leisten, (: was von dem Ungehorsamen zu
„ verstehen :), unmöglich, so wird die
„ Zeichnung über das gegen ihn ergangene
„ Erkenntniß abgelegt, und hierzu bevollmächtigt
„ ist."

Art. 472 ibidem.

„ Ein Auszug der Verdammungsurtheil
„ wird in dem nächsten drei Tagen, nachdem
„ es verfasset worden, auf Betreiben des
„ beigeordneten Generalprocurators oder
„ seines Substituten von dem Gerichtsdiener
„ zu einem Pfahl angeschlagen, der in der
„ Hauptstadt des Arrondissements, wo in
„ last Gehorsam begangen worden, auf
„ einem der öffentlichen Plätze errichtet wird.
„ Ein gleicher Auszug wird ebenfalls in
„ der gleichen Gestalt dem Director der
„ Domänen und Einregistrirungsgebühren
„ von dem Wohnorte des Ungehorsamen
„ eingereicht."

Auf diesen Grunde

Und in Anwendung obigen Gesetzbuches,

erklärt der Untersuchungsrichter die gegen

Valentin Adam, 22 Jahre alt, Schreibgehilfe,

geboren in Lothosen und wohnhaft zu Diek-
sem an der Sek, lediger Sohn der in letzterem
orte wohnhaften Ackersmannes Franz
Adam, zuletzt Schreibgehilfe bei dem Gerich-
tsbote Friedrich Rommich in Grevenstadt, der
malen flüchtig, - eingeleitete, dem in früherer
Sitzung statt gehabten Verhafte- und vorgängiger
Contumacial- Procedur für regelmäßig;

erklärt demgemäß den genannten Valentin
Adam für schuldig, am 21. Januar 1865 in
dem von Gerichtsbote Friedrich Rommich
zu Grevenstadt begangenen Diebstahl und zu
den Strafen Verurtheil von einem zwölfjährigen
Schreibgehilfen mittels nachstehender Gewalt
einer Diebeskelter oder sonstigen Werkzeuges
einen Betrag von mindestens 200 Gulden
baaren Geldes und bei der selben Gelegen-
heit aus der verschlossenen Schlafstube
einen fremden an der Hand hängenden silbernen
Taschenuhr im Werthe von etwa 8 Gulden
zum Nachtheil des Selben feigenthümlich
fortgenommen, sowie der Übertretung der Diebs-
stahls in Concurrenz mit einem Verbrechen
Einbruchsdiebstahl begangen zu haben;

Demgemäß sofort den vorgenannten
Valentin Adam in contumaciam zu
Zuchthaus Strafe in dem Dauer von sieben
Jahren und in die Kosten des Verfahrens,
liquidirt zu einundzwanzig Gulden, dreißig Centimen.

Urtheilen, der innerhalb drei Tagen von morgen an ein Rechtszug zu dem nächstgelegenen Amtsgericht, dem Handelsgerichte auf dem Marktplatze zu Landau an einem Werktage angezeigt werde;

Urtheilen zugleich, daß das Erkenntniß der Urtheilsverkündung durch Anschlag an die Gerichtstafel vollzogen und als Erkenntniß einer Abwesenden bekannt und angenommen, und der Tag zu diesem Falle in der gesetzlichen Zeitfrist von drei Tagen ein Rückzug der Beklagten der K. Lehrerziehung, Examen der Examinanden, bezeichnet werde.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vorgestern Juni achtzehnhundertsechsundsechzig, wo zugegen waren: Hecht, Präsident der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Erkenntnißgerichts, Molitor, Foell, Dercum, Richter und Eberhard, Assessor am K. Bezirksgerichte Landau, — Letzterer nur als Richter des Erkenntnißgerichts, — Loé, erster Staatsprocurator und Besnard, erster Staatsanwaltsgehilfe.

gerichtsschreiber am besagten K. Appellationsgerichte.

Molitor Foell

Dercum

Eberhard

Besnard

Executions-Protocoll.

Heute den dreißigsten Juni achtzehnhundertsechsundsechzig, Vormittags 8½ Uhr, vor mir Friedrich Wilhelm Gustav Lehmann, K. Bezirksgerichtsvollzieher auf dem Marktplatze der königlichen Stadt und Lehrerbildungsanstalt Landau im Auftrage des K. Generalprocurators am Appellationsgerichte der Pfalz vertretenden Hauptleutnant Heinrich Graf von Preysing an meinem in dem Blatte dieses Platzes eigens errichteten Pfahle mit durch den Gerichtsschreiber des K. Appellationsgerichts der Pfalz beglaubigtem Auszug aus meinem Urtheile des K. Erkenntnißgerichts der Pfalz vom 6. Juni 1865, wodurch Valentin Adam, 22 Jahre alt, Schreibgehilfe, geboren zu Dalkofen, und wohnhaft zu Diedesheim an der Lach, Canton Neustadt, dermalen flüchtig, des

Liebstadt, von mindestens 200 fl. baarem Gelde auf einem Pfandobjekte mittelst rechtsgiltigen Pfandvertrages eines Pfandrechtes oder sonstigen Sicherstellung, und einem silbernen Tafelgeschirre zum Vorschusse des Gemeindeboten Friedrich Bömisch zu Grünstadt hier gefällig annimmt und in contumaciam zur Zuchthaus-Strafe in der Dauer von vier Jahren und zu den Kosten verurtheilt ist, angesetzt, während der Dauer von zwei Stunden der Lebhaftigkeit der Publikation ausgesetzt und sodann wieder abgenommen.

Worüber Protokoll, verfasst in Gemäßheit des art. 472 der peinlichen Proceßordnung zu Frankenthal am Eingangs genannten Tage.

Unterschrieben: Wolf.

zum wirklichen Urkundsbeamten:

Die Kanzlei der K. Appellationsgerichts:

Bernard

Tgr.

6. Juni 1865.

N. 42.

Das K. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der Anklagesache gegen

Friedrich Hahn,

41 Jahre alt, Bäckermeister, geboren und wohnhaft zu Steinwenden, wegen Brandstiftung verhaftet:

Nach Einsicht der Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 20. Januar 1865, wodurch obgenannter Friedrich Hahn wegen Brandstiftung laut Anklageakte vom 17. Januar 1865 vor Assisengericht verwiesen ist;

Nach Einsicht der Akten des Anklageverfahrens;

Nach Einsicht der vom K. Staatsprocurator der Pfalz in der öffentlichen Sitzungen vom 16. und 17. März 1865;

Eingehen insbesondere die bei jenen Verhandlungen des Assisenhofes vom Angeklagten Friedrich Hahn,

so wie die von den Gerichtsmann seinerzeit abgegebene Erklärung, also lautend:

Zeuge.

„Ist der Angeklagte Schneider Hahn, 41 Jahre
„alt, Pfeifenfabrikant, in Heimersheim wohnhaft
„und geboren, schuldig:
„am 17. Januar 1865 des Abends zwischen
„6 und 7 Uhr sein eigenes in der Stadt Hei-
„mersheim an der Ecke neuen- oder Franziska-
„gasse gelegenes Wohnhaus wissentlich mittelst
„gelegt zu haben, und zwar mittelst Anzündung
„des mit der Brandstiftung Gerichts für
„Blutsachen oder des feigmittels Dritten
„gehörenden Strohes?"

„Die Antwort des Geschworenen lautet:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Einsicht der auf den Grund dieser Erklärung von den Schwurgerichten der Pfalz am 17. März 1865 erlassenen Urtheile, wodurch Schneider Hahn wegen des Grund der art. 350. 347. 16. des Strafgesetzbuches und 368 der gänzlichen Freisprechung zur Zuständigkeit Strafe in der Dauer von wenigstens 8 Jahren und den Kosten der Verfahrens verurtheilt worden war;

Nach Einsicht der am 19. März 1865 abgegebenen Erklärung, wie wie der Geschworenen von dem obersten Gerichtshofe des Königreichs am 28. April 1865 erlassenen Urtheile, durch welches das obenerwähnte Urtheil des Schwurgerichts der Pfalz vom 17. März 1865 vernichtet und die Sache unter Aufrechthaltung des Thatbestandes der Geschworenen an die gegenwärtige Schwurgerichtssession zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung hierher verwiesen ist;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher sämmtliche obenerwähnten Aktenstücke durch den Gerichtsschreiber vorgelesen worden sind;

Nach Anhörung der 2. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: es gefalle dem Schwurgerichtshofe, auf Grund des art. 350 mit 347 des Strafgesetzbuches, 16 und 83 ibidem, 368 des Strafgesetzbuches, 16 und 83 ibidem, so wie der art. 368 und 366 des Strafgesetzbuches, der durch Geschworenenspruch vom 17. März 1865 des Grundstiftung an seinem eigenen Wohnhause mittelst Gefahr für Blutsachen oder fremden feigmittels schuldig erklärten Schneider Hahn, Pfeifenfabrikant von Heimersheim, zur Zuständigkeit Strafe von 8 Jahren und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, die Konfiskation der Verbrennungsstücke zu verordnen und zu erklären, daß die vom 17. März abhin einwan-

schuldet verbundene Untersuchungshaft von der Strafe in Abzug gebracht und diese für einen gleichen Zeitraum getilgt erachtet werde;

Nach Ansicht des Vertheidigers des Angeklagten, Rechtscandidaten Rosenberger, so wie des Angeklagten selbst;

Hingesehen die art. 350. 347. 16 und 83 des Strafgesetzbuches, 368 und 366. al. 2. der peinlichen Proceßordnung, welche man dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

art. 350 des Strafgesetzbuches.

„Die Bestimmungen der art. 347 bis 349
„kommen auch bei Anzeigungen, welche einen
„Brandstiftung der in diesem Artikel
„bezeichneten Art an seinem eigenen Hause
„oder an einem fremden Hause im Einverständ-
„nisse mit dem Eigenthümer verübt hat,
„dann zur Anwendung, wenn mit der Brand-
„stiftung Absicht für Betrug oder der des
„Eigenthümers Dritten verbunden war.

art. 347 ibidem.

„Wer fremde Wohngebäude oder derselben
„vorgesetzliche gleichgestellte Gebäude oder
„Feuerlichkeiten (: art. 277 :) vorsätzlich in
„Brand setzt, dadurch einen solchen Brand-
„stiftung an anderen Feuerlichkeiten verübt,
„in welchen bis zur Zeit der Anzeigung oder
„der Anbringung des Strafantrages Menschen auf-
„halten, soll mit Zuchthaus nicht unter acht
„Jahren bestraft werden.

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„im letzteren Falle nicht unter sechs oder zwanzig
„und nicht über zwanzig oder nicht Jahre.

art. 83 ibidem.

„Wenn ein Angeklagter ohne richterliche
„schuldig mehr als einmonatliche Unter-
„suchungshaft erduldet hat, so ist die selbe
„bei zeitlich bestimmten Freiheits- bei Geld-
„und Geldstrafen in der Art zu berück-
„sichtigen, daß zwar im Erkenntnisse die
„gesetzlich ordentliche Strafe ausgesprochen,
„hiernach aber so viel, als die Dauer der
„ungerechtfertigt erlittenen Haft beträgt, für
„bereits getilgt erklärt wird, wobei be-
„züglich der Geldstrafen dem im Art. 27
„festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

art. 368.

Der peinlichen Proceßordnung.

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der
„Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„allemal in die dem Urtheile vorgehende als der

„andern Teiles verurteilten Person verurteilt.“

art. 366 ibidem.

„Der Gerichtshof beschließt, daß die zu gerichtlichen
„Handen genommenen Gegenstände dem Eigen-
„thümer zurückzugeben erkannt werden sollen.“

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren
der Angeklagte durch den angeführten Be-
weisgründen der Gerichtsperson für überführt
erklärt worden, eine Übertretung bilden,
welche durch die oben angeführten Gesetzes-
stellen mit Zuchtpolizeistrafe auf bestimmte
Zeit bedroht ist;

daß die gesetzliche für diese Übertretung
angedrohte Strafe nicht unter drei
von 8 Tagen sein darf;

In Erwägung, daß zwar die Unterschlagung
finde wiederholt gehandelt wurde, daß aber
das vorliegende Übertretung der Art. 348
des Strafgesetzbuches keine Anwendung finde
und daher eine geringere Strafe als die von
8 Tagen Zuchtstrafe ausgesprochen werden
könne;

daß jedoch dieser Artikel schon deshalb
keine Anwendung nicht finden kann, weil
weder nach den Art. 347–349 des Strafgesetzbuches,
deren Bestimmungen der Art. 350 Absatz 1.
nicht beifügen, welcher eine Erschwerung
der in diesem Artikel bezeichneten Art an

seinem eigenen Hause verübt hat, in dem
Falle eingetreten, daß mit der Brandstiftung
Gefahr für Menschen oder das eigentliche
Interesse verbunden war, und wofür alle
Voraussetzungen jenes Artikel und die
Brandstiftung an eigenem Hause vorhanden
sind, – die schwere oder geringere Strafe
bemessen der Brandstiftung lediglich nach der
eigenschaft der in Brand gesetzten Objekte
sich richtet;

daß daher die Berücksichtigung der Ver-
theidigung nicht einer richtigen Auffassung
der angeführten Gesetzes-Stellen beruhen
und keiner Berücksichtigung finden kann;

In Würdigung der gestellten Antrag, wor-
in zugleich vorhandenen Zuchtpolizeistrafe
so viel, als die Dauer der von nachbesagten
Urtheile der Besserungsanstalt zu bis jetzt
verbrachten Haft des Angeklagten betragen
hat, für getilgt zu erklären, gerechtfertigt
begründet erscheint, indem der selbe
dieser Haft, die über einen Monat gedauert,
schon eigenen Verschulden verschuldet hat;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzes-Stellen
verurtheilt der Besserungsgerichtshof den
für persönlich erkannten Friedrich Haken,
41 Jahre alt, Pfeffersabricant, geboren und wohnhaft

zu Kirnpreis, enthaltend 6 Fuß 7 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, blaue Augen, proportionirte Nase, gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau, und keine besonderen Kennzeichen hat, —

Zur Zuständigkeit stempelt in den Fällen von acht Tagen und in den Fällen der Verhaftung, liquidirt zu zwei Gulden Einundzwanzig Kreuzer, —

Und unterbreitet die Restitution der zu Gunsten Fremder genommenen Gegenstände zu Handen Eigenthümer; — erklärt übrigens die ausgesprochene Zuständigkeitsstrafe für die Zeit vom 17. März 1865 an hiermit als getilgt.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des 2. Assisengerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom sechsten Juni achtzehnhundertfünf und sechszig, wo zugegen waren: Hecht, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident, Hoffmann, Loew, Schmidt, Räthe am gedachten Appellationsgerichte, Dercum, Assessor am k. Bezirksgerichte daselbst, — Letzterer nur als Assessor des Assisengerichts, — Der Rath Hoffmann,

Loew und Schmidt — bei Verhinderung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des k. Bezirksgerichts — zur Complettirung des Assisengerichts zugezogen, Loé, Vicepräsident des Assisengerichts und Bernard, Substitut des Prokurators und Bernard, Substitut des Prokurators des k. Appellationsgerichts.

Loew

Schmidt

Hoffmann

Bernard

Exp. für Rahn (Rechtsanwalt Rosenberger).
Nr. 1829. Gestempelt zu Zweibrücken den 29. April 1867,
vol. 123, folio 84, case 5; Empfang 28 Kr.
(L.S.) Bouda.

28. Aug. 1865.

No 43.

In k. bairischer Oberprüfungscommission der Pfalz zu Zweibrücken sind folgende Beschlüsse gefasst:

Durch Aufforderung des als Prüfungscommissär ernannten Bezirksingenieurs Daniel Kühne von Kaiserslautern, welcher, unter Vorlegung seiner Bestallung der Direktion der Pfälzischen Bahnen zu Ludwigshafen vom 20. August abhin, die bitte stellte, der k. Oberprüfungscommission wolle ihn für die ganze Dauer der gegenwärtigen Oberprüfungscommission für die Pfalz ernennen, indem er unmöglich seinen Posten verlassen könne;

Durch Aufforderung der k. Staatsbehörden, welche mit Mitbefassung der Oberprüfung beauftragt;

Durch Einsicht der oben allegirten Bestallung;

In Erwägung, dass durch den Umstand, dass die ernennungsfähigen Angehörigen der Pfalz zu dieser Zeit fast sämmtlich mit Eisenbahnbauten oder Posten zur Besorgung der Eisenbahnbetriebsdienste absolut nothwendig angestellt und bezirksingenieur Kühne dermalen seinen Wohnort in seinem Dienste nicht verlassen kann;

Da der Zweck der öffentlichen Prüfungen gebieten erscheint, dem selben seinen Dienst nicht zu entziehen und an dessen für die ganze Dauer der gegenwärtigen Oberprüfungscommission

der Action von den Abgewürfelungen eine
Ausschließung zu Eingroßpiesen ist.

Nach Einholt der art. 105 und 107 der
Einführungsgesetzes vom 10. Dezember
1861, welche von dem Präsidenten wörtlich
vorgelesen wurden und also lauten:

art. 105.

„Jeder Geschworene, welcher nicht in die ihm
„durch Ladung zur Session angewiesene ist,
„vor seinem Ausbleiben und zulängliche Ursache
„entschuldigt hat, verfällt in eine Geld-
„strafe von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur Derjenige
„zu betrachten, welcher eine Verhinderung
„herbeiführt, durch die es unmöglich
„wurde, den festgesetzten Tag sich ein
„zufinden oder bis zum Schlusse der
„Sitzung zu verweilen.

„Der Assisenhof hat über die Zu-
„länglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung
„zu entscheiden und kann in solche verurtheilt
„sofort die Strafe aussprechen."

Auf diesen Grund der

Präsident des k. Assisenhofes den ge-
nannten Daniel Kühne für die ganze
Dauer der gegenwärtigen Assisenhof-
session von der Geschworenen-Liste
gestrichen.

Also geschehen und verhandelt in der
öffentlichen Sitzung des k. Assisenhofes
Pfalz zu Zweibrücken vom acht und zwanzig
Januar achtzehn hundert sechs und sechzig,
wo zugegen waren: Schmidt, Rath am kgl.
Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident
des Assisenhofes, Boecking, Präsident
des k. Bezirksgerichts Landau, Molitor,
Dercum, Rüstow und Eberhard, Assessoren am
Königl. Bezirksgerichte, — Löé, 1. Staats-
prokurator und Bernard, 1. Gerichts-
schreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Schmidt

Molitor

Dercum

Eberhard

Bernard

28. Aug. 1865. — N: 44.

Das K. bairische Regierungsamt der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Ansuchen gestellt:

Durch Anordnung des als Impfstoffes nöthigen Schafmenschen Spitzpocken, Pusteln in Landau, ergiebt sich, daß der Bezirksarzt Dr. Gergens in Annweiler am 25. August abhin nöthige Pusteln zu liefern, dem Impfarzt von Pfalzburg: Dann Ihnen bekannte reife Impfstoffträgende Pusteln, wo diesen Monat Mitte Oktober in den nächsten Tagen zu erwarten sei, und deinen Abtransport von Hermes kommen bei der momentanen Constitution deines Kindes ganz gefährlich und dann Impfunfähigkeit zur Folge hinterlassen, so bitten diesen den Impfarzt, ihn zum den Namen der Impfstoffträgenden Pusteln zu diesem deinem;

Durch Einsicht der allegirten ärztlichen Zeugnisse;

Durch Anordnung der K. Staatsbehörde, welche diesen auftrag: den Impfungsinstitut vollen den gestellten Gesuche willfahren;

In Erwägung, daß Mutter den wohlingenden Verhältnissen der Impfstoffträgenden Impfung Spitzpocken unmöglich mit der gehörigen Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit zu dem nöthigen Widerstand absolut nothwendig sind, den Impfungsinstitut unterbringen könnte, dem selben

Dasselbe für die ganze Dauer der gegenwärtigen Disciplinargesetzgebung zu diejenigen Beamten, welche

Klassification der Art. 105 und 107 der Disciplinargesetzgebung vom 10. November 1861, welche nun diesen Präjudizien vorzulegen waren und also lautete:

Art. 105.

„ Jede Contravention, welche auf die ihre
„ Zuziehung enthaltende Ladung vorgesehen ist,
„ was sein Ausbleiben auf gehörige Weise
„ entschuldigt hat, wird mit einer Geldstrafe
„ von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„ Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„ zu betrachten, welcher eine Vorladung
„ schriftlich beibringt, dass es ihm unmöglich war,
„ vor dem festgesetzten Tage auf die Stelle da,
„ oder bis zum Schlusse der Sitzung zu erscheinen
„ der Disciplinargericht hat festsetzen die Zulässigkeit der vorgebrachten Entschuldigung
„ zu entscheiden und, wenn es solche verwirft,
„ sofort die Strafe auszusprechen. "

Aus diesen Gründen

Beschließt der K. Disciplinargerichtshof der
gerichtlichen Johann Spitzfaden für die ganze
Dauer der gegenwärtigen Disciplinargerichtsbarkeit
zu Speyer von der Ausübung seiner
Functionen.

Also geschehen und verhandelt in der öffentlichen Sitzung der K. Disciplinargerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, am 28 und zwanzigsten August 1865, wo zugegen waren:
Schmidt, Rath am K. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der Disciplinargerichtshof, Boecking, Präsident der K. Bezirksgerichte Landau, Molitor, Dercum, Rath und Eberhard, Advocat am Königlichen Bezirksgerichte, - Letzterer als Rath der Disciplinargerichtshof, - Loé, I Staatsprocurator und Bernard, I Gerichtsschreiber am besagten K. Appellationsgerichte.

Schmidt
Molitor
Dercum
Eberhard
Bernard

28. Aug. 1865.

№ 45.

In der K. Preußischen Besitzung Ort Pelz zu Zeugenverhören hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Ansicht der K. Staatsanwaltschaft, welche auf den Grund eines ärztlichen Zeugnisses der Arzt Dr. Stempel in Neustadt vom 22ten d. M. die Vernehmung des Zeugen Carl Lichtenberger, Gutsbesitzer in Hamburg, für die ganze Dauer der gerichtlichen Untersuchung für unthunlich erklärt hat;

Nach Einsicht des ärztlichen Zeugnisses des Arztes Dr. Stempel in Neustadt vom 22ten d. M.;

In Erwägung, daß nach dem Inhalt des ärztlichen Zeugnisses der Zeuge Carl Lichtenberger an einer organischen Herzkrankheit leidet, welche mit Erstickungsanfällen verbunden ist, und also Gefahr für sein Leben vorhanden ist, wenn er sich einer Reise aussetzt;

Daß demselben daher für die Dauer der gegenwärtigen Untersuchung zu Libgenitz nicht;

Nach Einsicht des Art. 105 und 107 der Einführungsverordnung vom 10. November 1861, welche man Ihm Präjudizium wegen Expressen anwendet sind also Erkennt:

Art. 105.

„In den Gerichtsorten, welche auf der Insel „Zugestallen Lerbing verbunden worden ist,

„ noch sein Ausbleiben mit zulänglicher Absicht
„ entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe
„ von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„ Als gültig entschuldigt, ist nur derjenige
„ zu betrachten, welchem eine Vorschreibung
„ derselben beibringt, daß sie unmöglich
„ zu der festgesetzten Tage sich einzu-
„ finden, oder bis zum Schluß der Sitzung
„ zu verweilen.

„ Der Bezirksgerichtshof hat über die Zu-
„ länglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung
„ zu entscheiden, und, wenn sie nicht genügt,
„ sogleich die Strafe auszusprechen."

Auf diesen Grunde

Übergeht der k. Bezirksgericht den ge-
nannten Zeugen Listenberger für die gegen-
wärtige Bezirksgerichtssitzung zu Protokoll
zu nehmen.

Also geurtheilt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichtes
der Pfalz zu Zweibrücken vom acht und
zwanzigsten August achtzehn hundert fünf
und sechzig, wo zugegen waren: Schmidt
Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz,
Präsident des Bezirksgerichts, Boecking,
Präsident des k. Bezirksgerichts Landau,
Molitor, Dercum, Listner und Eberhard, Acta-

zu diesem Bezirksgerichte, — Letzterem gegen-
über Zeugen des Bezirksgerichts —, Loé, I. Staats-
prokurator und Besnard, I. Substitut —
ersterem an besagten k. Appellationsgerichte —.

Schmidt
Molitor
Dercum
Eberhard
Besnard

28. Aug. 1865.

N° 46.

Das K. bayerische Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen der K. Staatsanwaltschaft, gegen

1. Jakob Ruf, Bäcker, 2. Jakob Schmitt, Taglöhner, beide in Landau wegen Diebstahls, Verbrechens nach Art. 386 des Strafgesetzbuches, Art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1862, Art. 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, Art. 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, Art. 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1864

" vorschein Ausbleiben nicht zulängliche Mittel
" entschuldigt hat, verfällt in eine Geld
" strafe von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

" Als gültig entschuldigt ist denjenige
" zu betrachten, welcher einer Vorladung
" dadurch beigebracht, daß sie ihm innerhalb
" zwanzig Tagen nach empfangener
" Ladung, aber bis zum Schluß der Sitzung
" zu wissen gethan.
" Der Gerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu
" entscheiden und, wenn er solche annimmt,
" sogleich die Strafe auszusprechen."

Auf diesem Grunde

Requiriert der k. Generalprokurator Jonathan Blum, Handlungsmann zu Ingweiler, für die ganze Dauer der gegenwärtigen Session von dem Gerichtshofe seine Vorladung.

Also geschehen und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfundsechszig wo zugegen waren: Schmidt, Direktor des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident der Gerichtshofes, Boecking, Präsident der k. Bezirksgerichte daselbst, Molitor, Decurn

Lichtenberg und Eberhard, Assessor am diesseitigen Bezirksgerichte, - Letzterer zeigt als Direktor des Gerichtshofes, - Loé, Vicekgl. Staatsprokurator und Bernard, Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Schmidt

Molitor

Boecking

Eberhard

Bernard

28. Aug. 1865.

Nro 47.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Anordnung der k. Staatsbehörde, welche auf das Gesuch eines ärztlichen Zeugen-Eides die Untersuchung des Geisteszustandes des Appellaten Philipp Jacob Frank, Müller in Obermoschel, für die Dauer der gegenwärtigen Appellationsinstanz zu übertragen;

Auf Einsicht des Berichtes, von dem psychiatrischen Arzte Dr. Müller in Winnweiler über den Zeugen-Eid vom 13ten laufenden Monats;

In Erwägung, daß durch den gerichtsärztlichen Zeugen-Eid der Appellat Philipp Jacob Frank in seiner durch Taubheit bedingten Unfähigkeit sich mit Jedermann auf der Stelle bestimmt, seinen Eid als Appellant selbst zu leisten;

daß derselbe somit für die ganze Dauer der gegenwärtigen Instanz zu entbinden ist;

Auf Einsicht der Art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche von den Appellaten vorgelesen worden und also lauten:

art. 105.

„ Jeder Geschworene, welcher auf die ihm
„ zugestellte Ladung ungehorsam ist,
„ wofern sein Ausbleiben nicht zulängliche Ursache
„ entschuldigt hat, verfällt in eine Geld-
„ strafe von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

„ Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„ zu betrachten, welcher eine Verspätigung
„ der Audienz beibringt, durch welche unmöglich
„ gemacht, an dem festgesetzten Tage sich einzu-
„ finden, oder bis zum Schlusse der Sitzung
„ zu verweilen.

„ Der Assisenhof hat über die Zu-
„ länglichkeit der vorgebrachten Entschuldig-
„ ung zu entscheiden und, wenn er solche
„ annimmt, sofort die Strafe auszusprechen.

Aus diesen Gründen

Hat der k. Assisenhof der gegenwärtigen Assisensitzung für die ganze Dauer der gegenwärtigen Assisensitzung einen Geschworenen:

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken, wo ist und gehalten wird, in Anwesenheit: Schmidt

Zustand k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Boecking, Präsident des k. Bezirksgerichts Zweibrücken, Molitor, Dercum, Eberhard, Assessoren an diesem Bezirksgerichte, — Letzterer wurde als Justiz des Assisengerichts, — Loé, Assessor Staatsprocurator und Besnard, Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Schmidt
Molitor
Dercum
Eberhard
Besnard

28. Aug. 1865.

№ 48.

Der L. Bezirksarzt Dr. Baumann in Landau hat folgendes Gutachten erstattet:

Nach Aufforderung der k. Staatsbehörde, ärztlichen Befund über die Erkrankung eines Zöglings der Besserungs-Anstalt Kandel, sage ich Folgendes über den Gesundheitszustand des Zöglings Heinrich Kern II, Sohn des Taglöhners Kern und Katharina Kern, geb. Schmitt in Klingenmünster, für die ganze Dauer der gegenwärtigen Besserungsanstalt zu bezeugen:

Nach eingezogener Erkundigung und ärztlicher Untersuchung, angestellt von dem k. Bezirksarzte Dr. Baumann in Landau am 17. August d. J.,

In Erwägung, daß wegen chronischer Lungen- und ärztlicher Untersuchung des Besserungs-Zöglings Heinrich Kern II ein Lungenleiden und namentlich Tuberkulose nicht vorhanden ist und in Folge dessen Ansteckungsgefahr für die Mitzöglinge nicht besteht, kann ich die vorgenommene Aufnahme als gesetzmäßig folgern zu dürfen;

Daß demselben daher für die ganze Dauer der gegenwärtigen Detention zu bezeugen ist;

Nach Einsicht der Art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche von dem Herrn Präsidenten mitgetheilt sind

wurden und also lautet:

Art. 105.

„In den Ortschaften, welche auf die ihnen
„zugetheilte Ladung warten, oder wegen
„vorzeitigen Ausbleibens aus zulänglichen Gründen
„entschuldigt sind, wer fällt in eine Geld-
„strafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„zu betrachten, welcher einen Ortschaftsgang
„zu Gunsten beibringt, daß er sich unmöglich
„weiter, als bis zum festgesetzten Tage sich einzu-
„finden, oder bis zum Schlusse der Sitzung
„zu warten vermöge.
„Der Gerichtshof hat über die Zu-
„länglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung
„zu entscheiden und, wenn er solche unzureicht,
„sofort die Strafe auszusprechen."

Aus diesen Gründen

Adjungirt der k. Gerichtshof der
angeklagten Michael Kern II für die ganze
Dauer der gegenwärtigen Gerichtssitzung
von der Ausübung seiner
Geschworenen-Pflichten.

Also gerathen und erkannt in der
öffentlichen Sitzung des k. Gerichtshofes
der Pfalz zu Zweibrücken vom acht und
zwanzigsten August achtzehn hundert fünf

und sechzig, wo zugegen waren: Schmidt,
Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz,
Präsident des Gerichtshofes, Boecking,
Präsident der 2. Strafkammer desselben,
Molitor, Dereum, Richter und Eberhard, Assessor
am diesem Strafgerichte, — Letzterer war
als Richter des Gerichtshofes — Loé, 1. Staats-
prokurator und Besnard, 1. Gerichtsschreiber
desselben am k. Appellationsgerichte Lasein.

Schmidt
Molitor
Dereum
Eberhard
Besnard

28. Aug. 1865.

No. 49.

Das K. Bezirksgericht Oberpfalz zu Regensburg hat folgendes Urtheil erlassen:

Nachdem das Urtheil des Untersuchungsgerichts der Pfalz kommen das K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 3. August 1865, wodurch:

Ludwig Wolf,

42 Jahre alt, ledigen Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Regensburg, des Diebstahls im Rückfalle angeklagt und zur Abänderung von der Urtheilsfällung remittirt worden ist;

Nachdem nun der K. Staatsanwalt an mündlicher Verhandlung Anklage erhob;

Nachdem Statt gefundener Urtheilsberathung der Parteien in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nachdem Abwesenheit des K. Staatsanwalts in der Urtheilsberathung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nachdem Abwesenheit des Rechtscandidaten Erbelding in gemeinschaftlicher Urtheilsberathung mit Beisitzer Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welchem Rechtsbeistand des Vertheidigers Abwesenheit erklärte, da dem der sein schriftlich mündlicher Abwesenheit beizufügen habe;

Nachdem hierauf in den Gerichtsvortrag zur Entscheidung gestellten Sache, also lautend:

" Ist der Angeklagte Ludwig Wolf, 42 Jahre
" alt, katholischer Religion, geboren und wohnhaft
" zu Zweibrücken, schuldig:
" am 24. Juni 1865 in der katholischen Kirche
" zu Zweibrücken, als einem zum Gottesdienste
" bestimmten Gebäude, welches überdies mit
" dem von dem katholischen Pfarrer bewohnten
" Hause in unmittelbarer Verbindung steht,
" zu mehr verschlossenen Thüren absichtlich
" gewaltsam eingebrochen und durch Diebstahl
" mittelst Einsteigen von einem Fenster und
" mittelst Überwindung von Hindernissen
" Sachen über die Eigenthum wegzunehmen
" Entschluß aus dem Hause entwendet zu haben.

Durch Einsicht der Anklage und
von der Gerichtsverhandlung in öffentlicher Sitzung;

Nach Einsicht der art. 271. 282. Ziffer 2,
277. Ziffer 1. 2., 279 Ziffer 2, 276, 16 des
Strafgesetzbuches, 366 al. 2 und 368 der prä-
sidialen Prozeßordnung, welche von dem Prä-
sidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen
worden und also lauten:

art. 271 des Strafgesetzbuches.

" Wer von einer Gewalt zu einem Verbrechen eine
" fremde bewegliche Sache in der Absicht
" rechtswidriger Zueignung aus dem Ge-
" wahrsam eines Andern wegnimmt, ist
" des Diebstahls schuldig.
" Der Diebstahl ist vollendet, sobald der
" Dieb die Sache zu sich genommen oder
" sonst in seine Gewalt gebracht hat.

art. 282. ibidem.

" Der Diebstahl, welcher nicht unter die Be-
" stimmungen der art. 274 – 276 und 284 – 287
" fällt, ist mit Gefängniß nicht unter einem
" Monat zu bestrafen:
" 2, wenn der Diebstahl in einem bewohnten
" Gebäude oder in dem dazu gehörigen und
" damit in einem Umschließungs-Verbindung
" stehenden umschlossenen Raume mittelst
" Einsteigens, Einbruchs oder Nachschlüssel
" Gebrauchs von Falschen verübt worden ist;

art. 277. ibidem.

" Unter bewohnten Gebäuden sind alle zum
" Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten zu
" rechnen, welche, wenn auch nicht ständig,
" zum Aufenthalt von Menschen dienen, oder
" zur Zeit der Tat tatsächlich dazu be-
" stimmt sind. Darauf aufzuhalten.
" Den bewohnten Gebäuden sind gleich zu achten:
" 1, zum Gottesdienste bestimmte Gebäude,
" 2, unbewohnte Wohnungsräume oder Räume,
" welche einem bewohnten Gebäude
" so zu der Art an- oder eingebaut sind, daß
" sie mit demselben in einem räumlichen
" Zusammenhange stehen, diesem nach
" Zweck der Tat vorübergehend geeignet
" sein oder nicht.

art. 279 ibidem.

" Gefährlich ist vorsätzlich, wenn der Täter,
" um den Diebstahl zu vollbringen:
" 2, in anderer Weise Gewalt oder ein
" Betäubungsmittel anwendet, gewaltsam
" Widerstand, Verletzung, beschädigt oder zerstört
" hat.

art. 276 ibidem.

" Wenn wegen Diebstahls, Raubes oder
" Erpressung bereits einmal zu einer oder
" mehreren = oder zweimal zu Zuchthaus-
" strafe rechtskräftig verurteilt worden ist, und sich innerhalb
" einer Diebstahl begangen hat, wird mit
" Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft,
" wenn der innerhalb der Diebstahl
" nach Art. 282 Ziff. 1. und 2, mit Zuchthaus
" von acht bis zwanzig Jahren, wenn derselbe
" nach Art. 274 oder 275 strafbar war.

art. 16 ibidem.

" Die Zuerkennung Strafe kann auf Lebenszeit
" oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
" in letzterem Falle nicht auf mehr als zwanzig
" und nicht auf weniger als vier Jahre.

art. 366 al. 2.

Der peinlichen Prozessordnung.

" Der Gerichtshof beschließt, daß die zu gerichtlich
" standen genommenen Gegenstände dem Eigen-
" tümer zurückzugeben seien.

art. 368 ib.

" Der unterliegende Teil, gleichviel ob er der
" Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
" allemal in die dem Staate formell als der
" andern Partei erwachsenen Kosten verurteilt.

Die Verpflichtung, daß die Tat, deren der
Angeklagte durch den Urteile gemäß der Ge-
richtshof für schuldig erkannt worden, in
Verbindung mit den Umständen, daß der
Angeklagte bereits früher wegen Diebstahls

1, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 5. Februar 1853 zu fünf Jahren Zuchthaus und

2, durch Urtheil des Assisen-Gerichts vom 15. Mai 1859 zu vier Jahren gleicher Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, –

ein Verbrechen bildet, wodurch durch die oben allegirten Thatsachen mit mehr als zwölfjähriger Zuchthausstrafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Thatsachen, verurtheilt der Disciplinargerichtshof den schuldig erklärten Ludwig Wolf, 42 Jahre alt, ledigen Tagners, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken, zwölf 5 fuß 9 Zoll groß, braun haarig, gesundes Gesicht, braune Augenbrauen, braune Augen, gesundes Gebiß, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittelspitzige Lungenbau, und als besondere Kennzeichen einen Leistenbruch und einen Glatzkopf, –

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu zwanzig Thalern sechzig Silbergroschen zwanzig Kreuzer.

Wovon durch die Constitution der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände

an Ihren Eigenthümer.

Also gerathen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Disciplinargerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom acht und zwanzigsten August achtzehn hundert fünf und sechzig, wo zugegen waren: Schmidt, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Lutteau k. Appellationsgerichtsrath, Präsident des Disciplinargerichtshofes, Boecking, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Motitor, Dercum, Lutteau und Eberhard, Assessoren an diesem Bezirksgerichte, – Lutzenberger als Justizrath des Disciplinargerichtshofes, – Loé, I Staatsprocurator und Bernard, I Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte. /.

Constatirt

Schmidt

Motitor

Dercum

Eberhard

Bernard

18 August 1865

№ 50.

Das k. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
kam sitzungsweise
Jacob Bangert

20 Jahre alt, ledig, ohne Profession, geboren und
wohnhaft zu Kleinsteinhausen, zuletzt zu Neustadt
in Arbeit, folgendes Urtheil vollzogen:

Nachdem laut Urtheils der Anklagekammer
des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
vom 12 April 1865, und dem obigen Jacob
Bangert unter Zu Anklage, und Abend des 6
März 1865 in der Metzgergasse zu Neustadt a/H.
dem Müsselbrunnerschen Heinrich Förster eine Brieftasche,
bewußtermaßen, sich zu dem Absicht, zu widerrechtlicher
und diesem abzuhaltenden Entschluß, einen Diebstahl an
der in seinem Besitz befindlichen Brieftasche begangen zu
haben, dadurch, daß sie ihm durch Vorzeigung seiner
Legitimationspapiere, welche sie sich zu diesem Behufe
verschafft hatte, unter dem Vorgeben, sie wäre
Dienstmagd, und wolle ihm Briefe bringen,
entlockte;

Nachdem laut der k. Anklagekammer
April 1865 ausgefertigten Anklageakte;

Nachdem gesetzliche Verhandlung dieser An-
klagesache vor dem Bezirksgericht der Pfalz in
dessen öffentlicher Sitzung vom 29 Mai 1865;

Hiergehören insbesondere die bei jener Ver-
handlung der Geschworenen vom Vorsitzenden
wiederholt gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

„Ist der Angeklagte Jacob Bangert 20 Jahre
„alt, ledig, ohne Profession, geboren und
„wohnhaft zu Kleinsteinhausen, schuldig? –
„Am Abende des 6. März 1865 in der Metzger-

gegen zu Neustadt dem Musketier Schneider und dem Unteroffizier Soldaten Heinrich Förster aus Neustadt bei Neustadt vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne überlegten Entschluß, einen Stich auf die rechte Seite des Halses und rechts neben der Luftröhre gegeben und denselben dadurch so gefährlich verwundet und beschädigt zu haben, daß hierdurch der Tod des Unteroffiziers Förster verursacht worden ist."

II Frage:

hat der geständige Angeklagte bei der in der ersten Frage bezeichneten That in Notwehr gehandelt, um sich selbst gegen einen unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Person, Besitz oder Eigenthum zu schützen und sind also die Grenzen der Nothwehr schuldhaft überschritten?

III Frage:

Hat der Angeklagte diejenigen von dem Gastwirth Heinrich Förster ihm selbst schuldhaft zugefügten Mißhandlungen provozirt und dadurch zu der in der ersten Frage näher bezeichneten That Veranlassung gegeben?"

Sodann folgende von den Geschworenen einstimmig abgegebene Erklärung:

Auf die erste Frage: Nein,
Auf die zweite Frage: Ja;
Auf die dritte Frage: Ja;"

und demnächst der nachfolgende Urtheil des Königlichen Gerichtshofes zur Aufbewahrung der vorstehenden Erklärung der Geschworenen:

Nach Aufforderung des Staatsanwalts in Folge dieses Urtheils von den Geschworenen abgegebenen modifizirten Erklärung, also lautend:

Auf die erste Frage: Ja;
Auf die zweite Frage: Ja;
Auf die dritte Frage: Ja;"

sowie des auf den Grund dieser Erklärung von dem Schwurgerichte am 29 Juni 1865 erlassenen Verfahrens, wodurch Jacob Bangert gemäß Art. 235 Abs. 1, Art. 234, Ziffer 1, Art. 73 und 68, Ziffer 3 des Strafgesetzbuches, sowie Art. 366 und 368 der Strafgesetzbücher, sowie Art. 366 und 368 der Strafgesetzbücher, sowie Art. 366 und 368 der Strafgesetzbücher zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahr und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wurde;

Nach Einsicht der von dem Angeklagten am 17 Juni 1865 abgegebenen Cassationserklärung und des der Akten von dem obersten Gerichtshof des Königreichs vom 17 Juli 1865 erlassenen Contumacialbescheides, wodurch das von dem Angeklagten eingelegte Rechtsmittel der Cassation verworfen wurde;

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher sämmtliche obengenannten Actenstücke dem Gerichtshofe vorgelesen worden sind;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen dahin gehend: es gefalle dem Herrn Gerichtshofe, das durch Klassirung der Geschworenen vom 29 Mai 1865 schuldig erklärten Jacob Bangert, Bäckermeister zu Neumühlen, auf Grund der Art. 234, Ziff. 1, 235 Abs. 2, 73 und 68 des Strafgesetzbuches, Art. 8 ibidem und Art. 368 und 366 des Strafgesetzbuches zur Gefängnißstrafe in der Dauer von drei Jahren und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, zu erkennen, daß die seit Erlaß des cassirten Urtheils

wirklichem Verstoß vom 29 Mai an vorschuldet
worittund Untersuchungshaft an der Strafhaft
abgetilgt in Abzug zu kommen habe,

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklag-
ten, Kasttl and in Untersuchung, und des Kantons Fabr-

Nach Einsicht der Art. 234, Ziffer 1, 235, Abs. 1 und 2
Art. 68, Ziffer 3, Art. 73 und 83 des Strafgesetzbuches,
Art. 366 und 368 der peinlichen Prozessordnung,
welche vor dem Präsidenten in öffentlicher Sitz-
ung vorgelesen wurden und also lautet:

Art. 234 des Strafgesetzbuches.

„Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem
„Entschlusse einem Andern eine körperliche Miss-
„handlung oder Beschädigung an der Gesundheit
„vorsätzlich zufügt, soll:
„1, wenn sie den Tod des Verletzten oder eine
„bleibende Krankheit an dessen Körper oder Ge-
„sundheit zur Folge oder derselbe in einen un-
„ablässig Tage dauernde Krankheit oder (ganz-
„liche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit ver-
„setzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechs Jah-
„ren bestraft werden." –

Art. 235 ibidem. –

„Würde die Misshandlung oder Beschädigung
„ohne überlegten Entschluss verübt, so ist im Fal-
„le des Art. 234, Ziff. 1 auf Zuchthaus bis zu acht
„Jahren und in allen andern auf Gefängniss bis
„zu zwei Jahren, im Falle des Art. 234 Ziff. 2
„auf Gefängniss bis zu zwei Jahren oder auf
„Geldstrafe bis zu tausend Gulden zu erkennen.

„Hat der Thäter durch eine von dem Getödteten
„oder Verletzten ihm selbst oder einem seiner in
„Art. 61 genannten Angehörigen oder Schuldbefoh-
„lenen zugefügte Misshandlung oder Beschädigung

„sofortige Vergeltung geübt, so kann auf Gefängniss
„und Busse zum Theil gegangen werden, so soll
„im Falle des Art. 234, Ziff. 1 auf Gefängniss nicht
„unter sechs Monaten, im Falle des Art. 234 Ziff. 2
„auf Gefängniss bis zu einem Jahre oder auf
„Geldstrafe bis zu zweitausend Gulden erkannt
„werden." –

Art. 68 ibidem.

„Ist durch den Richter der Thatbestand, dass die
„Zurechnungsfähigkeit der Selbstbestimmungsfähigkeit oder die zur Er-
„kenntniss der Strafbarkeit der That nöthige Ur-
„theilskraft oder die Freiheit des Willensbestim-
„mungsvermögens zwar nicht völlig aufgehoben,
„aber doch in erheblichem Grade vermindert
„war, so ist auf eine gelindere als die gesetz-
„liche ordentliche Strafe und zwar nach folgen-
„dem Massstabe zu erkennen:
„B, bei allen andern Strafbaren Handlungen
„darf nicht über die Hälfte des höchsten Mass-
„des der angedrohten Strafe hinaus, oder unter
„das allfällig darauf, wenn in den Art. 17, 20 und
„26 bestimmt ist, bis zu einem Minimum oder ei-
„nigen Massstab dieser Strafe herabgegangen
„werden. Wäre jemand auf einem Gefängnisstage
„zu ertheilen, welcher drei Monate nicht übers
„steigt, so kann statt derselben auf eine entsprechende
„Geldstrafe, die aber nicht über fünfzig Gulden ange-
„setzt werden." –

Art. 73 ibidem.

„Wenn durch den Richter der Thatbestand ist
„dass der Thäter in Notwehr gehandelt und
„die Grenzen der selben schuldhaft überschritten
„hat, so ist die auf die That gesetzte ordentliche Stra-
„fe nach Massgabe der Bestimmungen des Art.
„68 herabzusetzen." –

Art. 83 ibidem.

„Wenn ein Angeklagter ohne eigne Verschuldung
„einen mehr als einmonatlichen Untersuchungshaft
„erduldet hat, so ist dieselbe bei zeitlich bestimmter
„Freiheitsstrafe, bei Geldstrafen in dem
„Art. zu berücksichtigen, dass zwar in erkannten
„die wahrscheinlich verdientliche Strafe nicht zu überschreiten
„sind, aber soviel als die dem Verurtheilten
„erlittene Haft bestraft, für bereits getilgt
„erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen der
„im Art. 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung
„kommt."

Art. 366 des Strafprozeßbuches.

„Der Gerichtshof beschließt, dass die zu Gerichtshen
„den genommenen Gegenstände dem Eigenthümer
„zurückzugeben oder zu verkaufen sollen."

Art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob der
„Angeklagte oder der Civilkläger sein wird alle
„Kosten der Rechtsverfolgung, als der andere sei
„bei seinen festen Kosten verurtheilt."

In Erwägung, dass der Angeklagte der rechtsbeständigen und vorsätzlichen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, ohne die Absicht zu tödten, schuldig erklärt wurde, welche That als Thatbestand durch Art. 234 Ziff. 1 und Art. 235, Abs. 1 mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht ist; dass die Geschworenen ebenfalls zeitige Entziehung der Rechtsfähigkeit und Acht zu Gunsten der Angehörigen des Angeklagten als verwirkte Strafen zuerkannt haben, und die Festsetzung der Strafe und zwar bei berücksichtigung des Milderungsgrundes auf 6 monatliche bis 5 jährige Gefängnißstrafe und bei berücksichtigung des Erschwerungsgrundes der Rückfälligkeit auf 5 jährige Gefängniß- bis 10 jährige Zuchthausstrafe zu folge haben müßte; dass dieselben, weil beide Strafmilderungsgründe sich einander nicht ausschließen, der das Minimum, welches die mindeste Festsetzung der Strafe zulässt, als der dem Angeklagten günstigste, bei Anwendung des Strafgesetzes zu berücksichtigen und gegen den schuldig erklärten einen den Umständen der That entsprechende Gefängnißstrafe in den angegebenen Grenzen
[illegible] zuzuerkennen ist.)

In Erwägung, zum Antrag der Vertheidigung auf Aussetzung der Verhandlung vor dem Schwurgericht, dass derselbe nicht zu entsprechen ist, weil diese Haft bei der objectiven Beschaffenheit der That und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten in Sinne der Art. 38 seq. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche nicht gerechtfertigt wird, dass jedoch die seit dem ersten schwurgerichtlichen Urtheil (vom 29 Mai l. J.) bis heute fortdauernde Haft in der Dauer von 92 Tagen als eine unverschuldete auf die Strafe anzurechnen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben allegirten Gesetzesstellen verurtheilt das K. Schwurgericht den schuldig erklärten Jacob Bangert, 20 Jahre alt, ledigen Schustergesellen, geboren und ansässig zu Steinweiler, zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die Kosten des Verfahrens, wovon die Hälfte zu gleichen Theilen auf die Staatskasse und die Hälfte auf den Angeklagten fällt;

erklärt jedoch von der Strafe 92 Tage, als diese der [illegible] schuldigen Untersuchungshaft für bereits getilgt, und verordnet die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegen-

№ 50½.

Das k. bairische Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen den des zur ersten Volksbewaffnung einer unter zwölf Jahren alten Verbrechens beschuldigten angeklagten

Jacob Hemmerle,

21 Jahre alt, ledigen Bäckergesellen zu Bergzabern, wegen öffentlicher Verhandlungen der Presse bei zum Vorgange der Zeugenvernehmung gepflogenen Beratung, folgendes Urtheil erlassen:

Verfassung des k. Staatsgrundgesetzes, welches den Antrag stellte: es gestatte das k. Bezirksgericht, auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von jetzt an bis zum Beschlusse der Debatten zu bezeichnen;

Verschiedenheit der Art. 1. 2. und 3 des oben angezogenen Gesetzes vom 23. Mai 1846, wovon denen die beiden ersten durch den Präsidenten vorzulesen sind und also lauten:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in „Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316

Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Herzog zu Zweibrücken

Ich

Loew

Schultz

Ich

Loew

Schultz

Ich

Loew

Schultz

„ 317 und 330 bis einschließlich Nr. 339 des Strafgesetzbuches von den Geschworenen lediglich auf die „ einfache Antwort, ob erst Angeklagte der „ ihnen zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen „ schuldig befunden worden sind, zu erkennen „ sein werden, ob Umstände für jeden insbesondere „ vorliegen, welche nach Maßgabe des Gesetzes „ mildernde Berücksichtigung verdienen.

Art. 2.

„ Von den Verhandlungen dürfen nicht ausgeschlossen werden:

„ 1. Geschworene,

„ 2. Ausgelassene und Candidaten der Geschworenenbank,

„ 3. Anwälte,

„ 4. Gemeinderathsmitglieder,

„ 5. Verwandte, Verschwägerte und Verbündete „ des Beschuldigten und des „ Beschädigten, wenn der Beschuldigte oder „ Beschädigte seine Anverwandtschaft vermuthet,

„ 6. bei Abtheilungsverhandlungen sämmtliche „ nicht theilnehmende Geschworene.

„ Den Geschworenen wird untersagt, sich außerhalb „ des Berathungszimmers, selbst während der Abstimmungen, sowohl den abgegebenen Antworten, „ als auf jedem Wege den Entwurf zu „ verbessern."

„ Nach Beginn seiner Berathung darf der Art. 17. al. 1. des Gesetzes vom 10. November 1861, welcher gleichfalls von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„ Also bestehende Gesetze oder Verordnungen, welche Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung widersprechen, sind hiermit aufgehoben, „ jedoch nur in so weit die entgegenstehenden „ Vorschriften sich auf die mit gegenwärtiger „ Verordnung durch den Art. 1. genehmigten „ Gesetzbücher und zwar, wenn es sich um „ allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene „ der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuches zu beziehen."

In Erwägung, daß es sich im vorliegenden Falle von Anwendung des durch Art. 332 des Code pénal vorgesehenen Verbrechens handelt, welches Artikel der Art. 205 des neuen Strafgesetzbuches entspricht, und daß der gegebene Fall nicht, wie es scheint, eine Berücksichtigung der Oeffentlichkeit in dieser Phase rechtfertigen dürfte;

Auf diesen Gründen

Verordnet der k. Verfügung nicht, daß die Verhandlungen in dieser Sache von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten bei verschlossenen Thüren Statt finden sollen.

Also gerichtlich und verkündet in der

öffentlicher Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten des August achtzehn hundert fünf und sechzig, an welcher Theil nahmen: Schmidt, Präsident der 2. Appellationskammer des Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Boecking, Präsident des 1. Bezirksgerichts Landau, Molitor, Dorum, Lichtenberger und Eberhard, Assessoren an diesem Bezirksgerichte, - Substitut allhier als Gerichtsschreiber, - Loé, 1. Staatsprokurator und Bernard, 1. Staatsgerichtsschreiber als beigeordneter 2. Appellationsgerichts /.

Schmidt

Molitor

Boecking

Dorum

Eberhard

Bernard

29. Aug. 1865.

N: 51.

Der 2. Criminalsenat des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Durch Einsicht des Urtheils des Anklagekammer des 2. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 4. Juli 1865, wodurch

Jacob Hemmerle,

21 Jahre alt, ledigen Schneidergesellen, geboren und wohnhaft zu Schneidweidt, ein Canton Landau, des Verbrechens des Mordversuches einer unter zwölf Jahre alten Blödsinnigen zum Einsperren angeklagt und zur Aburtheilung vor den Assisenhof verwiesen worden ist;

Durch Einsicht der von der 2. Staatsbehörde am 7. Juli abhin vorgenommenen Anklageakten;

Durch Verlesung der gepflogenen Verhandlung des Tages in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Durch Anhörung des 1. Staatsbehörde in der Entwickelung des Grundes, auf welchen die Anklage beruhet;

Durch Anhörung des Advokaten Glaser in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann der Letzteren selbst, welchem der Präsident bemerkte, daß ihm der für die vorgetragenen Vertheidigung gewährte Beistand, erinnern beizufügen habe;

Durch Einsicht der den Assisenhof zur

Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung, also lautend:

„Es ist der Angeklagte Jacob Hemmerle, 21 „Jahre alt, ledigen Bäckergesellen, geboren „und wohnhaft zu Pfaffenhardt, schuldig:

„in der ersten Woche des Monats April „dieses Jahres in seinem elterlichen Hause „zu Pfaffenhardt an der am 8. März 1860 „geborenen, also noch nicht 12 Jahre alten Klara „Anna Heinrich von Pfaffenhardt einen „Versuch der Nothzucht zum Beischlafe „durch Gewalt gemacht zu haben, dadurch in den Absicht, „diese Klara Anna Heinrich zum Beischlafe „zu mißbrauchen, solche äußere Handlungen „vorgenommen hat, welche nach den Anfang „der Ausführung der Nothzuchtsthat, das Vollbringen „des Beischlafs enthalten, welches wegen „abseitigen Umstände nicht vollendet ist."

Nach Anleitung des §. 205 von den Gerichtsmonaten abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anleitung der k. Strafgesetzbücher in ihrem Antrage, dahin gehend: es gefallen den Urtheilsgründen, den schuldig erklärten Jacob Hemmerle von Pfaffenhardt auf Grund der Art. 205 in Verbindung mit 204. 47. 48 49 und 16 des Strafgesetzbuchs, dann der Art. 368 und 366 der Strafprocessordnung zum Zuchthause in angemessener Dauer und zu den Kosten der Verurtheilung zu verurtheilen, auch zu verordnen, daß die zu Gunsten gebrachten Untersuchungsbücher an die Eigenthümer zurückzugeben seien;

Nach Anleitung der Urtheilsbegründung der Angeklagten, so wie der Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

Durchsicht der Art. 204. 205. 47. 48. 49 und 16 des Strafgesetzbuchs, 366 al. 2 und 368 der peinlichen Proceßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

Art. 204 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einer Frauensperson mit Gewalt zum „außerehelichen Beischlafe mit Abwendung oder „zur Duldung des Vollzugs durch Bedrohung mit „einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder „Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht mit Zucht„haus bis zu acht Jahren bestraft werden."

Art. 205 ibidem.

„Wer ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr „noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe „mit Abwendung oder mit einem im Zustande

„ gründlicher Willensbestimmung bestimmt
„ sein und ganz von der äußerlichen Existenz
„ unabhängig, ist nach den Bestimmungen über
„ Notzucht zu bestrafen.

art. 47 ibidem.

„ Der Strafe einer Mordbrennerin ist verfallen,
„ wenn Jemand in der Absicht, ein Mordbrennen
„ zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat,
„ welche schon den Anfang der Ausführung der
„ Mordbrennerei enthält, und die Vollendung
„ der letzteren nur wegen außer dem Willen der Thäterin
„ eintretenden Umständen unterblieben ist.

art. 48 ibidem.

„ Der Strafe einer Mordbrennerin ist in allen
„ Fällen, der Strafe einer Brandstiftung aber
„ einer Urheberschaft nur in jenen Fällen
„ schuldig, in welchen das Gesetz dieselbe
„ eines Vorsatzes beschuldigt.

art. 49 ibidem.

„ Der Strafe eines Mordbrennens ist
„ schuldig, wer die Vollendung beschafft.
„ Beschafft den Gehilfen die Handlung zu,
„ die Strafe der Thäterin
„ 1, bei Mordbrennen, die unterbleibt mit Ausnahme
„ aber lebenslänglicher Zuchthaus-Strafe be-
„ droht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,
„ 2, bei allen anderen strafbaren Handlungen
„ bis zur Hälfte der niedrigsten Strafsetzung,
„ vorbehaltlich der Fälle, welche in den art. 17. 20
„ und 26 bestimmt sind,
„ herabzusetzen.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„ sowie auf bestimmte Zeit zuerkannt
„ werden, im letzteren Falle nicht über zehn oder
„ zwanzig und nicht unter einem oder zehn Jahren.

art. 366. al. 2.

Der gräulichen Verwahrlosung.

„ Der Gerichtshof befindet, daß die zu Gerichts-
„ handen genommenen Zeugen Kinder des eigen-
„ sinnigen zurückgelassen worden sollen.

art. 368 ibidem.

„ Der entscheidende Theil, gleichviel ob es der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„ selbigen in die Kosten der Instanz verurtheilen oder der
„ andere Theil wegen seines Irrthums befreien gehalten."

In Erwägung, daß die Thathandlung, deren
der Angeklagte Irrsch des Mordbrennens der
Verbrechen für schuldig erkannt worden,
ein Mordbrennen bildet, welches weder ohne
allerzeitige Gesetzabstellen die Zuchthaus-
Strafe verschuldet;

Auf diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzabstellen,

erkannt hat das k. Bezirksgericht das verurtheilte
Erkenntniß Jacob Hemmerle, 21 Jahre alt,
ledigen Schneidergesellen, geboren und wohnhaft
zu Schnaibenhardt, welcher 5 Fuß 6 Zoll 2
Linien groß ist, braunen Haaren, gewölbter
Stirne, braunen Augenbrauen, grauen Augen,
spitzer Nase, kleinem Mund, ovalem Kinn,
braunem Bart, runder Gesichtsform, gesunder
Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, am
rechten Mundwinkel eine Narbe hat und
dessen Leibes Fuß kürzer ist, –

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von
vier Jahren und in die Kosten des Ver-
fahrens, liquidirt für das k. Amt zu sechs
Gulden sechzig Kreuzer, sechzig Kreuzer,
für den k. Bezirksarzt Dr. Baumann in
Durlach zu sechs Gulden dreißig Kreuzer.

Verordnet die Substitution der zu Ge-
richtshanden genommenen Gegenstände an
deren Eigenthümer.

Also erkannt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des k. Schwurgerichts der
Pfalz zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten
August achtzehn hundert fünf und sechzig, wo
zugegen waren: Schmidt, Rath am kgl.
Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident
des Schwurgerichts, Boecking, Präsident des
k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Molitor,

Dercum, Lichtenberger und Eberhard, Assessoren an diesem
Bezirksgerichte, – Letzteren nun als Richtern
des Schwurgerichts –, Loé, I. Staatsprocurator
und Besnard, I. Staatsgerichtsschreiber an
besagtem k. Appellationsgerichte. /.

Schmidt
Molitor
Dercum
Eberhard
Besnard

19. Aug. 1865.

№ 52.

Das K. bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen den des Verbrechens der Blutschande mittels zwölf Jahre alten Bürgersmann zum Leibeigenen angeklagten

Andreas Geiger,

33 Jahre alt, ledigen Müllerburschen aus Frohnsbach, nachdem die öffentliche Verhandlung der Sache bis zum Beginne der Zeugenvernehmung vorgeschritten war, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsprocurators, welcher den Antrag stellte: es gefalle dem Gerichtshofe, auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten zu verfügen;

Nach Einsicht der Art. 1. 2. und 3 des oben angezogenen Gesetzes vom 23. Mai 1846, von denen die beiden ersten dem Präsidenten vorzulesen waren, und also lauten:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in
„Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316
„317 und 330 bis einschließlich 339 des Straf-

„ zu protokollieren von den Geschworenen vorgelesen und
„ hierauf Aufgabe, als auch Aufstellung der
„ h. Urtheilsbegründung Behufs von denselben
„ aufzufassenden Urtheil dem jeden
„ einzelnen Fall, jedoch nur von Beginn
„ der Zeugenvernehmung bis zum Schlusse der
„ Debatten, berichtigt werden.

Art. 2.

„ Von den Verhandlungen dürfen nicht angegeben
„ oder benutzt werden:
„ 1. Geheimnisse,
„ 2. Aussagen und Candidaten der Rechtswissenschaft
„ 3. Aerzte,
„ 4. Gemeindevorsteher und deren Beamte,
„ 5. Advocaten, Advocatengehilfen und sonstige Personen
„ deren Stellung der Verschwiegenheit
„ der Vereidigten, wenn der Beschuldigte
„ oder der Vereidigte seine Aussage verlangt
„ verweigert,
„ 6. Die Abstimmungsverhandlungen sämmtlicher
„ Geschworenen.
„ Dem Gerichtspräsidenten steht außerdem
„ die Befugniß zu, selbst während der
„ Verhandlungen, sowohl den obgenannten
„ Personen, als auch jedem Dritten den Eintritt zu verstatten."
„ Durch Hinweisung auf den Art. 17 al. 1. des

hinsichtlich gepflogen vom 10. November
1861, welchem gleichfalls von dem Präsidenten
in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden
und also lautet:

„ Die bestehenden Gesetze oder Verordnungen
„ mögen auf Bestimmung der Besetzung
„ Verantwortlichkeit, in Bezug auf
„ Ausübung ihrer auf die entscheidenden
„ Vorgänge des im Art. 1 genannten
„ Gesetzbuches und zwar, wenn es sich um
„ allgemeine Bestimmungen handelt, auf
„ jene der mit der Abfassung des Urtheils
„ gesetzbuches zu betrauen."

In Erwägung, daß sich hier im vorliegenden
Falle von Übertretung einer durch
Art. 332 des Code pénal vorgesehenen
Übertretung handelt, welchen Artikel
der Art. 205 des neuen Strafgesetzbuches
entspricht, und daß die genannte Strafe
vorschreibt, eine Verpflichtung der Geschworenen
hinsichtlich in diesem Falle einstweilen zu bestehen;

Aus diesen Gründen

Ordnet das k. Gericht, daß
die Verhandlungen in dieser Sache von
jetzt an bis zum Schlusse der Debatten
beizuziehen Seinen Fortgang haben
sollen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten August achtzehn hundert fünf und sechzig, ano zugegen waren: Schmidt, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Kreutzer, Präsident des Appellationsgerichts, Boecking, Präsident des k. Tribunals zu Landau, Motitor, Dercum, Richter und Eberhard, Assessor an diesem Tribunal zu Landau, - Letzteren nenne als Richter des Appellationsgerichts, - Zinkgraf, II. Staatsprokurator und Besnard, I. Kanzleyrevisor beschreiben am besagten Appellationsgerichte.

Schmidt

Kreutzer

Motitor

Eberhard

Besnard

29. Aug. 1865.

No. 53.

In der k. bayerischen Berufungsinstanz der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil verlautet:

Thatbestand des Urtheils in Anklagesachen vor der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 22. Juli 1865, wodurch

Andreas Geiger,

33 Jahre alt, ledigen Bürstenbinders, geboren und wohnhaft zu Schwanheim, im Canton Landau, des Diebstahls eines Weibsmantels einer Knaben 12 Jahre alten Bekleidung zum Beischlafe angeklagt und zur Aburtheilung vor der Berufungsinstanz verwiesen worden ist;

Thatbestand der von der k. Staatsbehörde in der Anklageakte,

Thatbestand der Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Thatbestand Aussage der k. Staatsbehörde in der Instruktionsverhandlung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Thatbestand Aussage des Advokaten Gölden in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, zuletzt Aussagen der Vertheidigung, sowie der für die vorgebrachten Vertheidigung gesetzlich nöthig erachtenen Beilagen;

Thatbestand der Gesetzesnormen zur

Beantwortung der Schuldfrage, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Andreas Geiger, 33 Jahre
„alt, Maschinenführer, geboren und wohnhaft zu
„Eschenbach, schuldig:
„am Samstag den 24. Juni 1865, Abends
„etwa um 7 Uhr, in der Nähe von Landwasser,
„an der Schindlerischen Klein von Lindenast,
„Forstwart des Forstamts Johann Adam Klein
„von Sa, welche am 11. Juli 1856 geboren ist,
„also das 12te Jahr noch nicht zurückgelegt hat,
„einen Nahrungsdiebstahl zum Nachtheil
„des Staates verübt zu haben, dadurch
„in der Absicht, diesen Schindlerischen Klein zum
„Beisitzlass zu misbrauchen, welche an dem
„Handlungen vorgenommen hat, welche diesen
„den Anfang der Ausführung des Nahrungsdiebstahls
„des Misbrauchs zum beigestellten enthalten,
„während die Vollendung des Nahrungsdiebstahls
„nur wegen äußeren von Willen des
„Angeklagten unabhängigen Umständen
„unterblieben ist.

II. Frage.

„Ob der bei dem abgenannten Angeklagten
„zur Zeit der Verübung der in der I Frage
„näher bezeichneten That die Fähigkeit der
„Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss
„der Strafbarkeit der That nöthige Verstandes
„kraft oder die Freiheit des Willensentschlusses
„zum Theil oder gänzlich nicht besessen
„habe, oder ob dieselben nur vermindert
„gewesen seien.

Hierauf ertheilt der Präsident den Geschworenen
nun abzugebenden Erklärung, also lautend:
„Die Erklärung der Geschworenen auf die
„erste Frage ist: Ja, er ist schuldig.
„Auf die zweite Frage: ja in verschiedener
„Beziehung vermindert."

Hierauf ertheilt der k. Staatsanwalt in
seinem Antrage, dahin gehend: es seien dem
k. Schwurgerichte, dem die Beurtheilung
der Geschworenen der hiesigen Assisenperiode
gemäß Art. 203. 204. 47. 48. 49 und 68 des Strafgesetz-
buches, sowie der Art. 366 und 368 der Strafge-
richtsordnung zu einer Strafausmessung
in angemessener Dauer zu verurtheilen,
sowie auch in die Kosten des Verfahrens, und
die Zuhaltung der Verhandlungsurkunde an
seinen Eigenthümer zu verordnen;

Hierauf ertheilt der Angeklagte und seine
Vertheidigung in ihren Erklärungen;

Hierauf ist der Art. 204. 205. 47. 48. 49
und 68 des Strafgesetzbuches, 366 al. 2 und 368
der gesetzlichen Prozessordnung, welche von dem

Freiheitsstrafe in öffentlicher Absicht vorgenommen werden und also lautet:

art. 204 des Strafgesetzbuchs.

„Wer eine Schwangere von mit Gewalt zum „verbrecherischen Beischlafe missbraucht oder „zur Duldung des Beischlafs durch Drohung „mit einem gegenwärtigen Angriffe für Leib „oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht „mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft „werden.

art. 205 ibidem.

„Wer ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr „noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe „missbraucht, oder mit einer im Zustande „gänzlicher Willenlosigkeit befindlichen „Schwangern von dem außerehelichen Beischlafe „wendet, ist auch dann Nothzucht zu bestrafen.

art. 47 ibidem.

„Der Versuch einer Verbrechens ist vor„handen, wenn Jemand in der Absicht, ein „Verbrechen zu verüben, eine Handlung vor„genommen hat, welche nach der Ansicht der „Ausführung des Verbrechens enthält, und „die Vollendung hat lediglich nur wegen „äußeren von Willen der Thäterin unter„gängigen Umständen unterblieben ist.

art. 18 ibidem.

„Der Versuch einer Verbrechens ist in allen

„Fällen, der Versuch einer Übertretung nur in „jenen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz „Strafe auch dessen bestimmt.

art. 49 ibidem.

„Der Strafe sind auch die nachbenannten Personen „unterworfen in Vollziehung bestraft.

„Rücksicht der Gehilfen die Bestimmungen zu,

„Die Strafe der Verbrechen

„1, bei Mordthaten, die unbedingt mit

„Tod- oder lebenslänglicher Zuchthaus-

„Strafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht

„unter acht Jahren,

„2, bei allen anderen strafbaren Handlungen

„bis zum Belaufe der nächstfolgenden Straf-

„satzung, vorbehaltlich der Fälle, wenn in

„den Art. 17. 20 und 26 bestimmt ist,

„sind zu ersetzen.

art. 68 ibidem.

„Bei Zumessung der Strafe hat nebst der

„auf die Schwere der Verbrechens

„oder die Fähigkeit der Thäterin

„oder die zum Erkennen der Strafbarkeit

„der That nöthige Einsichtsfähigkeit oder die

„Freiheit der Willensbestimmung dem Urtheile

„Jedermann nicht völlig ausgeschlossen

„(: Art. 67 :), aber doch in erheblichem Grade

„vermindert war, so ist eine gemilderte als

„die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar

„nach folgenden Abstufungen zu verhängen:

„1, bei Verbrechen, die unbedingt mit Tod-

„ der Anklage bezüglichen Zuständen Strafe bedroht
„ sind, ist auf Zustellung von acht bis zwanzig
„ Tagen zu erkennen;
„ 2, bei Übertretungen, die mit höchstens Einsperrung
„ mit Arbeitsleistung, in minderen Fällen aber
„ mit gerichtlich bestimmter Zustellstrafe bedroht
„ sind, durch Verhaftung nur auf Zustellung
„ durch von sechs Tagen erkannt, wo
„ dann aber bis zu einem Viertheile der
„ niedrigsten Maßes der angedrohten Strafe
„ herabgegangen werden;
„ 3, bei allen anderen Übertretungen Handlungen
„ darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes
„ der angedrohten Strafe hinaus, wo hingegen
„ aber wegen thatsächlicher Irrthümer, wovon in den art.
„ 17. 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem
„ Viertheile der niedrigsten Maßes
„ dieser Strafe herabgegangen werden.

art. 366 al. 2.

Der gerichtliche Procedur betreffend.

„ Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichts-
„ handen genommenen Gegenstände dem Eigen-
„ thümer zurückzugeben wurden sollen.

art. 368 ibidem.

„ Der entscheidende Theil, gleichviel ob er
„ der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„ wird allemal in die dem Urtheile beigefügte Ge-
„ der anderen Partei wegen Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch den Beschwerdeführer für schuldig erkannt wurde, weder den oben allegirten Strafgesetzen noch einer Übertretung, welche mit Zuchthaus auf die Altersstufe der That zu gerichtlichen Strafe zu ziehen ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzes, verurtheilt der Appellationsrichter der schuldig erkannten Anklagten Geiger, 33 Jahre alt, ledigen Musikbürgers, geboren und wohnhaft zu Kusel, in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten, so wie in die Kosten der Übertretung, liquidirt für den k. Anwalt zu zwei hundert neunzig Gulden einen Kreuzer, für den k. Bezirkschirurgen Dr. Fleisch in Kusel zu einem Gulden dreißig Kreuzer, für den k. Bezirkschirurgen Dr. Bettinger in Homburg zu zwei Gulden 48 Kreuzer.)

Abweisend die Constitution der Anklagten für Entschädigungsansprüche an seinen Eigenthümern.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung der Appellationsrichter der Pfalz zu Zweibrücken vom neun und zwanzig Tage August achtzehn hundert fünf und sechszig, wo zugegen waren: Schmidt, Präsident am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident

Das Bezirksgericht, Boecking, Präsident das
2. Bezirksgericht, Lasius, Molitor, Dorcum,
Custer und Eberhard, Assessor an diesem
Bezirksgerichte, - Letzteren nunc als Custos
des Bezirksgerichts, - Finkgraf, II Staatspro-
kurator und Besnard, I Substitut desselben
zum besagten 2. Appellationsgerichte &c.

Schmidt
Molitor
Dorcum
Eberhard
Boecking
Besnard

31 August 1865.

No: 54.

Fruchtpreisungs-Ordonnanz.

Der unterzeichnete Carl Heinrich Schmidt, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Prüfungsgerichtes für das dritte Quartal 1865,

Nachdem vor der in der Lehrlingsprüfung gegen

Johann Schädler,

31 Jahre alt, Kaufmann in Landau wohnhaft und

Anna Maria Müller-Klein

28 Jahre alt, dessen Ehefrau,

den Geschworenen zur Berathung gestellt, Antrag, also lautend:

Frage I.

„Ist der Angeklagte Johann Schädler, 31 Jahre
„alt, Kaufmann, gebürtig zu Kirrweiler, zu-
„letzt wohnhaft in Landau, schuldig,"
„Als Handelsmann, welchem seine Zahlungen
„gestellt sind -"
„A. 1. einen Theil seiner Geschäftsbücher nicht
„hat"
„2. seinen Gläubigern wider rechtliche Obser-
„vanz Theile seines Mobiliar- und Immobiliar-
„vermögens verheimlicht und entzogen zu haben,
„namentlich folgende:"
„3500 Stück Cigarren und Abschlag zu 58 fl 15 kr"
„zwei Kisten Schreibzeug, einen Kisten Holzzeug und
„150 Stück Cigarren, zusammen 10 fl 19 kr werth,
„einen Kleiderüberzug, ein halbleinen, einen Damen-
„hemd, ein Leintuch, einen Abwaschlappen, einen Tuchmantel
„und Schadenau bei Pirmasens obenauer bezeichnete
„Ackerau im Gesammtwerth von 40 fl 57 kr -
„und einen Schuldzug von zusammen total 27-8 fl -"
„B. 1. die nach Beschaffenheit seines Geschäftes nor-
„malerweise zu führenden Haupt- und Neben-
„bücher - und die von ihm wirklich geführten Geschäftsbü-
„cher in solcher Verwahrung gehabt zu haben, daß
„daraus sein Activ- und Passivstand nicht genau
„erkannt kann -"

„2. ferner zur Zeit, als seinen Schuldenbetrag
„sich dergestalt seines Activvermögens entäußert
„hatten, daß Sie wenn benöthigt und solche Umstände
„es erfordert, Ersatz zu leisten?"

Frage II.

„Ist die Angeklagte Anna Maria Müller Klein
„28 Jahre alt, geboren zu Frankfurt, Ehefrau des
„genannten Johann Schädler, schuldig."

„Ob der dem Johann Schädler, ihrem Ehemanne,
„sub A. 1 und 2, zur Last gelegten und bestrittenen
„Handlungen dadurch Vorschub geleistet zu haben
„daß sie, in der Absicht ihrem Ehemanne Begünstigung oder
„Unterstützung seines Vermögens, bei Verheimlichung,
„Beiseitschaffung und Beseitigung der Gegenstände
„Einfluß und Vermögens Theile mitgewirkt und beigestanden habe?"

Nach Einsicht der von dem Geschworenen hierüber
gegebenen Antwortserklärung, des Inhalts:

„Zur Frage I. ad A. 1. nein, der Angeklagte
„ist schuldig;"

„ad A. 2. nein, der Angeklagte ist nicht schuldig;"

„ad B. 1. nein, der Angeklagte ist nicht schuldig;"

„ad B. 2. nein, der Angeklagte ist nicht schuldig;"

„Zur Frage II. nein, die Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht des Art. 358 des Gesetzbuches über
das Verfahren in Strafsachen, welches in öffentlicher
Sitzung verlesen wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so
„hat der Präsident auf den Ausspruch, daß er von der
„Anklage loszusprechen sey, und befindet, daß er
„in Freiheit gesetzt werde, insofern er nicht um
„einer anderen Ursache willen in Verhaft ist."

Erkennt,

daß die obgenannten Schuldner Johann Schädler
und Anna Maria Müller Klein von der gegen sie
wegen Anklage loszusprechen sind, und befindet
daß dieselben sofort in Freiheit gesetzt werden

insofern sie nicht um einer anderen Ursache
willen in Verhaft sind.

Also geschehen und gesprochen in der öffentlichen
Sitzung des k. bayerischen Bezirksgerichts der
Pfalz zu Zweibrücken am ein und dreißigsten
August achtzehnhundert fünf und sechzig.

Schmitt

31. August 1865.

No. 55.

Das K. bayerische Rheinkreisgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Durch Einsicht des Urtheils des Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 17. Juli 1865, wodurch

Christina Barth,

31 Jahre alt, gebürtig zu Eschtal bei Bliesz, Eheweib des Glasschneiderarbeiters und Landwirths Georg Barth, wohnhaft zu Ludwigsthal, des Diebstahls im Rückfalle angeklagt und zur Aburtheilung vor das Rheinkreisgericht verwiesen worden ist;

Durch Einsicht des von der k. Staatsbehörde am nämlichen Tage erstellten Anklageakten;

Durch das gesetzliche Vorverfahren und öffentliche Sitzung;

Durch Anhörung der k. Staatsbehörde in den Entwicklungen des Gesetzes, auf welche die Anklage beruht;

Durch Anhörung der Vertheidigung mittels Bemerkungen für die Angeklagte, deren der Vertheidiger selbst, welche auf Verneinung der Schuldfrage hinausgehen, die Vertheidigung vorbringen wollte, welche Bemerkungen beizufügen sind;

Durch Einsicht der in Gemäßheit des Gesetzes gestellten Fragen, also lautend:

„ Ist die Angeklagte Christine Barth,
„ 31 Jahre alt, gebürtig zu Crostal bei Mainz,
„ Ehefrau des Glasermeisters und Lackirers
„ Heinrich Georg Barth, wohnhaft zu Ludwigs-
„ hafen, schuldig:

„ am 18. Mai dieses Jahres in dem Woh-
„ nung der Eheleute Carl Becker in Ludwigs-
„ hafen und zu deren Nachtheil mittelst gewalt-
„ samen Einbruchs und Erbrechens einer Thüre
„ gemeinschaftlich mit Heinrich Barth und
„ einem bereits Gefängnißstrafe mehrfach
„ vorbestraften Individuum mittelst Nach-
„ schlüssel 204 Gulden 41 Kreuzer und ein Lederne
„ porte-monnaie gestohlen zu haben.

Nach Anleitung der §§. 266 und 267 des Gesetzbuches über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, also lautend:

„ Ja, die Angeklagte ist schuldig, unter
„ Annahme mildernder Umstände
„ Diebstahl begangen zu
„ haben."

Nach Anführung der k. Staatsprokuratur in ihrem Antrage, dahin gehend: es gefallen der h. Berufungsrichter, in Anwendung der Art. 274 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Strafverfahrens, die Angeklagte des Diebstahls im Rückfalle für schuldig zu erklären, gegen die Angeklagte eine Zuchthausstrafe in angemessener Dauer zu verhängen, die Konfiskation der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zu verordnen und denselben die Kosten des Verfahrens zu Last zu legen;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer Vertheidigung in ihren Schlußreden;

Nach Einsicht der art. 271. 274. Ziffern 2. 279. 281. 16 des Strafgesetzbuches, 366. al. 2. und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche und deren Inhalt Allen und Jedem in öffentlicher Sitzung vorgelesen und verkündet und also lautet:

art. 271 des Strafgesetzbuches.

„ Wenn ohne Gewalt an einer Person einer
„ fremden beweglichen Sache in der Absicht
„ rechtswidriger Zueignung aus dem Ge-
„ wahrsam einer Andern weggenommen ist,
„ der Diebstahl schuldig.
„ Der Diebstahl ist vollendet, sobald der
„ Dieb die Sache zu sich genommen, aber in
„ seine Gewalt gebracht hat.

art. 274 ibidem.

„ Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist
„ vorbehaltlich der Bestimmungen der
„ art. 284 – 287 des Diebstahl zu bestrafen:
„ 2, wenn derselbe in einem bewohnten
„ Gebäude oder in dem dazu gehörigen
„ und mit dem bewohnten Gebäude in einer
„ Umfriedung oder Einbindung stehenden unbewohnten

" Raum mittelst Einbruches oder Einsteigung
" oder mittelst falscher Schlüssel oder
" falscher Befehle in Nacht verübt ist und der
" Wert des Gestohlenen die Summe von
" fünfzig Gulden übersteigt.

art. 279 ibidem.

" Einbruch ist vorhanden, wenn der Thäter, um den
" Diebstahl zu vollbringen:
" 1, Wände, Thüren, Fenster oder andere Vor-
" richtungen, welche dem Eindringen entgegen
" stehen, zerbrochen oder sonst mit Gewalt eine
" Öffnung in den Gebäude oder den dazu gehörigen
" Räumen gemacht oder eine schon vorhandene
" Öffnung erweitert oder
" 2, in anderen Weise Öffnungen oder innere
" Verschließungsmittel zerbrochen, gewaltsam
" hinweggeräumt, beschädigt oder zerstört hat.

art. 281 ibidem.

" Ein nächtlicher Einbruch von Diebstählen
" wird vermutet, wenn Jemand falsche oder
" nicht für das geöffnete Schloß bestimmte
" Diebstähle, Dietriche, Brechstangen oder an-
" dere zur Öffnung von Schlössern geeig-
" nete Werkzeuge angewendet oder sich des
" wahren Diebstähle bedient, welchen er sich
" hierzu von fremden oder mit List
" weggenommen hat.

art. 16 ibidem.

" Die Zuchthausstrafe kann auf lebenslänglich

" oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
" im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig
" und nicht auf weniger als zwei Jahre.

art. 366. al. 2.

Der gewöhnliche Verlust der Ehre.

" Der Verlust besteht, daß die Rechte, welche
" jemand genommenen Ehren-Stande dem Ei-
" gentümer zuerkannt werden sollen.

art. 368 ibidem.

" Der unterliegende Teil, gleichviel ob er der
" Klagpartei oder der Civilklagen sei, wird
" allemal in die dem Staate sowohl als der
" andern Partei gemachten Kosten verurteilt.

In Erwägung, daß die Art, wie die Klagpartei durch den Wasserzeugmeister der Ge-
richtsbarkeit für verdächtig erkannt wurde, eine Verdunkelung bildet, welche in dieser Zeit den obengelegenen Gerichtsbezirken mit Zuchthausstrafe bedroht ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzbestimmungen, wird durch Verfügung erkannt:

Der Verfügung erkannt wird Verfügung erkannt:

Der verurteilte Christian Barth, 31 Jahre alt, geboren zu Westfal bei Marienthal, Kirchspiel der Gerichtsbarkeit und Landgerichtsbezirk Grafschaft Hartz, wohnhaft zu Lüdwigshafen, welcher 5 Fuß 4 Zoll groß ist, Gesichtsfarbe braun und Augen braun, mit dunklen Haaren, blauen Augen,

spitze Ohre, gesunde Farbe, und unten
rechten Lösungsbau hat,

zur Zuchtbuch-Stamm in den Bureaux von-
einem Lassen und in die Kosten des Ver-
fassers, beigerichtet zu restlich sieben Gulden
restlichen Kreuzer.

Hiervon sind die Restitution der zu Gerichts-
handen genommenen Gegenstände an Ihnen
Eigenthümer.

Also gerichtlich und verhandelt in der öffent-
lichen Sitzung der k. Regierung rechts der Pfalz
zu Zweibrücken, am ein und dreißig Tag
August restlichen Jahres tausend fünf und sechzig, wo
zugegen waren: Schmidt, Präsident der k. Appel-
lationsgerichts der Pfalz, Präsident der
Regierungsrechts, Boecking, Präsident der 2.
Bezirksgerichts, Jordan, Molitor, Mercurn,
Lichtenberg und Eberhard, Assessoren an diesem
Bezirksgerichte, - Letzterem wegen als Justiz-
der Regierungsrechts, - Zinkgraf, II Vicepräsi-
procurator und Bernard, I Rechtsgerichts-
Assessor am besagten k. Appellationsgerichte.

Schmidt
Molitor
Boecking
Mercurn
Eberhard

Exp. für gemeinschaftl. Staats (Comp. Haus
in Frankenthal) a. 1867. ausgefertigt
zu Zweibrücken den 22. März 1866,
Land (21 fol. 77, a 8, restlich 28 Pf.
Copy a. d. Haupt

Bernard

1 Dezember 1865

No 56.

Wegen der baupolizeilichen Revision der Holzställe zu Zimmerleuten hat folgende Verhandlung stattgefunden:

Der Vorsitzende verliest den Art 112 der Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 17 November 1862 lautet:

Sollten neue Verordnungen über Anlegung von Feuerungsanlagen erlassen, so können diese Revisionsvorschriften dahin abgeändert werden, daß den Bau- und Polizeibehörden zu diesen Gewerken neue Vorschriften zur Sicherung gegen Feuersgefahr vorgeschrieben werden. Bis zu einer solchen Bestimmung verbleibt es bei den Vorschriften dieses Gesetzes.

Nach diesen Gründen

beantragt der Vorstand, daß wegen der vorgeschriebenen Revisionen der Anlagen 12 Gr. vorgeschrieben werden, und daß die Verhandlung bis zu einer solchen Bestimmung ausgesetzt werden soll, und in dem Falle, wenn der Verein jedes Mitglied bis zu der Bauvollendung und Abstellung des Beanstandes beaufsichtigen sollte, dasselbe zu versetzen.

Also genehmigt und unterschrieben in der Vorstandssitzung der Revision zu Holz

zu Protokoll und von vorstehenden Beschwerden Kenntniß genommen, zugleich auch die Acten des Appellationsgerichts der Pfalz, für den in dieser Sache verfundenen Spruch gezogen, Präsidenten Appellationsgerichtsrath Schmidt, zum Vorsitzenden ernannt, Löw, Kassenbeamten Appellationsgerichts, Molitor, Decrua, Kreistaxator, Eberhard, Assessor am K. Bezirksgerichte Landau, Lutzkaus 4ten Kreistaxator des Rheinkreises, Rath Löw bei Unterschreibung der übrigen Mitglieder als K. Bezirksgerichtsrath zugezogen, Zunkgraf, zum Actuar Staatsprocurator, und Schultz, zum Vicetaxator Gerichtsschreiber ernannt, dann beschlossen Appellationsgericht:

Molitor Graf. Löw Decrua

Eberhard

Schultz

24 September 1865

№ 57.

Das k. bürgerliche Schwurgericht hat den Holz zu Zimmerbruch folgendes Urtheil erlassen:

Nachdem durch die Verhandlung der Anklagesache und des Appellationsbegehrens des Holz zu Zimmerbruch vom 8 April und 29 Juli 1865, wodurch

Wilhelm Schröer

auf Schmitt genannt, 31 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Bachenheim wohnhaft und geboren, katholischer Religion, ledigen Standes angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Anhörung der vom 12 April und 5 August 1865 vom k. Untersuchungsrichter angestellten Anklageakten;

Nach stattgehabter thatsächlicher Klärung der Sache in der gestrigen und heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Auflösung des k. Staatsprocurators in seinem Vortrage, der Gründe, auf denen die Anklage beruht, Anführung des Kassationscandidaten Rosenberger in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, der auf seine Vertheidigung erklärte, dass er dem nichts zuzufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten Anklageakte, also lautend:

„Ist der Angeklagte Wilhelm Schröer, auf Schmitt
„genannt, 31 Jahre alt, ohne bestimmtes Gewerbe,
„katholischer Religion und verheirathet zu Bachenheim, für
„nicht überwiesen zu Lobenheim und hiesiger Gegend schuldig,

I.

„am 9 Februar 1865 in dem von dem Wirthe und

„Kaufmann Jacob Kellmann zu Mommenheim
„wirthshause und dem offenen Schenkzimmer
„daselbst und zu dessen Nachstehör eine dieser neuen
„silbern goldenen Repetiruhr mit zwölf goldenen
„Schildchen im Gesammtwerthe von etwa neunzig
„Gulden und dessen Gewehrsame in der Absicht weg-
„widriger Zueignung weggenommen zu haben.

II.

„am 21 Februar 1865 in dem von Philippine Schei-
„er, Wittwe von Friedrich Rückert, dahier zu
„Mainz betriebenen Wirthshause und zu dessen
„Nachstehör mittelst Uebersteigung der Hofmauer
„einer daselbst vorhandenen Leiter eingeschlossenen und
„dann offenstehenden Hausthüre und mittelst Erbre-
„chung einer in der Wirthsstube befindlichen (Schein-
„thüre verbindung) verschlossen gewesenen
„Wandschranktruhe die Summe von neunundsieb-
„enzig Gulden aus dem Gewahrsame dieser ge-
„nannten Wittwe Rückert in der Absicht weg-
„widriger Zueignung weggenommen zu haben?"

III.

„in der Zeit vom 19ten bis 25ten März 1865 in dem
„von J. Flonchsberg junior benutzten Hause zu
„Mainz und einem mundum Handelsreisenden Jo-
„seph Kron von Coblenz daselbst eingeräumten Zim-
„mer und zum Nachtheil des letzteren folgende, dem-
„selben zugehörige Gegenstände, als:
„1 Reisetasche mit Schloß,
„1 Handkoffer, enthaltend:
„1. 8 bis 10 Hemden mit Kragen à 3 fl 30 kr max 40 fl,
„2 Paar Paar neue Strümpfe, max 4 fl 30 kr,
„3. 2 bis 3 Halstücher, alle à 18 kr max 1 fl,
„4. zwei Paar Unterhosen à einem Gulden max

„5. 2 bis 3 Hemdkragen, Hemdmanschetten max
„per Dutzend 4 fl max 12 fl,
„6. einen gestickten roth seidenen Geldbeutel, max 4 fl,
„7. mehrere neuen Notizbücher, beinahe leer, Adress-
„karten, darunter auch besonders einige von dem
„Landgräflich Hessischen Vormundschaftsamte Homburg
„vom 16 Februar 1861 auf den Namen des gegen-
„wärtigen Joseph Kron, als damaligen Commis des
„Handlungshauses H. B. Poortz in Cöln ausgestellten
„Legitimationsscheins,
„B. einen zweitheiligen Hemdkragen stehend, Facon
„Pinsel, max 4 fl 30 kr, alle diese Gegenstände in ei-
„nem Gesammtwerthe von etwa 50 fl jedenfalls
„in einem 10 fl nicht übersteigenden Gesammtwerthe
„aus dem Gewahrsame des mehrgenannten Joseph
„Kron in der Absicht rechtswidriger Zueignung
„weggenommen zu haben?"

IV.

„am 30 März 1865 zwischen 4 bis 5 Uhr des Nachmit-
„tags, in dem von Philipp Haushälter, Wirthen zur
„Minister zu Castel, benutzten Hause und zu
„dessen Nachtheil mittelst Erbrechung einer verschlossen
„Chatulle folgende derselben vorübergehend gehö-
„rende Gegenstände aus der Absicht rechtswid-
„riger Zueignung weggenommen zu haben, als:
„1 Paar goldene Ohrringe mit 2 Paar goldenen
„Schildchen im Gesammtwerthe von etwa neunzig
„Gulden aus dem Gewahrsame der Wittwe Rückert
„in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben?"

V.

„am 9 April 1865 in dem von dem Bierwirthe
„Balthasar Frank zu Frankfurt a/M benutzten Hause
„daselbst in der von dem Letzteren mittelst Durchgrei-

„Räume selbst innegehabten Mietswohnung zu
„zwar in einem von der ledigen Tüngerin Maria
„Haertsorn widerrechtlich bei Nacht in Tirol in diesen
„Mietswohnung innegehabten Zimmer und für den
„von Rechtsteil mittelst Erbrechung einer verschlossenen
„von Koffers folgende demselben angehörigen Gegen-
„stände aus dem Gemeinschaft in der Absicht rechtswid-
„riger Zueignung an sich genommen zu haben, als:
„1, einen Guldenstück von 54 kr, bestehend in zwei
„österreichischen Zehnguldenstücken, in Werthe
„1 Taler, einem Vereinstaler, 2 Guldenstücken, ei-
„nem Guldenstück und 30 kr-Stücken -"
„2, einen goldenen Ringelring, werth 1 fl 30 kr; -"
„3. einen neuen schwarzen Cylinderhutsitz, zwei-
„Fünftheil der Stall und, werth 3 fl. -"
„Rücksichtlich der in wieder von den Geschworenen ab-
gegebenen Erklärung, als lautend:
„Der Antrag auf die Geschworenen auf die I Frage
„ja, II Frage: ja, III Frage ad A: ja - ad B: nein;
„IV Frage: ja, V Frage: ja. -"
„Auf Anordnung der k. Kreisregierung des Isarkreises
Kammer des Innern:
„Es ist also zu erkennen, was Recht sei der
„Art. 271, 276, 281, Ziff. 1 und 2, 275, Abs. 2, 274, Ziff. 2,
„84 und 16 des StGB., sowie der Art. 366, 368 der
„Strafgesetzbuch-Novelle für schuldig anzusehen,
„den Michael Schröder aus Schmidt zu nennen, ihn
„sonach Namens, wegen Diebstahls, zur Strafe der
„Zuchthausbuße in der Dauer von drei Jahren und
„Kosten zu verurtheilen und die Konfiskation der
„zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände
„auszusprechen;"
„Auf Anordnung des Königlichen Staatsministeriums des Innern
Kammer des Innern:
„Nach Ansicht der Art. 271, 274, Ziff. 2, 275 Abs. 2, 276,

282, Ziff. 1 und 2, in Verbindung mit Art. 279, Ziff. 2,
84 und 16 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 und
368 der peinlichen Prozeßordnung, die zu den Gefäl-
len in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und
also lauten:

Art. 271 des Strafgesetzbuchs.

„Wer ohne Gewalt an einer Person einen Dieb-
„bewaffneter Macht in der Absicht rechtswidriger
„Zueignung aus dem Gewahrsam einer Andern
„wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig."
„Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die
„Sache zu sich genommen oder weiter in seine Gewalt
„gebracht hat. -"

Art. 274 ibidem.

„Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist wegen
„schweren Diebstahls unter Voraussetzungen der Art. 284 - 287
„der Diebstahl zu bestrafen."
„2, wenn der Diebstahl in einem bewohnten
„Gebäude oder in einem dazu gehörigen und mit
„dem bewohnten Gebäude in unmittelbarer Verbin-
„dung stehenden umschlossenen Raume mit
„falschen Einbruchs oder Einsteigens oder rechtswidri-
„gen Gebrauchs von Schlüsseln verübt wurde ist
„und der Werth des Gestohlenen die Summe von
„fünfzig Gulden übersteigt; -"

Art. 275, Abs. 2 ibid.

„Sind an dem Diebstahl zugleich zwei oder
„mehrere Diebstähle zu bestrafen, von denen
„jeder auf die im Art. 274, Ziff. 2 bezeichnete Weise
„verübt worden ist, während bei keinem der
„Werth des Gestohlenen die Summe von fünfzig Gul-
„den übersteigt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf
„Jahren zu erkennen, wenn die Strafsumme bis zu
„sechszehnfünfzigen Zuchthaus erhöht werden kann

„müssen dann dem Thäter nochmals Stand zu wissen thun,
„was Art. 274 strafbare Diebstähle zur Last liegen.“

Art. 276 ibidem.

„Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei wieder-
„holt mehrmal zu einer Kerkerstrafe oder zu einer
„Gefängnißstrafe, jedesmal von mehr als Einem Jahre,
„verurtheilt worden ist und sich neuerdings eines Diebstahls schuldig macht,
„wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft,
„wenn der neuerdings verübte Diebstahl nach
„Art. 282 Ziff. 1 und 2, mit Zuchthaus nicht bis
„zu zwanzig Jahren, wenn derselbe nach Art. 274
„und 275 strafbar wäre.“

Art. 282, ibidem.

„Wer Diebstahl, welcher nicht unter die bestim-
„mungen der Art. 274-276 und 284-287 fällt, ist
„mit Gefängnißstrafe von einem Monat zu
„bestrafen:
„1, wenn der Thäter das Gestohlene in die Hände von
„Hehlern übertragen hat,
„2, wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäu-
„de oder in dessen Zugehörden und damit in
„unmittelbarer Verbindung stehenden um-
„schlossenen Räumen mittelst Einsteigens, Einbruchs
„oder wirklich mißbräuchlichen Gebrauchs von Schlüsseln ver-
„übt worden ist.“

Art. 279, ibidem.

„Hehlerei ist vorhanden, wenn der Thäter, um
„den Diebstahl zu vollbringen: — —
„2, in welcher von Einem oder mehreren Thä-
„tern begangenen Weise oder mit welchen Thä-
„tern Einverständniß, gemeinschaftliche Sache
„gemacht, behandelt oder verkauft hat.“

Art. 84 ibidem.

„Zur Zurechnung: 1, in wie fern die Handlungen

„mehrerer Theilnehmer Thatsache oder Verbrechen
„seien oder begangen haben, oder
„2, in wie fern und derselben Handlung mehrere
„Strafgesetze zusammentreffen oder wiederholte Straf-
„satze in mehreren Leistungen übertreten, –
„so sollen nur das jenige Strafgesetz, welches die
„schwerste Strafbemessung zuläßt, in Anwendung
„gebracht werden. –“

Art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder
„auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„im letzteren Falle nicht unter zehn oder zwanzig
„und nicht über neunzig oder hundert Jahre.“

Art. 366 der Strafprozeßordnung.

„Der Gerichtshof befindet, daß die zu Gerichten
„den gehörenden Gegenstände dem Eigenthümer
„zurückgegeben werden sollen.“

Art. 368 ibidem.

„Erkennt der Beigeurtheilte, gleichviel ob der Be-
„klagte oder der Civilkläger sei, wird allen
„und jeden die dem Staate erwachsenen Kosten zur Last gelegt.“

Zur Erwägung, daß die Thatsachlichkeiten, deren
der Angeklagte für schuldig erklärt worden, nach
Maßgabe der angeführten Gesetzbestimmungen
nun Verbrechen bilden;

Daß aber der Angeklagte schon dreimal wegen
Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von
mehr als einem Jahre verurtheilt worden ist;

Und zwar:

1, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Konstanz,
Sitzung vom 5 April 1853 zu einer Gefängnißstra-
fe von 15 Monaten,

2, durch Urtheil desselben Zuchtpolizeigerichts vom

8 Mai 1855 wegen Diebstahls, Landstreicherei und Fälschung einer Heimathsschein zu einer Gefängnißstrafe von 4 Jahren;-
3, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts der freien Stadt Frankfurt a/M. vom 9 Juli 1861 wegen Diebstahls, Betrugs und Widersetzung zu einer Correctionsstrafe von 2 1/2 Jahren;-
daß zwar in den Letzteren Strafurtheilen nicht besonders ausgesprochen ist, daß gegen den Angeklagten speziell wegen Diebstahls erkannt worden;
daß jedoch in den Motiven des unter 2, angeführten Urtheils vom 8 Mai 1855 ausdrücklich hervorgehoben ist, daß gegen den Angeklagten - derselbe als ein der Polizei und dem Gerichte bekannter Gauner Diebstahls und zwar schon mit 15 Monaten Gefängniß bestraft worden sei, in dem gegenwärtigen Rückfalle befinde, - mit Rücksicht auf den sehr bedeutenden, den Betrag von 25 Franken übersteigenden Werth der unter dem Objecte einen schweren Strafsatz in Anwendung zu bringen sei;
daß daher, wenn nun in diesem Verhältnisse die zu erfolgende Aussprechung der Strafen bestätigt, der Einzelrichter angenommen werden muß, daß wegen des Betrag übersteigenden Diebstahls allein der größte Theil jener 4 jährigen Gefängnißstrafe werden sei, jedenfalls gegen § 401 des damals geltenden Strafgesetzbuchs eine solche wegen wiederholten einfachen Diebstahls verwirkte;
In Erwägung, daß hiezu erforderlich, daß

dem Angeklagten zugerechnet sein Diebstahl zu bestrafen sind, wovon jedoch nach den im angeführten Art. 274, Z. 2 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Klasse nur dann ist, wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von 100 fl übersteigt;-

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der besagten Gesetzesstelle, wie nicht minder Art. 8 Ziffer 2 des Gesetzes, die erklärten Michael Schröder wegen Diebstahl zu, nämlich 31 Jahre alt, ohne Gewerb, ledig und wohnhaft zu Bockenheim, 5 Fuß 9 Zoll groß, braunen und Augenbrauen, schwarzen Haaren, offener Augen, Nasenstumpf, Mund proportionirt, Kinn und Gesichtsform oval, Körpergebau schlank, - zu einer Zuchthausstrafe in der Dauer von zehn Jahren und in die Kosten des Verfahrens, ad sechs hundert sechzig neun Gulden sechszehn Kreuzer zu 7 Pfennig;-

wovon in Abrechnung die Konstitution der in beschlagnahmten Gegenstände, die respective Eigenthümer;-

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, wo zu gegen waren: Flecht, Kassations k. Appellations, gerichts der Pfalz, für den in diesem Verfahren verhinderten Bezirksgerichtsrath Schmidt zum Urtheilsprechen ernannt; - Löw, Rath am besagten Appellationsgerichte, Molitor, Procurator, Kirsten, Eberhard, Assessor und Bezirksgerichtsschreiber, Letzterer als Kanzler des Gerichts; - Roth

Loco bei Verfindung der übrigen Mitglieder
der Bezirksjurisdiction zugezogenen Zunftgra-
fen der Stadtjurisdiction und Schultz zuzu-
ziehen Vertretungsweise ihnen beizupflich-
ten Appellationsgerichten.

Motiv.

Zunft

Loco Damm

Eberhard

Schultz

4. Sept. 1865.

Nro 58.

In K. bairischen Obergerichtshofe der Pfalz zu Zweibrücken hat folgender Urtheil erlassen:

Nach Einsicht in Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 4. Juli 1865, wodurch

Anna Maria Wegmann,

29 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Vilz im Canton Annweiler, der Kindsmordes angeklagt und zur Aburtheilung vor den Obergerichtshof verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der K. Staatsbehörde am 12. Juli abhin vorgenommenen Anklageaktes;

Nach Statt gehabter Verhandlung dem Gesetze in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in Ihrer Antragstellung der Fragen, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Candidaten Pellbach in seiner Vertheidigung mittels der für die Angeklagte, denen der Letzteren selbst, welche auf Bejahung von Klagpunkten, dass sie der für sie so ungünstigen Beantwortung der Geschworenen zur Schuldfrage beigefügt haben;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur

Staatsanwaltschaft gegen Hellthaler Irmgard, also lautend:

"Die Angeklagte Anna Maria Mayr,
"geboren, 29 Jahre alt, ledige Taglöhnerin,
"geboren und wohnhaft zu Pilz, schuldig:
"in der Absicht, sich am 1. April dieses
"Jahres geborenes Kind männlichen Geschlechts
"zu töten, nachdem sie am gleichen
"männlichen Kinde in solcher Zeit bevor
"Kindes gewöhnlich zu sein
"Kindes gewöhnlich zu sein."

Durch Einsicht des Einspruches gegen das Präjudizialerkenntniß, also lautend:

"Ja, die Angeklagte ist schuldig, jedoch
"nicht in der Absicht zu töten, sondern
"durch Fahrlässigkeit."

Durch Anführung der h. Strafbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: Es gefalle der h. Schwurgerichtshof, die durch das Präjudizialerkenntniß der Geschworenen der Tödtung seines Kindes und Fahrlässigkeit für schuldig erklärte Anna Maria Mayrhauser, ledige Taglöhnerin von Pilz, in Gemäßheit der Art. 232. und 17. des Strafgesetzbuches, 366. und 368 des Strafprocessgesetzbuches, zu einer Gefängnißstrafe in angemessener Dauer, so wie in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen und die Einziehung des zu

Corrigirten gefundenen Gegenstandes zu erkennen;

Durch Ausführung der Angeklagten und ihres Vertheidigers in ihren Erklärungen,

Durch Einsicht der Art. 232. 83. 17 des Strafgesetzbuches, 366 al. 2 und 368 des Strafprocessgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, endlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesenen Urkunden und also

lautend:

Art. 232 des Strafgesetzbuches.

"Wenn durch Fahrlässigkeit der Tod eines
"Menschen verursacht, ist mit Gefängniß
"bis zu drei Jahren oder mit Geld bis zu
"viertausend Gulden zu bestrafen."

Art. 17 ibidem.

"Die Strafe des Gefängnißes kann nicht
"kürzer sein als in den Art. 77, 164 und 167
"bestimmten Fällen nicht auf weniger als fünf
"Tage und nicht auf weniger als neun Tage
"festgesetzt werden."

Art. 83 ibidem.

"Wenn ein Angeklagter ohne eigenes
"Verschulden eine mehr als einmonatliche
"Untersuchungshaft unterbrochen hat, so ist
"dieselbe bei gänzlich bestimmten Freiheits-
"bei Gefängniß- und Geldstrafen in der Art

„ zu berücksichtigen, und zwar im Erkenntnisse
„ die gewonnenen oder deutlichen Beweise ausgesprochen
„ seyen oder nicht, die Gründe der
„ überzeugt oder nicht hat bestimmen können, sind
„ bereits gesetzlich erklärt worden, wobei bezüg-
„ lich der Geldstrafen dem im Art. 27 festge-
„ setzte Maßstab in Anwendung kommt.

Art. 366. al. 2.

Der peinlichen Prozeßordnung.

„ Der Gerichtshof beschließt, ob die zu Ge-
„ richtsprotokoll genommenen Zeugen-Aussa-
„ gen einzuverleiben oder nicht
„ sollen.

Art. 368 ibidem.

„ Der untersuchende Theil, gleichviel ob es
„ der Anklagte oder der Civilkläger sei,
„ wird allemal in die dem Staate formelle
„ als der andern Partei gemachten Kosten
„ verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, wenn die Anklagte auf dem Wortlaute der Gesetzes-Urkunden schuldig erklärt worden ist, den Thatbestand eines fortgesetzten Verbrechens bildet, welches durch den Art. 232 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist und mit einer Gefängniß-Strafe im dritten Maße von drei Jahren oder mit einer Geldbuße bis zu 400 Gulden bestraft werden kann;

daß bei der Abwesenheit auf der einen Seite der Beweis auf Seiten der Anklagte, so beschaffen auf Seiten der Anklagte, so wie er gutachtlich Kommend sein Augenmerk zu richten, auf der andern Seite aber ihre Vermuthungen und Folgerungen Abwesenheit zu gewissen Beweisen zu berücksichtigen sind;

In Erwägung, daß die Anklagte vom 3. April bis heute den 4. Septembers in Prozessen dieser Haft gewesen ist, daß aber nur seine Anzeigungen der Existenz des Thatbestandes vorliegt, und auf die Abwesenheit der Strafen des Art. 40 Abs. 2. Ziff. 1–4 des Einführungsgesetzes gestatten, der Anklagte gegenüber nicht gegeben sind – also objektiv und subjektiv die Untersuchung fast nicht zu Ende gewesen ist;

daß überwiesen und jedenfalls die Untersuchungshaft der Anklagte dadurch unverschuldet verlängert worden ist, daß von der weitläufigen Untersuchung gegen die vielen Beschwerdeführer des Landgerichts, daß sie darauf daß selbe von da von allen drei Abtheilungen zusammen stattfinden Vernehmungen nicht gewissen – während die heute festgestellte That gegen die Anklagte, die Ortsbesichtigung, das ärztliche Gutachten, die Erklärungen der Familien Lengolf vollständig beigebracht, auf von der Anklagte

Hebammen einmalig unentgeltlich beizutreten
verbunden ist und ohne deren, fünf Monate
vorher anzubringende Autorprüfung von dem Zunft-
polizeyamte sofort hätte abgenommen
werden können;

daß diese Autorprüfungsfrist sofern
innerhalb Leistungen als eine ausnahmsweise
verfügt und unter Vorschrift d.d. art. 83
der Verfassungsbeilage in ihrem ganzen Umfange
von der gegen sie zu vollziehenden Ge-
fängnißstrafe für damit getilgt zu
erklären ist;

Auf die von Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzbestandes,
erkennt das Regierungsamt die gesetzliche
erklärte Anna Maria Wegmann, 29 Jahre
alt, ledige Taglöhnerin, geboren und wohnhaft
zu Pilz, zu einer Gefängniß-Strafe von
zwei Jahren — von welchen die Zeit der
einundvierzig fünf und fünfzig Tage, als einem
verfallen verlittenen Autorprüfungsfrist,
als damit getilgt erklärt wird — so wie
in die Kosten des Verfahrens, bestehend
für das k. Amt zu zwei hundert neunzehn
Gulden nin und dreißig Kreuzer und
für den k. Bezirksarzt Dr. Baumann in
Landau zu zwölf Gulden.

Verordnet die Restitution der zu gemeldeten
gewonnenen Gegenstände an den
Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Regierungsamts der
Pfalz zu Zweibrücken vom vierten Dez-
ember achtzehn hundert fünf und vierzig;
wo zugegen waren: Schmidt, Assessor d.
Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident
des Regierungsamts, Hecht, Loew, Assessor an
demselben Appellationsgerichte, Molitor,
Dey, Assessor am k. Bezirksgerichte Landau,
— Letzterer nicht als Beisitzer des Regierungsamts
und die Assessoren Hecht und Loew bei Abwesenheit
der übrigen Mitglieder der k. Bezirks-
gerichts Landau zur Complettirung des Regierungs-
amts beigezogen, — Finkgraf, II. Staats-
prokurator und Bernard, I. Rechtspraktikant
als beigeordneter Gerichtsschreiber.

Schmidt

Loew

Molitor

Dey

Bernard

Zum Abdruck der obigen Gerichtsbeschlusses

Das Königreich vom 20. Oktober 1865
wurde die Staatsanwaltschaft
beschwerde gegen vorstehendes Urtheil
vorgelegt.

Bibrard

6. Dezt. 1865.

№ 59.

Das k. bairische Appellationsgericht der Pfalz
zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Aufklagerkammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz
kammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken vom 22. Juli 1865, wodurch

Marx Singer,

40 Jahre alt, früher Arbeiter, zuletzt Tagner
in Bruchmühlbach, Kantons Pfalz, wohnhaft, des
Mordversuches durch an seinem Ehefrau Mordwaffe
Beil angeklagt und zur Aburtheilung vor das
Appellationsgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde
am 29. Juli 1865 verfassten Aufklageakten;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache
in der öffentlichen Sitzungen vom 7ten
und 8ten;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in
der Fortsetzung der Gründe, auf welche
die Aufklage benutzt;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Sauter
in seinen Vertheidigungsmitteln für den
Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher
auf Befragen des Präsidenten erklärte,
daß er der für ihn vorgetragenen Ver-
theidigung gar nichts mehr Erhebliches beizu-
fügen habe;

Nach Einsicht der den Gerichtsakten zum

Beantwortung zur Schuldfrage, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Moritz Singer, 40 Jahre
„alt, früher Abraham, jetzt Zugenn, geboren zu
„Hindenschaft zu bestrafen, schuldig:
„Auf Freitag den 21. April 1865, den Morgen
„zwischen 8 und 9 Uhr, in den Zimmern des Gasthofes
„zum Adler, in der Absicht, seine Ehefrau Mo-
„ritzka Schehl zu tödten, wissentlich, mit
„vorbedachtem Entschlusse, da zwei mit Lebens-
„gefahren geladene Terzerole auf die Gebär-
„mutter gerichtet, sie dann bloß Schüsse und
„mittelst Stoßes zu auf den Kopf mehrmals
„und sonstige Handlungen vorgenommen
„zu haben, welche vor der Geburt des Kin-
„des den Tod der beabsichtigten Abtreibung
„verursachen, während die Vollendung des
„letzteren nur wegen äußeren, vom Willen
„des Angeklagten unabhängigen Umständen
„unterblieben ist."

II. Frage.

„Ob bei dem abgenannten Angeklagten zur
„Zeit der Begehung der in der I. Frage
„näher bezeichneten That die Fähigkeit der
„freien Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss
„der Strafbarkeit der That nöthige Einsicht
„beseitigt, oder die Freiheit der Willensbestim-
„mung des Angeklagten zwar nicht völlig aus-
„geschlossen, aber doch in erheblichem Grade
„gemindert?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen
hierüber abgegebenen Erklärung, also lautend:
„Die Erklärung der Geschworenen ist auf
„die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist
„schuldig.
„Auf die zweite Frage: Ja, in erheblichem
„Grade gemindert."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in
ihrem Antrage, dahin gehend: Es gestatten
den Eintritt müsse, den schuldig erklärten
Moritz Singer von Hindenschaft auf Grund
der Art. 228. 49. 68. 34. 16 des Strafgesetzbuches,
der Art. 366 und 368 der Strafprozessordnung zur
Zuchthaus-Strafe in einer Dauer von drei
und in die Kosten der Verfahrung zu verur-
theilen, die Confiscation der Werkzeuge
der That auszusprechen und die Veröffentlichung
der übrigen Urtheilsformel auf Kosten des
Eigenthümers zu verordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines
Vertheidigers in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der Art. 228. 47. 48. 49. 68.
Ziffer 2., 34. 16 des Strafgesetzbuches, 366
al. 2 und 368 der peinlichen Prozessordnung,
welche von den Geschworenen in öffentlicher

Strafung vorgesehen wurden und also lautet:

art. 228 des Strafgesetzbuches.

„Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten,
„mit überlegtem Entschlusse und rechtswidrig
„den Tod des Andern verursacht, soll wegen
„Mordes mit dem Tode bestraft werden.

art. 47 ibidem.

„Der Versuch einer Verbrechung ist vor-
„handen, wenn Jemand in der Absicht, ein
„Verbrechen zu verüben, eine Handlung
„vorgenommen hat, welche schon den Anfang
„der Ausführung des Verbrechens enthält,
„und die Vollendung des letzteren nur wegen
„irgendwelcher Umstände unterblieben ist.

art. 48 ibidem.

„Der Versuch einer Verbrechung ist in allen
„Fällen, der Versuch einer Übertretung aber
„einer Übertretung nur in jenen Fällen
„strafbar, in welchen das Gesetz dieses
„ausdrücklich bestimmt.

art. 49 ibidem.

„Der Versuch wird nach den nachfolgen-
„den Bestimmungen wie die Vollendung bestraft.
„Der Strafe des Zuchthauses bis zu zehn
„Jahren, die für die Verbrechen des Mor-
„des mit Ausnahme des Falles der
„1. bei Verbrechen, die unbedingt mit Tod

„oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht
„sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,
„2. bei allen andern Verbrechen Handlungen
„bis zum Beginne der nächstfolgenden Strafart,
„mit Ausschluß jedoch, wenn im Falle art. 17. 20.
„und 26 das Gegentheil ist,
„sonst zusetzen.

art. 68 ibidem.

„Bei Beurtheilung des Thatbestandes
„der Schuldfähigkeit der Thäter oder Theilnehmer
„oder die zum Erkennen der Strafbarkeit
„der That nöthige Entwicklungsstufe oder die
„Freiheit der Willensbestimmung der Thäter
„oder Theilnehmer zwar nicht völlig aufgehoben
„(s. art. 67.), aber doch in erheblichem Grade
„vermindert war, so ist eine gemilderte als
„die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar
„nach folgenden Maßstäben zu verhängen:
„2, bei Verbrechen, die im dritten Straf-
„satze mit lebenslänglicher, im nächstfolgenden
„aber mit zeitlicher der nächsten Zuchthaus-
„strafe bedroht sind, darf höchstens auf
„Zuchthaus von sechszehn Jahren erkannt,
„es kann aber bis zu einem Viertheile
„der nächstfolgenden Strafart herabgegangen werden.

art. 74 ibidem.

„Als Folge jeder Verurtheilung eines
„einen vorsätzlich begangenen Verbrechens hat

„ kann, sowohl die Dauer der Verhaftung, die
„ Aufsicht der Polizeibehörde oder Einweisung
„ derselben vorgenommen worden ist, die Confisca-
„ tion der zur Begehung der That gebrauchten
„ oder bestimmt gewesenen Werkzeuge und
„ der durch die That hervorgebrachten Sachen
„ im Urtheilsspruche ausgesprochen werden.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthaus-Strafe kann auf Lebens-Dauer,
„ oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„ im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig,
„ und nicht auf weniger als neun Jahre.

art. 366. al. 2.

Der gerichtliche Verweisung.

„ Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichts-
„ handen genommenen Gegenstände dem Eigen-
„ thümer zurückzugeben seyen.

art. 368 ibidem.

„ Der entlastende Theil, gleichviel, ob der der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sey, seyen
„ allemal in die dem Urtheilsspruche als dem
„ rechten Haupt-Mittelpunkte der Sache wesent-
„ lich beigefügt.“

In Erwägung, daß die That, deren der
Angeklagte durch den Aussagezeugen der Ge-
schworenen für schuldig erkannt worden,
ein Mordverbrechen bildet, welches zufolge der
oben angeführten Gesetzesartikel die Zucht-

Zuchthaus-Strafe nach sich zieht, bei welcher Zumessung
auch die Umstände, welche die That begleitet
haben, gehörige Berücksichtigung gefunden hat;

Was die zu Gunsten

Klag die zu Gunsten

Klund in Anwendung obigen Gesetzes-Artikeln,
gemäß Abstimmung der Geschworenen den für schuldig
erklärten Klaus Singer, 40 Jahre alt, katholischen
Glaubens, jetzt Insassen in Strafhäusern wohnhaft,
welcher 5 Fuß 9 Zoll 5 Linien groß ist, braune
Haare, gesundliche Stirne, braune Augen-
brauen, braune Augen, proportionirte Nase
und Mund, braunen Bart, runden Kinn,
ovales Gesicht hat, gesunde Gesichtsfarbe,
gutproportionirten Körperbau und als besondere
Kennzeichen eine große Narbe an der
linken Hand hat,

zur Zuchthaus-Strafe in der Dauer von
neun Jahren und den Kosten der Verfahrung,
eingedenk für den 2. Januar zu drei tausend
drei und siebenzig Gulden acht Kreuzer,

für den k. Bezirksarzt Dr. Dick in Lohr
zu 3 fl. 30 kr, und für Bezirksarzt Dr. Hember daselbst zu 4 fl.

Vereint die Confiscation der in der Anklage
genommenen beiden Tomahawk und der
Waffen aus und genehmigt die Restitution
der zu Gerichtshanden genommenen übrigen
Gegenstände an deren Eigenthümer.

Also gewerthfeilt und geschrieben in der öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sechsten Sitzungstage vierzehnhundert sechs und sechzig, wo zugegen waren: Schmidt, Vorsitzender k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Keller, Hecht, Loew, Beisitzer am besagten Appellationsgerichte, Molitor, Beisitzer am k. Bezirksgerichte daselbst — die letzteren als Beisitzer des Assisengerichts und die Herren Keller, Hecht und Loew bei Abwesenheit der übrigen Mitglieder des k. Bezirksgerichts daselbst zum Complettirung des Assisengerichts zugezogen, — Loé, 1ter Staatsprocurator und Bestnard, 1ter Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte &c.

Schmidt Keller

Loew

Molitor

Bestnard

Exped. Assisen. № 256 Registers zu Zweibrücken den achten November 1865, Vol 117 fol. 16, C. 8, wofür 20 Kreuzer Rent. Kontrol. Kreuzer. Renvois. R. Kontrol. Hertzendorfer.

J. Dezbl. 1865.

№ 60.

Zuerkennungs-Ordonnanz.

Der unterzeichnete Carl Heinrich Schmidt, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts für das 3te Quartal 1865, hat Kraft seines Amtes in der Urtheilsfindung gegen

Catharina Grau,

39 Jahren alt, geboren zu Marburg, gewesene Bäckersfrau des Friedrich in Landau wohnhaft gewesen, damalen in Nordamerika abwesenden Jagerey- und Büchsenmachers Peter Hellriegel, die in Landau wohnhaft, des Verbrechens wegen zur Untersuchung gestellten Anklage, also lautend:

„Ist die Angeklagte Catharina Grau, 39 Jahren
„alt, geboren zu Marburg, gewesene Bäckersfrau
„des Friedrich in Landau wohnhaft gewesen
„Jagerey- und Büchsenmachers Peter Hellriegel,
„damalen in Nordamerika abwesend, die in
„Landau wohnhaft, schuldig:
„In dem zweifachen ihr und ihrem Ehemann
„oder Lebensgefährten, und dem Taufpaten
„Christian Ludwig Bill von Landau, oder Klagen
„und Beweis, bei dem k. Bezirksgerichte zu
„Landau anhängig gemachten Civil-
„gerichts-Prozesse eines unwahrhaften un-
„wahren Eydschwurs dadurch sich von dem Klager
„zugezogen, von dem k. Bezirksgerichte
„rückfällig, von demselben angenommen zu
„sind von dem geschworenen Richtern in der
„öffentlichen Gerichtssitzung vom 11. Mai 1865

" abgenommenen Parfait präsidirenden Eid in
" nachstehenden Punkten bekräftigt und dahingehend
" einen Beweis geführt zu haben, daß sie
" behauptet hat:
" 1, Ich habe gegen Ende Juli bis in
" den Spätherbst 1864 bei dem Kläger nur
" persönlichen Anspruch auf den Amt, sein Gut im
" vorigen Frühjahr angefeuchtet sind, jedoch
" keinen Vorschuß gebraucht und verfaltet; ob er
" gerade vom 22. Juli bis 25. Novembar war,
" kann ich nicht angeben, allein nicht für 99 fl.
" 22 kr, sondern für verschiedene 35 Gulden; 3 fl.
" 30 kr und einzelne 40 kr verhält ich nicht von
" Kläger. Allein allen, was ich an Pfand von
" Anfang Juli bis in den Spätherbst 1864 von
" Kläger gebraucht und verfaltet habe, habe ich
" bezahlt.
" Beim Blanchier mir bei seinem Abzug
" gegen 30 fl. zurück, auf verbrauchte ich ein
" Einbehaltung der Summe der Balken für 16 fl
" 30 kr, meine beiden ältesten Kinder zusammen
" den verschuldeten zusammen 2 fl. 5 kr, ich selbst
" 1 fl. 12 kr, verhält auf den Anmarsch Dr
" verschuldet 40 kr, so daß ich dem von Kläger
" gekauften Pfand mit diesem Geld bezahlen
" konnte und bezahlt habe, und zwar so wie ich
" es gekauft habe. Beim zufolgen dasser dem
" Kläger für vom 22. Juli bis 25. Novembar
" 1864 dennoch mich bei dem selben gekauften und
" verfaltnen Pfand und für ungültig dann

" verfaltnen Geld nicht wisse und vermeintlich nicht
" dem einzuklagten Betrag von 103 fl. 32 kr.
" 2. Ich habe zwischen von verschiedenen Arrest-
" verlegen vernommen, dem Kläger 103 fl. zu
" verfolgen, und habe mich nicht erboten, ihm 50 fl.
" vorläufig zu bezahlen und den Rest später von
" Amerika aus zu schicken; auch habe ich nicht erklärt,
" daß ich dem Kläger einen Pfau in Gegenwart
" der Pfändung von Pfandleuten über die
" Pfand angestellt habe. Die Sache verhält
" sich nämlich so:
" Kläger sollte einige Zeit beim k. Bezirksamt
" in Zwiesel gegen meinen Anzeigenden eine
" Aly ich die Pferde holen wollte, erklärte mir
" der dortige Bezirksamtmann dies und sagte,
" ich solle dem Kläger etwas vorerst geben, damit
" die Sache zu Ende geht. Ich erbot mich dazu
" Aby um Verschonung, um den Prozeß zu
" vermeiden und dadurch nicht aufgehalten zu
" werden, dem Kläger 40 fl. zu geben, ohne
" daß ich ihn verpflichtet war. Worauf gestand
" mir Blitt einen Einfall meinen Plan
" nach Amerika und verlangte, daß ich ihm
" guten verschreiben sollte; weil ich ihm nicht
" verschreiben konnte, gab er mir einen Finger in
" die Hand und schüttete mir die Hand.
" Pfändung von Pfandleuten war dabei
" zugegen. Einen Pfandschein habe ich nicht
" unterschrieben.
" Die Sache verhält sich so wahr mir Gott helfe."

Nachdem nun der Gerichtsvorsitzende
sein Urtheil abgegeben in Erklärung, also lautend:
"Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."
Nachdem nun der Art. 358 des Strafgesetzbuches,
"über das gerichtliche Verfahren, welches in öffentlicher
"Sitzung vorgenommen werden und also lautet:
"Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt,
"so steht der Freisprechung der Ausspruch, daß
"von der Anklage losgesprochen sei und beschließt,
"daß er in Freiheit gesetzt werde, in welcher
"er nicht um einer anderen Ursache willen in
"Verhaft ist."

erklärt,

daß der abgeurtheilte Casparina Grau, Ehefrau
Hellriegel, von der gegen sie erhobenen Anklage
losgesprochen sei, und beschließt, daß deßhalb
sofort in Freiheit gesetzt werde, in welcher sie
nicht um einer anderen Ursache willen in
Verhaft ist.

Also gesprochen und gesprochen in der öffentlichen
Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenten Tagtaudreißigsten
Juni tausend achthundert fünf und sechzig.

Schmid

8. Sept. 1865.

Nro 61.

Der k. bayerische Schwurgerichtshof der Pfalz
zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:
Nach Ablegung des Eides von Geschworenen wurden
von Jakob Müller, Kreisrath und Adjunkt, in
Pirmasens ernannt, welche zusammen mit den
drei prakt. Aerzten Dr. Woltz allda am 24 August
1865 abgestellten Zeugnissen, dem Gerichtshofe vorstellten: Casparina Grau habe seit Jahren an
Gicht und dadurch in der jüngsten Zeit an vermehrter
Reizbarkeit der Nervenfasern gelitten, daß sie
nicht die zu diesen Verrichtungen erforderliche
Ruhe der Hände, daß sie nicht ihren eigenen Körper wahrnehmen könne,
sondern sich dabei immer Hülfe bedienen müsse,
so bitte daher der Gerichtshof, sie für die Verhandlungen
dieser Tage der gegenwärtigen Pflichten zu entheben
sei und:

Nach Einsicht des allegirten ärztlichen Zeugnisses;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher die
Entlassung der Beschuldigten nicht wollte dem gestellten
Gesuche willfahren;

Nach Einsicht der Art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10 November 1861, welche von dem
gesetzgebenden Körper gelesen wurden und also lauten:

Art. 105.

"Jeder Geschworne, welcher nach der ihm zugestellten
"Ladung ungehorsam ist, oder sein Ausbleiben
"auf zeitherige Klausur entschuldigt hat, verfällt
"in eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden."

Art. 107.

"Ob gültig entschuldigt stehen demjenigen zu be-
"trachten, welchen eine Bescheinigung darüber bei
"Eröffnung der Sitzung nicht mehr dem Gesetze

„setzten Termin zu finden oder die zum Beschluß
„der Sitzung zu vertagen."
„Der Vorsitzende stellt über die Zulässigkeit
„der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden
„und, wenn sie solche nicht findet, sofort die Strafe
„festzusetzen."

In Erwägung, daß unter den vorliegenden Umständen das Ausbleiben des Geschworenen Jacob Müller unmöglich mit der gehörigen Aufmerksamkeit und Unbefangenheit, welche zu der richtigen Würdigung der Geschworenen absolut nothwendig sind, den Geschworenen zugemuthet werden kann, daß derselbe die vor ihm zu verhandelnden Sachen mit der gehörigen Ruhe für die Vertheidigung der Angeklagten entscheide,

Aus diesen Gründen

beschließt der K. Gerichtshof den Geschworenen Jacob Müller vom heutigen Montage an für die zu diesem Quartale noch vorgesehenen Sitzungen von den Geschworenen-Listen, also auch von der gegenwärtigen Sitzung des K. Gerichtshofes den Holzzimmermann Schmidt, Kaufmann K. Appellationsgerichts-Rath Holz, Präsident des Gerichtshofes, Keller, Löw, Küfermeister sämmtlich Appellationsgerichtsräthe, Molitor, Kistner und Eberhard, Assessor am K. Gerichtshofe, Secretär Heinz, Assessor am K. Gerichtshofe, die Räthe Keller und Löw bei Verhinderung der übrigen Glieder des K. Gerichtshofes zur Vertretung zu ziehen, Landgraf, II. Staatsprocurator, und Schultz, II. Actuar zu substituiren, wenn beide gehörig Appellationsgerichtsräthe.

Löw Schmidt Keller

Molitor Eberhard Holz

September 1865.

№ 62.

Das k. Untersuchungsrichteramt des Holzes zu Zwickau hat folgende Untersuchung abgeschlossen:

Nach Lage der Untersuchungsakten und der Anklageschrift vom 14 August 1865, wurde

Johann Dahlen,

26 Jahre alt, ledig, als Müller, geboren und wohnhaft auf der Leutzschen Mühle, Gemeinde Leutzsch, Todtschlags angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen ist,

Nach Anlage der unterstatus Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der gestrigen und heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Rosenberger in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dessen Letzterer selbst, der sich dafür erklärte, dass er durch seinen Vertheidiger persönlich Alles, was er beizufügen habe, beigefügt haben;

Nach Einsicht der Geschworenen und zur baaren Abstimmung gelangten Fragen, also lautend,

Frage I.

„Ist der Angeklagte Johann Dahlen, 26 Jahre alt, ledig, als Müller, auf der Leutzschen Mühle geboren und wohnhaft, schuldig,"

„den 9. Juli 1865 des Abends zwischen 11 und 12 Uhr vor der Scheune des Bittsteller Zengel zu Leutzsch den Tod des Arbeiters und Häuslers Christian Gottlieb Rebmann durch den Durchschuss Messerstich in die linke Brust in der Absicht desselben zu tödten,"

„ohne überlegten Entschluß, mit Wissen und
„Willen zu töten?"

Frage II.

(Für den Fall der Verneinung der Frage I.)
„Ist nicht wenigstens der Angeklagte schuldig, an
„dem obenbezeichneten Tage und Orte, nämlich
„am 9. July 1865 in der Nähe der Scheune der Witt-
„we Bengel zu Breitfurth dem Acker benannt von
„Witthöfligs Rebmann von der ihm die Absicht
„zu tödten und ohne überlegten Entschluß durch
„einen Messerstich eine körperliche Mißhandlung
„mit Wissen und Willen zugefügt zu haben, wodurch der
„Tod des Verletzten verursacht worden ist?"

Frage III.

„Ist der genannte Angeklagte bei der in der
„Antwort resp. genauer in der obenbezeichneten That in
„Nothwehr gehandelt, um unmittelbar drohen-
„der Gefahr für sich oder einen Mitschuldigen der
„Wittwe Bengel und gewaltthätigen Angriffen auf Perso-
„nen, deren Besitz oder Eigenthum zu schützen
„und hat er mit den Grenzen der Nothwehr
„schuldhafter Weise überschritten?"

Frage IV.

„Wenn der Angeklagte diejenige von den Ge-
„tödteten Philipp Rebmann selbst schuldhaft
„die Veranlassung von seiner Seite zu der
„Mißhandlung oder Schuldigung gegeben
„und dadurch zu der in der Antwort bezeichneten
„ersten Frage näher bezeichneten That
„hingerissen worden?"

Frage V.

„Wäre bei dem obgenannten Angeklagten
„zur Zeit der Verübung der in der Antwort resp.
„zweiten Frage näher bezeichneten That die Zurech-
„nungsfähigkeit durch die Selbstbestimmung oder die zur Erkennt-
„niß der Strafbarkeit der That nöthige Ueberle-
„gung in wesentlichem Grade gemindert?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen
abgegebenen Erklärung, also lautend:
„Zu Frage I nein, zur Frage II ja, zur Frage
„III ja, jedoch die Grenzen der Nothwehr überschritten
„zur Frage IV nein, zur Frage V ja."

Auf Aufforderung der k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, daß ihm gefunden

„Nach Einsicht der Art. 235, Abs. 1, 234, Ziff. 1, 73, 68
„Ziff. 3 und 16 des StGb., sowie der Art. 366 und
„368 der Strafprozeßordnung, gefällt er dem k.
„Scheuergarist Hofer, den Angeklagten Johann
„Dahlend, ledigen Müller von der Breitfurther
„Mühle zur Strafe der Zuchthausarbeit daher eben zu
„Gefängnißstrafe in angemessener Dauer
„zu verurtheilen denselben die Kosten zu Last
„zu legen und die Restitution der zu Gunsten
„fonden genommenen Gegenstände an Klag-
„Kostens zu verordnen;"

Auf Aufforderung des Vertheidigers des Angeklag-
ten, sowie des Letzteren selbst in ihren Erklärungen

Nach Einsicht der Art. 235, Abs. 1, 234, Ziff. 1, Art. 73,
68 und 16 des Strafgesetzbuchs, Art. 366 und 368 der
Strafprozeßordnung, welche von dem Gerichts-
hofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden,
denn und also lautend:

Art. 235 des StGb., Abs. 1.

„Wenn die Mißhandlung oder beschädigung ei-
„ne überlegten Entschluß verübt, so ist in allen Fällen das
„Art. 234, Ziff. 1 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und
„in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter
„zwei Jahren, in Fällen des Art. 234, Ziff. 2 auf Ge-
„fängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe

„bis zu dreihundert Gulden zu verfahren."

Art. 234 des Strafgesetzbuchs.

„Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem
„Entschlusse einen Anderen an seiner körperlichen Mis-
„handlung oder Beschädigung einer Gesundheit
„widerrechtlich zufügt, soll,"
„1. wenn sein Verfahren den Tod des Verletzten oder
„eine bleibende Krankheit an seinem Körper oder
„Gesundheit zur Folge oder derselbe in eine mehr
„als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (ganz
„kurze oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit ver-
„setzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jah-
„ren bestraft werden."

Art. 73 ibidem.

„Wenn durch das Gesetz der Thäter entschuldigt ist,
„weil der Thäter in Nothwehr gehandelt hat oder
„die Grenzen derselben schuldlos überschritten
„hat, so ist die auf die That gesetzte ordentliche Stra-
„fe nach Maßgabe der bestimmungen des Art.
„68 herabzusetzen."

Art. 68 ibidem.

„Ist durch das Gesetz der Eintritt, oder die
„Fähigkeit der Vollstreckung oder die zur
„Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige
„Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbe-
„stimmung dadurch auf zwar nicht völlig
„aufgehoben (Art. 67), aber doch in erheblichem
„Grade vermindert, so ist auf eine gelindere
„oder die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar
„nach folgendem Maßstabe zu erkennen:"
„3. bei allen anderen strafbaren Handlungen darf
„nicht über die Hälfte des größten Maßes der ange-
„drohten Strafe gehen, oder wenn eine solche
„dafür nicht im Art. 17, 20 und 26 bestimmt

„ist, bis zu einem Viertheile des mindesten Maßes
„dieser Strafe herabgegangen werden."

Art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe darf nicht auf Lebenszeit oder
„auf eine bestimmte Zeit zuerkannt werden, wenn
„letztere im Falle mehrfacher Rückfälle zwanzig und
„mehr nicht mehr als zwanzig Jahre."

Art. 366 der Strafproz. Ordn.

„Der Gerichtshof beschließt, ob die zur Hauptsache
„gehörigen Gegenstände dem Eigenthümer
„zurückzugeben seien."

Art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird alle
„mal in die durch Urtheil oder Beschluß oder andere
„Partei mit der letzten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte überführt worden ist, den Thatbestand des Verbrechens des Betrugs, wie solcher in dem citirten Gesetzesartikel mit Zuchthausstrafe bedroht ist;

daß diese Strafe nach Maßgabe der die That begleitenden Umstände und der Folgen derselben gegen den Angeklagten nicht zu hoch bemessen ist, und dies in Beziehung auf die Strafzumessung um so mehr, da Strafmilderungsgründe auf Grund des Art. 68 des StGB. von dem Vertheidiger nicht gestellt worden, als im Gesetze nicht begründet, stattfindend nicht erachtet;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung der besagten Gesetzesstellen wird Theil der Kosten zu Recht erkannt, den schuldig erklärten Josef Dahlen, 26 Jahre alt, ledig

Mit Clar wurden der Brauknecht Hans Müller, Gemeinde
Brauchbach, Größe 5' 9" 5‴, Haare blond, Stirne gewöhnlich, Augenbrauen dunkel, Augen braun,
Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart wurde nicht,
Kinn rund, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt und kräftig, schon be-
straft durch Kanzleiverfügung zu einer Zuchthausstrafe
von vier Jahren und in die Kosten des Überfahrens,
liquidirt im Ganzen 9 Thlr für d. K. Amt zu dreizehn und
zehn Sgr für d. K. Bezirksarzt Dr. Wittenauer die Taxe à 15 Sgr
wurde dem Zeugen die Restitution der zu Gerichts-
handen genommenen Gegenstände zu diesem
Kriminalfalle.

Also zu Recht erkannt und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des K. Bezirksgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
am neunten Juni tausend achthundert sechs
und sechzig, wo zugegen waren: Schmidt, Präsident
d. Appellations gerichts der Pfalz, Präsident des Gerichts
gerichts, Keller, Löw, Räthe am besagten K. Appella-
tionsgerichte, Molitor, Richter, und Eberhard, Assi-
stenz am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken unter Zuzug der letzteren 4
als Richter am K. Bezirksgerichte, die Räthe Keller und
Löw, da Thurnherr wegen gesetzlicher Verhinderung Mitglied
des K. Bezirksgerichts ist, zugegen gewesen, Zinkgraf, provi-
sorischer Staatsprocurator, und Schultz, provisorischer Protocoll-
führer, welche beide auch dem besagten K. Appellationsgerichte

Löw Schmidt Keller

Molitor Eberhard

Schultz

Durch Urtheil des obersten Gerichtshofes vom
27. October 1865 wurde das Urtheil vom
9. Juni 1865 wegen wesentlicher Urtheilsmängel
gegen Müller aufgehoben.
Kriegsgerichtsbeisitzer Schultz

Diese Urtheil wurde am zweiten April 1870 mündlich verkündet.
Rasenberger, Gerichtsschreiber
Diese Urtheil wurde am 2. April 1870 mündlich verkündet.
Rasenberger, Gerichtsschreiber

№ 63.

Der k. bairische Rheinkreis-Senat der Pfalz zu Zweibrücken hat in der peinlichen Rechtssache wider Carl Gottfried Hill, wegen Diebstahls angeklagten

Gottfried Hill,

31 Jahre alt, Rheinschiffer in Germersheim wohnhaft, nachdem die öffentlichen Verhandlungen der Sache bis zum Beginne der Zeugenvernehmung gediehen waren, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher den Antrag stellte: es gefalle dem k. Rheinkreisgerichte, auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten zu beseitigen;

Nachdem der Art. 1. 2. und 3. des obenangezogenen Gesetzes vom 23. Mai 1846, von denen die beiden ersten durch den Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in „Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316 „317 und 330 bis einschließlich 339 des Strafgesetzbuches von den Gerichten vermöge ei„genem Antriebe, als auf Anrufen der k. „Staatsbehörde durch ein von den Beisitzern „auszufertigendes Urtheil für jeden einzelnen

„soll, jedoch nur bezüglich der Zeugnisse der Zeugen
„sowie bis zum Schlusse der Debatten, bekräftigt
„zu werden.

Art. 2.

„Von den Verhandlungen dieser sind ausgeschlossen zu werden:
„1. Gerichtsbeamte,
„2. Anwälte und Candidaten der Rechte (Avocats),
„3. Aerzte,
„4. Gemeindevorsteher und Beigeordnete,
„5. Verwandte, Verschwägerte und Verbündete
„bis zum dritten und den Vorsitzenden und den
„Beisitzenden, wenn der Beschuldigte oder der
„Beschuldigten dessen Aussage gemäß Art. 75,
„6. bei Abhörung von Verhandlungen Taubstumme
„und Blödsinnige.

„Den Gerichtsvorsitzenden steht außerdem
„die Befugniß zu, solche Personen während der Ver-
„handlung, sowohl den vorgenannten Personen,
„als auch jedem Dritten den Eintritt zu gestatten."

Nachdem kraft des Art. 17 al. 1. des
Einführungsgesetzes vom 10. November 1861,
welcher gleichfalls von dem Präsidenten in
öffentlicher Sitzung vorzulesen war,
und also lautet:

„Alle bestehende Gesetze oder Verordnungen
„gungen auf Bestimmungen des bisherigen
„Strafrechts verweisen, ist diese Verweisung
„nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften

„des im Art. 1. genannten Strafgesetzbuches und
„zwar, wenn es sich um allgemeine Bestim-
„mungen handelt, wörtlich des vorderen
„Abtheilung des Strafgesetzbuches zu beziehen."

In Erwägung, daß es sich im vorliegenden
Falle um Abwesenheit des durch Art. 331
des Code pénal vorgesehenen Abwesenheit
handelt, welchem Art. des Art. 204 des
neuen Strafgesetzbuches entspricht, und daß
es demnach Sitz zu setzen, eine Beschränkung
der Oeffentlichkeit in dieser Sache mit sich
zu bringen;

Auf die zum Grunde
Verordnung des k. Regierungsrichts, daß die
Verhandlungen in dieser Sache von jetzt an
bis zum Schlusse der Debatten bei verschlos-
senen Thüren Statt finden sollen.

Also erkannt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des k. Regierungsrichts
der Pfalz zu Zweibrücken vom siebten Beisitzer
der ersten Kammer, am dreißig, wo
Gegenwart waren: Schmidt, Präsident k. Appel-
lationsgerichts der Pfalz, Präsident des
Regierungsrichts, Loew, Präsident zweiten
Appellationsgerichts, Molitor, Decurie,
Lichtenstein und Eberhard, Actuar von am k.
Bezirksgerichte Zweibrücken — Letzteren wie
als Dichter des Regierungsrichts und Präs

Loew bei Verkündigung der übrigen Urtheilsformeln durch Verlesung des Urtheilsspruches, zum Complotiren der Geschworenen, zum Lesen, — Löe, I Staatsprokurator und Bernard, I Vertheidiger an besagten L. Appellationsgerichte. /.

Loew Schmidt Mottet

Bernard Eberhard

Bernard

11. Sept. 1865.

N° 64.

Der L. Geschworenenhof des Thales zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchung wegen des Todtschlagsversuches gegen den Angeklagten

Gottfried Hill,

31 Jahre alt, Schuster in Zimmerau wohnhaft, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Angeklagten Gottfried Hill, seines, wider denselben die Zeugen vernommen und die Akten gelesen sind, des Vertheidigers Vortrag, und die Fragen zum Geschworenenspruche verlesen worden sollen, damit er in den Saal trete, erwarten seine Entfernung abzuwarten, oder nicht, da er nicht in der nöthigen Mittel befinde, damit der L. Staatsprokurator worden zu hören;

Nach Anhörung des L. Staatsprokurators in seinem Antrage, dahin gehend: Der Geschworenenspruch wolle der gestellten Fragen als genügend angenommen;

In Erwägung, daß eine jede Anklage passe, sobald die mündliche Verhandlung einmal begonnen, ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden müsse, und daß in dem Falle das Gesetz besondere Vorschriften enthalte, eine Unterbrechung oder eine

Verhandlung der Sache in eine folgende Sitzung eintreten kann;

daß der Art. 354 der Strafprozeßordnung über das Verfahren in Abwesenheit ausnahmsweise nur dann eine solche Verhandlung gestattet, wenn ein vorgeladener Zeuge nicht erscheinen und der Verhandlungsantrag von der Eröffnung der Zeugenaussage gestellt worden ist;

daß der Antrag des Angeklagten, welcher erst beim Schluß der Debatten gestellt worden, somit mit Rücksicht auf die strafprozessualische Verfügung um so mehr als verspätet erscheint, als sich mutmaßlich nicht um das Ausbleiben eines bestimmten vorgeladenen, sondern um Vorladung weiterer neuer Zeugen handelt;

in Erwägung, daß die Richtigkeit auf den Zeugen an sich Beweis principal erscheint, welcher im Allgemeinen sich nur auf die gegen beschuldigung stützt, daß ein Alibi - Beweis erbracht werden könne - ohne nähere Momente und Anhaltspunkte hierfür zu bieten oder bestimmte Personen und gewisse Thatsachen hierüber anzugeben;

daß auch Beachtung gefunden in die streitige Sitzung eines von dem Angeklagten namhaft gemachten Zeugen in Bezug auf den von ihm behaupteten Alibi von der K. Staatsbehörde vorgeladen und worden sind;

daß sofern der gestellte Eventualantrag auf Vertagung nicht finden kann;

Aus diesen Gründen

hat der Gerichtshof der Berufungsinstanz den vom Angeklagten gestellten Verhandlungsantrag als verspätet und unbegründet ab und verordnet, daß die Sache weiter verhandelt werden soll.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung der Berufungsinstanz der Pfalz zu Zweibrücken vom vierten Dezember achtzehnhundert fünf und siebzig, wo zugegen waren: Schmidt, Präsident d. Appellationsgerichts der Pfalz, Vorsitzender der Berufungsinstanz, Loew, Präsident der Appellationsgerichts, Molitor, Dercum, Richter und Eberhard, Assessor am k. bezirksgerichte Landau - Letzterer nur als Richter der Berufungsinstanz und Loew, bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der bezirksgerichts, daselbst zur Complettirung der Berufungsinstanz zugezogen - Loé, I Staatsprokurator und Bernard, I Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Schmidt

Loew

Molitor

Dercum

Eberhard

Bernard

№ 65.

Der K. Regierung der Pfalz zu Zweibrücken ist folgender Beschluß zu eröffnen:

Durch Eingabe des Beschuldigten der Anklage-Verfügung der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 3. August 1865, wodurch:

Gottfried Hill,

31 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Pirmasens, der Notzüchtigung verdächtig angeklagt und zur Aburtheilung vor den Regierungsrath verwiesen worden ist;

Durch Eingabe des vor den K. Gerichtsbeschuldigten unterlegten Vertheidigung der Partei in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Durch Anhörung der K. Gerichtsbeschuldigten der Zeugenvernehmung der Geschworenen, und der Anklage-Akte;

Durch Anhörung des Rechtscandidaten Wenner in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragung des Präsidenten erklärte, daß er sein vorgetragenes Vertheidigung zu seiner Rechtfertigung beizufügen habe;

Durch Eingabe der den Geschworenen zum

Verantwortung gezogenen Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Gottfried Hill, „31 Jahre alt, Schreiber, geboren und wohnhaft „zu Hirnheim, schuldig:

„am 3. Juni 1865, des Abends zwischen „7 und 8 Uhr, auf dem Feldwege von „Lindsberg, Gemarkung von Hirnheim, „in der Absicht, die ledige, 21 Jahre alte „Louisa Ernst von Kleinwasserburg mit „Gewalt zum außerehelichen Beischlafe „zu mißbrauchen, Handlungen vorgenommen „zu haben, welche vermöge der Art „der Ausführung der Gewaltsamkeit „des Mißbrauchs zum Beischlaf entfalten, „während die Vollendung des letzteren „nur wegen äußeren, von Hill „der Angeklagte unabhängigen Umständen „unterblieben ist."

Nach Einsicht des Antrags von der Staatsanwaltschaft abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der L. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage, dahin gehend: es sei gegen den L. Beschuldigten, auf Grund der Art. 206. 47. 48. 49. 16 des Strafgesetzbuchs, Art. 366 u. 368 der Strafprozeßordnung, des Gesetzbuchs der verfolgten Gottfried Hill von Hirnheim zur Zuchthausstrafe in ungemessener Dauer, dann in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen, die Konfiskation der Mordwaffe zu verordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seiner Vertheidigung in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der Art. 206. 47. 48. 49 und 16 des Strafgesetzbuchs, 366 al. 2 u. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 206.

Des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Nothzwang mit Gewalt „zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, „oder zur Duldung des Beischlafs durch Drohung mit einem gegenwärtigen Gefahr „für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen „Nothzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren „bestraft werden.

Art. 47 ibidem.

„Der Versuch einer Verbrechens ist vor„handen, wenn Jemand in der Absicht, ein

„ Verbrechen zu mindern, nun Handlung
„ vorgenommen hat, welche über den Anfang
„ der Ausführung der Verbrechung entfällt,
„ und die Vollendung der letzteren nur wegen
„ zufälligen vom Willen der Thäters unab-
„ hängigen Umstände unterblieben ist.

art. 48 ibidem.

„ Der Versuch einer Verbrechung ist in
„ allen Fällen, der Versuch einer Übertretung
„ oder einer Übertretung nur in denen
„ Fällen strafbar, in welchen das Gesetz
„ dieses ausdrücklich bestimmt.

art. 49 ibidem.

„ Der Versuch wird nach den nachfolgen-
„ den Bestimmungen wie die Vollendung ge-
„ straft.
„ Hat statt der gesetzlich die Androhung
„ die Strafe des Versuches
„ 1, bei Verbrechen, die unbedingt mit Zucht-
„ oder lebenslänglichem Zuchthause strafbar
„ sind, auf Zuchthaus nicht unter
„ acht Jahren,
„ 2, bei allen anderen strafbaren Hand-
„ lungen bis zur Hälfte des mindesten
„ Strafmasses, normalmäßig dessen, was
„ in den Art. 17. 20 und 26 bestimmt ist,
„ herabzusetzen.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthaus-Strafe kann auf Lebens-
„ dauer oder auf bestimmte Zeit zuerkannt
„ werden, im letzteren Falle nicht unter 20
„ und nicht über zwanzig Jahre.

art. 366. al. 2.

des Strafgesetzbuchs.

„ Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Ge-
„ richtshanden genommenen Gegenstände
„ den Eigenthümern zurückzugeben seien
„ sollen.

art. 368 ibidem.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob es
„ der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„ wird allemal in die dem Staate pro rata
„ als den anderen Parteien verursachten
„ Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch den Beschluß der Anklagekammer für verdächtig erachtet worden, ein Verbrechen bildet, welches vor den ordentlichen Gerichten als Zuchthaus-Strafe verfolgt ist;

Auf die von den Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzes-Stellen, verurtheilt der Gerichtshof

den gemeinen Gottfried Hill, 31 Jahre alt, Schuster, geboren und wohnhaft zu Pirmasens, welcher 5 Fuß 10 Zoll groß ist, bräunliche Haare, gesunde Stirne, blonde Augenbrauen, braune Augen, etwas breite Nase, mittlern Mund, runden Bart, runden Kinn, länglichen Gesicht, kräftigen Körperbau und keine besondern Kennzeichen hat,

zum Zuchthause Strafe in dem Maaße von vier Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für den k. Amtmann zu sieben und neunzig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer, für den k. Bezirksarzt Dr. Didier in Pirmasens zu 3 Gulden.

Demzufolge die Restitution der zu gemeinschaftlichen genommenen Gegenstände zu Handen hiermit.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken von vierstehenden Beisitzern acht zu sprechen berufenen und vierzig, wo zugegen waren: Schmidt, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Gerichtshofes, Loew, Rath am demselben Appellationsgerichte, Molitor, Dercum, Richter und Eberhard, Assessor am k. Bezirksgerichte

Basler, – Letzterer wegen als Richter des Gerichtshofes und Rath Loew bei Abstimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Bezirksgerichts zur Complettirung des Gerichtshofes zugezogen, – Löé, I. Staatsprokurator und Bernard, I. Substitut, welche sämtlich am benannten k. Appellationsgerichte sind.

Loew

Schmidt

Molitor

Dercum

Eberhard

Bernard

12. Sept. 1865.

№ 66.

Der k. Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen;

Auf Anordnung des Präsidenten des Schwurgerichts, Herrn Michael Mellinger, k. Notär, in Pfalzgrafenmoschel, wurden vorerst, entgegen dem Antrage des Herrn Advocat-Fiscal, einige Abänderungen, welche er bezüglich der Zusammensetzung der Geschworenen für die beiden letzten Tage der Sessionen vorgeschlagen hatte, abzuändern, und hatte darnach das Schwurgericht, für die beiden letzten Tage der Sessionen vom Juni Geschworenen zu Diensten;

Auf Anordnung des k. Staatsprocurators, welcher auf Verweigerung des gestellten Gesuchs antrug;

Hinzugesetzt den Art. 107 der Instruction zum Strafgesetzbuche vom 10 November 1861, welcher von dem Präsidenten die öffentliche Sitzung zu eröffnen und dann also berichtet:

"Abgültig entschuldigt ist nur derjenige Geschworne zu betrachten, welcher einen Beschluß, "jung darüber beibringt, daß er sich unmöglich "vor den festgesetzten Tag sich einfinden "oder bis zum Schluß der Sitzung zu warten."

"Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und, wenn er solche nicht würdigt, sofort die Strafe zu verhängen."

In Erwägung, daß der Geschworne Mellinger bereits vor seiner Einberufung einen Abänderungsantrag für nöthig hatte, welches schon den damit verbundenen Kosten nicht aufgehoben werden konnte, dessen dem selben die nochmalige Convocation zu entheilen ist;

Auf diesen Gründen

Sitzung des k. Bezirksgerichts der Gerichtsvorsteher Michael Mellinger für die beiden letzten Tage der gegenwärtigen Session von seinem Amte als Gerichtsvorsteher.

Also gefunden und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts der Holz zu Zweibrücken am zwölften September achtzehnhundertfünfundfünfzig, wo zugegen waren: Schmidt, Kassier des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Bezirksgerichts, Löw, Kassier des besagten Appellationsgerichts, Molitor, Dreyer, Kassier, Eberhard, Assessor des k. Bezirksgerichts dieser Letztere anstatt als Kassier des Bezirksgerichts, Kassier Löw bei Abwesenheit der übrigen Mitglieder des k. Bezirksgerichts zugezogen, Lol, assessor k. Bezirksgerichts, Peter, und Schultz, zweiter Beisitzer des besagten Appellationsgerichts.

Schmidt Löw

Molitor Dreyer Eberhard

Schultz

Nº 267.

Das k. bayerische Rheinuferamt hat den Halz zu Zweibrücken am folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 12 August 1865, wodurch

Johann Walther,

32 Jahre alt, ledigen Bäckergesellen, geboren und wohnhaft zu Ottenhausen, Bezirksamts Calw, der Mords angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom 16 August 1865 von der k. Staatsbehörde verfassten Anklageacts;

Nach Verhandlung dieser Sache in der gestrigen und in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Aufforderung der Staatsbehörde in Betreff der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Aufforderung des k. Advocat-Anwalts Jinkein seinen Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, der auf Befragen erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung nur persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also lautend,

Frage I.

„Ist Johann Walther, 32 Jahre alt, lediger Bäckergeselle, geboren und wohnhaft zu Ottenhausen zu Letzt in Reisers Lauterer in Arbeit, schuldig:"

„Auf Freitag den 30 Juni l. Js. des Morgens bald nach 5 Uhr in der Stadt Reisers Lauterer auf dem Wege der Lauter von der Orthschen Kattunfabrik nach der Schuch'schen Bleiche einzig und allein den Plan mit der Absicht getödtet und mit überlegtem Entschlusse den Tod der 19 Jahre alten Dienstmagd Jakob-

„einer Pfeffer rechtswidrig und vorsätzlich zu stehlen?"

Frage II.

„Ist der durch die bezeichnete Angeklagte zur
„Zeit der Verübung der in der I. Frage näher be-
„zeichneten That die Fähigkeit der Selbstbestimmung
„oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der
„That nöthige Urtheilskraft gar nicht oder nur
„schwach, aber doch in erheblichem Grade zu mindern?

Nach Ansicht der sie aufstellenden Geschworenen ab-
gegebene Erklärung, also lautend, „daß die Frage
„der Geschworenen ist: daß die Frage I. für den Angeklagten
„klagten ist schuldig, auf die Frage II. einzugehen zu mindern?

Nach Anführung der k. Staatsbehörde, in seinen An-
trägen, daß gefunden, ob gefallen dem Beschuldigten zu setzen
sofort, auf Grund der schuldigen Aussprüche der Ge-
schworenen und der Art. 228 des StGB., 368 und 366
des Ges.B. über das Verbrechen in Strafsachen den
Johann Walther von Ottenreuth zur Todesstrafe
und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen
haben und die Konstitution der Übertretungsstrafe
an die Eigenthümer zu verfügen;

Nach Anführung des Vertheidigers des Angeklag-
ten und dieser selbst in ihren Erklärungen,

Nach Ansicht der Art. 228 des StGB., 366 und 368 des
Ges.B. über das Verfahren in Strafsachen, welche von
dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vor-
gelesen worden sind und also lauten:

Art. 228 des Strafg.Buchs.

„Wer in der Absicht, zu tödten, seinen Andern
„zu tödten, mit überlegtem Entschlusse rechtswidrig
„den Tod desselben verursacht, vollendet den Mord
„mit dem Tode bestraft werden."

Art. 366 des Ges.B. über das Verfahren in Strafsachen.

„Der Gerichtshof beschließt, ob die zur Gerichtshandlung
„genommenen Gegenstände dem Eigenthümer

„zurückzugeben seien oder nicht."

Art. 368 des Ges.Gesetzbuchs.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob der An-
„geklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal
„in die dem Staatsfiskus, oder andern Parteien
„verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Verhandlung, davon der
Angeklagte Johann Walther des ihm Klagepunkt
der Geschworenen für schuldig erkannt worden,
durch Art. 228 des StGB. als Mord qualifizirt und
mit der Todesstrafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der besagten Gesetzesstel-
len wird durch Urtheil des k. Gerichtshofes den schul-
dig erkannten Johann Walther, 32 Jahre alt, ledig, von
Lichtenfels, gebürtig und wohnhaft zu Ober-
reuth, Bezirksamts Kronach, Größe 5' 8" 2''', braun-
braun, Stirn niedrig, Augenbrauen braun, Nase
lang und gebogen, Mund gewöhnlich, Zähne gut,
Kinn rund, Gesicht groß, hartblond, Gesichtsfarbe
blaß, Gesichtsform oval, Statur schlank, mit blonden
Schnurr- und Backenbart, zum Todesstrafe sowie
in die Kosten des Verfahrens, desgleichen auch in
Hinsicht zu Gunsten des k. Ärars auf den Betrag von
fünfzig Gulden zu Recht erkannt;

Hiernach sind auf die Konstitution der zu Gerichts-
handen genommenen Gegenstände nachstehende
respektive Eigenthümer.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentli-
chen Sitzung des k. Gerichts zu Kronach der Pfalz zu Zwei-
brücken vom Rheinkreise, dermalen zu Kronach, den
dreizehnten Dezember achtzehnhundert-
dreiundsechzig, wo zugegen waren:
Schmidt, Kassationsrath, k. Appellationsgerichts der Pfalz,
Präsident des k. Gerichts, Löw, Kassationsrath des
besagten k. Appellationsgerichts. Molitor, Dekan,

Kirstner, Eberhard, Assessor, und k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, dienstthuender 4ter Richter des k. Herrn Präsidenten, Ritter Löw bei Verhinderung sämtlicher übrigen Mitglieder des k. Bezirksgerichts beigezogen, Loé, erster k. Staatsprocurator und Schultz, zweiter Actuar gerichtsschreiber als beigeordneter Appellationsgerichtsrath.

Mottloz Schmidt Löw

Wernum Eberhard

Schultz

Dieses Urtheil wurde in öffentlicher Gerichtssitzung des Königlichen Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 27 October 1865 verkündet, den von Walther gegen vorstehendes Urtheil aufgebrachten Nichtigkeits- und Cassationsrekurs verworfen, demgemäß dessen Vertheidigung zur Last gelegt, die gegen denselben verhängte Gefängnißstrafe und Geldbuße bestätigt und zu Zahlung der Kosten des Rekursverfahrens verurtheilt.

Zweibrücken, 21 November 1865

Schultz

14. Sept. 1865.

Nro 68.

In der k. Strafrechtssache der Pfalz zu Zweibrücken gegen folgende Angeklagte:

Durch Einsicht der Anklage-Kammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 18. August 1865 angeordnet:

Veronica Benedum,

21 Jahre alte ledige Näherin, geboren und wohnhaft zu Lugal, des Diebstahls im Rückfalle angeklagt und zur Aburtheilung vor das Strafgericht verwiesen sei;

Durch Einsicht der vom k. Staatsprocurator-Amte der Anklage-Akten;

Durch öffentlich geführter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Durch Anhörung des k. Staatsprocurator-Amts in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Durch Anhörung des Rechtsconsulenten Wenner in seiner Vertheidigung mittelst für die Angeklagte, dann der Letzteren selbst, welche auf Befragen des Vorsitzenden erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung zum öffentlichen Vortrag beizufügen hätte;

Durch Einsicht der den Verhandlungen zum

beantwortung zur Stellen Frage, also lautend:

„Ist die Angeklagte Veronica Benedum,
„21 Jahre alt, ledige Wäscherin, geboren und
„wohnhaft zu Zittal, schuldig:
„in der Nacht vom 18. Juli 1865 auf dem
„Fenster der Behausung Friedrich Hellmigl
„zu Zittal zwei Blumenstauden zum Werth
„theil des Carl Clundt und drei Semmeln
„stauden zum Antheil von Caroline Clundt
„wog Zittal in einem Gesammtwerthe von
„neben zehn Gulden gestohlen zu haben."

Durch diesen Ausspruch der Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig, jedoch im
„Werthe unter zehn Gulden."

Durch Anordnung der k. Strafgerichtshofes in seinem Antrage, dasselbe gefunden: Es gefalle dem Schöffengerichte, die schuldig erklärte Veronika Benedum von Zittal auf Grund der Art. 282 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches und 366 und 368 des Strafverfahrensgesetzbuches zu gesetzlicher Freiheitsstrafe und zu den Prozesskosten zu verurtheilen, auch die Konfiskation der Diebswerkzeuge anzuordnen;

Durch Anordnung der Angeklagten und ihres Vertheidigers in ihren Erklärungen;

Durch diesen Art. 282 Ziffer 3 des

Strafgesetzbuches, 17 ibidem, art. 366. al. 2 und 368 des Strafverfahrensgesetzbuches, wurde von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

art. 282 des Strafgesetzbuches.

„Der Diebstahl, welcher nicht unter die
„Bestimmungen der art. 274–276 und 284
„bis 287 fällt, ist mit Gefängniss nicht unter
„einem Monat zu bestrafen:
„3, wenn der Diebstahl Früchte vorgefunden
„einer als Brandstätte, Werkstätte oder auch
„art. 283 als Diebsanstalt bezeichnet worden ist."
„Diebstahl genannt worden ist."

art. 17 ibidem.

„Die Strafe des Gefängnisses kann nicht
„Übertretungen dem in den Artikeln 77, 164 und
„167 bestimmten Falle nicht auf mehr als
„fünf Jahre und nicht auf weniger als einen
„Tag zuerkannt werden."

art. 366. al. 2.

des Strafverfahrensgesetzbuches.

„Der Gerichtshof beschließt, dass die zu Gerichts-
„handen genommenen Gegenstände dem Eig-
„enthümer zurückgegeben werden sollen."

art. 368 ibidem.

„Der entwendete Theil, gleichviel ob der

„ Angeklagte aber der Einfuhr für
„ wird allemal in die dem Staate verwirkte
„ als der andere Teil gemeinschaftlich verurteilt."

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagte durch das Hauptverfahren für schuldig erklärt worden, ein Verbrechen bildet, welches durch Art. 282 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von fünf- bis zehntausend Franken bestraft wird;

daß bei Zumessung der Strafe einerseits die mildernden Umstände in der Absicht der Angeklagten und der geringe Wert der entwendeten Objekte, andererseits der Rückfall in Betracht kommt, daß die Angeklagte gegen diese Strafe wegen Diebstahls zu Gefängnisstrafen verurteilt worden ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzesartikels verurteilt das Assisengericht die schuldig erklärte Veronika Benedum, 21 Jahre alt, ledige Näherin, zu Lützel wohnhaft, zu einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidiert zu fünfundsiebenzig Gulden zwanzig Centimen.

Demgemäß sind die Verfassungen des Gerichtshofes angewendet worden

Und in Anwendung obigen Gesetzesartikels verurteilt das Assisengericht die schuldig erklärte Veronika Benedum, 21 Jahre alt, ledige Näherin, zu Lützel wohnhaft, zu einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidiert zu fünfundsiebenzig Gulden zwanzig Centimen.

Also gerichtet und gerichtet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken, wo wir gesessen sind und Platz genommen haben: Schmidt, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Hecht, Rat am nämlichen Appellationsgerichte, Molitor, Dereum, Richter am Assisenhofe, — Letzterer wurde als Richter des Gerichtshofes und Präsidenten Eberhard, Advokat am Assisenhofe, — Letzterer wurde als Richter des Gerichtshofes und Präsidenten der übrigen Mitglieder des Assisenhofes zur Komplettierung des Gerichtshofes zugezogen, — Loë, Generalprokurator und Bernard, Substitut des Generalprokurators bei gedachtem Appellationsgerichte.

Gesehen. Schmidt Molitor

Dereum Eberhard

Bernard

Aufgestempelt und registriert Band 4 Folio 33 Nr. 385. Empfangen 3 Fr. 75 Cent. Zweibrücken am 14. April 1871. Vol. 89, Folio 36, case 5; 1 Fr. 50 Cent. Zweibrücken, den 14. April 1871.

28 cc.

14. Sept. 1865.

N: 69.

Das K. Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 19. August 1865, wodurch:

Anton Barth,

35 Jahre alt, Webermeister, geboren und wohnhaft zu Frankenstein, k. Landgerichts Neustadt, Scheidung, zuletzt in Untersuchung sich befindend, des Diebstahls im Rückfalle angeklagt und zur Aburtheilung vom k. Schwurgerichte verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von dem k. Staatsprocurator zum mündlichen Vortrage verfassten Anklageactes;

Nach Vollzug gehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in der Unterziehung der Gründe, auf welche die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigungsmittels für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen erklärte, daß er sich eine mündliche Vertheidigung vorbehalte;

Nach Einsicht der Verhandlungen zum

Urtheilsverkündung gerichtlich Folgendes, also lautend:

„Ist der Angeklagte Anton Barth, 55 Jahre
„alt, Modellschreiner, geboren und wohnhaft
„zu Frondenhausen, Landgerichts Hildesheim,
„zuletzt in Haft gehalten sich aufhaltend,
„schuldig:
„in der Nacht vom 22/23 Juni 1865 in dem
„von dem Wirthe Heinrich Mühlenbeck und
„dessen Söhne Conrad und Ludwig Mühlenbeck
„zu Rheinsmühlen gemeinsam bewohnten
„Hause und zum Nachtheile dieser drei
„Personen mittelst Einsteigens in diese
„bewohnte Gebäude und mittelst gewalt-
„samer Erbrechung einer in dasselbe
„befindlichen Thüre einen Diebstahl
„Geldes im Betrage von über fünfundvier-
„Gulden, so wie um porte-monnaie und
„einen Besitzungsblatt gestohlen zu haben."

Nach Einsicht der von der Geschworenen
Bank abgegebenen Erklärung, welche
also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde
in ihrem Antrage, also lautend: es gefalle
dem h. Schwurgerichte, den für schuldig er-
klärten Anton Barth, Modellschreiner
zu Frondenhausen, zur Zuchthausstrafe

in angemessener Dauer und in die Kosten
zu verurtheilen, so wie die Confiscation
der zu Gerichtshanden genommenen Gegen-
stände an sich zu verordnen;
alles dieses in Gemäßheit der art. 274. Ziffer
2, 276 und 16 des Strafgesetzbuchs, so wie
der art. 366 und 368 der Strafprozeß-Ge-
setzbücher;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines
Vertheidigers in ihren Schlußreden;

Nach Einsicht der art. 274. Ziffer 2, 277,
279. 280. 276. 16. 34 des Strafgesetzbuchs,
366 al. 2 und 368 der peinlichen Prozeß-Ord-
nung, welche vor dem Präsidenten in
öffentlicher Sitzung vorgelesen worden
sind also lauten:

art. 274 des Strafgesetzbuchs.

„Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist vor-
„sätzlich der Verübung des art. 284
„bis 287 der Diebstahl zu bestrafen:
„2, wenn derselbe in einem bewohnten Ge-
„bäude oder in dem dazu gehörigen und mit
„dem bewohnten Gebäude in unmittel-
„barer Verbindung stehenden unbewohnten
„Raume mittelst Einbruchs oder Einsteigens
„oder mittelst nachgemachter Gebrauchung eines
„Nebenschlüssels verübt worden ist und der
„Werth des Gestohlenen die Summe von

„ Jundamt Gulden überstaigt.

art. 277. ibidem.

„ Autos bewegten Jahrzeugen sind alle zum
„ Jahrzeug und sonstigen Jortbewegungen
„ zu verstehen, welche, wenn auch nur teil-
„ weise, zur Bewegung von Personen
„ dienen, ohne Rücksicht darauf, ob die zur
„ Zeit der begangenen Tat Jemand darin
„ mitgeschafft.

art. 279. ibidem.

„ Einbruch ist vorhanden, wenn der Täter,
„ um den Diebstahl zu vollbringen:
„ 1, Wände, Decken, Jußboden oder andere
„ Vorrichtungen, welche dem Eindringen mit
„ gewöhnlichen, erlaubten, oder von Privat
„ Gewalt einer Öffnung in der Jahrzeuge
„ oder der Umschließung gemacht oder
„ eine schon vorhandene Öffnung erweitert
„ oder
„ 2, in anderer Weise äußere oder innere
„ Verwahrungsmittel erbrochen, gewaltsam
„ hinweggeräumt, beschädigt oder zerstört
„ hat.

art. 280 ibidem.

„ Unter Einsteigen wird das Eindringen
„ über Zäune, Mauern oder andere
„ Umschließungen oder durch Fenster, Luken
„ Löcher oder andere zum Eingang nicht
„ bestimmte Öffnungen verstanden.

art. 276 ibidem.

„ Wenn wegen Diebstahl, Raubes oder
„ Erpressung bereits einmal zu einer Ge-
„ fängnis- oder zweimal zu Gefängnis-
„ strafe, jedesmal von wenigstens einem
„ Jahre, rechtskräftig verurteilt worden ist und sich nun
„ wiederum eines Diebstahls schuldig macht,
„ wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren
„ bestraft, wenn der neuerdings verübte
„ Diebstahl nach Art. 282 Ziffern 1 und 2, mit
„ Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren, wenn
„ derselbe nach art. 274 oder 275 strafbaren
„ wäre.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„ oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„ in letzterem Falle nicht auf mehr als zwanzig
„ und nicht auf weniger als vier Jahre.

art. 34 ibidem.

„ Als Folge jeder Verurteilung wegen
„ eines vorsätzlich begangenen Verbrechens
„ tritt kein, so mit dieser oder Nebenstrafe
„ Leitbare, ausser der Erlangung oder Be-
„ strafung schuldigen Personen möglich
„ ist, die Confiscation der zur Begehung
„ der Tat gebrauchten oder bestimmt ge-
„ wesenen Werkzeuge und der durch die

„ that summary above the Court
„ verdicts ausgesprochen worden.

art. 366. al. 2.

des Strafprozess-Gesetzbuchs.

„ Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gunsten
„ seiner genommenen Gegenstände dem gegen-
„ wärtigen zurückzugeben worden sollen.

art. 368 ibidem.

„ Der entlastende Theil, gleichviel ob aus dem
„ Angeklagte oder der Civilklägerin sei, wird
„ allemal in die Acte der Staatsprocesse als dem
„ rechten Forum gemeinschaftlich vorbehalten."

In Erwägung, daß die That, deren der
Angeklagte durch das Urtheil der Geschworenen für schuldig erkannt worden,
in Berücksichtigung der Umstände, unter
welchen der Raub, der Nachbarschaft der Leute
Gewalt unter zwei Personen angewendet worden, durch
Verbrechen und Vergehen gegen die
Sicherheit der Obrigkeitsgewalt des
Königreichs vom 30. Oktober 1843 zu einer
Raubmordthat – der Todtschlag –
gemeinschaftlich worden, – ein Mordversuch bil-
det, welches in Gemäßheit der allegirten
art. 274 und 276 des Strafgesetzbuchs mit
acht- bis zwanzigjähriger Zuchthaus-Strafe
bedroht ist;

Da durch das Urtheil des Geschworenengerichts keine Ver-

mehrung findet, das gesetzliche Maximum zu überschreiten;

Auf diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzes, gemäß Urtheil des Geschworenengerichts den schuldig erklärten Anton Barth, 55 Jahre alt, Vagabund, geboren und wohnhaft zu Mountain, Landgerichts Bibliothek, zuletzt in Leipzig beständig sich aufhaltend, welcher 5 Fuß 10 Zoll Linien groß ist, schwarzgrauen Haaren, hohe Stirne, blonde Augenbrauen, braunen Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, runden Kinn, große Figur, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsform, besondere Statur, und als besondere Kennzeichen einen Glatzkopf ist, –

zur Zuchthaus-Strafe in der Dauer von acht Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu Hundert neun und vierzig Thalern acht und zwanzig Kreuzer.

Genehmigt die Confiscation der in Beschlag genommenen Kleidung aus und anordnet die Restitution der zu Gunsten seiner genommenen übrigen Gegenstände an deren Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Obergerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom vierzehnten

September achtzehnhundert fünf und sechzig, wo zugegen waren: Schmidt, Landesadvokat b. d. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Keller, Landesadvokat beider Appellationsgerichte, Molitor, Dercum, Richter am k. Bezirksgerichte Landau, Eberhard, Assessor am k. Bezirksgerichte Landau, – letztere zwei als Richter des Assisengerichts und Advokat Keller in Vertheidigung der übrigen Mitglieder des k. Bezirksgerichts Landau zur Complettirung des Assisengerichts beigezogen, – Zinkgraf, II Staatsprokurator und Besnard, I Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte ./.

Schmidt

Molitor

Dercum

Eberhard

Besnard

15. Sept. 1865.

Nro 70.

Das k. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 26. August 1865, wodurch:

Dorothea Kron,

29 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken, der Entwegung und Verbrechens gegen die Sittlichkeit angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen ist;

Nach Einsicht auch von der k. Staatsprokuratur am nämlichen Tage erwirkten Anklageakten;

Nach Vollzug gehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsprokuratur in der Entwickelung der Gründe, auf welche sie die Anklage benützt;

Nach Anhörung der Vertheidigerin Advokat Schrei in ihren Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, dann der Letzteren selbst, welche auf Befragen erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung gar nichts mehr beizufügen habe;

Nach Einsicht der Gesetzesartikel zur Landesvertheidigung gerichtlichen Falles, also lautend:

„ Ich Die Angeklagte Dorothea Kron, 29
„ Jahre alt, ledige Arbeiterin, geboren und
„ wohnhaft in Zimmerbruch, verhaftet:
„ in Der Absicht, sich einen rechtswidrigen
„ Vermögensvorteil zu verschaffen, mittelst Vorspie-
„ gelung der falschen Thatsache, als gehöre
„ Dies im Auftrage und auf Rechnung Der
„ Tochter ihrer Arbeitgeberin, nemlich Der
„ Louise Klenisch, Ehefrau des Tischlers Hein-
„ rich Caspar in Zimmerbruch, an zwei
„ verschiedenen Tagen im Laufe des Monats
„ Juli und August d. Js. Jahres bei den
„ verschiedenen Personen einen Einkauf
„ vorgenommen, Dieselben hierdurch zu ver-
„ anlassen, ihr die Einzahlung zu verabfolgen
„ resp. zu haben, ihr die Empfangnahme dieser
„ Waaren abzuleugnen und Herkunft dieser
„ Personen von ihrem Arbeitgeber und die
„ verschiedenen Beträge beharrlich
„ zu haben, also:

„ I. Im Kaufmann August Schuler in Zimmer-

		fl.	kr.
„ bruch	nun:		
„ 1,	am 6. Juli 4 Ellen Cattun à 16 kr.	1.	04
„ 2,	eodem die 1¼ Ellen Cattun à 18 kr.	„	27
„ 3,	e. d. 1 Elle Shirtings à 14 kr.	„	14
„ 4,	am 10. Juli 5½ Ellen Leinen à 24 kr.	2.	12
„ 5,	e. d. 12 Ellen poil de chevre à 40 kr.	8.	„
„ 6,	e. d. 4 Ellen Futtern à 12 kr.	„	48
„ 7,	am 12. Juli 16 Ellen Zölpel à 20 kr.	5.	20
„ 8,	e. d. 4 Ellen Siamois à 24 kr.	1.	36
„ 9,	e. d. 1 Elle Halbleinen à 19 kr.	„	19
„ 10,	am 15. Juli ½ Elle Futtern à 12 kr.	„	06
„ 11,	am 19. Juli 1⅛ Elle Cattun à 16 kr.	„	18
„ 12,	e. d. 1⅛ Elle Cattun à 18 kr.	„	20
„ 13,	e. d. 20 Ellen Hemdleinen à 24 kr.	8.	„
„ 14,	e. d. 1¼ Ellen grünen Tibet à 32 kr.	„	40
„ 15,	am 25. Juli 8 Ellen Bay à 36 kr.	4.	48
„ 16,	e. d. 30 Ellen Leinwand à 24 kr.	12.	„
„ 17,	e. d. 1 Elle Futtern à 12 kr.	„	12
„ 18,	am 27. Juli 5 Ellen Leinen à 24 kr.	2.	„
„ 19,	e. d. 1 Halstuch à 40 kr.	„	40
„ 20,	am 2. August 3 Ellen Flanell à 40 kr.	2.	„
„ 21,	e. d. 10 Ellen Shirtings à 19 kr.	3.	10
„ 22,	e. d. 4½ Ellen pure laine à 54 kr.	4.	03
„ 23,	e. d. 2 Ellen Futtern à 12 kr.	„	24
„ 24,	am 5. August 18 Ellen Cattun à 18 kr.	5.	24
„ 25,	e. d. 2½ Ellen Cattun à 16 kr.	„	40
„ 26,	e. d. 4 Ellen Siamois à 20 kr.	1.	20
„ 27,	e. d. 3 Ellen Futtern à 12 kr.	„	36
„ 28,	e. d. 9 Ellen Zölpel à 24 kr.	3.	36
„ 29,	e. d. 1¼ Ellen Jaconnet à 32 kr.	„	40
„ 30,	am 9. August 18 Ellen Thibet (pente)		
	„ à 1 fl. 6 kr.	19.	48
„ 31,	e. d. 5 Ellen Shirtings à 21 kr.	1.	45
„ 32,	e. d. 4 Ellen Futtern à 12 kr.	„	48
„ 33,	am 12. August 30 Ellen Leinen à 24 kr.	12.	„
„	Zusammen	105.	18

" II. Die Friedrika Steiner, Wittwe von
" Ludwig Koch, im Leben Posamentier in
" Zweibrücken, für das Voll- Jahr 1856 beeidet,
" dem:
" 1, die Taxe der gepfändeten Früchte und fl. kr.
" Vieh im Betrage von . . . . 1. 27.
" 2, an Ingrossen exclusive Taxe . 1. 22.
" 3, im August an Gebühren, Zwangs-
" und Pfändung . . . . . 1. 34.
" Zusammen . . . . . 4. 23.
" III. Die Charlotte Meidt, Vorsteher- und Visch-
" Handlerin in Zweibrücken, am 7. August
" dem ein Paar Lindsgrösse im Werthe von 56
" Kreuzer.

Nach Einsicht der Akten von der Gerichtsabgegebenen Erklärung, also lautend:

" Ja, die Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: Es gefallen den Beschwerdeführer, auf den Grund der art. 314. 315. 319. 321. und 16 des Strafgesetzbuches, so wie der art. 366. und 368 des Strafprozessgesetzbuches die für schuldig erkannte Dorothea Kron von Zweibrücken zur Strafe der Zuchtstrafe in angemessener Dauer und in die Kosten zu verurtheilen, so wie die Restitution der zu Gerichtshanden

genommenen Gegenstände an ihre Besitzer zu verordnen;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer Vertheidigung in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der art. 316. 315. Ziffer 2., 319. 321. 16 des Strafgesetzbuches, und der art. 366 al. 2. und 368 der peinlichen Prozess-Ordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet:

art. 314 des Strafgesetzbuches.

" Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten
" einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen,
" mittelst Vorspiegelung falscher oder
" mittels Unterdrückung wahrer Thatsachen
" oder mittelst Anwendung arglistiger
" Kunstgriffe eine Täuschung hervorruft
" oder natürfällt und dadurch Jemanden zu
" seinem Nachtheile benachtheiligt, macht
" sich der Entrügung schuldig.

art. 315 ibidem.

" Vorbehaltlich der Bestimmungen der Art.
" 316. 319. und 320 soll der Entrügung,
" 1, wenn der Betrag zehn Gulden nicht über-
" steigt und der Thäter fremder noch nicht entzogen
" Entrügung oder Belästigung rechtskräftig erworben
" ist, mit Arrest, welcher auch geschärft
" werden kann, oder an Geld bis zu 150 Gulden,

„ 2, andernfalls mit Gefängniß nicht unter
„ einem Monat, ermit Geldstrafe bis zu
„ fünf hundert Gulden zu ahnden wenden
„ kann, und wenn der Schaden tausend Gulden
„ übersteigt, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren
„ bestraft werden.

art. 319 ibidem.

„ Wer wegen Entweichung oder Befreiung bereits
„ einmal zu einer Schwerbuchhaus- oder gewöhn-
„ lichen Gefängniß-Strafe, jedesmal von
„ wenigstens einem Jahre, rechtskräftig worden
„ ist, und diese Verurtheilung einer Entweichung
„ schuldig macht, soll, wenn diese neuerdings
„ verübte Entweichung mit Gefängniß-Strafe
„ bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren,
„ wenn dagegen mit Zuchthaus-Strafe be-
„ droht ist, mit acht- bis zehn jährigem
„ Zuchthause bestraft werden.

art. 321 ibidem.

„ Hat sich Jemand in einem und demselben
„ Gefängniß- oder Gefangenhaltungs oder
„ mittels der vorläufigen Vorführungen
„ oder Zuführungen aus und wieder zurückkehren Be-
„ strafungsorte, wenn auch zum Verschiedenen von
„ verschiedenen Personen schuldig gemacht, so
„ sind diese Bestrafungen als eine einzige
„ Handlung zu bestrafen.
„ Das Gleiche gilt, wenn dieselben und

„ dieselben bestrafungswürdigen Entweichungen von
„ verschiedenen Personen begangen worden.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthaus-Strafe kann auf Lebenszeit
„ oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„ im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig
„ und nicht auf weniger als vier Jahre.

art. 368.

der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„ Der materielle Theil, gleichviel ob es sich um
„ Anklage- oder um Civilklagen sei, wird
„ allemal in die dem Thatbestande gemäße als dem
„ andern Theile wesentlichsten Sätze ver-
„ theilt."

art. 366. al. 2.

„ Der Gerichtshof beschließt, welche zu gerichtlich
„ festen genommenen Zeugen-Verhöre dem
„ Eigenthümer zurückzugeben seien.

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeit,
daraus die Anklage gegen den Ange-
schuldigten entstanden, in Verbindung damit, daß selbe
dieselben k. Zuchtpolizeigerichte zu Zwei-
brücken bereits schon zweimal
wegen Vergehens zu Gefängniß-Strafe,
und zwar durch Urtheil vom 10. Oktober
1855 zu einer Gefängniß-Strafe von acht Jahren

Worstein und durch Urtheil vom 30. Oktober 1857 zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilt worden ist, ein Verbrechen bildet, welches laut obenallegirten Gesetzbuches Artikel zufolge die Zuerkennung Strafe nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung der oben angeführten Gesetzbuches Artikel, verurtheilt der K. Assisengerichtshof die gefällig erklärte Dorothea Kron, 29 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken, welche 5 Fuß 9 Zoll 4 Linien groß ist, dunkelblonde Haare, niedere Stirne, braune Augenbrauen, gewöhnliche Augen, braune Nase, runden Kinn, längliches Gesicht, gesunde Farbe, gesunde und kräftige Körperbau und keine besondere Kennzeichen hat,

zur Zuchthaus Strafe in der Dauer von vier Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu sechszehn Gulden fünf und fünfzig Kreuzer.

Verordnet die Restitution des zu Gunsten fonden genommenen Gegenstandes an seinen Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des K. Assisengerichtshofes

der Pfalz zu Zweibrücken vom fünfzehnten Septembar achtzehnhundert fünf und sechszig, wo zugegen waren: Schmidt, Rathsherr b. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichtshofes, Hecht, Rath am demselben Appellationsgerichte, Molitor, Duy, Dercum, Richter am Königl. Bezirksgerichte daselbst, Letzterer wie als Richter des Assisengerichtshofes und Rath Hecht bei Verhinderung der übrigen Mitglieder des gedachten Bezirksgerichtes zur Complettirung des Assisengerichtshofes zugezogen, - Heintzgraf, II Staatsprokurator und Bernard, I Gerichtsassessor zu obengenannten K. Appellationsgerichte. /.

Schmidt
Molitor
Dercum
Bernard

15. Sept. 1865.

Nro 71.

Das K. Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Aufschlagsannehmers des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 28. Juli 1865, wodurch:

Johann Gottfried Cullmann,

circa 40 Jahre alt, früherer Kaufmann in Neustadt a/H., dermalen flüchtig, des Betrugs und Urkundenfälschung im Rückfalle angeklagt und zur Aburtheilung von der Oberappellationsgerichtskammer verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des mit Urtheil des K. Landgerichts Neustadt a/H. vom 1. August 1865 vervollständigten Anklageakts;

Nach Einsicht der vorliegenden Akten, des Gutachtens des Gerichtsarztes Dr. Hauber zu Neustadt vom 5. August abhin, wonach der jetzt flüchtige Angeklagte in seinem Absinnen zu Neustadt besagten Urtheils des Aufschlagsannehmers des K. Appellationsgerichts der Pfalz vom 28. Juli 1865 nebst dem zugehörigen Aufschlagsrecht abgeschlossen zugestellt worden ist;

Nach Vernahme des Berichterstatters, Herrn Oberappellationsgerichtsrath Hellen.

Im Laufe des 5. Oktober 1865 dem Aufschlagsannehmer Hessen in Frankenthal für den Marktschultheißen zum Frankenthaler Oberamtsgerichtsbezirk wohnhaft. Abschrift des Protokolls sub N:66 Vol. 3 fol. 45 cas. 11 Rg. Hessen. Frankenthal den fünften Oktober 1865. (Siegel Landschaft) Schallen Actuar Klemm.
R. Landmann, gr. Marktsch. Hellen.

22. August 1865 in Gemäßheit des art. 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten wegen der Diebstahlsverübung nachstehende Ordonnanz;

Nachdem der vereidete Akte des Gerichtsboten Hasemann in Zschachwitz und des Gerichtsboten Rauber in Neustadt vom 27. August 1865, über die an diesem Tage zu Zschachwitz und Neustadt statt gehabte Publication nachbesagter Contumacial-Ordonnanz bei Trommelschlag respective Trompetenstoß und die Anheftung derselben zu Zschachwitz und Neustadt; welche sämmtliche Akten stücke, so wie auch die auf obigen Anberaum bezügliche Verhandlungen, namentlich die Diebstahlsanklageschrift und Vorladung sowie das Gerichtsschreiben vorgelegen haben und

Nach Anhörung der K. Staatsanwaltschaft in der Erwägung der Gründe bezüglich der Angeklagtenschaft der öffentlichen Verhandlung vorangegangenen Verfassung, so wie in ihrem Vortrage zur Unterstützung der erhobenen Anklage und in ihrem Schlußantrage zu den Akten gegebenen Antrage, also kund:

es gefalle den K. Gerichtsdirektor, auf Grund der art. 470 sq. der Strafprozeßgesetzbücher, der art. 329. Ziff. 3., 328 Ziff. 2., 293. 294. Z. 4. in Verbindung mit 296 des Strafgesetzbuches, 368 des Strafgesetzbuches sowie Strafprozeß- gesetzbuches und 84 des Strafgesetzbuches, den gegen Gottfried Cullmann aus Neustadt bestätigten Procedur für ungehorsam zu erklären, derselbe sei in Gemäßheit seines Anklage-Ausschreibens vom 28. Juli d. Anklagekammer-Rathsby vom 8. dieses gegründeten Verfügung und einfacher Contumaz, so sein der Untersuchung und einfacher Contumaz, so sein der Untersuchung vom Dienstag über 2000 fl. in rechter Concurrenz verfolgig zu machen, und derselbe in contumaciam zur Zuständigkeit zu der Vorstand der Untersuchung zu weiterhin Haftlaw, so wie noch weiter zu verordnen, was Rechtens;

In Erwägung, daß der der öffentlichen Verhandlung vorangegangene Contumacial-Verfassung vollkommen regelmäßig ist;

In Erwägung zum Anklage selbst, daß dieses die Akten der Voruntersuchung ergeben, daß der Angeklagte Johann Gottfried Cullmann

1, als Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat, bei seinem am 25. Februar 1865 vorgenommenen Diebstahl die baare Geldsumme von 200 Gulden von der Casse mit- und mit

sich fort genommen und sein Verbrechen seinen Glaubigern widerrechtlich entzogen hat;

2, durch Verheimlichung seiner Zahlungsunfähigkeit sowie seiner Gesellschaft und durch Übernahme eines Aufwands seiner Zahlungsunfähigkeit fortgesetzt, auf zu einer Zeit, wo seine Schulden bereits den Vermögensstand seiner Activenmassen überschritten hatten, noch Gelder aufgenommen, Waaren bezogen und seine Insolvenz ausgestellt hat;

3, wissbezeichnete ihm anvertraute oder in Folge seiner Gesellschaftsstellung erlangte, zurückzuerstattende Personen oder Vermögensgegenstände in seinen nutzbringenden Gebrauch, zu seinem rechtswidrigen Vortheil zu verwenden unterlassen, unterlassen hat und durch Verheimlichung in den eigenen Nutzen sich zugeeignet und unterschlagen hat, also:

a, 135 fl. 1 kr zum Nachtheil der zu Neustadt bestehenden Concordia-Assecuranz, in seiner eigenschaft als Agenten derselben,

b, 116 fl. 7 kr zum Nachtheil der Gerstner-Adolph-Zwingenberger in Neustadt, als Curatorin seiner Assecuranz,

c, 439 fl. 28 kr zum Nachtheil der Cölnischen Lebensversicherungsgesellschaft Concordia in seiner eigenschaft als commissionär derselben Gesellschaft für die Pfalz,

d, 625 fl. zum Nachtheil des gewesenen Notärs Christoph Haehlen in Heilbronn

in seiner Eigenschaft als Curator Substitutionsmassaliquidationen,

e, 454 fl. 46 kr zum Nachtheil der Tillmann-schen Nachlassmasse von Landau,

f, 502 fl. zum Nachtheil des Adam Peter Lenzinger in Landau, welcher ihm das Geld zum Zwecke der Assecuranz in Augsburg und Hamburg anvertraut hatte;-

sowie seiner Gesammtbetrug von 2272 fl. 22 kr;

In Erwägung, dass diesen der angeklagten zu Last gelegten Thatsachungen der Assecurateur Leonhardy und der Inspector Leonhardy, so wie der Mandatar der Assecuranz-Gesellschaft Concordia, welche durch die art. 329. Ziffer 3, 328. Ziff. 2 und 3, 293. 294. 296. des Strafgesetzbuchs vorgesehen und pönirt sind;

Nach Einsicht ferners der art. 84. 16 des Strafgesetzbuchs, 368. 471 und 472 der peinlichen Prozessordnung, welche sämtliche Strafvorschriften von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

art. 329 des Strafgesetzbuchs.

" Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher
" seinen Zahlungen einstellt, soll wegen be-
" trügerischen Bankerotts mit Zuchthaus
" bis zu zwölf Jahren bestraft werden:
" 3, wenn er widerrechtlich Verheimlichungen

" theile verschuldet oder den Gläubigern
" nutzlos, oder zu einer einzuklagenden Abgabe
" einzelnen Gläubigern vor den Andern
" begünstigt.

art. 328 ibidem.

" Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher
" seine Zahlungen einstellt, soll wegen
" einfacher Bankerott mit Gefängniß bis
" zu zwei Jahren bestraft werden:
" 2, wenn er durch Vernachlässigung seiner
" Geschäfte, durch übermäßigen Aufwand,
" durch Hazardspiel oder dergleichen
" Geschäfte mit Waaren oder Wechselpapieren
" seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt
" hat;
" 3, wenn er zu einer Zeit, da seine Schulden
" bereits den Betrag seines Activvermö-
" gens erreicht hatten, noch Gelder aufge-
" nommen oder Waaren bezogen, wenn
" Wechsel oder andere in Handel kom-
" mende Creditpapiere ausgestellt
" oder Waaren oder Creditpapiere
" unter ihrem Werthe veräußert hat.

art. 293 ibidem.

" Wer eine ihm anvertraute oder in Folge
" einer Geschäftsführung erlangte fremde
" bewegliche Sache in der Absicht, sie oder
" einen Theil einer rechtswidrigen Vortheil

" zu verschaffen, unbefugt ganz oder theilweise
" veräußert, verpfändet, verbraucht oder
" auf andere Weise sich zueignet, ist der
" Untersuchung schuldig.

art. 294 ibidem.

" Die Untersuchung soll vorbehaltlich der
" in den art. 295 und 386 bezeichneten Fälle,
" 4, wenn der Werth der Untersuchungen
" die Summe von zwei Hundert Gulden über-
" steigt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren
" bestraft werden.

art. 296 ibidem.

" Hat sich Jemand bei einer und derselben
" Geschäftsführung oder in einer und den-
" selben Gewerbs- oder Dienst-
" verhältnisse mehrer und verschiedener Un-
" tersuchungen, wegen auch zum Hauptfalle
" verschiedener Personen schuldig gemacht,
" so sind diese Untersuchungen als eine
" einzige Handlung zu bestrafen.
" Das Gleiche gilt von Untersuchungen,
" welche Jemand bezüglich der ihm bei einer
" und derselben Verwaltung anvertrauten
" Personen, wenn auch zum Hauptfalle verschie-
" dener Personen, begeht hat.

art. 84 ibidem.

" Hat Jemand
" 1, in verschiedenen Handlungen mehrere

„ Verbrechen, Vergehen oder Übertre-
„ tungen begangen, oder
„ 2, in einer und derselben Handlung mehrere
„ Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe
„ Strafgesetz in mehrfacher Leistung über-
„ treten,
„ so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches
„ die schwerste Strafandrohung zuläßt,
„ in Anwendung gebracht werden.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens-
„ lang oder auf bestimmte Zeit zuerkannt
„ werden, im letzteren Falle nicht auf mehr
„ als zwanzig und nicht auf weniger als vier
„ Jahre.

art. 368.

Der peinlichen Prozeßordnung.

„ Der mitbeklagte Theil, gleichviel ob er
„ der Anklagte oder der Civilkläger sei,
„ wird allemal in die Kosten sowohl
„ als der andern Partei verurtheilt
„ so oft er verurtheilt.

art. 471. ibidem.

„ Wird der Angeklagte verurtheilt, so
„ werden seine Güter von dem Augenblicke
„ an zu sequestriren, da der Urtheil vollstreckt
„ wird, als Güter einer Abwesenden be-
„ handelt und verwaltet, und wird endlich
„ die Verurtheilung durch Ablauf der Frist,

„ welche dem Angeklagten gestattet ist, um sich
„ persönlich zu stellen, / : welche von dem Tage
„ seiner zu nehmen :/, unzweifelhaft, so
„ wird die Leistung über das peinliche Urtheil
„ Verfügung desjenigen abgelehnt, der
„ hierzu bevollmächtigt ist.

art. 472 ibidem.

„ Ein Auszug der Verhandlungen theilweise wird
„ in den zweifachen Druck gegeben, welche sie
„ alsdann wird, auf Verlangen des K.
„ Generalstaatsprokuratoris oder seines
„ Substituten von dem Vorsitzer an einen
„ Theil angeschlagen, der in der Hauptstadt
„ der Assisen Versammlung, sowie der Verhandlung
„ bezeichnet wird, auf einem der öffentlichen
„ Plätze angeheftet wird.
„ Ein gleicher Auszug wird ebenfalls in
„ der nächsten Zeitschrift des Departements der
„ Communen und sonstigen Bekanntmachungen
„ von dem Präsidenten der Assisen
„ eingerichtet."

Auf Ihrem Gesuche

schließt der Vertheidigungsrath die gegen
Johann Gottfried Tellmann, Leinenmann in
Neustadt verhaftet, damaligen flüchtig,
eingeleitete, dann in heutiger öffentlicher
Sitzung statt gehabten Verhandlungen vorläufig
gegenwärtigen Contumacial-Procedur für vorläu-

wärtig;

schlägt Irrgenossen Johann Gottfried Cellmann für schuldig:

I. als Zeugmann, der seine Zahlungen eingestellt hat, bei seinem am 25. März 1865 ausgestellten Schutz für baare Geldsummen von 200 Gulden von der Casse mit- und mit sich fortgenommen und sich dadurch seinen Gläubigern widerrechtlich entzogen zu haben;

II. durch Nichterfüllung seiner Pflichten und durch Pflichtvergessenheit seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt, auch zu einer Zeit, da seine Schuld an Bestand der Loggelds seiner Abtheilung noch nicht, so mit über dreihundert Gulden betrug, noch Gelder aufgenommen, Waaren bezogen und neues Geschäft angefangen zu haben;

III. Waffenzeichen und ausgetretene oder in Folge einer Disciplinaruntersuchung entlassene Personen oder Mannschaften der Feldbatterie in den Abzeichen, auch einen verschiedenen Dienstheil zu tragen, unbefugt anbehielt und Umänderungen in den eigenen Absichten sich zugeeignet und unterschlagen zu haben:

a, 135 fl. 1 kr. zum Nachtheil des zu Neustadt bestehenden Concordia-Vereins in seiner Eigenschaft als Vereinsschreiber,

b, 116 fl. 7 kr. zum Nachtheil des Turn- & Volks-Turnvereins in Neustadt als Cassier des Vereins,

c, 439 fl. 28 kr. zum Nachtheil der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia als nominellen Hauptagent dieser Gesellschaft für die Pfalz,

d, 625 fl. zum Nachtheil des ganz gleichnamigen Notärs Christoph Sachsen in Hilsbronn, als Liquidationscommissär des Falbaum,

e, 454 fl. 56 kr. zum Nachtheil des Cellmann-schen Aktuariats in Homburg,

f, 502 fl. zum Nachtheil des Actuars Peter Lauxheimer von Lorsch;

somit einem Gesammtbetrag von 2272 fl. 22 kr.;

Verurtheilt sofort den mehrgenannten Johann Gottfried Cellmann in contumaciam zur Zuchthaus-Strafe in der Dauer von acht Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu fünfhundert Gulden und

Verordnet endlich, daß innerhalb dreier Tagen von morgen an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Marktplatz der Stadt Neustadt ausgerufen werde;

Verordnet zugleich, daß das Urtheil vollständig von Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an als Sperrung einer abwesenden Untersuchung und gehalten werden soll, und daß zu diesem Ende in dem halben Zeitpunkt von drei Tagen ein Auszug des halben der 2. Zeug-

erzinnung, Kammer des Innern, zugefer-
tigt worden.

Also geurtheilt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Berufungsgerichts der
Pfalz zu Zweibrücken vom fünfzehnten Septem-
ber achtzehn hundert fünf und sechzig, wo
zugegen waren: Schmidt, Präsident des 2. Appel-
lationsgerichts der Pfalz, Präsident des
Berufungsgerichts, Keller, Präsident des
Appellationsgerichts, Molitor, Mercurr,
Richter und Eberhard, Assessor am 2. Bezirks-
gerichte daselbst — Letzterer nimmt als Richter
des Berufungsgerichts und Präs. Keller in Ver-
hinderung der übrigen Mitglieder dieses
Berufungsgerichts Platz: Bezirksgerichts Rath
Conzglatinierung des Berufungsgerichts zugezogen —
Loë, I Staatsprokurator und Besnard,
I Gerichtsschreiber am obgenannten 2.
Appellationsgerichte./.

Schmidt
Molitor
Keller
Mercurr
Eberhard
Besnard

Executionsprotocoll.

Heute den 22. September 1865, des Vormittags
um 9 Uhr, versammelte sich das k. Bezirksgerichts-

schreiber Wolf zu Zweibrücken auf den Schauplatz
platz der Stadt Zweibrücken, woselbst in der
Person Sr. Majestät des Königs von dem k. General-
Staatsprokurator der Pfalz Ritter Maximilian
Maximilian Graf von Loë in einem
in der Mitte dieses Platzes eigens errichteten
Gerüste mit Hülfe des Gerichtsschreibers des 2.
Appellationsgerichts zu Zweibrücken beglaubigter
Auszug aus einem Urtheile des 2. Appellationsgerichts
der Pfalz am 15. September 1865 worin Peter
Wirtschaft, Maurer, Johann Gottfried Hellmann,
circa 40 Jahre alt, früher Taglöhner in Hauptstadt
wohnhaft, dermalen flüchtig, der Entfernung
und einfachen Todtschlags, so wie der Urtheils-
verklagung im Rückfallsfalle für schuldig
erklärt und in contumaciam zur Zuchthaus-
Strafe in der Dauer von 8 Jahren und den Kosten
verurtheilt worden, gegenwärtige Amts-
handlung und zugleich verordnet worden,
daß der Vermögen des Verurtheilten vom
Augenblick der Vollziehung des Urtheils als
Vermögen einer Abwesenden behandelt
und verwaltet werden soll p. — angefertigt,
während der Dauer von zehn Stunden den
Blicken des Publicums ausgesetzt gelassen
und dann wieder abgenommen worden.

Worüber gegenwärtiges Akt vernommen
gemäß Art. 53. Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juni
1811, zu Zweibrücken am obigen Tage.

Gerichtsschreiber: Wolf.

Zum nöthigen Vorschriften:

Besnard

27. Nov. 1865.

№ 72.

Der K. bayerische Rheinuferbauinspektor der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Vortrag erstattet:

Nach Anordnung der k. Staatsbehörden, welche auf den Grund eines ärztlichen Zeugnisses den Antrag stellten: es wolle dem k. Rheinuferbauinspektor gefallen, den als Gehilfen angestellten Philipp Wenz, Gütlebesitzer und Gemeinderath in Gerbach wegen, für die Dauer der gegenwärtigen Rheinuferbauinspektor-Vakanz zu beurlauben;

Nach Einsicht des erstatteten, durch den praktischen Arzt Dr. Herold in Alzey am 22ten dieses Monats ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß in obgedachtem ärztlichen Zeugnisse der Gehilfe Philipp Wenz, an Blutstockung leidend, bei der jetzigen ungünstigen Witterung das Zimmer nicht verlassen darf und daß dieser äußere Zustand bedingt, daß an ihn vorkommenden Falls als Gehilfen Folge zu leisten;

Daß derselbe dieser für die dauernden der gegenwärtigen Vakanz zu leistenden ist;

Durch Einführung der Art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 105.

„Jeden Gerichtsmann, welcher auf die ihm „zugestellten Ladungsakten vorsätzlich „ist, noch seine Angehörigen auf zulässliche „Weise entschuldigt hat, verfällt in eine „Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige „zu betrachten, welcher einen Entschuldigungs„grund beibringt, der ihn unmöglich „war, an dem festgesetzten Tage sich einzu„finden, oder bis zum Schluß der Sitzung „zu erscheinen.

„Der Gerichtshof hat über die „Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und, wenn „er solche verwirft, sofort die Strafe „auszusprechen."

Aus diesen Gründen

Ist gemäß Antrag des K. Generalprokurators der Pfalz Wenz für die ganze Dauer der gegenwärtigen Gerichtssitzung Exekution von den Gerichtsmann erkannt.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sieben und zwanzigsten November achtzehnhundert fünfundsechzig, wo zugegen waren: Loew, Präsident d. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Gerichtshofs, Molitor, Beisitzer, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Foell und Dorn, Räthe an diesem Bezirksgerichte, – Letzterer als Beisitzer des Gerichtshofs und Zeitz Molitor bei Verhinderung des Bezirksgerichtspräsidenten Eberhard zum Commissarius des Gerichtshofs zugezogen, – Gleichfalls Generalprokurator und Bernard, I Advokatgerichtsschreiber des Appellationsgerichts der Pfalz.

Loew

Beisitzer Molitor Foell

Dorn

Bernard

7. Nov. 1865.

№ 73.

Das k. bayerische Bezirksamt Kusel
Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes
Urtheil erlassen:

Nachdem in Sachen der Gemeinde Jacob
Klug, Gemeindewald in Wartenhöfe angehalten,
welchem Antrag Vorlage nimmt von dem k. Be-
zirks-Arzte Dr. Heusler zu Landstuhl am
15. November 1865 mündlich Zeugniß
an das Gericht die Bitte stellten, ihn wegen
Leibesschwäche und Gebrechlichkeit von der
Verrichtungen eines Geschworenen für die
Dauer der gegenwärtigen Session zu
dispensiren;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators,
welcher auf Willfahrung der gestellten
Bitte antrug;

In Erwägung, daß dem dem allegirten
ärztlichen Zeugniß zu entnehmen ist, daß der
Geschworene Jacob Klug an Brustbeschwerden
und einem zunehmenden Gebrechlichkeit
leidet und deßhalb außer Stande sich be-
findet, die Sitzungen eines Geschworenen
zu verrichten;

daß daher seinem Gesuche zu entsprechen
ist;

Nach Einsicht der Art. 105 und 107 des
Einführungsgesetzes vom 18. November 1861,

ergeben von den Präsidenten vorgeladenen erscheinen und also lautet:

art. 105.

„In den Vorschriften, welche auf die ihnen „zugekommene Ladung ungehorsam vorgefunden „ist, wofern ihr Ausbleiben auf genügliche „Weisen entschuldigt hat, verfällt in eine „Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige „zu betrachten, welcher eine Verschreibung „darüber beibringt, daß er ihm unmöglich „war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, oder bis zum Schluß der „Sitzung zu verweilen.

„Der Prüfungsausschuß hat über die „Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldi„gung zu urtheilen und, wenn der solche „unerheblich befunden, sofort die Strafe auszusprechen."

Auf diesen Gründen

Erkennt der Prüfungsausschuß zu Recht:

Jacob Klug für die ganze Dauer der gegenwärtigen Prüfungsausschuß-Session von den Verrichtungen eines Examinators.

Also gerathschlagt und beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Prüfungsausschusses der Pfalz zu Zweibrücken vom sechsten und zehnten

zehnten des Monates abgehaltenen fünf und dreißig, wo zugegen waren: Loew, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Prüfungsausschusses, Molitor, Rath am nämlichen Appellationsgerichte, Boecking, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Foell und Deram, Justizrathe, an diesem Bezirksgerichte, — Letztere zwei als Assessoren des Prüfungsausschusses und Rath Molitor bei Abwesenheit des Bezirksgerichtspräsidenten Ebershard zur Completirung des Prüfungsausschusses zugezogen, — Löe, I. Staatsprocurator und Besnard, I. Substitut, Mitglieder des Prüfungsausschusses, und beigezogen kgl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz.

Loew

Boecking

Molitor

Foell

Deram

Besnard

27. Nov. 1865.

№ 74.

In der K. bayerischen Rheinpfalz zu Zweibrücken hat folgender Rechtsfall stattgefunden:

Durch Aufforderung der Gerichtsperson Joseph Neumayer, K. Advokat-Anwalt in Landau, erschien, unter Vorlage einer von dem K. Bezirksgerichtspräsidenten daselbst am 25ten dieses Monats ausgefertigten Zulassung der, vor der Rheinpfälzischen Appellationskammer, als Gerichtshof für die Civilsachen, der Vorlage eines Erkenntnisses der gedachten Kammer vom laufenden Monate – von der Sprechstunde eines Gerichtsvorstehers zum (zu) Sitzungsplatze, indem auf diesen Tag durch Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Landau Civilprozesse in appellabler Instanz als Anwalt okkupirt und die appellirten Akten, Exhibite- und Zeugnißprotokolle vorhanden sind, zur Verhandlung gesetzt seien, weshalb seine Anwesenheit in Landau nothwendig sei, da er sich bei den verschiedenen Parteivertretern die einzelnen Parteien persönlich durch seinen Collegen vertreten lassen kann;

Nach Aufforderung des K. Staatsprokurators, welche auf Protokollirung der gestellten Bitte erkennt;

In Erwägung, daß den dem obenallegirten

Zeugnisse der Bezirksgerichts-Präsidenten zu Landau beantragt, daß die von dem Gerichtsschreiber Neumayer gemachte Aufstellung auf Wahrheit beruhen;

daß dieser seinen Sitz zu entschwinden ist;

Nach Einsicht der Art. 105 und 107 der Einführungsgesetze vom 10. November 1861, welche von den Präsidenten wörtlich also lauten:

Art. 105.

„In den Gerichtsorten, welchen auf die ihnen zugestellte Ladung wurden zu erscheinen „ist, wofern das Ausbleiben auf zulässige „Weise nicht entschuldigt ist, verfällt in eine „Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist kein Ausbleiben „zu betrachten, welches eine Verspätigung „von über drei Stunden, sofern nicht „für die Verspätigung ein Gerichtsort „findet, oder bis zum Schlusse der „Sitzung zu wiederholen.

„Der Gerichtshof hat über die Zu„länglichkeit der vorgebrachten Entschuldi„gung zu entscheiden und, wenn er solche „unerheblich findet, sofort die Strafe auszusprechen."

Aus diesen Gründen

Hat das Gericht den gedachten

Beschluß Neumayer für die Sitzung vom fünftigen Samstag – 1. Januar – von den Verrichtungen eines Gerichtsschreibers.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom sieben und zwanzigsten November achtzehnhundert fünfundsechzig, wo zugegen waren: Loew, Landgerichtsrath als Appellationsgerichtspräsident der Pfalz, Präsident des Gerichtshofes, Molitor, Landgerichtsrath, Beisitzer am Appellationsgerichte, Boecking, Präsident des k. Bezirksgerichts Landau, Foell und Decum, Richter an diesem Bezirksgerichte, – Letzteren zwei als Richter des Gerichtshofes und Landgerichtsrath Molitor bei Verhinderung des Bezirksgerichtspräsidenten Ebenhard zur Completirung des Gerichtshofes, zugezogen, – Loé, I. Staatsprocurator und Bernard, I. Substitut gegenwärtig am besagten L. Appellationsgerichte der Pfalz.

Loew

Molitor

Braun

Bernard

27. Nov. 1865.

Nro 75.

Der k. bayerische Rheinkreis-Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in dem zwischen der Klagpartei, gegen den der Rechtswohlthat angeklagten

Georg Michael Schäfer,

27 Jahre alt, ledigen Taglöhnersohn, zu Zweibrücken wohnhaft, wegen die öffentlichen Verhandlungen der Sache bis zum Endurtheil der Zeugenaussagen vorangegangenen Zwischenurtheil erlassenen:

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher den Antrag stellte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten zu bestätigen;

Nach Einsicht der Art. 1. 2 und 3 des oben angezogenen Gesetzes vom 23. Mai 1846, von denen die beiden ersten durch den Präsidenten vorgelesen worden und also lauten:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in
„Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316
„317 und 330 bis einschließlich 339 des Straf-
„gesetzbuches von den Gerichten vermöge eines

„ eigenem Antriebe, als auf der Basis der
„ d. Staatsbehörde darüber zu machenden
„ näheren Bestimmung Urtheil für jeden
„ einzelnen Fall, jedoch nur nach Examen
„ des Zeugnisszustandes bis zum Schlusse der
„ Debatten, bestätigt worden.

art. 2.

„ Von den Verhandlungen dürfen nicht
„ weniger als vier werden:
„ 1. Geschworne,
„ 2. Ersatzmänner und Candidaten der Geschworenschaft,
„ 3. Aerzte,
„ 4. Gemeinderathsmitglieder,
„ 5. Verwandte, Verschwägerte und Pflegebefohlene
„ des Angeklagten, sowie der Angeklagte
„ oder Angeklagten dazu Aufforderte
„ werden.
„ 6. Bei Abstimmungsverhandlungen sämmtliche
„ nicht anwesende Geschworene.
„ Dem Geschworenpräsidenten steht es ausserdem
„ die Befugniss zu, selbst während der
„ Verhandlungen, sowohl den obgenannten
„ Personen, als auch jeden Dritten einen
„ Verweis zu ertheilen."

Nach diesem sowie Lab. art. 17. al. 1 des
Einführungsgesetzes vom 10. November 1861,

welches gleichfalls von dem Präsidenten in
öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde
und also lautet:

„ Wo bestehende Gesetze oder Verord-
„ nungen auf Bestimmungen des bisherigen
„ Strafverfahrens hinweisen, tritt hiefür Bezug-
„ nahme auf die entsprechenden Vor-
„ schriften der im Art. 1. genannten Gesetze
„ bezüglich und zwar, wenn es diesen allgemeinen
„ Bestimmungen sowohl, als jenen der ver-
„ schiedenen Abtheilung des Strafgerichtsbuchs zu beziehen."

In Erwägung, dass der hiesige vorliegende
Fall von Abtheilung des durch art. 331 des
Code pénal wenige genannten Verbrechens handelt,
welchen artikel der art. 304 des neuen
Strafgerichtsbuch enthält, und dass der
zwischen beiden besteht, eine Verschiedenheit
der Oeffentlichkeit in diesem Falle nicht
statthaft zu sein war;

Aus diesem Grunde

Präsident des K. Strafgerichtshofes, dass
die Verhandlung in dieser Sache von
jetzt an bis zum Schlusse der Debatten
bei verschlossenen Thüren statt finden sollen.

Also genehmigt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Strafgerichtshofes der
Pfalz zu Zweibrücken vom Jahre und zwan-

zigsten Novembers verfügte sandant sie
und Verfügig, wo zugegen waren: Lo
Zutsam L. Appellations gerichts der Pfal
Präsident des Rheinkreises, Molitor
Zutsam unmittelbar Appellations gerichts
Boecking, Präsident des k. Bezirksgeri
zu Zweibrücken, Foell, Dercum, Zuste
am selbigen Bezirksgerichte, Letzte
wirk als Zuste des Rheinkreises un
Zutsmolitor bei Abwesenheit des
zirksgerichts-Vorstehers Eberhard zur
Complettirung des Rheinkreises ge
zogen, - Loé, I Staatsprokurator
Bernard, I Substitut des besagten
bezeichneten k. Appellations gerichts

Loew

Boecking

Foell

Molitor

Dercum

Bernard

September 1865.

No 76.

Das L. bayerische Rheinkreis-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht des Beschlusses der Anklagekammer des L. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 16. Dezember 1865, wodurch:

Georg Michael Schaefer,

27 Jahre alt, ledig, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Limbach im Canton Landau, des Verbrechens der qualifizirten und zum Abwesenheitsverfahren vor dem Rheinkreis-Gericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der L. Staatsbehörde sämmtlichen am 17. Dezember abgehaltenen Anklagesitzung;

Nach Vortrag gehabter Verhandlung der Presse in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der L. Staatsbehörde in der Beantwortung der Gründe, auf welche die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welche auf Verwerfung anklagten, da Nichts der für ihn vorgetragenen Vertheidigung zu Gunsten spricht;

beizustimmen haben,

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Beantwortung der Hauptfrage, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Georg Michael Schaefer,
„27 Jahre alt, ledigen Taglöhnersohn von
„Lindenau und wohnhaft zu Lindenau,
„schuldig:
„Am Abende des 18. August 1865 auf dem
„Wege zwischen Leipzig und Connewitz
„von der ledigen, noch nicht ganz 13 Jahre
„alten Ida Emma Linzenmayer von Connewitz,
„in der Absicht, dieselbe mit Gewalt zum
„außerehelichen Beischlafe zu mißbrauchen,
„oder zur Duldung des Selben durch Er-
„pressung mit einem gegenwärtigen Uebel
„für Leib oder Leben zu nöthigen, Hand-
„lungen vorgenommen zu haben, welche
„gegen den Willen der Entführung des
„beabsichtigten Nothzuchtes mit Gewalt,
„während die Vollendung des letzteren
„nur wegen äußeren, vom Willen des
„Thäters unabhängigen Umständen unter-
„blieben ist?"

II. Frage.

„Wann bei dem obigen mit dem Angeklagten
„zur Zeit der Anwendung der in der I. Frage

„Frage aufgeführten That die Zurechnungsfähigkeit der
„Volle Bestimmung oder die zur Erkenntniß
„der Strafbarkeit der That nöthige Urtheils-
„kraft oder die Freiheit der Willensbe-
„stimmung des Angeklagten zwar nicht völlig
„aufgehoben, aber doch in erheblichem
„Grade gemindert?"

Nach Einsicht der hierauf von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Die Frage ist zu verneinen."
„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig.
„Auf die zweite Frage: Nein, die Zurechnungs-
„der Volle Bestimmung oder die zur Erkennt-
„niß der Strafbarkeit der That nöthige
„Urtheilskraft und die Freiheit der Wil-
„lensbestimmung des Angeklagten war
„weder völlig aufgehoben, noch in erheb-
„lichem Grade gemindert."

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: es gestalten den Thatumstände, auf Grund der Thatbestandsmerkmale der Geschworenen und der §§. 204. 47. 49. 16 des Strafgesetzbuches, 366. und 368 der peinlichen Prozeßordnung den schuldig erklärten Georg Michael Schaefer von Lindenau zur Zuchthaus-Strafe in

ungunsten Dritter dauer und zu der Verurtheilung zu Entschädigungen und die Konfiskation der Mordwaffen zu verordnen;

Durch Aufhebung der Verantwortlichkeit der Angeklagten, so wie der letzteren selbst in ihren Schlußfolgen;

Durch die Artikel 204. 47. 48. 49. 16 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 366. al. 2 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche man Ihnen in öffentlicher Sitzung vorgelesen erkennen und also lauten:

Art. 204 des Strafgesetzbuches.

„Wer einen Todtschlag mit Vorsatz zum „Nachtheile seines Ehegatten mit Absicht oder „zur Erleichterung der Begehung durch Verbrechung „mit einer gegenwärtigen Gefahr für „Leib oder Leben nöthigt, soll ebenso „Nothzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren „bestraft werden.

Art. 47 ibidem.

„Der Versuch einer Verbrechung ist vor„handen, wenn Jemand in der Absicht, eine „Verbrechung zu verüben, eine Handlung „vorgenommen hat, welche schon den Anfang „der Ausführung der Verbrechung ausmacht, „und die Vollendung der letzteren nur zufäl„ligen, vom Willen des Thäters unab„hängigen Umständen unterblieben ist.

Art. 48 ibidem.

„Der Versuch einer Verbrechung ist in „allen Fällen, der Versuch einer Ver„gehung oder einer Uebertretung nur in „jenen Fällen strafbar, in welchen das „Gesetz dieß ausdrücklich bestimmt.

Art. 49 ibidem.

„Der Versuch wird nach den nachfolgen„den Bestimmungen wie die Vollendung bestraft.

Art. 16 ibidem.

„Die Zuchthaus-Strafe kann auf Lebenszeit „oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, „in letzteren Fällen nicht auf weniger als zwanzig „und nicht auf mehr als dreißig Jahre.

Art. 366. al. 2.

der peinlichen Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof berathschlagt, ob Sie zu strafen „seyen genommenen Gegenstände dem „Eigenthümer zurückzugeben seyen sollen.

Art. 368 ibidem.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob er „der Angeklagte oder der Civilkläger sey, „wird allemal in die dem Staate verwirkte „als der andern Partei erkannten Kosten

„ verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren der Angeklagte durch den Disciplinarrichter für schuldig erkannt worden, ein Vergehen bilden, welches durch die obigen Gesetzesstellen vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht ist;

Auf diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzesstellen,

verurtheilt das 2. Disciplinargericht den für schuldig erkannten Georg Ludwig Schaefer, 27 Jahre alt, ledigen Lazarethgehülfen, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken im Canton Zweibrücken, welcher 5 Fuß 5 Zoll groß ist, blonde Haare und Augenbrauen, hohe Stirne, blaue Augen, spitze Nase, breiten Mund, ovales Kinn, runde Gesichtsform, gesunde Farbe und untersetzt von Statur ist, -

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für den k. Anwalt zu einundvierzig Gulden 38 Kreuzer, für den k. Bezirksarzt Dr. Nockher in Speyer zu sechs Gulden fünfzehn Kreuzer.

Verordnet die Restitution der zu Gunsten fremden genommenen Gegenstände an denen Eigenthümern.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Disciplinargerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom siebzehn und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und sechszig, wo zugegen waren: Loew, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Disciplinargerichts, Molitor, Rath am nämlichen Appellationsgerichte, Boecking, Präsident des 2. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Doell und Dercum, Richter an diesem Bezirksgerichte, - die zwei letzteren als Richter des Disciplinargerichts und Rath Molitor in Abwesenheit des Bezirksgerichtspräsidenten Eberhard zur Completirung des Disciplinargerichts zugezogen, - Loé, I. Staatsprocurator und Besnard, I. Gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte.

Loew

Boecking Molitor Dercum

Besnard

28. November 1865.

N° 77.

Der K. Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Durch Einsicht der Urtheile der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 9. November 1865, wodurch:

Jacob Klag,

23 Jahre alt, ledig, Taglöhner, Israelit, geboren und wohnhaft zu Edenkoben, im Canton Landau, der vorsätzlichen Tödtung mittelst Meuchelmordes an Emanuel Peter Kraemer von Annweiler mit nachfolgendem Tode der Thäter angeklagt und zur Aburtheilung vor den Assisenhof verwiesen worden ist;

Durch Einsicht der von der K. Staatsbehörde am 14. November abhin vorgenommenen Anklageakten;

Durch statt gehabte Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Durch Anhörung der K. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, warum sie die Anklage bestätigt;

Durch Anhörung des Rechtscandidaten Bramiller in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen erklärte, der Vertheidiger habe für ihn vorgetragen, Vertheidigung

persönlich nicht erschienen beizuziehen sei;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Jacob Klag, 23 Jahre
„alt, ledigen Taglöhners, geboren und
„wohnhaft zu Oberheim im Canton Landau,
„schuldig:
„am Abende des 14. Oktobers 1865 in der
„Haupt-Straße zu Heimatheim den etwa 21
„Jahre alten Taglöhner Peter Kraemer
„von Annweiler mit wuchtigem Stoß
„Satze, jedoch ohne Überlegung tödtlich,
„durch einen Messer mit einem Stoße durch
„Herz an der oberen Rand der linken Augen-
„höhle eine Blut-Handlung in der Art zuge-
„fügt zu haben, daß der am 23. Oktober
„darauf eingetretene Tod des Verletzten
„hierdurch verursacht worden ist?"

II. Frage.

„Ob dem der Angeklagte Jacob Klag von
„dem Getödteten Peter Kraemer ihm selbst
„ohne rechtfertigende Provocation von seiner
„Seite zugefügte Blut-Handlung gereizt
„und dadurch zu dem in der I. Frage näher
„bezeichneten That hingerissen worden?"

III. Frage.

„Ob bei dem abgenannten Angeklagten
„zur Zeit der Verübung der in der I. Frage
„näher bezeichneten That die Fähigkeit der
„freien Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß
„der Strafbarkeit der That nöthige Verstands-
„kraft oder die Freiheit der Willensbe-
„stimmung des Angeklagten zwar nicht völlig
„aufgehoben, aber doch in wesentlichem
„Grade vermindert?"

Nach Einsicht der hierauf von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Antwort der Geschworenen ist:
„Zur ersten Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig.
„Zur zweiten Frage: Ja.
„Zur dritten Frage: Ja."

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: es gefalle dem Schwurgerichte, auf den Grund der Art. 235 Absatz 1 und 2, 234 Ziffer 1, 68. und 17 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 366 und 368 der Strafprozeß-Ordnung den der wohlgesetzlichen Folgen verletzung des Peter Kraemer von Annweiler mit wuchtigen Folgen todten unter Annahme des Falles und

zurechnungsfähigkeit für
erheblich vermehrten Jacob Klag von Ebersheim
zu Gefängnißstrafe in angemessener Dauer
zu verurtheilen und ihm die Kosten zur Last
zu legen, auch die Konstitution der zu
Unrechtsquellen genommenen Gegenstände
zu deren Eigenthümer zu verordnen;

Durch Anführung der Strafbestimmung der
Angeklagten, so wie der Letzteren selbst
in ihren Erklärungen;

Durch Gesetzt der art. 234 Ziffer 1, 235
absatz 1 und 2, 68 und 17 des Strafgesetz
buches, so wie der art. 366. al. 2. und 368
der peinlichen Prozeßordnung, welche
von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung vorgelesen worden und lauten,
wie folgt:

art. 234 des Strafgesetzbuchs.

„Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit
„Überlegung seine Entschließung einem Andern
„zu körperlicher Mißhandlung oder Be-
„schädigung an der Gesundheit mittheilend
„zufügt, soll:
„1, wenn hierdurch der Tod des Mißhandelten
„oder ein bleibender Krankheit an der Per-
„sonen oder der Gesundheit wesentlich oder
„derselbe in eine mehr als sechzig Tage
„dauernde Krankheit oder Gänzliche oder

„theilweise Arbeitsunfähigkeit versetzt
„worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechszehn
„Jahren bestraft werden.

art. 235 ibidem.

„Würde die Mißhandlung oder Beschä-
„digung ohne Überlegung entschuldet,
„so ist im Falle des art. 234 Ziffer 1. auf
„Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren
„Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei
„Jahren, im Falle des art. 234 Ziff. 2 auf
„Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf
„Geldstrafe bis zu drei hundert Gulden
„zu erkennen.

„Ist der Thäter durch eine von dem Ge-
„tödteten oder Mißhandelten ihm selbst oder
„seinen Eltern in art. 61 genannten Angehöri-
„gen ohne schuldhafte Provocation von ihnen
„durch thätliche Mißhandlung oder thätlichen
„Beleidigung gereizt und dadurch zur That
„hingerissen worden, so soll im Falle des
„art. 234 Ziff. 1 auf Gefängniß nicht unter
„drei Monaten, im Falle des art. 234 Ziff. 2
„auf Gefängniß bis zu einem Jahren oder
„auf Geldstrafe bis zu zwei hundert
„Gulden erkannt werden.

art. 68 ibidem.

„Verletzung der Pflichten der That entspringen,
„der die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder

„ die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der
„ That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit
„ der Willensbestimmung des Handelnden
„ zwar nicht völlig ausgeschlossen (art 67.),
„ aber doch in erheblichem Grade vermindert war,
„ so ist keine geringere als die gesetzliche
„ ordentliche Strafe und zwar nach folgenden
„ Maßstäben zu verhängen:

„ 1. bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes-
„ oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe
„ bedroht sind, ist auf Zuchthaus von acht
„ bis zwanzig Jahren zu erkennen,

„ 2. bei Verbrechen, die mit einer "höchsten Strafe
„ von 15 mit lebenslänglichem, eine nie-
„ drigsten aber mit zeitlicher Freiheitsstrafe bedroht sind, darf
„ Zuchthausstrafe nicht auf Zuchthaus von sechs Jahren
„ überschritten werden, es kann aber bis zu einem
„ Viertheile des niedrigsten Maßes der
„ ungedrohten Strafe herabgegangen werden;

„ 3) bei allen anderen strafbaren Handlungen
„ darf nicht über ein Viertheil des höchsten
„ Maßes der angedrohten Strafe hinaus-
„ gegangen werden, sondern es kann aber, vorbehaltlich der in
„ den art. 17. 20 und 26 bestimmten Fälle,
„ bis zu einem Viertheile des niedrigsten
„ Maßes der Strafe herabgegangen werden.
„ Wenn jemand auf einen Gefängnißstrafe
„ zu erkennen, welche drei Monate nicht
„ übersteigt, so kann statt derselben eine
„ entsprechende Geldstrafe jedoch nicht über
„ fünfzig Gulden verhängt werden. Die
„ Nebenstrafen kommen statt der Hauptstrafe
„ auf eine Geldstrafe bis zu sechs Gulden
„ erkannt werden.

art. 17 ibidem.

„ Die Strafe des Gefängnisses darf nicht
„ ausgehen über die in den art. 77, 164 und 167
„ bestimmten Fälle nicht auf mehr als fünf
„ Jahre und nicht auf weniger als einen Tag
„ zuerkannt werden."

art. 366. al. 2.

der peinlichen Prozeßordnung.

„ Der Gerichtshof beschließt, ob die zu Gerichts-
„ handen genommenen Gegenstände dem Ein-
„ ziehungsbeklagten zurückzugeben seyen oder
„ nicht.

art. 368 ibidem.

„ Der entscheidende Theil, gleichviel ob er
„ der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„ wird allemal in die dem Staate verhängte,
„ als der andere Theil in die ihm auferlegte
„ Strafe verurtheilt."

In Erwägung, daß Julia Thut, deren der Angeklagte durch die Klage gegründet der Gesetzesübertretungen für schuldig erkannt worden, die oben angenommenen

zufolge mit einer Gefängniß-Strafe von 6 Monathen bis zu 5 Jahren zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzbuch-Artikeln, verurtheilt das Assisengericht den gewesenen Schlächter Jacob Klag, 23 Jahre alt, ledigen Standes, gebornen und wohnhaft zu Albersheim im Canton Landau, - zu einer Gefängniß-Strafe von einem Jahr und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zum Betrag von 2. Annex zu fünfhundert dreißig Gulden sieben und zwanzig Centimen, -

sowie den 2. Untersuchungsarzt Dr. Didier in Anerkennung zu 1 Gulden 30 Centimen.

Wornach die Constitution der zu Gerichts-Handen genommenen Zeugen Kosten zu Lasten Eingetragen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom acht und zwanzigsten Novembre achtzehnhundert fünf und siebzig, wo zugegen waren: Loew, Rath am 2. Appellations-gerichts-Hof der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hecht, Rath am gedachten Appellationsgerichts-Hofe, Boecking, Präsident des 2. Untersuchungsgerichts-Amtes, Foell, Richter und Eberhard,

Assessor an diesem Untersuchungsgerichts-Amte, - die Letzteren wie als Richter des Assisengerichts und Rath Hecht in Anwendung des k. Untersuchungsgerichts-Amtes Decrets zur Completirung des Assisengerichts zugegogen, - Finkgraf, II Staatsprocurator und Bernard, I Substitut genannt Generalprocurator am besagten 2. Appellationsgerichts-Hofe der Pfalz zu Zweibrücken.

Loew

Eberhard

Foell

Bernard

28. Nov. 1865.

N° 78.

In der Berufungssache der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 4. Oktober 1865, wodurch:

Friedrich Zimmermann,

20 Jahre alt, ohne bestimmten Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Rheinzabern im Canton Landau, des Diebstahls im Rückfalle angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der K. Staatsbehörde am 12. Oktober allein erhobenen Anklageakten;

Nach Statt gehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, womit sie die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Erbelding in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welchem das Schlußwort verblieben;

der sein der ihm vorgehaltenen Verschuldigung vollständig und wahrheitsgemäß Rechnung zu tragen habe;

Durch Einsicht der in der Hauptverhandlung verlesenen Anklageschrift, also lautend:

„Der Angeklagte Friedrich Zimmermann, „20 Jahre alt, ohne Bestimmung Gewerbes, „geboren und wohnhaft zu Neudorf, „schuldig:

„I. am Abend des 29. Juni 1865 zum „Nachtheil des Pfeifers Wilhelm Unger von „Hegginghofen aus der Scheune Samuels in Natur„heim zu Mannheim eingedrungen, von ihr „und seinem Komplicen bewohnten Kellerraum „Roggen gestohlen „August" mittelst gewaltsamer „Erbrechung einer Handverschließung einer „Thüre Gelder von etwa 186 Gulden, „jedenfalls aber in einem 100 Gulden über„steigenden Betrage, so wie einen Eimer„stutzen, einen Hammer gestohlen, ein Vergehen „und ein porte-monnaie, –

„II. zu gleicher Zeit, an gleichem Orte, zum „Nachtheile des Vorgenannten Pfeifers Wilhelm „Unger aus einem Kleiderschranke einen „schwarzen Tuchrock im Werthe von „etwa zwanzig Gulden, jedenfalls aber „von mehr als 10 Gulden, gestohlen zu haben." 2

Durch Einsicht der gegen den Angeklagten abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Beschuldigung der Gestohlenen ist er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Durch Anhörung der K. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem Schwurgerichtshofe, auf den Grund der art. 271. 274 Ziffer 2., 277. 279. 16. 84. 282. Ziffer 1 und 3 des Strafgesetzbuchs und der art. 366 und 368 der Strafprozeßordnung, den für schuldig erklärten Friedrich Zimmermann von Neudorf zur Zuchthaus-Strafe in angemessener Dauer und zu den Kosten zu verurtheilen, auch die Konfiskation der zu Gunsten des Staates genommenen Gegenstände zu verordnen;

Durch Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten, so wie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen;

Durch Einsicht der art. 271. 274. Zif. 2., 277. 279. 282. N.° 1 und 3, art. 84. 16 des Strafgesetzbuchs, so wie der art. 366. al. 2 und 368 der gesetzlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

art. 271 des Strafgesetzbuchs.

„ Wer ohne Gewalt an einer Person einen
„ fremden beweglichen Sache in der Absicht
„ rechtswidriger Zueignung aus dem Ge-
„ wahrsam einer Anderen wegnimmt, ist
„ des Diebstahls schuldig.
„ Der Diebstahl ist vollendet, sobald
„ der Dieb die Sache zu sich genommen oder
„ sonst die seine Gewalt gebracht hat.

art. 274 ibidem.

„ Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist
„ vorbehaltlich der Bestimmungen der
„ art. 284 – 287 der Diebstahl zu bestrafen:
„ 1, wenn er in einem bewohnten Gebäude
„ oder in dem dazu gehörigen und mit dem
„ bewohnten Gebäude in unmittelbarer Verbin-
„ dung stehenden umschlossenen Raume
„ Räume mittelst Einbruchs oder Einstei-
„ gens oder widerrechtlicher Gebrauchung
„ von falschen Schlüssen verübt worden ist und
„ der Werth des Gestohlenen die Summe
„ von fünfzig Gulden übersteigt.

art. 277. ibidem.

„ Unter bewohnten Gebäuden sind alle
„ jenen Gebäuden und sonstigen Räumlichkei-
„ ten zu verstehen, welche, wenn auch nur

„ vorübergehend, zur Wohnung von Menschen
„ dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sich zur
„ Zeit der begangenen That Jemand darin
„ aufgehalten.

art. 279 ibidem.

„ Einbruch ist vorhanden, wenn der Thäter,
„ um den Diebstahl zu vollbringen:
„ 1, Wände, Thüren, Fenster oder andere
„ von Befestigung, welche den Eindringen
„ entgegen stehen, verborgen oder sonst
„ mit Gewalt eine Oeffnung in das Gebäude
„ oder den Raum hineingemacht oder
„ eine schon vorhandene Oeffnung erweitert
„ hat oder
„ 2, in anderer Weise äußere oder innere
„ Verwahrungsmittel verborgen, ge-
„ waltsam hinweggeräumt, beschädigt
„ oder zerstört hat.
„ Zum Einbruche steht gleich, wenn der
„ Dieb mit falschen Schlüssen oder anderen
„ unechten Schlüssen, die mit ihrem
„ ganzen Inhalte unbekannt sind.

art. 282 ibidem.

„ Der Diebstahl, welcher nicht unter die
„ Bestimmungen der art. 274 – 276 und
„ 284 – 287 fällt, ist mit Gefängniß nicht

„unter einem Monat zu der Strafe:

„1, wegen der Abwesenheit des Gefangenen die

„Dauer von zehn Tagen übersteigt,

„2, wegen der Lieb darnach schuldig wegen

„eines als Wiederholung, Begünstigung oder

„nach art. 283 als Übertretung strafbaren

„Diebstahls verurtheilt worden ist."

art. 84 ibidem.

„Hat Jemand

„1, in verschiedenen Handlungen mehreren

„Diebstahlen, Plünderungen oder Übertre-

„tungen begangen, oder

„2, in einer und derselben Handlung mehre-

„re Strafgesetze zugleich oder ein

„und dasselbe Strafgesetz in mehr-

„facher Richtung übertreten,

„so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches

„die schwerste Strafandrohung zuläßt,

„in Anwendung gebracht werden."

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthaus-Strafe kann auf Lebens-

„dauer oder auf bestimmte Zeit zuer-

„kannt werden; im letzteren Falle nicht

„unter zehn oder über zwanzig und nicht auf we-

„niger als eine Jahre.

„Die Zuchthaus-Strafe von wenigen als

„zwei Jahren, dritt

„Gefängniß-Strafe von gleicher Dauer ein,

art. 366. al. 2.

der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Der Gerichtshof berücksichtigt, daß die zu Gunsten

„mildernden genommenen Umstände

„dem Eigenthümer zu Entschädigungen verurtheilen sollen.

art. 368 ibidem.

„Der mitanklagende Theil, gleichviel ob es

„der Angeklagte oder der Civilkläger sei,

„wird allemal in die dem Staate verwirkte

„als der andern Partei zuerkannten

„Kosten verurtheilt."

„In Erwägung, daß Läugnen bis zum letzten

„Augenblicke bereits früher wegen Diebstahls verurtheilt worden ist, nämlich:

1, am 15. November 1859 durch das Zucht-

polizeigericht Mannheim zu 6 Monaten

Gefängniß,

2, am 14. März 1863 durch das großherzog-

liche Bezirks-Landgericht Heidelberg zu

einem Monate gemeinschaftlichen Correctionshaus-

Strafe,

3, am 2. Dezember 1863 durch das groß-

herzoglich badische Hofgericht Mannheim

zu einem gleichen Monat Arbeitshaus-Strafe

von seinem Vater;

In Erwägung, daß die Thatsachen, in welche der Angeklagte durch das Schwurgericht für schuldig erkannt worden, und zwar die I^te in Anordnung gebracht, welches unter art. 274 Ziffer 2. cit. des Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe bedroht ist, die II^te Anlage zu Anwendung constituirt, welches zufolge des oben allegirten Artikels 282 Ziffern 1. und 3 ibidem die Feststellung obwaltender Umstände voraussetzt;

daß in Gemäßheit des Verlangens des art. 84 des Strafgesetzbuches die Zuchthausstrafe, als die schwerere, für in Anwendung zu kommen hat;

In Erwägung des Antrages, dahingehend, daß die Berücksichtigung des mildernden Umstandes des Angeklagten und daß den früheren unbescholtenen Verhältnissen, das Schwurgericht sich zu veranlaßt findet, das Minimum der gesetzlichen Strafe zu überschreiten;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzesartikeln, verurtheilt das K. Schwurgericht den

für schuldig erkannten Heinrich Zimmermann, 20 Jahren alt, ohne besondere Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Blieskastel im Canton Ludwigshafen, welcher 5 Fuß 6 Zoll groß ist, schwarze Haare und Augenbrauen, niedere Stirne, braune Augen, runde Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn, ovale Gesichtsform, blasse Farbe und gesunden Körperbau hat, —

zur Zuchthausstrafe in dem Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu acht und neunzig Gulden fünfzig Kreuzer.

Demnach ist die Constitution der zu Gerichtskosten gekommenen Gegenstände in diesem Erkenntniß.

Also gerathen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts zu Zweibrücken vom acht und zwanzigsten Novembre achtzehn hundert fünf und sechszig, wo zugegen waren: Loew, Rath am K. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Schwurgerichts, Boecking, Präsident des K. Bezirksgerichts zu

Zweibrücken, Foell, Dercum, Lister und Eberhard, Advocat an diesem Landgerichte, - Lutzeus mein als Lister des Friedensgerichts -, Linkgraf, II Staatsprocurator und Besnard, I Substitut des Generalprocurators bei gedachtem Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken.

Loew

Leonhardy

Foell

Dercum

Eberhard

Besnard

29 November 1865.

No. 79.

Das k. bayerische Strafurtheil erster Instanz des Pfalzer Zuchthauses hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 19 October 1865, wodurch Johann Philipp Waltz,

28 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Steinhausen im Canton Edenkoben, des Meineides angeklagt und zur Aburtheilung vor das Strafgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom k. Bezirksgerichte vom 26 October 1865 verfügten Anklageactes;

Nach stattgehabter Abwesenheit dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf welchen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf befragen erklärt, daß er für sich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der vom Gerichtsschreiber zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche lautend wie folgt:

"Ist der Angeklagte Johann Philipp Waltz, 28 "Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Steinhausen,

"schuldig: - Ja oder Nein,

"sie dem Bürgermeister dieser Ortschaft, welcher "der Ackersmann Johann Nikolaus Kröther von Steinhausen "bei dem k. Bezirksgerichte zu Frankenthal reist

Anberaumung einer Tagfahrt zum 23 Februar 1865 mit den Anzeigen mündlich festgesetzt, und den Beklagten, als Klägers einerseits, gegen den Angeklagten, als Beklagten andererseits, aufgegeben worden, den ihm vom Kläger zugeschobenen, von ihm acceptirten, durch Urtheil des gemeinen Bezirksgerichts vom 26 April 1865 für zulässig und relevant erklärten, sodann durch Urtheil vom 6 Juli d. J. auf Grund nochmaliger mit Hülfe Geschworenen-Beweisverhandlungen und Schlußnahme für erwiesen angenommenen Beweisabschnitt durch Eid in folgenden Worten:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich mit dem Kläger allein „einige über den Abverkauf des fraglichen Hauses „an den Zeugen vom 23 Juli, Gesellen Adolf Jeglinski „und den Rest im nennlichen Betrage, ein und „mit Vorbehalt des Klägers, bis Weihnachten 1865, „resp. eine Person Lösung vorbehalten zu haben „und nichts weiter, als was zum vollständigen Ausfegen mit Besen, Aufsatz, Kessel und Reinschaufel „zu benennen ist, jedoch in der „Abrede bestehen, daß die Abschätzung des „Klägers damals sich, das Haus einschließlich befindlichen Brunnen und Abtritt und Waschhaus eingerechnet, auf 2350 Thaler, gesellen 1000 Thaler belaufe, „und der Rest in monatlichen Terminen, ein jeder „mit Vorbehalt des Klägers, bis Weihnachten 1865, „resp. eine Person Lösung vorbehalten zu haben „und nichts weiter, als was zum vollständigen Ausfegen mit Besen, Aufsatz, Kessel und Reinschaufel „zu benennen ist, jedoch in der „Abrede bestehen, daß die Abschätzung des „Klägers damals sich, das Haus einschließlich befindlichen Brunnen und Abtritt und Waschhaus einr

Auf die erste Frage wurde der Angeklagte
wahrheitsgemäß belehrt, also bekundet:
„Der Klage wurf der Angeklagte ist.“
„Auf die weitere Frage: Kann der
„Angeklagte ist schuldig.“
„Auf die zweite Frage: Ist der
„Angeklagte ist schuldig.“

Nach Aufforderung der Amtsbehörde in ihrem
Antrage, also lautend: Es gefalle dem Herrn
Vorsitzenden, den Wahrspruch der Geschworenen
und das Meineidsschuldig erklärten Johann
Philipp Waltz, Bauer in Braunsheim, auf Grund
der Art. 192, Abs. 1 und 16 des Strafgesetzbuchs und 368 des
Strafprozessgesetzbuchs zur Zuchthausstrafe in
einer unabänderlichen Dauer und zu den Kosten des
Verfahrens zu verurtheilen;

Nach Aufforderung des Angeklagten und seines
Vertheidigers in ihren Bemerkungen
Rechtskraft der Art. 192 und 16 des Strafge-
setzbuchs und Art. 368 des Gesetzbuchs über das
Verfahren in Strafsachen, welche von dem
Präsidenten und in öffentlicher Sitzung vorgelesen
wurden und also lautet:

Art. 192 des Strafgesetzbuchs.

„Wer vor einem zum Beweise in einer öffentlichen
„Angelegenheit abgenommenen Eide seinen diesem
„Eide vorausgegangenen oder nachfolgenden
„wissentlichen falschen Aussage bekräftigt, soll
„wegen Meineids mit Zuchthaus bis zu acht Jahren
„bestraft werden.“

„Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren Zucht-
„haus erhöht werden, wenn in einem Strafprozesse

„zum Nachtheile des Beschuldigten wissentlich falsch
„geschworen und der letztere zu Tode oder zu
„lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

„Der wegen Meineids rechtskräftig Verur-
„theilte verliert die Fähigkeit, einen Eid oder
„Zeugen oder Sachverständigen vor einem öf-
„fentlichen Gerichte abzulegen.“

Art. 16 des Strafgesetzbuchs.

„Die Zuchthausstrafe kann auf sechs und drei-
„ßig oder auf bestimmte Zeit zu mindestens
„zwei und letzterenfalls nicht über zwan-
„zig Jahre erkannt.

Art. 368 der Strafprozessordnung.

„Wenn von den Geschworenen Stimmenmehrheit ob
„Angeklagte oder der Einzelklagte sei, und
„allenfalls in die dem Staate schuldig oder der
„Gerichtskasse verursachten Kosten verurtheilt
„werden soll etc.

Die Verwaltung, daß die Verhandlung, deren
der Angeklagte durch den Wahrspruch der Ge-
schworenen für schuldig erklärt worden ist, ein
Verbrechen bildet, welches dieser die oben an-
gezogenen Gesetzbestimmungen gegen und mit
weiteren Gesetzbestimmungen verfällt ist;

Zuchthausstrafe bedroht ist;

Daß aber kein Grund vorliegt, über den ge-
setzlichen Minimum der angedrohten Strafe
etwas zu gehen;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Schwurgericht den schuldig ver-
klärten Johann Philipp Waltz, 28 Jahre alt, der-
zeit
gehoben und wohnhaft zu Braunsheim, fünf Fuß
sechs Zoll groß, braunschwarz, Nase gerade
und glatt, Augenbrauen schwarz, Augenbrauen,

Kasa garada, Mund grozorlia nicht schmerzhaft
Schwäbischen, Kinn oval, Gesichtsfarbe oval,
Gesichtsfarbe gesund, Körperbau gesetzt, ohne be-
sondere Kennzeichen, zur Zeit Untersuchungshaft in
der Anstalt und wird in die Kosten
des Verfahrens, diesbezüglich für jeden k. Richter zu
einhundert und dreißig Gulden und 54 kr.
Also gefällt und verkündet in der öffentli-
chen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zwei-
brücken vom neun und zwanzigsten November
achtzehnhundert fünf und siebzig, wo zugegen
waren: Löw, Rath am k. Appellationsgerichte
der Pfalz, Präsident des Schwurgerichts, Molitor,
Rath am nämlichen Appellationsgerichte, Facius,
Dereum, Richter, Eberhard, Assessor am k. Bezirks-
gerichte zu Zweibrücken, beisitzende
als Richter des Schwurgerichts und Rath Molitor
bei Verhinderung des Bezirksgerichtspräsidenten
Böcking beigezogen zum Lok, ersten Beisitzer Assessor
Eberhard und Schultz, zweiten Beisitzer gewesenen Ver-
theidiger des Angeklagten Appellationsgerichtes.

Molitor Löw Facius

Dereum

Eberhard

Schultz

30. November 1865.

Nro 80.

Das k. b. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der gerichtlichen Untersuchungssache gegen den der Vollzugs p. angeklagten

Jacob Geilert,

22 Jahre alt, ledigen Taglöhner, zu Queichheim im Canton Landau angehörig, wegen der öffentlichen Verhandlungen der Sache bei dem Cassations-Hofe Gelegenheit hat gegeben, folgendes Urtheil anzulegen:

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators, welcher den Antrag stellte: es gefalle dem k. Gerichtshofe, auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten zu beseitigen;

Nach Einsicht der Art. 1. 2. 3 des oben angezogenen Gesetzes vom 23. Mai 1846, wovon diese beiden ersten durch das Gesetz vom 9. Juni 1848 abgeändert worden und also lauten:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in
„Strafsachen kann in den Fällen des Art. 316.
„317 und 330 bis einschließlich 339 des Strafgesetzbuches von dem Gerichtshofe verboten

„ zugunsten Antwerpens, als auf den Rhein der
„ k. Staatsbehörde durch ein von derselben
„ auszusprechendes Verbot für jeden ein-
„ zelnen Fall, jedoch nur von Beginn
„ der Zeichnungsfrist bis zum Schluß des
„ Debattens, begründet erachtet.

Art. 2.

„ Von den Verhandlungen dürfen nicht
„ ausgeschlossen werden:
„ 1. Gerichtsbeamte,
„ 2. Anwälte und Candidaten der Rechtswissenschaft,
„ 3. Aerzte,
„ 4. Journalisten mit gültigen,
„ 5. Ehrenämter, Waffenämter und sonstige
„ den Schulden des Angeschuldigten und den
„ Angeschuldigten, wenn der Angeschuldigte
„ oder der Angeschuldigte seinen Aufenthalt
„ wechselt,
„ 6. die Abtheilungsverhandlungen sämmtlicher
„ einberufenen Gesellschaften.
„ Dem Gerichtspräsidenten steht außerdem
„ die Befugniß zu, selbst von Amtswegen den
„ Verhandlungen, sowohl den öffentlichen den
„ Personen, als auch jedem Theile den
Eintritt zu gestatten.

Durch diesen Artikel kommen die art. 17. al. 1 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861,

erlassen gleichfalls von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verkündet werden und also lautet:

„ Wo besondere Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen
„ Strafrechts verweisen, ist diese Verweisung
„ nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften
„ des neuen Art. 1 genannten Gesetzbuches
„ und zwar, wenn es sich um allgemeine
„ Bestimmungen handelt, auf jene des zweiten
„ Abtheilung des Strafgesetzbuchs zu beziehen."

In Erwägung, daß die bisher vorhandenen Fälle von Abwesenheit des durch art. 331 des Code pénal vorgesehenen Verbrechens handelt, welches artikel den art. 204 des neuen Strafgesetzbuchs entspricht, und daß es zweckmäßig erscheint, eine Beschränkung der Oeffentlichkeit in dieser Sache eintreten zu lassen;

Auf diesen Gründen

Requisitorium des k. Prozeßamts, daß die Verhandlungen in dieser Sache von jetzt an bis zum Schluß der Debatten bei verschlossenen Thüren stattfinden sollen.

Also gutachtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Prozeßamts der Pfalz zu Zweibrücken vom dreißigsten November

restzusetzenden Pfandsumme fünf und dreißig, wo zugegen waren: Loew, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hecht, Präsident des Appellationsgerichts, Foell, Dercum, Fischer, und Eberhard, Assessor am k. Bezirksgerichte Landau, – Letzterer nur als Fischer des Assisengerichts und Präsident Hecht in Verhinderung des Bezirksgerichtspräsidenten Boecking zur Complettirung des Assisengerichts zugezogen, – Loe, I Staatsprocurator und Schultz, II Rathsgerichtsschreiber als beisitzende Appellationsgerichtsräthe.

Loew

Foell

Dercum Fischer Eberhard

Schultz

No 81.

Der k. bayerische Assisenhof des Rheinkreises zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:–

Auf Einsicht des Urtheils des Assisenhofes des Rheinkreises vom 10 November 1865, wodurch

Jacob Seibert,

22 Jahre alt, ledig, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Gimmeldingen im Canton Landau, der Notzucht und der gewaltsamen Misshandlung zur widernatürlichen Wollust angeklagt und zur Arbeitsstrafe von drei Jahren verurtheilt worden ist;

Auf Einsicht des vom k. Staatsprocurator am 13ten November 1865 eingelegten Rechtsmittels;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Generalprocurators in seinen Entwicklungen der Gründe, auf welche sein Rechtsmittel beruht;

Nach Anhörung des k. Advocat-Anwalts Glück in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, und des Letzteren selbst, welcher sich darauf berufend, dass vor der für ihn vorgenommenen Untersuchung gar nichts Thatsächliches gegen ihn vorgelegen habe;

Nach Einsicht der den Gegenstand betreffenden Akten;

I Frage.

„Ist der Angeklagte Jakob Geilert, 22 Jahre
„alt, ledig und wohnhaft zu Obernissa –
„schuldig:"

„Am 13 August 1865 des Abends zwischen 7 und
„8 Uhr in der Nähe der Eisenbahnhalle bei Lan-
„den die ledige Anna Maria Mayer von Lan-
„den mit Gewalt zum außerehelichen Beischlaf
„schlaf und zu widernatürlichen Wollust
„mißbraucht zu haben?"

II Frage.

„Wenn bei Annahme der angeklagten That-
„sache zur Zeit der Verübung der in der I Fra-
„ge zur Zeit der Verübung der in der I Fra-
„ge bezeichneten That die Fähigkeit des
„Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß
„der Strafbarkeit der That nöthige Vorstellung
„des Angeklagten in erheblichem Grade gemindert?

Rechtsirrthum der Anwendung oder der Gesetze
verneinend abzugeben und Erklärung, also
lautend:

„der Antrag auf die Geschworenen nicht."

„Zum ersten Antrag: Ja! der Angeklagte schuldig:"

„Zum zweiten Antrag: Nein!"

Nach Verkündung der K. Beamte aufgefordert die J.
zum Antrag, daß sie gesund

„Es gefalle dem K. Schwurgerichte den durch
Klageschrift der Geschworenen schuldig erklär-
ten Jakob Geilert, Taglohn von Obernissa, auf
Grund der Art. 204, 214, 84 und 16 des StGB,
368 und 366 der Strafprozeßordnung zur

Zuchthausstrafe von einem Monat, dann
zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, zugleich zu verfügen, daß
die Untersuchungshaft in die Strafzeit
nicht zu geben sei."

Verkündung des Angeklagten und seines
Vertheidigers, welche erklärten daß sie in
Bezug auf die Strafausmessungsfrage zu be-
merken hätten;

Nach Einsicht der Art. 204, Obs. 1, 214, 84 und
16 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 366 und
368 der peinlichen Prozeßordnung, welche
vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 204 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn eine Frauensperson mit Gewalt zum
„außerehelichen Beischlafe mißbraucht oder
„zur Duldung desselben durch Drohung mit
„einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder
„Leben nöthigt, soll gegen den Verbrecher mit Zuchthaus
„bis zu acht Jahren bestraft werden."

Art. 214 ibidem.

„Wenn die in den Art. 204–213 bezeich-
„neten Strafhandlungen, statt durch ei-
„nen gewaltsamen Beischlaf, durch andere Mißbrauch
„einer Person weiblichen oder männlichen
„Geschlechts zu widernatürlicher Wollust ver-
„übt worden, so kommen die in jenen
„Artikeln aufgestellten Strafbestimmungen
„zur Anwendung." –

Art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden; im letzteren Falle nicht unter sechs oder mehr Jahren.“

Art. 366 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Wenn Gerichtshof befindet, daß die zu Gerichts-Handen genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurück zu geben seyen.“

Art. 368 ibidem.

„Wenn ein freisprechendes Theil, gleichviel ob ab Instanz Angeklagter oder Civilklägers sey, wird allemal in die dem Staate sowohl als dem andern Theile zuerkannten Kosten verurtheilt.“

Art. 84 des Strafgesetzbuchs.

„Hat Jemand –“

„ein unterschiedenen Handlungen mehrere Mordthaten, Mordversuche oder Raubverbrechungen begangen, oder“

„Ist ein und derselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz mehrfacher Richtung übertreten, so soll nur diejenige Strafgesetz, welche die schwerste Strafbestimmung zuläßt, in Anwendung gebracht werden.“

In Erwägung, daß die Thathandlungen, deren der Angeklagte durch den Thatbestand der Geschworenen für schuldig erkannt worden, zwei Mordthaten bilden, wovon jede mit Zuchthausstrafe in demselben Strafgesetze bedroht ist.

Daß also bei der Concurrenz zweier mit der nämlichen Strafe belegten Verbrechen das Gericht sich berechtigt findet, über den Mann nur diese Strafe sowie zu verhängen;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung der oben allegirten Gesetzes-Stellen, wurde mittelst des k. Assisen-Gerichts der schuldig erkannte Jacob Geilert, 22 Jahre alt, ledigen Tagners, gebornen und wohnhaft zu Grünsfurth, Sohn des allda wohnhaften Tagners Jacob Geilert, welcher 5 Fuß 10 Zoll 7 Linien groß ist, schwarzbraune Haare, niedere Stirne, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, kleines Haupt, runden Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe und schlanken Körperbau – zur Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Strafverfahrens verurtheilt; auch für den k. Anwalt zu Mosbach die Taxe von 30 Gulden zu vierzig Kreuzer zum Ersatze für den k. Bezirksarzt Dr. Bopp in Landau zu neun Gulden.

Also geurtheilt und nach Vindicirung der öffentlichen Sitzung des Assisen-Gerichts durch den Hofgerichts-Rath Hoffmann zu Mosbach am dreißigsten November des achtzehnhundert fünf und sechszig, neun zu neunten Jahres, Kassam k. Appellationsgerichts des Hofgerichts zu Mosbach, Präsidenten des Assisen-Gerichts.

wirkl. Rechts Rath und ordentlicher Assessor
der Juristen Facultät, Dernburg, Professor und Eber-
hard, Assessor ernst. Landgerichts Justiz Commis-
sarius und Professor der Rechte in Klausenburg des Landgerichts
und Rath Hecht im Klausenburger des Landgerichts zu-
gleich Präsidenten Böcking zur Completirung
der Commission zu ziehen, - Loé, ernstlich. Land-
gerichts Secretair, und Schultz, gemeinsam
Protocollführer beschrieben und besagten Assessor
Eberhard zugestellt.

Loew

Dernburg Hecht Eberhard

Schultz

30. November 1865.

N: 82.

Das k. bayerische Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 4. November 1865, wodurch:

Georg Grauwickel,

33 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbskunst, geboren und ansässig zu Bergzabern im Canton Bergzabern, bisher flüchtig im Verbrechensgrade angeklagt und zur Abwesenheitsverhandlung Bezirksgerichts vorgewiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der K. Staatsbehörde am 13. November abgefassten Anklageakten;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in der Gesetzentwicklung der Thatsache, wodurch dieser die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Advocat Brenneller in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welchem auf Befragen

unklärte, daß sie vor der Klein ihre vorgetra-
gene Rechtfertigung gar nöthig nicht 6
Monate lang beizufügen habe;

Durch Einsicht der Protokollen zur
Hauptverhandlung gestellten Frage, also lautend:

Ist der Angeklagte Franz Graunickel,
33 Jahre alt, ledigen Dienstknecht, geboren
und wohnhaft zu Pfinzdalbach, schuldig:

" am 19. Dezember 1865 aus dem Obst-
" garten des Wirths Wilhelm Knittel in
" Pfinzdalbach bei einem und demselben Diebstahle
" Entwendung zum Nachtheil des Selben im
" Betrag im Werthe von 1 fl. 30 kr., zum
" Nachtheil des Herrn Johann Wilhelm Knittel
" ein Hemd im Werthe von 2 Gulden, einen
" Rock und Weste im Werthe von 7 Gulden,
" zum Nachtheile des Taglöhners Daniel
" Wilking von Pfinzdalbach ein Hemd im
" Werthe von 1 Gulden und zum Nachtheil
" des Wagners Peter Andes von da einen
" Leinrock im Werthe von 4 Gulden, sowie
" Zeugnißkosten in einem die Summe von
" 10 Gulden übersteigenden Gesammtbetrage
" zu tragen zu haben. 2 "

Durch Einsicht des seinerseits von der
Hauptverhandlung abgegebenen Erklärung,
also lautend:
" Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Durch Auffassung der k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, dahin gehend: Es gestalte dem Beschuldig-
ten Rechtsfolgen, auf Grund der art. 282 Ziffern 1, 273, 276
und 16 des Strafgesetzbuches, art. 366. 368 der gemein-
lichen Prozeßordnung den für schuldig erkannten
Franz Graunickel von Pfinzdalbach zur Zuchthaus-
strafe in angemessener Dauer und in die Kosten
zu verurtheilen, auf die Exekution der zu-
gerichtlich erkannten Zeugnißkosten und
deren Eigenthümer zu erkennen;

Durch Auffassung der Rechtfertigung des Angeklagten, sowie der Letzteren gehörig in ihren Erklärungen;

Durch Einsicht der art. 282 Ziffern 1, 273, 276
366 al. 2 und 368 der gemeinlichen Prozeßordnung,
welche von der Hauptverhandlung in öffentlicher
Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

art. 282 des Strafgesetzbuches.

" Der Diebstahl, welcher nicht unter die Be-
" stimmungen der Art. 274—276 und 284—287
" fällt, ist mit Gefängniß nicht unter einem
" Monat zu bestrafen:
" 1, wenn der Werth der gestohlenen die
" Summe von zehn Gulden übersteigt.

art. 273 ibidem.

" Gestohlen die bei einem und demselben Diebstahle
" Entwendung mehrerer Sachen vorgefunde-
" nen Beträge zusammen, wird der Diebstahl als

„ einer einzigen Handlung zu beschuldigen.

art. 276 ibidem.

„ Wenn wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei
„ mehr als zweimal zu einer Gefängnisstrafe, jedes-
„ mal von wenigstens drei Tagen, verurtheilt
„ worden ist und sich neuerdings einer Dieb-
„ stahls schuldig macht, wird mit Zuchthaus
„ bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn der
„ neuerdings verübte Diebstahl nach art. 282
„ Ziffer 1 und 2, mit Zuchthaus von acht bis
„ zwanzig Jahren, wenn derselbe nach art. 274
„ oder 275 strafbar wäre.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„ oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„ im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig,
„ und nicht auf weniger als fünf Jahre.

art. 366. al. 2.

Der peinlichen Prozessordnung.

„ Der Gerichtshof befindet, ob die zu Ge-
„ richtshanden genommenen Beweisstücke dem
„ Eigenthümer zurückzugeben seien.

art. 368 ibidem.

„ Der mitverklagende Theil, gleichviel ob er der
„ Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird alle-
„ mal in die dem Staate sowohl als dem ande-
„ ren streitig gewordenen Kosten verurtheilt."

In Erwägung, dass die Thatsachen, deren
der Angeklagte durch den Strafbefehl vom 8. Mai
für schuldig erkannt worden,
an sich zwar nur ein Vergehen bildet, welches
nach Art. 282. Ziff. 1. des Strafgesetzbuchs die
Gefängnisstrafe nach sich zieht, dass dieselben
jedoch, bei dem Angeklagten bereits frühere
wegen Diebstahls;

a, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu
Frankenthal vom 29. Oktober 1858 zu einer
Gefängnisstrafe von 13 Monaten und
b, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu
Zweibrücken vom 17. Juli 1860 zu einer
Gefängnisstrafe von fünf Jahren
verurtheilt worden ist, zufolge art. 276
ibidem den Gerichten einen Rückfall
annimmt, welcher mit Zuchthausstrafe von
nicht bis zu zwölf Jahren zu belegen ist;

Auf diesen Grund

Und in Anwendung der oben allegirten
Gesetzesstellen, verurtheilt das Gericht
gemäss den gesetzlich erklärten Ge-
schwornen Graf Gra-
vickel, 33 Jahre alt, ledigen Standes, Kauf-
mann und wohnhaft zu Ottweiler in
Canton Zweibrücken, welcher 5 Fuss 7
Zoll gross ist, blonde Haare, hohe Stirne,
blonde Augenbrauen, blaue Augen, lange
Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne,
spitziges Kinn, gross Gesicht, blonden Bart,

gesunden Gesichtsfarbe, langen Gesichtsform, und schlanken Statur fast nur als besonderen Kennzeichen eine kleine Narbe auf der Nasenspitze trägt, –

zur Hauptsache Klausur in der Dauer von vier Stunden und die Vorlage der Arbeit, beziffert zu vier und dreißig Seiten vier und fünfzig Zeilen.

Demnach die Konstituierung der zu Gerichtsrat ernannten Regierungsräte als gültig erfolgt anzusehen.

Also gerichtet und verkündet in öffentlicher Sitzung des Berufungsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom dreißigsten November achtzehnhundert fünf und dreißig, an welcher teilnahmen: Loew, Präsident d. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Berufungsgerichts, Duy, Präsident des ersten Appellationsgerichts, Foell, Dercum, Lichtenberger und Eberhard, Assessoren am L. Bezirksgerichte daselbst, – Letzterer allein als Protokollführer des Berufungsgerichts und Präsident des Bezirksgerichts Boecking zur Completierung des Berufungsgerichts zugezogen, – Zinkgraf, II. Staatsprokurator und Bernard, I. Substitut =

gerichtsschreiber am besagten L. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken.

Loew

Foell

Dercum

Eberhard

Bernard

1 Dezember 1865

No 83.

Das K. Bezirksgericht Pfarrkirchen hat in Pfalz zu Zweibrücken Recht folgendes Urtheil erlassen:

Nachdem das Urtheil der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 9ten November 1865, wodurch

1. Friederike Remeis,

17 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Simmersfeld, Tochter des verlebten Leinwandhändlers Remeis, - des Meineids

2. Catharina Seeck,

deren Mutter, 48 Jahre alt, Wittwe, Ehefrau des gewesenen Leinwandhändlers Remeis und Stieftochter zweiter Ehe des Beschuldigten und sonach Stiefschwester der Erstgenannten daselbst wohnhaft, - des Meineids und der Anstiftung zum Meineide in zwei Fällen, - und gegen die Angeklagten und Beide zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden sind;

Nachdem das vom K. Bezirksgerichte vom 17 November 1865 verfügten Anklageverfügung in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Bezirksgerichte in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Hellbach, in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagten Friederike Remeis und des Vertheidigers der Angeklagten Seeck, als Vertheidiger der Angeklagten Schmidt, dann der beiden Angeklagten selbst, die auf befragen zur Erklärung das

für den Fall für unvorgesehene Verhandlung
gesetzlich nicht Platz und beizufügen haben.
Auf Ansicht der Geschworenen zerbaut,
unterzeichnet, als Urkund.

Zeuge I.

„Ist ein Angeklagter Friedrich Reuter, 17 Jahr.
„von Alt badiger Tischler der wahrhaften Bildhauer,
„beschuldigter Reuter, in Firmasend ansässig
„und geboren, schuldig."
„als Zeuge vor dem Untersuchungsrichter der
„Bezirks Gemeinderath bei ihrer Vernehmung am
„29 August letzthin vor diesem beamtet abge-
„nommen sich öffentlich ausgesagt, den Ver-
„storbenen Friedrich von Firmasend be-
„kannt, der Zeuge sich in der strafgerichtlichen Un-
„tersuchung gegen diesen wegen Diebstahl
„verübt und Notzucht versuch dessen ge-
„macht zu haben und sich entfernt."
„Am jüngsten Freitag den 25 August passirt da
„Abends gegen 9 Uhr, als ich schon die Stube war, auf
„einem Heimweg, der mir durch Hofraggen steht.
„Friedrich, genannt Flecker von Firma, der
„damals seit etwa 8 Tagen bei meinem Vater
„war als Dienstburg, stellte mich, kam von der
„Mühle her zu mir. Er hatte seine hohe gewöhnl.
„Jacke und einen gestrickten Wollenschal um und
„auf dem Kopfe trug er einen schwarzen Filzhut.
„Flecker machte seine Ankunft bei mir stehend vor sich
„war nichts und sagte, „du musst mit mir kommen Jean
„Lessen." Ich erwiderte Fund Flecker, warum er nicht
„mir gerufen schlage ich ihm ins Gesicht, worauf er aber
„dass sich derselbe in der Art auf mich fallen, dass
„ich mit den Knien auf die steinernen Treppen
„und er mit seinem Leib auf den meinigen zu
„liegen kam, dann sagte er: „du musst mir jetzt
„dein Lasterfleisch für den Kniz in den Leib,
„ich habe einen im Sack." Ich habe zwar keine Kniz
„bei dem Beschuldigten gesehen, allein es ist mir
„bekannt, dass er stets ein kurzes Kniz in der
„Hosentasche verborgen da Halb für sich dieses
„ihn, dass er seine Drohung ausführen, doch aber
„Jetzt ich meinen Leib zusammen und sagte ihm
„von mir mag er denken, sagte und gehen wie
„nicht, worauf der Beschuldigte mir sagend er
„sich sein Messer in dem Kleid eingesteckt im Hosen-
„sack, so dass ich wenn bis auf den Leib entblößt wurde,
„denn begab er seinen hinten in die Hose und öff-
„nete seine Hosentasche, dass er sein männliches Glied
„hervorbrachte, dabei zu mir sagend: „da guck ein
„mal Kirkal, was ich einen fab und nach ihnen
„deren habe." Bei diesen Worten fob er seine Ober-
„körper an die Hose und zeigte es mir sein steif
„gemachtes Glied, das er in seiner rechten
„hand hielt, indass er mit seiner linken mich in der
„Seite festhielt. Ich fob jetzt mich mit beiden Händen auf
„in die Höhe indem ich mich mit beiden Händen auf
„die Treppe stützte und sah das Glied des Beschuldig-
„ten und die Hosen, die seinen, und Alles mir
„dem der Beschuldigte wollte nicht haben,
„Jenen zeigte der Beschuldigte wollte nicht haben,
„dass ich an sein Glied greifen sollte, ich erklärte ihm
„dass ich es nicht wollte. Nachdem ich sein Glied
„und die Hosen daran gesehen und betrachtet hat-
„te, dass der Beschuldigte damit mich auf meinem

„Person kommen und ich bey mich nun, um besser sehen
„zu können, - drückte sie mich und lachte frisch mir
„der auf mich. Jetzt stieß sie mit seinem Glied ein
„wenig in meinem Hosen, und fuhr sie fest zwischen
„meine Beine zu stoßen, um besser hinkommen
„zu können; ich fühlte deutlich meine Beine so fest zu
„pressen, daß sie nicht dazwischen kam und ab ge-
„lang sie auch nicht, mit seinem Glied in meinen
„Hosen seinen zu kommen. Während der Beschuldigte
„mit seinem Glied vor meinen Hosen stieß, sagte
„ich zu ihm „Gehen, sonst bringe ich Dich dorthin, wo
„Du hingehörst," und Zustand unruhig und gleichzeitig
„sah ich über meine Mutter. Auf meinen Ruf,
„sah mich über die Beschuldigte, so daß sie aufstand,
„und durch die Hintertüren ins Haus gekommen
„war Beschuldigte kam mir jetzt nach in das Haus,
„zog und stieß mir mit der Hand auf den Mund
„Nachdem ich seine Hand weggenommen zeigte mir
„seine Faust, worauf ich dringlich bitten mir die sein
„gehörst," drauf sprang er da von und packte mich
„mit meine in seine Hand gekommen Faust mir
„gleich aber Beschuldigte sie mich mit Faust
„mir meiner Mutter zu rufen, allein der Faust
„wollte mir den Mund zu daß ich nicht rufen konnte
„da, drohung ich mir zu nehmen. Als der Beschuldig-
„te seine Faust abließ, griff er gleich mit sei-
„ner Faust nach meinen Hosen, drauf warf
„er mich über und zeigte er mir die seinigen. Auf
„als ich die Hosen bekommen wollte ich weg und ich
„setzte den Stiefel fort bis ich in den Hof gelangt.
„In der gestellten Stiefel der Beschuldigte
„mich fast mit Gewalt wieder in das Haus
„gezogen."

Frage II.

„Ist die Angeklagte Catharina Lueck, 48 Jahre
„alt, Wittwe, wohnhaft gewesene hiesige
„Remeis, laboud Bildhauer und Chefrau zuletzt
„hier, sodann von Wilhelm Schmidt, Hüter und Zeuge,
„in Hemmerde wohnhaft, schuldig,"
„als Zeuge vor dem k. Untersuchungsrichter des
„Bezirks Dortmund bei ihrer Vernehmung am
„29 August c. 76 mit vorsätzlicher Umgehung der Wahr-
„heit, indem sie wissentlich unwahr, den Thatsa-
„chen gefallen, daß Heinrich von Hemmerde be-
„stimmte Aussagen in der strafgerichtlichen Un-
„tersuchung gegen diesen wegen versuchten Raubes
„dahin gemacht habe, daß Remeis, nachdem
„er den Hüter Schmidt mit Gewalt in
„sein Zimmer gestoßen, ihn mit seinem Gliede
„in Gegenwart der Angeklagten bedroht habe,
„ihr Gewalt anzuthun, sie auf das Bett geworfen
„und sich auf sie gelegt habe, um Beischlaf
„mit ihr zu vollziehen, sie sich aber dessen
„durch Schreien und Sträuben erwehrt habe,
„Remeis sodann von ihr abgelassen und
„sich wieder entfernt habe, während sie, die
„Angeklagte, sich in ihre Wohnung begeben,
„um Branntwein zu holen,
„Am folgenden Tage, Dienstag Abends um
„½9 Uhr, sei sie wieder in ihre Stube, um Branntwein zu holen,
„gegangen, damals sei der Hüter Schmidt in Gesellschaft
„eines Fremden gewesen, welcher sich ihr vorgestellt
„und sich dadurch ausgewiesen habe, daß er
„ihr sagte, daß sein Name Friedrich Remeis sei,
„und sich dann auf den Hüter Schmidt
„mit seinem Fuße gesetzt habe, damit dieser nicht
„mit seinem Stuhle wegrücken könne. Auf
„Befragen der Angeklagten, was denn
„Remeis gethan habe, daß er sich auf
„Schmidt gesetzt habe, habe dieser geantwortet,
„Er habe mich vergewaltigen wollen, ich
„habe mich aber gewehrt, worauf er mich
„mit Gewalt in das Zimmer gestoßen habe,
„Remeis habe sodann die Thür des Zimmers
„geschlossen und sich mit dem Rücken gegen
„dieselbe gestellt, worauf sie, die Angeklagte,
„ihn gebeten habe, die Thür zu öffnen,
„damit sie wieder in ihre Wohnung gehen könne,
„Remeis habe sodann geantwortet, er solle
„ihr nicht eher die Thür öffnen, bis sie
„ihm Gewalt angethan habe,
„Sie habe sodann, um Remeis zu bewegen,
„die Thür zu öffnen, ihm gesagt, daß sie
„ihm Gewalt anthun wolle, worauf Remeis
„geantwortet habe, sie solle es nur thun,
„Sie habe sodann Remeis mit Gewalt
„auf das Bett geworfen und sich auf ihn gelegt,
„Remeis habe sodann die Thür geöffnet

„Letztere wäre nie zu der Flecker gehen, sie den
„Koch wegen in die Höfe gewiesen, gehen sie seinen
„Stand gezeigt und haben sie mit Gewalt benützen
„wollen und dazu haben sie ihr weg an den Backen ge-
„schlagen. Ich persönlich der Flecker, der damals noch bei
„uns in Arbeit stand, wegen der Kränze zu kaufen.
„Meine Tochter antwortete und erzählte mir weiter
„noch ausführlicher, daß der Flecker sie haben auf sein
„Zimmer kommen, sie entblößt und sie seinen Willen ge-
„zwungen, zugleich aber wäre sie gezwungen haben, sie
„müsse ihr doch lassen, preist schneidet sie mit der
„Kränze den Hals ab.?"

Frage III.

„Ist die zweite Angeklagte - Ehefrau Schmidt -
„wegen mittäterschaftlich."
„An der ersten Angeklagten Friedericke
„Reneis zur Last gelegten Tat in der ersten Frage
„näher bezeichneten Weise dadurch Hilfe ge-
„leistet zu haben, daß sie:-"
„1, die neunjährige Tochter Friedericke Reneis ver-
„lies bestätigte, wissentlich unwahre Aussage
„mit der Aufforderung zu machen, diese letztere mit
„gewissenlosem Absicht durch die wiederholten Rufe, be-
„zeichnete Aufforderung und Anbetrohung wurde,
„preist, und-"
„2, in derselben Absicht der Friedericke Reneis,
„vor dem Beginnen der Aufführung der bestell-
„ten wiederholten Bestätigung der wissentlich
„unwahren Aussagen über die Art und
„Weise dieser Aufführung Belehrung und
„Rat gegeben hat?-"

Frage IV.

„War bei der obgenannten Angeklagten Frie-
„dericke Reneis zur Zeit der Verübung der in
„der ersten Frage näher bezeichneten Tat die Fä-
„higkeit der Selbstbestimmung oder die zur Er-
„kenntnis der Strafbarkeit der Tat nötige Ur-
„teilskraft oder die Freiheit der Willensbestimm-
„ung der Angeklagten zwar nicht völlig aufgehoben,
„jedoch aber derselben erheblich gemindert?"
Nach hierüber von den Geschworenen
abgegebener Erklärung, also lautend,
„Der Ausspruch der Geschworenen ist:-"
„Auf die erste Frage: Ja die Angeklagte ist schuldig."
„Auf die zweite Frage: Ja, die Angeklagte ist schuldig."
„Auf die dritte Frage: Neun Stimmen mit nein,
„fünf Stimmen mit ja."
„Auf die vierte Frage: Ja."
Nach Aufforderung durch Staatsbehörde zu ihrem
Antrage, daß sie gemäß: Es gefallen dem Beschwer-
deführer, auf Grund der Art. 192, 68, 16, 17, 66 des StG-
buch und des Art. 368 der Strafprozeßordnung
die für schuldig erklärte 1, Friedericke, ledige Toch-
ter des verlebten Bildhauers Heinrich Reneis
und 2, deren Mutter Catharina Buck, Witwe des
obgenannten Reneis und Ehefrau zweiter Ehe
des Zeugen und Beschwerdeführers Wilhelm Schmidt-beide
wegen Mord- und zwar die erste in Zuchthaus-
strafe von neunzehn Jahren
und die zweite in Zuchthausstrafe von neun-
zehn Jahren, die zweite in Zuchthausstrafe von neun-
zehn Jahren und beide gesamtschuldnerisch in die
Kosten zu verurteilen, sowie zu erklären, daß
beide die Fähigkeit, die in Abs. 3 des Art. 192 des StGb

„ vorgesehenen Strafe zu bestrafen sei.“

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer Vertheidiger, welche erklärten, daß sie in Bezug auf die Strafenmessung nichts zu bemerken hätten,

Nach Inhalt der Art. 192, 16, 68 und 66, sowie 17 des Strafgesetzbuchs und Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

Art. 192 des Strafgesetzbuchs.

„ Wer durch einen an einem öffentlichen Beamten
„ sowie als genommen wird sowie diesem sich
„ gewaltsam entgegenstellt oder auf solche unfriedliche
„ Weise Befehle zu bekräftigen soll mit einer Strafe
„ des mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.
„ Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus
„ erhöht werden, wenn in einem Strafgesetz zum
„ Nachtheil des beschuldigten minderjährig abgefaßt
„ und der letztere zu Tode oder mehr als acht jäh-
„ riger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.“

„ Wer einen Meineid wissentlich vorsätzlich begangen
„ wurde in der Absicht, einen Eid als Zeuge oder
„ Sachverständiger vor einer öffentlichen Behörde
„ abzulegen.“

Art. 68 ibidem.

„ Ist durch den Richter der That nachgewiesen, daß die
„ Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Er-
„ kenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Ver-
„ theidigung oder die Freiheit der Willensbestimm-
„ ung des handelnden zwar nicht völlig aufgehoben
„ (Art. 67), aber derselbe aus solchen Gründen gemin-
„ dert war, so ist einer geringeren als der gesetzlichen
„ ordentlichen Strafe und zwar nach folgenden
„ Maßstaben zu verfahren:-“

„ 1, bei Verbrechen, die unbedingt mit Tod oder
„ lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf
„ Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren zu erkennen,
„ 2, bei Verbrechen, die ausserdem mit zeitlicher
„ und lebenslänglicher, im niedrigsten aber mit zeitlich
„ bestimmter Zuchthausstrafe bedroht sind, darf höch-
„ stens auf Zuchthaus von fünfzehn Jahren erkannt
„ werden, kann aber bis zu einem Viertheile der niedrig-
„ sten Maßes der angedrohten Strafe herabgegangen
„ werden;-“

„ 3, bei allen anderen Strafbaren Handlungen darf
„ nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der ange-
„ drohten Strafe hinaus, kann aber wo erschwerend
„ dasselbe, wie in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist,
„ bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes
„ dieser Strafe herabgegangen werden.“

Art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf lebenslange oder
„ auf bestimmte Zeit zuerkannt werden; im
„ letzteren Falle nicht über mehr als zwanzig und
„ nicht unter weniger als zwei Jahren.“

„ Wo Zuchthausstrafe von weniger als zwei Jah-
„ ren zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnißstra-
„ fe von gleicher Dauer zu erkennen.“

Art. 17 ibidem.

„ Die Strafe des Gefängnisses kann mit Aus-
„ nahme der in den Artikeln 77, 164 und 167 be-
„ stimmten Fällen nicht über mehr als fünf Jahre
„ und nicht unter weniger als einen Tag zuerkannt werden.“

Art. 66 ibidem

„Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadenersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.-"

Art. 368 der peinl. Proz. Ordnung.

„Der in der Anklage und Theil, gleichviel ob als der Angeklagte oder der Civilklägerin sei, wird allemal in die dem Staate erwachsenen, als der anderen Partei verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren die beiden Angeklagten durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erkannt wurden, sub in den Art. 192 des StGB. vorgesehen und mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren bedrohte Verbrechen bilden;

daß überdies beide Angeklagten Friedrike Renneis durch die Geschworenen erkannt wurden, daß sie bei Verübung der fraglichen That sich in Zustande augenblicklich geminderter Zurechnungsfähigkeit befunden haben, ein Umstand, der dem Gerichtshofe das Recht einräumt, die Strafe unter das gesetzliche Minimum herunter zu gehen erlaubt;

daß überdies gesetzliche Bestimmung genügt, daß eine Zuchthausstrafe von mehreren als einem Jahre zuerkannt werden kann, um Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu verhängen ist,

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Schwurgericht die schuldig erkannten 1, Friedrike Renneis, 17 Jahre alt, ledig und wohnhaft zu Hirmasens, Tochter des verlebten Bildhauers Heinrich Renneis

zur Gefängnißstrafe in der Dauer von zwei Jahren, 2, Catharine Buch, 48 Jahre alt, Wittwe des verstorbenen Heinrich Renneis und Johann Schmidt, daselbst wohnhaft, zur Zuchthausstrafe von vier Jahren und beide solidarischen in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für das k. Landgericht mit einhundert neunzig nun Gulden zwanzig nun Kreuzer festgesetzt und mandirt das k. Landgericht der Pfalz sämtlichen Vollzug des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom vierten Quartal dazumal laufenden fünfundachtzig, wo zugegen waren: Löw, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Schwurgerichts, - Schmidt, Rath am nämlichen Appellationsgerichte, Böcking, Präsident, Follé, Lehrer, Richter am k. Landgerichte daselbst, - letzterer als Richter des Schwurgerichts und Rath Schmidt in Verhinderung des Landgerichtspräsidenten Eberhard zum Complete des Landgerichtes, assistirend Zinkgraf, Vollziehung des Schwurgerichts zugezogen - Zinkgraf, zweiter Staatsprocurator, und Schultz, zweiter Actuar gewissenhaft und beeidigten Appellationsgerichtsdienern.

Löw Schmidt

Böcking

Follé Lehrer

Schultz

Exp. für die Polizei Zweibrücken Rennéd. N° 1641, Registrirt zu Zweibrücken den 29. März 1866, Band 119, fol. 4, c. 8, 1 Anhang 28 kr. Empfangen.

Exp. für das Kompetenz Tribunal zu Zweibrücken Strafsache N° 2711. Registrirt zu Zweibrücken den 6. Nov. 1869 Band 134 folio 34, cat 1, 1 Anhang 28 kr. Empfangen Bonda.

Auszug (Ausfertigung) ergeht an das Amtsgericht zu Amorbach am 10. Okt. 1870.
No. 1885. Ausfertigung für Landwehrbezirk II am 10. Okt. 1870, 20 Jahre
Gefängniß 6 Tage — Pfennige 28 Kreuzer. (Amtsverweis.)

No. 84.

Untersuchungs-Urtheil.

Der untersuchende Jacob Loew, Assessor des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsidirend der Disciplinargerichts für das 4te Quartal 1865,

hat heute in der Untersuchungssache

gegen

Jacob Kleber,

28 Jahre alt, Ackermann, geboren und wohnhaft zu Landau, der Desertion zur Contravention gestellten Thatsache, also lautend:

I Thatsache.

" Ist der Angeklagte Jacob Kleber, 28 Jahre
" alt, Ackermann, geboren und wohnhaft zu
" Landau, schuldig:
" am 28. August laufenden Jahres in Gemeinschaft der Hartmutzheim Wirthsehefrau
" zu Landau dem Peter Bender II von da
" nachtheiliges und vorsätzliches, jedoch offenbar
" übereiltes Entfernen, ohne hinreichende
" Abhandlung zugefügt zu haben, welches
" nicht über eine monat als fünftägige Ab-
" wesenheit, sondern auf eine Absen-
" tirung und ein bleibendes Nachtheil
" für Lohnungsbeamten für den Militärstan-

„zur Folge hatte.“

II. Frage.

„Hat der genannte Angeklagte bei dem im
„der I. Frage bezeichneten Akt in Absicht
„gehandelt, um unmittelbar gegen einen Beamten
„begonnene oder unmittelbar bevorstehende
„rechtswidrige und gewaltthätige Angriffe
„auf Person, Ansehen oder Eigenthum zu
„schützen und hat er nur die Grenzen der
„Nothwehr schuldhaft überschritten.“

III. Frage.

„Wenn der Angeklagte durch eine von
„dem Verletzten Peter Bender II. ihm
„selbst ohne schuldhaften Provocation
„von seiner Seite zugefügte Mißhandlung
„oder gefährliche Bedrohung gereizt und
„dadurch zu der in der I. Frage ange-
„gebenen That hingerissen worden.“

IV. Frage.

„Wenn bei dem abgenannten Angeklagten
„zur Zeit der Verübung der in der I. Frage
„näher bezeichneten That die Fähigkeit der
„Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß
„der Strafbarkeit der That nöthige Urtheils-
„kraft oder die Freiheit der Willensbe-
„stimmung des Angeklagten zwar nicht völlig
„aufgehoben, aber doch in erheblichem
„Grade gemindert.“

Nach Einsicht der von der Geschworenen-
Session abgegebenen Erklärung, welche
also lautet:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“

Nach Einsicht des Art. 358 der Strafprozeßord-
nung, welcher die Verfahrungsweise, welcher in
öffentlicher Sitzung zu folgen war, vorschreibt
und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig
„erklärt, so hebt der Präsident den Ange-
„klagten von der Anklage lobgesprochen
„ein, und befiehlt, daß er in Freiheit gesetzt
„werde, insofern er nicht um einer andern
„Ursache willen in Verhaft ist.“

erklärt

daß der obgenannte Jacob Kleber von
der gegen ihn erhobenen Anklage loszu-
sprechen sei, und befiehlt, daß derselbe
sofort in Freiheit gesetzt werde, insofern
er nicht um einer andern Ursache willen
in Verhaft ist.

Also gesprochen und gesprochen in der
öffentlichen Sitzung des Assisenhofes, der
Pfalz zu Zweibrücken vom genannten Tage

achtzehn hundert fünf und sechszig /.

Loew

Exp. für Kleber. N: 1321. Eingetragen zu Zweibrücken den 15. März 1866, Band 118, fol. 85, c 6, mit fünfzig acht Kreuzer. –
(gez.) Kurzenknabe.

4. Dezember 1865.

N: 85.

In der K. bayerischen Berufungsinstanz der Pfalz zu Zweibrücken hat unterfolgender Urtheil verhandelt:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 16. November 1865, wodurch:

Jacob Peter Schwan,

21 Jahre alt, ledigen Standes, Taglöhner und wohnhaft zu Trippweiler im Canton Gemmersheim, der wegen gewaltsamen Diebstahls in Verbindung mit Körperverletzung angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der K. Staatsprocuratur am 20. November abgeänderten Anklageakten;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Staatsprocuratur in der Untersuchung der Gründe, auf welche die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Boecking in seiner Vertheidigung mittelst für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welchem auch das Wort gegeben worden, dasselbe das für ihn vorgetragene Ver-

Abschiedigung gewöhnlich nicht erwähnen bei-
fügen wisse;

Auf Frage des Präsidenten zur
Generalisierung der Fragen, also
lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Jakob Peter Schwan, 21
„Jahre alt, Bauernknecht, geboren und wohn-
„haft zu Steinbach, schuldig:

„Am Abende des 28. Mai laufenden Jahres
„in dem Hofe des Wirths Conrad Vogel
„zu Steinbachhaus ledigen Johann Rudolf
„Renner VI eine Verletzung mittelst eines
„Messers vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß, eine
„Stich in den linken Oberarm versetzt
„zu haben, so daß der Verletzte in
„Folge dieser Verletzung in eine mehr
„als sechszig Tage dauernde Krankheit
„oder Arbeitsunfähigkeit versetzt und
„ein bleibendes Krankheit an der Hand
„Person verursacht worden ist?

II. Frage.

„Wenn der Angeklagte theilweise von dem
„Verletzten Renner schuldig oder
„seiner Angehörigen ohne Schuld sich
„Mißhandlung oder rechtswidrige Verletzung
„gewiß und Vorsatz zu der in der I.
„Frage näher bezeichneten That hinzu-
„gewendet?

III. Frage.

„Wenn bei dem obgenannten Angeklagten
„zur Zeit der Verübung der in der I.
„Frage näher bezeichneten That die Fähig-
„keit der Selbstbestimmung oder die
„zur Erkenntniß der Strafbarkeit der
„That nöthige Entschiedenheit gehabt, oder die
„Freiheit der Willens-Bestimmung des
„Angeklagten ganz nicht völlig ausgeschlossen,
„oder derselbe verminderte Gründe genossen?"

Auf Befragen des Präsidenten von den Geschwor-
nen abgegebene Erklärung, also lautend:

„Der Obmann der Geschworenen sagt:
„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig.
„Auf die zweite Frage: Ja.
„Auf die dritte Frage: Ja.

Nach Absonderung der 2. Staatsbeamte zu
ihrem Antrage, dahin gehend: Es gefallen
dem 2. Beschuldigten nicht, den schuldig
erklärten Jakob Peter Schwan von Steinbach
gemäß Art. 234 Ziff. 1., 235, 68 Ziff. 3 des
Strafgesetzbuches und 368 der Strafprozeß-

gesetzbuches zu einer neuen Strafe - setzung und zu der Dauer der Unterbringung zu verurteilen;

durch Aufhebung der Verurteilung der Angeklagten, sowie der Entscheidung selbst in ihren Folgerungen;

durch Anwendung der art. 234 Ziffer 1, 235 abs. 1 und 2, 68 und 17 des Strafgesetz - buches, sowie der art. 368 der gerichtlichen Prozessordnung, welche Gesetzesstellen von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden und also lauten:

art. 234 des Strafgesetzbuches.

" Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse einem anderen eine körperliche Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll:

" wenn durch die Tat der Tod des Verletzten oder eine bleibende Entstellung im Gesicht, oder eine Lähmung oder Geisteskrankheit, oder Blindheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

art. 235 ibidem.

" Wurde die Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung ohne überlegten Entschluss verübt, so

" ist im Falle des art. 234 Ziffer 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängnis nicht unter zwei Jahren, im Falle des art. 234 Ziffer 2 auf Gefängnis bis zu zwei Jahren, oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu erkennen.

" Ist der Tod durch eine von der Gesundheitsbeschädigung oder Verletzung selbst oder einem seiner in art. 61 genannten Angehörigen vorsätzlich verübte Misshandlung oder durch eine dieser Handlung zugefügte Gesundheitsbeschädigung verursacht worden, so soll im Falle des art. 234 Ziffer 1. auf Gefängnis nicht unter 6 Monaten, im Falle des art. 234 Ziffer 2. auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

art. 68 ibidem.

" Ist durch den Zustand der Tat ausgeschlossen, dass die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat nötige Einsichtsfähigkeit, oder die Willensbestimmung des

„ Haushalten zwar nicht völlig ausgye-
„ schlossen (: art. 67 :), aber doch in solch-
„ em Grade gemindert war, wo ihr
„ eine gemeinere als die gesetzliche or-
„ dentliche Strafe und zwar nach fol-
„ gendem Maßstabe zu verhängen:
„ 1, bei Übertretungen, die unbedingt mit
„ sofort eben bevorstehender Zuchthaus-
„ strafe bedroht sind, ist auf Zuchthaus
„ von acht bis zwanzig Jahren zu
„ erkennen,
„ 2, bei Verbrechen, die im sechsten Haupt-
„ stücke mit lebenslänglichem, im
„ siebzigsten aber mit zeitlich be-
„ stimmtem Zuchthaus-Strafe bedroht
„ sind, darf höchstens nur auf Zuchthaus
„ von sechzehn Jahren erkannt, es
„ kann aber bis zu einem Viertheile
„ der siebzigsten Hauptstücke der ange-
„ drohten Strafe herabgegangen werden;
„ 3, bei allen anderen strafbaren Hand-
„ lungen darf nicht über die Hälfte der
„ höchsten Maße der angedrohten
„ Strafe hinaus, es kann aber, vorbe-
„ haltlich derjenigen, wegen welcher
„ und 26 bestimmt ist, bis zu einem

„ Viertheile der siebzigsten Hauptstücke
„ dieser Strafe herabgegangen werden.
„ Diesen Strafen sind neben auf eine Geldstra-
„ fe zu erkennen, welche, wenn
„ Niemand mehr übrig ist, so kann statt
„ derselben eine entsprechende Geldstrafe,
„ jedoch nicht über fünfzig Gulden we-
„ niger werden. Bei Verbrechungen
„ kann statt der Zuchthausstrafe auch
„ eine Geldstrafe bis zu sechs Gulden
„ erkannt werden.

art. 17 ibidem.

„ Die Strafe der Gefängnißhaft kann mit
„ Ausnahme der in den art. 77, 164 und 167
„ bestimmten Fälle nicht auf mehr als fünf
„ Jahre und nicht auf weniger als neun Tage
„ zuerkannt werden."

art. 368.

Der gerichtliche Thatbestand.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er
„ der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„ wird allemal in die den Staats-Gerichts-
„ hof oder den anderen Gerichten verur-
„ sachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der

Angeklagte durch das Absprechen der Geschworenen für schuldig erkannt worden, das oben angeführte Strafgesetz Falleau zufolge mit Gefängniß Strafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung des oben allegirten Strafgesetz Falleau, wornach erkennt das Assisengericht das schuldig anerklagten Jacob Peter Schwan, 21 Jahre alt, ledigen Innerkunft, gebornen und wohnhaft zu Swinsberg im Canton Germersheim, – zu einem Gefangniß Strafe von einem Jahr und sechs Monaten, so wie in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für das k. Assisen zu zusammen hundert und achtzehn Gulden dreißig Kreuzer, für den k. Inquisitionsarzt Dr. Kalbfuß in Abschlag zu acht Gulden.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom vierten Januar achtzehn hundert fünf und sechszig, wo bei anwesend waren: Loew, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hecht, Rath am nämlichen Appellationsgerichte, Boecking, Präsident

Des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Focell und Dercum, Richter am nämlichen Bezirksgerichte, – Letzterer wegen als Richter des Assisengerichts und Rath Hecht in Verhinderung des Bezirksgerichts Präsidenten Eberhard zur Completirung des Assisengerichts beigezogen, – Loé, I. Staatsprokurator und Schultz, II. Substitut gegenwärtig am benannten k. Appellationsgerichte.

Loew

Focell

Dercum

Schultz

4. Dezember 1865.

N°. 86.

Das K. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz vom 19. Oktober 1865, wodurch

Jacob Frank,

25 Jahre alt, ledigen Schneidergesellen, zu Germersheim wohnhaft, dermalen flüchtig, des Diebstahls angeklagt und zur Aburtheilung vor das Bezirksgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der K. Staatsbehörde am resultirenden Tage verfassten Anklageakts,

Nach Einsicht der wegen dieser Thatsache aufgenommenen Schriften zu Germersheim vom 1. November 1865, namentlich dem jetzt flüchtigen Angeklagten in seiner Wohnung zu Germersheim behufs Urtheil des Anklagekammer des K. Appellationsgerichts vom 19. Oktober also mit dem verfassten Anklageakt abschriftlich zugestellt worden ist;

Nach genauer Ansicht der sämmtlichen durch das Bezirksgericht genommenen am 14. November 1865 in Gemäßheit des Art. 465 und 466 des peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten vorgenommenen Verhöre =

resp. Ordonnanz;

Laut der magistratischen Akten der Gemeinde Hasemann in Zeppichbuchen und Kirchhofer in Hammerschmied vom 19. November 1865 – einem Montage – über die an diesem Tage in Zeppichbuchen und Hammerschmied statt gehabte Publication wurde gegen den Contumacial-Ordonnanz bei Trommelschlag resp. Trompetenstoßfall und die Anheftung derselben in Zeppichbuchen und Hammerschmied;-

welche sämtliche Aktenstücke, so weit auf die auf obigen Verbrechen bezüglichen betreffenden Schriftstücken, namentlich die einschlägigen Protokolle und Zeugenaussagen durch den Gerichtsdiener vorgelesen wurden;

Durch Aussage der 2. Geschworenen in der Unterzeichnung der Frage in bezüglich der Angeklagten Schuld der der öffentlichen Verhandlung vorausgegangenen Verfassung, so wie in ihrem Vortrage zum Rechtsschutz ung der vorhandenen Anklage und in ihrem schriftlich zu den Akten gegebenen Antrage, also lautend: Es gefalle dem Gerichtshofe, das Contumacialverfahren gegen Jacob Frank aus Hammerschmied für rechtmäßig und gültig zu erklären, demselben der in dem Anklagekammer-Beschlusse vom 19. Oktober l. J. bezeichneten Diebstahlsmittel schuldig zu erkennen, und auf Grund der Art. 271. 273. 276. 282 Zif. 1. und 2., 279. 280. 84. und 16 des Strafgesetzbuches, art. 368. 471. und folg. des Strafprozessgesetzbuches zu einer Zuchthausstrafe von angemessener Dauer und in die Kosten der Verfassung zu verurtheilen, sodann die weiteren gesetzlichen Anordnungen zu treffen;

In Erwägung, daß der der öffentlichen Verhandlung vorausgegangene Contumacial-Verfahren vollkommen regelmäßig ist;

In Erwägung zur Anklage selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß der Angeklagte Jacob Frank gethan ist, daß der am 2. Juli 1865 mittels Einsteigung in das bewohnte Haus des Schneiders Philipp Brandt zu Weidenburg und zu der Nachtzeit unter gewaltsamen Erbrechung einer verschlossenen Commode-Schublade in dem Schlafzimmer des genannten Brandt aus derselben einen Geldbetrag von 60 fl. 40 kr. nebst einem Zwanzigguldenstück und einem dem Schneider gehörigen Uhrschlüssel Hellmann aus Seligheim gehörigen Geldbetrag von 28 Kreuzer; dann bei derselben Gelegenheit, jedoch ohne den

ungefähr gleichen Werthe der Liebhaber zum Kaufpreis des Brandt ein Haus, zwei Güter 48 Ruthen groß, zwei Pferde und baares Geld im Betrage von 56 Kronen und zum Kaufpreis des genannten Hellmann eine Leihbibliothek nebst Raum im Betrage von 1 fl. 45 kr. geboten habe;

In Erwägung, daß diese Thatsachlichkeiten durch die Art. 271. 273. 282. N°. 1 und 2 des Strafgesetzbuches als Vergehen vorgesehen sind, aber in Gemäßheit des Art. 276 ibidem den Schuldigen einer die Zuständigkeit der Correctionalgerichte überschreitenden Strafhandlung annehmen, weil der Angeklagte schon zweimal wegen Liebhaberei zu mehr als einjährigem Gefängniß verurtheilt worden, nämlich durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 27. November 1857 zu 2 Jahren, durch Urtheil des Pfälzer Gerichts vom 5. April 1861 zu 15 Monaten und durch Urtheil des Großherzoglich badischen Hofgerichts zu Mannheim vom 5. August 1863 zu 2 Jahren Zuchthaus oder anderthalb Jahr einzelhaft;

Gerichtshof kraft der Art. 84 und 16 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 368. 471 und 472 der peinlichen Prozeßordnung, welche sämmtliche Gesetzesartikel laut des Verweisenden in der Urtheilsformel vorgelesen worden sind, und also lautet:

Art. 271 des Strafgesetzbuches.

„Wer ohne Gewalt an einer Person einer „fremden bewaffneten Wache in der Absicht „widerrechtlicher Zueignung auf dem Gebiete „angetroffen einen Angriff vorgenommen, ist „des Liebstahls schuldig.

„Der Liebstahl ist vollendet, sobald der „Dieb die Wache zu sich genommen oder sonst „in seine Gewalt gebracht hat.

Art. 273 ibidem.

„Ebenso wird bei einer und derselben die „bestehen Wiederaufnahme ratenweise gestohlener Sachen „vorgefundenen Gewehrstücken an, so ist der „Liebstahl als eine einzige Handlung zu „betrachten.

Art. 282 ibidem.

„Der Liebstahl, welcher nicht unter die „Bestimmungen der Art. 274–276 und „284–287 fällt, ist mit Gefängniß nicht „unter einem Monat zu bestrafen:

„1, wenn der Werth des Gestohlenen den „Betrag von sechs Gulden übersteigt,

„2, wenn der Liebstahl in einem bewohnten „Gebäude oder in dem dazu gehörigen „und damit in einer Verbindung stehenden umschlossenen Raum „mittels Einsteigung, Einbruch oder gewaltthätiger Eröffnung der Thüren verübt worden

„ worden ist."

art. 276 ibidem.

„ Wer wegen Diebstahls, Raubes oder
„ Hehlerei bereits einmal zu einer Zucht-
„ haus- oder zweimal zu Gefängnisstrafe,
„ jedesmal von wenigstens einem Jahre,
„ rechtskräftig worden ist und sich neuerdings
„ einer Diebstahls schuldig macht, wird mit
„ Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft,
„ wenn der neuerdings verübte Diebstahl
„ weder Art. 282 Ziff. 1 und 2, mit Zuchthaus
„ noch acht bis zwanzig Jahren, wovon derselben
„ weder Art. 274. oder 275 strafbar war."

art. 84 ibidem.

„ Hat Jemand
„ 1, in verschiedenen Handlungen mehrere
„ Widerhandlungen, Übertretungen oder Vergehen
„ gegen denselben Anzeigepflichtigen, oder
„ 2, in einer und derselben Handlung mehrere
„ Strafgesetze zugleich oder eins und mehrere
„ derselben Strafgesetze in mehreren
„ Richtungen übertreten,
„ so soll nur das jüngere Strafgesetz, welches
„ die schwerste Strafandrohung zuläßt,
„ in Anwendung gebracht werden.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„ oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden,
„ in letzterem Falle nicht auf mehr als zwanzig
„ und nicht auf weniger als vier Jahre.

art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„ Der untersuchungsrichterliche Theil, gleichviel ob es
„ der Anzeigekläger oder der Civilkläger sei,
„ wird allemal in die dem Urtheile vorgehende oder
„ der andern Partei mündlichen Vorträge
„ vertheilt.

art. 471 ibidem.

„ Wird der Anzeigekläger gewerfällt, so
„ verwirkt seine Güter von dem Augenblicke
„ an zu rechnen, da das Urtheil vollzogen
„ wird, als Güter einer Abwesenden betrach-
„ tet und verwaltet, und wird endlich die
„ Vermögensübergabe durch Ablauf der Frist,
„ welche dem Anzeigekläger gestattet ist, um
„ vor Gericht zu stehen, sich wieder zu reinigen, unmöglich,
„ so wird die Nachforderung über das gegenstandslos
„ Vermögen demjenigen abgetreten, der
„ hiezu bestimmt ist.

art. 472 ibidem.

„ Die Anzeige der Verurtheilung wird
„ zwar in den nächsten drei Tagen, nachdem
„ es verlesen worden, auf Betreiben des
„ beigeordneten Generalprokurators oder seines
„ Substituten von dem Obergerichtsschreiber

„Pfahl angeschlagen, den in den Hauptblatt
„der Arrondissements-Amtsblätter, worin der Ver-
„kauf bekannt worden, auf nicht minder
„den öffentlichen Plätzen verwiesen wird.
„Für gleichen Anzug wird dem Falle, im
„Inzwischen Zeitpunkt dem Direktor der
„Domänen und Forstverwaltung gebührend
„an dem Resultate der Klagsformalien nie-
„derrichtet."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzbestellen,
erklärt der Gerichtshof Sie gegen Jacob
Frank, 25 Jahre alt, ledigen Gefreiten-
stellen, in Germersheim wohnhaft, dermaligen
flüchtig, - ausgebliebenen, dem in heutigen
Sitzung statt gehabten Verhafte mo-
mentigen Contumacial-Procedur für rechtmäßig;

erklärt demselben den genannten Jacob
Frank für schuldig, am Abschnittage des 2.
Juli 1865 mittels Einbringung in das bewohnte
Haus des Gefreiten Philipp Brandt zu
Mörsch-Rauberg und zu dem Ehrenthal nach
gepflogener Erbrechung einer verschlos-
senen Commode-Gefäßlade in dem Schlaf-
zimmer des genannten Brandt aus der-
selben einen Geldbetrag von 60 fl. 40 kr.
nebst einem Fünfguldenstück und einem
dem Gefreiten gehörenden Franz Klüfer

Hellmann aus Jockgrim gehörigen Geldbe-
trag von 28 Kreuzer; dann bei derselben
Gelegenheit, in der Absicht den vorgenannten
Diebstand des Einbruchs zum Verstheil des
Brandt zu kennen, 2 fl. 48 kr. werth, zum
Gefängnisstabe dazu im Betrage von 36 Kreu-
zer und zum Verstheil des genannten Hellmann
einen Reisepass nebst Kosten im Betrage
von 1 fl. 45 kr. zu stehlen zu haben;

Demzufolge sofort den ausgenannten
Jacob Frank in contumaciam zur Zuchthaus-
strafe in der Dauer von fünf Jahren und
in die Kosten des Verfahrens, liquidirt
zu Dreißig drei Gulden fünfzig sechs Kreuzer;

Verordnet, daß binnen zwei Tagen
von Klagung an nie Anzug gegenwärtigen
Urtheils durch den Gerichtsdiener auf dem
Marktplatze zu Landau an einem Pfahle
angeschlagen werde;

Verordnet zugleich, daß das Verfahren
des Verurtheilten von Augenblicke der
Vollziehung des Urtheils an als suspendirt
einzig Abwesenden betrachtet und behandelt,
und daß zu diesem Ende in Inzwischen
Zeitpunkt von drei Tagen ein Auszug
des Urtheils der 2. Kreisregierung, Kammer
des Innern, zugefertigt werde;

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes der

Pfalz zu Zweibrücken vom nächsten Januar achtzehn hundert fünf und sechszig, wo zugegen waren: Loew, Präsident des K. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident der Rheinungsgerichts, Hecht, Präsident Appellationsgerichts, Boecking, Präsident des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Foell und Dercum, Räthen an diesem Bezirksgerichte, – Ich nahm Letzteren als Räthen des Rheinungsgerichts und Präs. Hecht in Abwesenheit des Bezirksgerichts-Präsidenten Eberhard zum Completirung des Rheinungsgerichts zugegen, – Loé, I Staatsprocurator und Schultz, II Substitut bestellten am nächstgenannten K. Appellationsgerichte der Pfalz./.

Loew

Foell

Dercum

Schultz

Protocoll

auf art. 52 al. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1811.

Heute den zwölften Dezember achtzehn hundert fünf und sechszig hat sich der unterzeichnete Präsident Gerichtsvollzieher des K. Bezirksgerichts zu Landau in Rheinbaiern zu dem Einwohner Sebastian Metzger allda, behufs Vollstreckung des nachbezeichneten Urtheils und Ermächtigung seines Protocolls sich begeben – und erklärt damit, daß in Vollziehung eines Contumacial-Urtheils des K. Rheinungsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 4ten d. M., zwischen Jacob Frank, 25 Jahre alt, ledigen Rheinschiffmann zu Frankenthal einerseits, Dessen Gläubiger und Effektiven Leibes Kraft im Pfandverschreibungswege sein schuldig erklärt und in contumaciam zur Zuchthaus-Strafe in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten der Verfahrung verurtheilt worden ist – der Verurtheilte für die Pfalz, Namens Frank, einen Auszug aus gerichtlichen Urtheile an einem auf dem Marktplatze zu Landau /: dem obigen kleinen Platze :/ gewöhnlichen Pfahle heute Vormittags um 9 Uhr angeschlagen hat und einen Auszug bis 10 Uhr daselbst ange-

festgestellt bleibt.

Hierüber wurde dieses Protokoll verfasst, das der Gemeindevorsteher unterschrieb.

Geschehen wie oben.

(L. S.) Aktuar zugezogen: Brigl mayr, V. G.

Der richtigen Fertigung:

Bernard